



universität  
wien

# MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

**“Die Ideale Theorie des Bedingungslosen Grundeinkommens:  
Entwicklung einer Idealen Theorie des Bedingungslosen  
Grundeinkommens nach John Bordley Rawls, Anwendung an  
einem aktuellen Experiment im globalen Norden und Beitrag zur  
Grundsatzdebatte aus philosophisch-ethischer Perspektive”**

verfasst von / submitted by

Samuel Haag, B.A.

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of  
**Master of Arts (MA)**

Wien, 2023 / Vienna 2023

Studienkennzahl lt. Studienblatt / degree programme  
code as it appears on the student record sheet:

UA 066 824

Studienrichtung lt. Studienblatt / degree programme as  
it appears on the student record sheet: **Masterstudium Politikwissenschaft**

Betreut von / Supervisor: **Univ.-Prof. Dr. Barbara Prainsack**

## Vorbemerkungen

Viele Arbeiten verwenden den Asterisk (\*) als sprachliches Mittel, um möglichst viele biologische und gesellschaftliche Identitäten angemessen repräsentieren zu können. Wenn im Fließtext dort beispielsweise von “Frauen\*” die Rede ist, so soll das \*-Zeichen darauf aufmerksam machen, dass mit diesem Begriff alle Menschen inkludiert sind, die sich als Frauen identifizieren oder als weiblich gelesen werden. Es sind jedoch alle Menschen, die sich als Frauen definieren, Frauen. Daher sind Sonderzeichen wie der Asterisk nicht notwendig, um dies herauszustellen. Ein Sonderzeichen öffnet hingegen sogar den Diskurs für misogynie oder transfeindliche Ausschlüsse, indem es eine biologische Grenze zieht und zum Beispiel zwischen „echten Frauen“ (Frauen) und „trans Frauen“ (Frauen\*) unterscheidet. Daher wird in dieser Arbeit bis auf allgemeine Plurale (z.B. “Autor\*innen”) auf solche Sonderzeichen verzichtet. Weiterhin genutzt werden Partizipialformen als adjektivisch flektierte Substantivierung (“Teilnehmende” etc.).

Darüber hinaus ist in der Arbeit sehr oft die Rede von einem “Bedingungslosen Grundeinkommen” (BGE). Das Grundeinkommen besitzt neben der “Bedingungslosigkeit” allerdings noch weitere notwendige Eigenschaften, um es in der allgemeinsten Form korrekt zu definieren. Da diese Eigenschaften also ebenso genannt werden müssten, werden sie im Zuge der Arbeit detailliert erörtert. Außerdem sind, wie ebenfalls im Verlauf dieser Arbeit deutlich wird, viele Konzepte des “Bedingungslosen Grundeinkommens” paradoxeise mit zahlreichen Bedingungen verbunden. Es gibt Autor\*innen, die daher nur von einem “Grundeinkommen” sprechen, um diese weiteren Eigenschaften nicht zu vernachlässigen, den - teilweise - unlogisch erscheinenden Zusatz “Bedingungsloses” zu streichen und um die Begriffslänge nicht zu überstrapazieren. Da sich allerdings “Bedingungsloses Grundeinkommen” als Schlagwort im Sprachgebrauch eingebürgert hat (was sich auch an der Großschreibung des Adjektivs erkennen lässt), wenn von diesem bestimmten Politikinstrument gesprochen wird, wird diese Begrifflichkeit auch in dieser Arbeit verwendet. Für einen besseren Lesefluss wird im Fließtext zu “BGE” abgekürzt.

Diese Arbeit verwendet sowohl deutschsprachige als auch englischsprachige Zitate. Dank gebührt Univ.-Prof. Dr. Barbara Prainsack für die Betreuung dieser Arbeit.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Warum jetzt? Eine Pandemie als window of opportunity.....</b>	<b>1</b>
1.1 Die Corona-Krise und ihre Auswirkungen auf den österreichischen Arbeitsmarkt.....	4
1.2 Aktuelle Forderungen nach einem Bedingungslosen Grundeinkommen.....	16
<b>2. Die Entwicklung einer Idealen Theorie des Bedingungslosen Grundeinkommens.....</b>	<b>21</b>
2.1 Eine Ideengeschichte des Bedingungslosen Grundeinkommens.....	22
2.2 Definitionen und Modelle des Bedingungslosen Grundeinkommens.....	29
2.3 Aktueller Stand der politischen Debatte über das Bedingungslose Grundeinkommen in Österreich.....	38
2.3.1 Pro Bedingungsloses Grundeinkommen.....	38
2.3.2 Contra Bedingungsloses Grundeinkommen.....	40
2.4 John Bordley Rawls.....	45
2.5 Ideale und Nichtideale Theorie.....	57
2.5.1 Ideale und Nichtideale Theorie nach Rawls.....	58
2.5.2 Kritik und Weiterentwicklung durch Sekundärliteratur.....	60
2.5.3 Operationalisierung der Parameter der Idealen Theorie des Bedingungslosen Grundeinkommens.....	76
<b>3. Weitere methodische Vorgehensweise.....</b>	<b>81</b>
<b>4. Die Ideale Theorie des Bedingungslosen Grundeinkommens in Anwendung.....</b>	<b>82</b>
4.1 Das Pilotprojekt Grundeinkommen.....	83
4.2 Analyse des Pilotprojekts Grundeinkommen.....	87
4.3 Ergebnisse der Analyse.....	93
<b>5. Über die Notwendigkeit philosophisch-ethischer Argumente in der BGE-Debatte.....</b>	<b>94</b>
<b>6. Konklusion.....</b>	<b>106</b>
<b>Abstract.....</b>	<b>110</b>
<b>Abbildungsverzeichnis.....</b>	<b>112</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis.....</b>	<b>115</b>
<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>116</b>
<b>Internetquellen.....</b>	<b>124</b>

## 1. Warum jetzt? Eine Pandemie als *window of opportunity*

“Political Philosophy is realistically utopian when it extends what are ordinarily thought of as the limits of practical political possibility.”  
Rawls 1999: 6

Ein *window of opportunity* beschreibt umgangssprachlich ein Zeitfenster, in welchem günstige Voraussetzungen herrschen, ein angestrebtes Vorhaben umzusetzen. Auch innerhalb der Politik gibt es solche Gelegenheiten. Gerade in krisenhaften Situationen werden schnell viele unterschiedliche Forderungen an politische Entscheidungsträger\*innen laut. Ein Vorteil im Sinne eines nutzbaren politischen Moments einer krisenhaften Situation besteht darin, dass notwendige und ressourcenintensive Vorhaben aufgrund der unmittelbaren Erfahrbarkeit von negativen Auswirkungen von Krisen für große Teile einer Bevölkerung schneller durchgesetzt werden können und dabei von breiten politischen und gesellschaftlichen Gruppierungen mitgetragen werden. Neue Regeln, Gesetze oder gesellschaftliche Normen, die zuvor als unmöglich durchsetzbar betrachtet wurden, scheinen möglich. Utopische Vorstellungen von gesellschaftlichem Zusammenleben erweisen sich möglicherweise plötzlich als teilweise realisierbar - die politischen Grenzen, wie im Eingangszitat des bekannten US-amerikanischen politischen Philosophen John Bordley Rawls (1921-2002) beschrieben, werden erweitert. Christoph Rohde beschreibt in diesem Zusammenhang grundsätzlich die Notwendigkeit des “gesellschaftlichen Agenda-Settings”:

“Von zentraler Bedeutung für die Umsetzung der Idee [...] ist das gesellschaftliche Agenda-Setting. Erst wenn Ideen von der Öffentlichkeit und der veröffentlichten Meinung so weit entwickelt worden sind, dass sie auf politische Entscheidungsträger Druck zur Veränderung des Status Quo auszuüben vermögen, haben sie überhaupt Realisierungschancen.” (2015: 114)

Zu Beginn des Verfassens dieser Arbeit befanden sich nahezu alle Staaten der Erde in einer krisenhaften Situation. Ausgelöst wurde diese durch eine Pandemie durch ein neuartiges Coronavirus. Im Verlauf des Entstehungsprozesses der Arbeit kamen außerdem weitere krisenhafte Situationen hinzu. Der völkerrechtswidrige Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine löste massive Fluchtbewegungen und eine Energie- und Inflationskrise in Europa aus. Außerdem wurden durch verschiedene Ereignisse wie Waldbrände, Überschwemmungen oder Dürren weltweite Auswirkungen der sich weiter verschärfenden Klimakatastrophe deutlich. Auf diese wird nicht gleichsam detailliert eingegangen wie auf die im weiteren Verlauf sogenannte “Corona-Krise”, gleichwohl sie noch weitere Argumente für die thematische Hinführung dieser Arbeit liefern könnten. Eine Idee, die durch diese multiplen krisenhaften Situationen wieder verstärkt in die öffentliche Diskussion geraten ist, ist die eines Bedingungslosen Grundeinkommens. Das BGE ist keine neue Idee und wird oft als utopisch

bezeichnet und damit als nicht zielführend zur Lösung der Probleme, in deren Zuge es in die Debatte eingebracht wird. John Bordley Rawls hat für solche Konzepte, die mit heutigem Stand noch nie in ihrer idealisierten Form umgesetzt wurden, den Begriff der “realistischen Utopie” geprägt. Rawls sah in ihnen trotz diesem vermeintlichen Paradoxon<sup>1</sup> einen großen Nutzen. Solange idealisierte Konzepte zwar politisch oder gesellschaftlich unrealisierbar erscheinen, aber rein technisch umsetzbar wären, biete das Reflektieren über sie einen gesellschaftlichen Mehrwert (Rawls 1999: §1). Immerhin wird beispielsweise in Staaten des globalen Nordens auch gerne über “Demokratie” oder “Gerechtigkeit” debattiert, obwohl diese mit ihren normativen Ansprüchen ebenfalls idealisierte Konzepte darstellen, die wohl in keinem aktuellen Staat der Erde vollumfänglich realisiert und institutionalisiert sind. Um den Mehrwert des Debattierens über idealisierte Konzepte für eine Gesellschaft in ein theoretisches Gerüst zu gießen, hat Rawls die Unterscheidung in Ideale und Nichtideale Theorie entwickelt. Mit der Idealen Theorie wird eine optimale Gesellschaft entworfen, innerhalb der sich jedes idealisierte Konzept als normative Theorie darstellen lässt. Die Nichtideale Theorie dagegen beschäftigt sich mit Hindernissen auf dem Weg zu dieser optimalen Gesellschaft. Um also Erkenntnisse für eine philosophisch-ethische Debatte über das BGE zu erhalten, erscheint es sinnvoll, das BGE mit der Idealen Theorie von Rawls zu verknüpfen. Diese Arbeit leistet dies unter Zuhilfenahme weiterer Autor\*innen, die sich inspiriert durch Rawls ebenfalls mit Idealer und Nichtidealer Theorie beschäftigen. Dass eine Diskussion über ethische Aspekte eines BGE einen solchen umfangreichen Vorlauf mit der Entwicklung einer eigenen Theorie für eine neue gesamtgesellschaftliche Perspektive nötig macht, zeigt beispielsweise Philippe Van Parijs. Er argumentiert aus einer Proponent\*innen-Perspektive, dass dem allgemeinen Gefühl, die Einführung eines BGE sei unfair, nur mit einem schlüssigen gesamtgesellschaftlichen Konzept auf Grundlage ethischer Überlegungen begegnet werden könne. Dies zeigt darüber hinaus auch, dass diese Debatte seit Jahren kontrovers geführt wird:

“To this challenge and its importance, the present volume owes its very existence. For if the advocates of basic incomes are to meet this challenge, they cannot content themselves with partial, limited arguments - say, to the effect that a basic income would provide a more effective way of fighting poverty, long-term unemployment, or the dual society. They need to spell out a consistent and plausible conception of the just or good society which could provide firm foundations for the legitimacy of an unconditional income.” (Van Parijs 1992: 8)

---

<sup>1</sup> Im allgemeinen Sprachgebrauch wird Utopie, insbesondere als Adjektiv “utopisch”, als Synonym für eine von den vorherrschenden gesellschaftlichen Gruppen überwiegend als positive, aber unausführbar betrachtete Zukunftsvision benutzt. Eine “realistische Utopie” ist dann eigentlich eine *Contradictio in Adiecto*.

Im Folgenden wird der Aufbau der Arbeit skizziert, in den einzelnen Kapiteleinleitungen wird darüber hinaus detaillierter auf das Vorhaben der Kapitel eingegangen. Ziel der Arbeit ist die Entwicklung einer Idealen Theorie des BGE und ihre Anwendung an einem Beispiel. Zunächst wird in Kapitel 1.1 als Einstieg die Situation von Wirtschaft und Arbeitsmarkt in der Corona-Krise exemplarisch am Beispiel Österreichs dargestellt. In Kapitel 1.2 wird argumentiert, dass diese Situation vor allem aufgrund der Corona-Krise den Ruf nach einem BGE verstärkt und sich in diesem veränderten politischen und gesellschaftlichen Klima neue und vermehrte Forderungen nach einem solchen nachweisen lassen. Aufgrund der zusätzlich zu erwartenden Herausforderungen des Wandels der Arbeitsgesellschaft und der Demographie ist es angebracht, einen neuen Diskussionsbeitrag zu leisten. Als Nächstes wird in Kapitel 2.1 auf das Konzept des BGEs eingegangen, und zwar auf die historische Entwicklung hin zu dem Konzept, das heutzutage als BGE bezeichnet wird. In Kapitel 2.2 werden Definitionen und Modelle des BGE vorgestellt. In einer zusammenfassenden Pro-Contra-Gegenüberstellung in Kapitel 2.3 wird die aktuelle politische Debatte betrachtet. Anschließend werden in Kapitel 2.4 die Ideale und Nichtideale Theorie in der von Rawls avisierten Konzeption erarbeitet, um darauf aufbauend mögliche kritische Abwandlungen und Weiterführungen unter Bezug auf Sekundärliteratur zu erörtern. Damit wird eine Operationalisierung für die darauffolgende Analyse erreicht und die Sinnhaftigkeit begründet, diese theoretischen Überlegungen auf die Idee eines BGEs umzulegen. In Kapitel 3 wird die methodische Vorgehensweise für die Analyse mithilfe der erarbeiteten Theorie und Operationalisierung dargelegt. In der Analyse selbst in Kapitel 4 wird sodann in den Unterkapiteln 4.1 und 4.2 das Experiment des *Pilotprojekt Grundeinkommen* (PG) zur Einführung eines BGE im globalen Norden vorgestellt und untersucht. Die explizite Konzentration auf den globalen Norden ergibt sich durch das Bestreben, die Erkenntnisse aus der Analyse vor allem auf den Staat Österreich übertragen zu können. Mit den Ergebnissen der Untersuchung dieses Experiments in Kapitel 4.3 werden Rückschlüsse und Argumente für einen abschließenden Diskussionsbeitrag in Kapitel 5 aus einer philosophisch-ethischen Perspektive in der allgemeinen Debatte zur Einführung eines BGE erstrebt. Kapitel 6 schließt die Arbeit mit einer Konklusion ab.

Die vorliegende Arbeit stellt und untersucht also die Forschungsfrage, inwiefern sich ein aktuelles Experiment mit einem Bedingungslosen Grundeinkommen mithilfe der Rawlsschen Idealen und Nichtidealen Theorie theoretisch verorten lässt, um damit weiterführende Beiträge

zur andauernden politischen Debatte über die Einführung eines Bedingungslosen Grundeinkommens zu generieren.

## **1.1 Die Corona-Krise und ihre Auswirkungen auf den österreichischen Arbeitsmarkt**

Die Corona-Krise beschreibt den weltweiten Ausbruch einer neuen Atemwegserkrankung namens *coronavirus disease 2019* (Covid-19) und die damit verbundenen massiven Auswirkungen auf Gesundheit, Wirtschaft, Sozialsystem, Gesellschaft, Forschung und Politik in nahezu allen Staaten der Erde. Die Atemwegserkrankung wird durch ein bis zum Jahr 2020 unbekanntes *Severe Acute Respiratory Syndrom Coronavirus* (SARS-CoV-2) ausgelöst und trat vermutlich erstmals Ende 2019 im Großraum Wuhan in China auf. Von dort verbreitete es sich bis zum Frühjahr 2020 rasant auf der ganzen Welt und wird seit dem 11.03.2020 von der *World Health Organization* (WHO) als Pandemie eingestuft. Mit Stand 07.09.2021 forderte diese Pandemie laut der Johns Hopkins Universität über 220 Millionen bestätigte Infizierte und über 4,5 Millionen bestätigte Tote (Johns Hopkins Universität 2021: online). Die Dunkelziffer sowohl bei Infizierten als auch bei Toten dürfte allerdings sogar konservativ geschätzt um ein Vielfaches höher liegen. Einen chronologischen Überblick über den bisherigen Verlauf der Pandemie weltweit mit Fokus auf Deutschland bietet die *tagesschau* auf ihrer Webseite (tagesschau faktenfinder 2021). Die Auswirkungen der Pandemie und die Reaktionen der einzelnen Staaten führten zu massiven Einschnitten in das öffentliche und private Leben der jeweiligen Staatsbürger\*innen und Bewohner\*innen. Die betroffenen Staaten reagierten auf die enorme Belastung ihrer Gesundheitssysteme mit der Absage von Großveranstaltungen und Versammlungsverboten, der Schließung von Ausbildungsstätten, Grenzschließungen, Ausgangssperren und Kontaktbeschränkungen. Weiters wurde durch staatliche Lenkung die Produktion und der Erwerb von medizinischer Schutzausrüstung fokussiert. Im Verlauf der Pandemie wurden außerdem großangelegte Hilfspakete für Wirtschaftsunternehmen und Arbeitnehmer\*innen geplant und beschlossen (ebd.).

Die Situation in Österreich zu Beginn der Corona-Krise wird nun in einem ersten Schritt übersichtsartig beschrieben. Die Beschreibung der Auswirkungen der Krise auf die Wirtschaft erfolgt im zweiten Schritt anhand veröffentlichter Daten des *Bundesministeriums für Arbeit* (BMA) und Monatsberichten des *Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung* (WIFO). Gegenübergestellt wird dann in einem dritten Schritt die Situation am Arbeitsmarkt und die Auswirkungen auf die Bevölkerung. Hierbei stützen sich die Darstellungen vor allem auf eine

Studie der *Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien* (AK). Mit dieser Vorgehensweise lässt sich ein zwar grobes, aber für diese Arbeit ausreichendes Bild der zahlreichen Auswirkungen der Corona-Krise erstellen.

Einen chronologischen Überblick über die Situation in Österreich während der Corona-Krise bietet das *Austrian Corona Panel Project* der *Universität Wien* (ACPP). In Österreich wurde die erste bestätigte Infektion am 25.02.2020 öffentlich. Am 12.03.2020 gab es den ersten Todesfall durch eine Coronainfektion in Wien. Am 13.03.2020 präsentierte die Bundesregierung drastische Einschnitte für das öffentliche Leben, die mit 16.03.2020 in Kraft traten. Ab diesem Datum wurden Schulen und Universitäten geschlossen sowie alle Geschäfte, die nicht für die Grundversorgung nötig sind. Außerdem wurde ein Betretungsverbot öffentlicher Orte mit wenigen Ausnahmen verhängt. An den österreichischen Staatsgrenzen wurden umfangreiche Kontrollen etabliert. Grundlage für diese Maßnahmen war das am 15.03.2020 im Nationalrat beschlossene COVID-19-Gesetz. Der Höhepunkt an Neuinfektionen und aktiven Fällen wurde in dieser ersten Welle und in diesem ersten Lockdown Ende März erreicht. Eine Übersicht der erlassenen Gesetze, Verordnungen und Erlässe findet sich auf der Webseite des *Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz* (BMSGPK) (2021: online) (Pollak/Kowarz/Parthemüller 2020a: online). Im weiteren Verlauf lag der Fokus der staatlichen Eindämmungsmaßnahmen auf der Maskenpflicht und der strengen Einhaltung von Veranstaltungsverbots und Abstandsregeln im Alltag. Im Juni spielte sich das Infektionsgeschehen zunächst auf niedrigem Niveau ab, die beschlossenen Lockerungen führten dann zu leichten Anstiegen (Pollak/Kowarz/Parthemüller 2020b: online). Auf europäischer Ebene war der Juli von den Verhandlungen der Staaten der *Europäischen Union* (EU) über die finanzielle Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Krise bestimmt. Der Wiederaufbaufonds der EU hat ein Volumen von 750 Milliarden Euro.<sup>2</sup> Der Österreichische Verfassungsgerichtshof erklärte am 22.07.2020 unter anderem die Ausgangsbeschränkungen aus dem ersten Lockdown für verfassungswidrig. Mit Beginn des Herbstes hielten sich viele Menschen wieder vorrangig in geschlossenen Räumen auf; statt einzelner größerer Cluster stiegen die Neuinfektionen daher landesweit stark an.<sup>3</sup> Gleichzeitig

---

<sup>2</sup> Der Wiederaufbaufonds der EU setzt sich aus 360 Milliarden Euro an Krediten und 390 Milliarden Euro an Zuschüssen zusammen. Zur Diskussion über die Zusammensetzung des Fonds und Österreichs Position siehe ORF 2020: online.

<sup>3</sup> Siehe dazu die logarithmische Betrachtung des Infektionsgeschehens in diesem Zeitraum in Abb. 1: auf einer logarithmischen Skala veranschaulicht jeder annähernd als Gerade darstellbare Teil der Kurve ein exponentielles Wachstum, d.h. die Fallzahl steigt von Intervall zu Intervall um den gleichen Prozentsatz. Für den Sommer 2020 lässt sich dieses Phänomen erstmals von Mitte Juni bis Mitte Juli beobachten, es ließe sich also statistisch der Beginn

wurde in Österreich, insbesondere in Wien, ein umfangreiches Testregime etabliert, um den Verlauf der Infektionszahlen nachvollziehen zu können (Pollak/Kowarz/Partheymüller 2020c: online).

Mit Beginn des Oktobers stiegen die täglichen Neuinfektionen erstmals über den Höchstwert des Frühjahrs. Die am 22.10.2020 erlassene Verordnung des Gesundheitsministeriums verschärzte folglich die bestehenden Abstands- und Versammlungsregeln. Am 31.10.2020 verkündete die österreichische Bundesregierung einen weiteren Lockdown ab 03.11.2020. Mit diesem Lockdown traten tägliche Ausgangsbeschränkungen von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr in Kraft. In diese Zeit fällt der bisherige Höhepunkt der Corona-Krise in Österreich: am 11.11.2020 wurden 9209 Neuinfektionen an einem Tag gemeldet und die Auslastung der Normal- und Intensivbetten mit Coronapatient\*innen erreichte mit circa 50 und 60 Prozent Höchstwerte. Die österreichische Bundesregierung reagierte mit einem verschärften Lockdown ab dem 17.11.2020. Dieser Lockdown endete am 07.12.2020 und wurde durch Massentests der Bevölkerung begleitet. Am 26.12.2020 trat bereits der dritte Lockdown in Kraft. Am 27.12.2020 wurde in Österreich die erste Person gegen das Coronavirus geimpft. Der Lockdown wurde am 21.01.2021 mit einer Verordnung bis zum 07.02.2021 verlängert, dies wurde vor allem mit dem Bekanntwerden und der Verbreitung neuer Mutationen und Varianten des Coronavirus<sup>6</sup>, welche sowohl als ansteckender als auch als gesundheitlich gefährlicher eingeschätzt wurden. Am 08.02.2021 endete der Lockdown mit der Öffnung von Handel, Schulen und Freizeiteinrichtungen unter verschärften Auflagen. Die bundesweite Impfkampagne gegen das Coronavirus begann im Jänner 2021 (Pollak/Kowarz/Partheymüller 2020d: online).

Aufgrund von Virusmutationen stiegen die Infektionen nach dem Ende des dritten Lockdowns im Februar 2021 wieder an, wenngleich langsamer als im vorherigen Herbst. Die österreichische Bundesregierung reagierte mit einem ausgeweiteten Testangebot. Das Infektionsgeschehen zeigte sich im Frühjahr 2021 in regional unterschiedlichen Ausmaßen. Der Osten Österreichs mit den Bundesländern Niederösterreich, Wien und Burgenland war dabei deutlich stärker betroffen als die westlichen Bundesländer. Am 13.04.2021 trat Gesundheitsminister Rudolf Anschober von seinem Amt zurück, ihm folgte am 19.04.2021 Wolfgang Mückstein nach. Auf EU-Ebene entbrannte ein Streit zwischen der EU-Kommission und dem Impfstoffhersteller *Astra Zeneca*, da dieser vereinbarte Liefermengen seines Impfstoffes nicht einhalten konnte.

---

der zweiten Welle hier gut begründen. Angemerkt werden sollte jedoch auch, dass diese Analyse und die daraus folgenden Ableitungen retrospektiv einfacher zu treffen sind als in der damals gegenwärtigen Situation.

Dies hatte auch verlangsamende Auswirkungen auf den Impffortschritt in Österreich. Im April und Mai 2021 nahm die Impfkampagne an Fahrt auf, so konnten bis Mitte Mai über vier Millionen (erste) Impfdosen verabreicht werden, was circa 38 Prozent der impfbaren Bevölkerung entsprach (Pollak/Kowarz/Partheymüller 2020e: online).

Mitte Juni 2021 traten weitere Lockerungen in Kraft (ORF 2021a: online). Die erstmals in Indien sequenzierte Virusmutation Delta breitete sich in dieser Phase in ganz Europa aus und wurde mit zunehmender Besorgnis gesehen, da mit dieser Variante als dominante Form des Coronavirus eine deutliche höhere Impfquote für das Erreichen einer Herdenimmunität benötigt wurde. Laut Gesundheitsministerium erreichte Österreich Ende Juni eine 50-prozentige Impfquote in der impfbaren Bevölkerung (ORF 2021b: online). Dennoch wurde damit das von der österreichischen Bundesregierung vorgegebene Impfziel deutlich verfehlt. (ORF 2021c: online). Die Delta-Variante verbreitete sich weiter in Österreich, die Impfkampagne kam gleichzeitig ins Stocken (Abb. 2). Aufgrund der stetig steigenden Infektionszahlen im Spätsommer wurde in der politischen Diskussion erstmals eine Impflicht ernsthaft in Erwägung gezogen, wenn auch nur für bestimmte Berufsgruppen (Pollak/Kowarz/Partheymüller 2021c: online).

Für den Herbst 2021 stellte die österreichische Bundesregierung einen Stufenplan vor. Erstmals war mit diesen Maßnahmen nicht mehr die 7-Tage-Inzidenz (laborbestätigte Fälle pro 100.000 Einwohner der letzten sieben Tage) die Ermessensgrundlage, sondern die Hospitalisierungsrate (prozentuale Auslastung der Intensivbetten mit Coronapatient\*innen) (ORF 2021e: online). Diese Ermessensgrundlage als Unterbau für alle Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Krise erwies sich in Folge sehr schnell als völlig ungeeignet. Grund dafür ist der starke zeitliche Meldeverzug, der bei reiner Betrachtung der Hospitalisierungen entsteht. Die aktuelle Anzahl an Hospitalisierten spiegelt das Infektionsgeschehen von mehreren Wochen zuvor wider, und das in einem noch größeren Ausmaß als zuvor die 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen (Lerch 2021: online). Der Dynamik eines exponentiellen Wachstums kann somit nichts entgegengesetzt werden. Bis also auf Grundlage solcher Daten Maßnahmen getroffen werden und auch tatsächlich in Kraft treten, wird die Politik bereits von der Realität überholt. Dies zeigte sich in Österreich erst durch die Erweiterung des Stufenplans um zwei Stufen und anschließend durch das Zusammen- und Vorziehen von Stufen (ORF 2021f: online; ORF 2021g: online). Als dies keine Verbesserung der Situation brachte, wurde zunächst ein Lockdown für Ungeimpfte verhängt, bald darauf jedoch wieder ein vollständiger, der mittlerweile vierte bundesweite, Lockdown mit den bekannten Einschränkungen auch für Geimpfte und Genesene (ORF

2021h: online; ORF 2021i: online). Gleichzeitig wurde aufgrund der unzureichenden Grundimmunisierung in der österreichischen Bevölkerung eine allgemeine Impfpflicht ab 01.02.2022 angekündigt. Begründet wurde diese auch mit dem deutlich höheren Anteil ungeimpfter Personen der symptomatischen Corona-Fälle. Inmitten dieses Lockdowns sorgte eine in Botswana und Südafrika erstmals sequenzierte neue Variante namens Omikron für deutliche Besorgnis in Medizin- und Politikkreisen (ORF 2021j: online; Pollak/Kowarz/Partheymüller 2021c: online).<sup>4</sup>

Erste Untersuchungen zur neuartigen Omikron-Variante zeigten zwar vor allem auf den Effekt der Impfungen zurückzuführende mildere Krankheitsverläufe, jedoch eine nochmals deutlich stärkere Infektiosität. Zusätzlich schienen sich nun auch bereits vollständige Geimpfte und Genese wieder vermehrt anzustecken. Die österreichische Regierung reagierte am 18.12.2021 mit der Einsetzung der “Gesamtstaatliche[n] COVID-Krisenkoordination” (GECKO), welche durch wissenschaftliche Analyse aller verfügbarer Daten zu Corona politische Handlungsempfehlungen erarbeiten sollte. Im Jänner 2022 wurde neben neuen Vorgaben zur Maskenpflicht und den Quarantänebestimmungen auch das angekündigte Gesetz für die Impfpflicht ab Februar 2022 im Nationalrat beschlossen. Durch die Zustimmung des Bundesrates trat das Impfpflicht-Gesetz am 05.02.2022 in Kraft. Am 03.03.2022 trat Gesundheitsminister Wolfgang Mückstein von seinem Amt zurück und am 08.03.2022 wurde Johannes Rauch als neuer Gesundheitsminister angelobt. Die Impfpflicht und damit auch die mit ihr einhergehenden möglichen Sanktionen wurde am 09.08.2022 für drei Monate ausgesetzt. Am 30.03.2022 bestätigte der Verfassungsgerichtshof die Verfassungskonformität des Lockdowns für Ungeimpfte sowie der 2-G-Zugangsregel für bestimmte öffentliche Orte. Laut Eurostat (EU-Statistikamt) sank die Lebenserwartung der Menschen pandemiebedingt erstmals seit den 1960er-Jahren und somit auch in Österreich. Im Mai wurde durch den Verfassungsgerichtshof auch der zweite Lockdown für Ungeimpfte für verfassungskonform erklärt. Die Impfpflicht blieb weiterhin ausgesetzt, schlussendlich wurde sie von der Bundesregierung gänzlich wieder abgeschafft, ohne jemals in Kraft gewesen zu sein (ORF 2022a: online; Walcherberger et al. 2022: online). Am 01.07.2023 wurden alle Corona-Maßnahmen offiziell beendet (ORF 2023a: online).

---

<sup>4</sup> Für einen anhaltenden Überblick über die relevanten Faktoren der Corona-Krise wie Neuinfektionen, Hospitalisierungen und Todesfälle sei auf das Dashboard der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) verwiesen (AGES 2020: online).

Wirtschaftlich betrachtet verursachte die Corona-Krise den größten Einbruch des Bruttoinlandsproduktes seit dem Jahr 1945. Die zahlreichen Maßnahmen zur Eindämmung des Coronaviruses verringerten die wirtschaftlichen Tätigkeiten massiv. Die folgende Übersicht der Auswirkungen der Corona-Krise auf Österreich als Volkswirtschaft beruht auf Analysen des WIFO.

Die österreichische Wirtschaftsleistung ging im Jahr 2020 stärker zurück als im Zuge der Banken- und Finanzkrise ab dem Jahr 2007. So betrug der Rückgang des Bruttoinlandsprodukts (BIP) bereits im ersten Quartal -3,0 Prozent im Vergleich zum Vorquartal, wobei hier die einschneidenden Maßnahmen in Österreich erst im März und somit am Ende des Quartals schlagend wurden. Die Auswirkungen der Krise auf ein ganzes Quartal wurden im zweiten Quartal deutlich, der Rückgang betrug hier -10,7 Prozent im Vergleich zum Vorquartal. Besonders betroffen waren die Wirtschaftsbereiche Handel, Tourismus, Verkehr, Unterhaltung und Kunst (Baumgartner et al. 2021: 298). Neben den objektiven Wirtschaftszahlen wirkte sich die Corona-Krise auch auf subjektive Wirtschaftsfaktoren aus. So gingen sowohl der Index der aktuellen Lagebewertung als auch der Index der Erwartungen auf, beziehungsweise unter das Niveau während der Banken- und Finanzkrise zurück. Der wöchentliche WIFO-Wirtschaftsindex misst die realwirtschaftliche Aktivität in Österreich und zeigt für das Jahr 2020 ab dem März einen Verlauf unter Vorjahresniveau. Deutlich zu sehen ist in dieser grafischen Aufbereitung der große Anteil des privaten Konsums (Abb. 3). Österreich als Exportnation - ähnlich wie Deutschland - war durch die Krise stark im Außenhandel betroffen. Die Exporte sanken im Kalenderjahr 2020 mit einem Rückgang von 10,4 Prozent etwas mehr als die Importe mit 10,2 Prozent. Logischerweise sollten bei einer Pandemie mit einem Aerosol übertragenen Virus und daraus resultierenden Kontaktbeschränkungen insbesondere bei kontaktintensiven Wirtschaftszweigen starke Einbußen zu erwarten sein. Diese Prämisse wird durch die Zahlen des WIFO bestätigt: allein im Bereich Beherbergung und Gastronomie betrug der Rückgang der Wertschöpfung im Kalenderjahr 2020 35,2 Prozent. In den sonstigen Dienstleistungen betrug der Rückgang ‘nur’ 19,6 Prozent (ebd.: 299f.). Im österreichischen Staatshaushalt verursachten die Corona-Krise und die beschlossenen Maßnahmen mit 8,9 Prozent des nominellen BIP das höchste öffentliche Defizit seit den Aufzeichnungen. Die Staatsschulden stiegen im Kalenderjahr 2020 um 34,8 Milliarden Euro auf insgesamt 315,2 Milliarden Euro, was einem BIP-Anteil von 83,9 Prozent entsprach. Die Konvergenzkriterien<sup>5</sup>

---

<sup>5</sup> Aus dem Begriffslexikon des “Digitalen Amts”:

der EU von 1992 wurden damit um ein Vielfaches verfehlt; sie wurden allerdings im Zuge der Corona-Krise temporär ausgesetzt (Wenzel 2021: online).

Die Auswirkungen der Corona-Krise zogen zahlreiche gesundheitliche Interventionen der Politik nach sich, die sich auch auf die Volkswirtschaft, den österreichischen Arbeitsmarkt und die Bevölkerung auswirkten. Als Quellen werden wieder das WIFO sowie Studienergebnisse des Instituts für Höhere Studien Wien (IHS) in Kooperation mit der AK herangezogen. Das WIFO und das Arbeitsmarktservice (AMS) liefern hierzu Daten zu Beschäftigungszahlen, Einkommen, Löhnen, Sparquoten und anderen Kennzahlen. Die Studien von IHS/AK unter Leitung von Nadia Steiber liefern vorwiegend Daten zu Haushalts- und Familienkonstellationen und subjektiven Wahrnehmungen der Auswirkungen der Corona-Krise auf die finanzielle und psychische Situation der Studienteilnehmer\*innen. Alle dargestellten Daten beziehen sich auf das Kalenderjahr 2020.

Zunächst werden die rein quantitativen Kennzahlen des WIFO und AMS betrachtet. Die offensichtlichste Kennzahl einer Gesundheitskrise, welche auch starke Auswirkungen auf die Wirtschaft entfaltet, ist die der Arbeitslosen. Das AMS gibt hier für den 15.03.2020, also einen Tag vor dem ersten bundesweiten Lockdown in Österreich, mit 310.516 Personen einen Wert etwas geringer als im Vergleichsjahr 2019 an. Mit dem ersten Lockdown ab dem 16.03.2020 stieg diese Zahl innerhalb einer Woche auf 426.164 Personen an. Bis zum Ende des März 2020 ergab sich inklusive Schulungsteilnehmer\*innen mit 562.522 vorgemerkten Personen ein um über 50 Prozent höherer Wert als im Jahr zuvor (AMS 2021: 15). Im gesamten Kalenderjahr 2020 befanden sich durchschnittlich 409.639 Personen in der Vormerkung zur Arbeitslosigkeit. Frauen verloren überproportional oft in dienstleistungsorientierten Wirtschaftszweigen ihre Arbeitsstelle, Männer im Baugewerbe und der Arbeitskräfteüberlassung (ebd.: 15f.). Zur Einordnung der Zahlen zu Arbeitslosigkeit und Schulungsteilnahmen und Vergleich des Kalenderjahres 2020 mit den Jahren zuvor siehe Abbildung 4. Innerhalb der Gruppe der Arbeitslosen und Schulungsteilnehmer\*innen waren Personen mit nicht-österreichischer

---

“EU-Mitgliedstaaten müssen bei Teilnahme an der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) gewisse Kriterien einhalten, die sogenannten Konvergenzkriterien. Die Konvergenzkriterien lauten u.a.:

- Das öffentliche Defizit darf nicht mehr als 3 Prozent des BIP betragen
- Der öffentliche Schuldenstand darf nicht mehr als 60 Prozent des BIP betragen
- Die Inflationsrate darf maximal 1,5 Prozent über jener der drei preisstabilsten Mitgliedstaaten des Vorjahres liegen

Die Europäische Kommission und die Europäische Zentralbank überprüfen die Erfüllung dieser Kriterien und können bei Nichteinhaltung ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten.” (Digitales Amt 2023: online)

Staatsbürgerschaft besonders betroffen, insbesondere in den belasteten Branchen. Bei den konkreten Arbeitslosenzahlen lag der Wert bei Personen mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft mit durchschnittlich 46 Prozent über Vorjahresniveau deutlich höher als der Wert bei Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft mit durchschnittlich 31 Prozent über Vorjahresniveau. Die Arbeitslosenquote<sup>6</sup> im Jahr 2020 lag bei 9,9 Prozent, die Arbeitslosenquote von Frauen lag hierbei mit 9,7 Prozent geringfügig unter der Männer mit 10,1 Prozent. Deutlich darüber lag die Arbeitslosenquote von Personen mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft mit 15,3 Prozent (ebd.: 24). Während alle Bildungsschichten von Arbeitslosigkeit betroffen waren, waren die Werte bei Akademiker\*innen am niedrigsten (ebd.: 20). Eine weitere Kennzahl zur Einschätzung der Krisenhaftigkeit einer anhaltenden Situation ist die der Beschäftigtenzahlen. Diese gingen in Österreich seit den Jahren 1953/54 nicht so stark zurück wie im Jahr 2020. Der Jahressdurchschnitt von 3.717.164 unselbständigen Beschäftigungsverhältnissen entsprach einem Rückgang von 2,1 Prozent (-80.140) gegenüber dem Vorjahr. Frauen und Männer waren mit einem Rückgang von jeweils 2,1 Prozent gleich betroffen; dabei waren vor allem junge Personen unter 25 mit einem Beschäftigungsrückgang von 5,0 Prozent stark betroffen. Wie bei den Arbeitslosenzahlen waren auch bei den Beschäftigungszahlen Personen mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft überdurchschnittlich betroffen (ebd.: 8).

Durch die Auswirkungen der Corona-Krise und den nötigen Gegenmaßnahmen kam es zu zahlreichen temporären Betriebsschließungen. Ganze Wirtschaftszweige konnten zeitweise nicht wie gewohnt operieren und wirtschaften. Ein beliebtes Mittel der Politik in solchen Situationen ist das Instrument der Kurzarbeit. Dabei wird die Normalarbeitszeit von Arbeitgeber\*innen und Arbeitnehmer\*innen einvernehmlich herabgesetzt, um Phasen mit geringerer wirtschaftlicher Tätigkeit zu überbrücken, ohne großflächige Entlassungen nötig zu machen. Dies geschieht vorrangig in saison- oder witterungsbedingten Wirtschaftsbranchen wie dem Baugewerbe. In akuten Krisen<sup>7</sup> des Arbeitsmarktes kann dieses Instrument auch auf andere Branchen angewandt werden. Damit soll eine hohe Zahl an Arbeitslosen verhindert werden. Zeitweise kann die Arbeitszeit von Beschäftigten auf 0 Prozent reduziert werden und gilt auch bei vollständig geschlossenen Betrieben. Kurzarbeit dient also der Politik hauptsächlich der

---

<sup>6</sup> „Die nationale Arbeitslosenquote (Registerarbeitslosenquote) berechnet sich als Anteil der beim AMS arbeitslos vorgemerken Personen am unselbstständigen Arbeitskräftepotenzial (arbeitslos vorgemerkte Personen und unselbstständig Beschäftigte).“ (AMS 2021: 24)

<sup>7</sup> Beispielsweise wurde im Zuge der Finanz- und Wirtschaftskrise der Jahre 2009/10 die Kurzarbeit in Österreich eingesetzt. Das AMS-Forschungsnetzwerk bietet einen Vergleich der Kennzahlen der Finanz- und Wirtschaftskrise 2009/10 und der Corona-Krise 2020 (AMS-Forschungsnetzwerk 2021: online).

Arbeitsplatzsicherung (ebd.: 10). Von März bis Dezember 2020 waren in Österreich durchschnittlich 420.000 Personen für Kurzarbeit gemeldet, der kurzzeitige Höhepunkt wurde im April mit über einer Million zur Kurzarbeit Gemeldeten erreicht. Insgesamt betrug der Anteil der zur Kurzarbeit Gemeldeten an den Aktiv-Beschäftigten 11,26 Prozent. Nachvollziehbar ist der überdurchschnittlich hohe Anteil von zur Kurzarbeit Gemeldeten an der Gesamtzahl in den Branchen Bau, Beherbergung/Gastronomie, Handel und Warenproduktion (ebd.: 11-14).

Das Instrument der Kurzarbeit hatte ebenso einen Einfluss auf die letzte zu betrachtende quantitativ-objektive Kennzahl: die Lohnentwicklung. Diese wird von in Österreich üblichen Kollektivverträgen beeinflusst. In jährlichen Lohnrunden werden zwischen den Gewerkschaften und Arbeitgeber\*innen neue Mindestlöhne, Arbeitszeiten und Lohnerhöhungen unter der Prämisse der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklung verhandelt. Demnach waren die Kollektivvertragsabschlüsse für das Jahr 2020 in den einzelnen österreichischen Wirtschaftsbranchen sehr stark von der abgeschwächten Konjunktur des Jahres 2019 betroffen und stiegen im Vergleich zu den Lohnrunden für das Jahr 2019 deutlich geringer (Baumgartner et al. 2021: 301f.). Im Vergleich von Brutto- und Nettogehältern stiegen die Nettogehälter 2020 nominal um 1,2 Prozent, die Bruttogehälter um 0,6 Prozent. Mit den um 1,4 Prozent gestiegenen Verbraucherpreise gegengerechnet, ergab sich für unselbstständig Beschäftigte 2020 ein Nettorealohnverlust von 0,2 Prozent (ebd.: 302f.) (Abb. 5).

Neben den quantitativ-objektiven Kennzahlen der wirtschaftlichen Entwicklung werden anhand repräsentativer Umfrageergebnisse der IHS/AK-Studie subjektive Faktoren der erwerbstätigen Bevölkerung dargestellt. Dabei wird auf Risikoperzeptionen, Einschätzungen der finanziellen Situation, Einschätzungen der Arbeitsbedingungen und Einschätzungen des psychischen Wohlbefindens eingegangen. Die in einer Gesundheitskrise eines kapitalistischen Systems durchgehende Konfliktlinie ‘Wirtschaft gegen Gesundheit’ wurde im ersten Lockdown im März 2020 von der Politik noch eindeutig pro Gesundheit ausgelegt. Vermutlich war hierbei das Fehlen von Informationen über das neuartige Virus ausschlaggebend und die Politik reagierte im Zweifel präferiert mit harten statt lockeren Maßnahmen. In den folgenden Infektionswellen kehrte sich diese Auffassung des ‘Primats der Gesundheitspolitik’ zunehmend in ein ‘Primat der Wirtschaftspolitik’ um. Die Studie zeigt für eine Mehrzahl von 55 Prozent der Befragten größere Sorgen um die wirtschaftlichen Folgen als für das gesundheitliche Risiko der Corona-Krise (Steiber 2021: 4). Weiters wird das Fehlen (nach Stand 2020) von Studien bei der

Frage nach dem Infektionsrisiko am Arbeitsplatz in dieser Studie aufgezeigt.<sup>8</sup> Daher verweist Steiber auf Studien aus den Vereinigten Staaten und Großbritannien, in welchen ein höheres Risiko für tödliche Verläufe einer Coronainfektion für Personen in niedrig qualifizierten Berufen im Vergleich zu Personen in höher qualifizierten Berufen nachgewiesen wurde (ebd.: 7). Mithilfe der Befragung einer repräsentativen Stichprobe nach physischen Kontakten am Arbeitsplatz und Schutzvorkehrungen gegen das Coronavirus wird in der Studie ein Weg gefunden, belastbare Zahlen zum Ansteckungsrisiko zu finden. Diese Umfragen zeigen, dass fast die Hälfte (47 Prozent) der unselbstständig Beschäftigten nach Beginn der Corona-Krise eine Verringerung ihrer Kontakte im Berufsalltag wahrnahm. Auffällig ist der höhere Anteil von Frauen an Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit viel direkten Kontakt sowohl zu betriebsinternen als auch betriebsfremden Personen angaben (ebd.: 8-10). Bei der Frage nach der Einschätzung des Risikos einer Infektion mit dem Coronavirus am Arbeitsplatz gaben unter allen Befragten 26 Prozent das Risiko mit “eher” oder “sehr hoch” an. Eine weitere signifikante Variable ist ein Migrationshintergrund, hier schätzten Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft ihr Risiko höher ein als Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft (ebd.: 13f.). Es zeigt sich außerdem, dass Frauen in Berufsgruppen mit einem höheren wahrgenommenen Risiko einer Coronavirusinfektion überrepräsentiert sind. Innerhalb dieser Berufsgruppen zeigt sich allerdings kein Unterschied zwischen Frauen und Männern (ebd.: 16-19).

Die nächste Kennzahl der Studie betrifft die subjektiven Einschätzungen der finanziellen Situation der Befragten, beziehungsweise ihrer Haushalte, im Vergleich zur Situation vor der Corona-Krise. Befragt nach der finanziellen Situation vor der Corona-Krise gaben 44 Prozent der Befragten an, mit ihrem Haushaltseinkommen “bequem leben” zu können. Im Juni 2020 nach der ersten Infektionswelle waren dies nur 33 Prozent. Der Anteil der Befragten, der schon vor der Corona-Krise “nur schwer zurecht[ge]kommen” oder “nur sehr schwer zurecht[ge]kommen” war, stieg von 9 Prozent auf 22 Prozent im Juni 2020. Haushalte in prekären finanziellen Situationen, beispielsweise solche, die unter die Definition des “Corona-Familienhärtefonds”<sup>9</sup> der österreichischen Bundesregierung fallen, verzeichneten in diesen Kategorien einen Anstieg von 11 Prozent auf 39 Prozent (ebd.: 21f.). Diese

---

<sup>8</sup> Für das Nachbarland Deutschland gibt es mittlerweile Studien zum Ansteckungsrisiko am Arbeitsplatz. Inwiefern sich diese auf Österreich umlegen lassen, ist jedoch diskussionswürdig. Das deutsche Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) hat beispielsweise in Zusammenarbeit mit der Allgemeinen Ortskrankenkasse Bayern (AOK Bayern) einen Gesamtindikator “berufliches Ansteckungsrisiko” aus einem gewichteten Index aus fünf Einzelindikatoren berechnet (Bauer et al. 2021: online).

<sup>9</sup> Für Informationen zum “Corona-Familienhärtefonds” siehe das Informationsblatt des Bundeskanzleramts (BKA 2021: online).

Verschlechterungen der finanziellen Situation zeigen sich unabhängig von Geschlecht oder Alter. Ein Migrationshintergrund hat keinen signifikanten Effekt auf den Anstieg, wobei in dieser Gruppe der Anstieg der Antworten “nur schwer zurecht[ge]kommen” oder “nur sehr schwer zurecht[ge]kommen” von einem deutlich höheren Niveau beginnt (ebd.: 23). Bei Fragen nach Sorgen um kurz- oder mittelfristige Verluste von Einkommen oder Arbeitsplatz zeigt sich, dass sich im Juni 2020 22 Prozent der Männer und 27 Prozent der Frauen “große Sorgen” machten. Ausgemachte Risikofaktoren für zukünftige finanzielle Sorgen sind ein niedriges Bildungsniveau, geringes Alter, Kinder und das Nichtbesitzen der österreichischen Staatsbürgerschaft. Personen mit einem geringem sozioökonomischem Status oder einer Selbsteinschätzung in einen solchen machen sich mehr Sorgen als Personen in privilegierten sozioökonomischen Verhältnissen (ebd.: 28-35). Die Studie attestiert der Corona-Krise deshalb “das Potential [...], bestehende soziale Ungleichheiten weiter zu verschärfen.” (ebd.: 29). Mit diesen Befragungen wurde der Versuch unternommen, schon zu einem frühen Zeitpunkt der Corona-Krise Veränderungen der Arbeitsbedingungen zu beschreiben. So gaben 29 Prozent der unselbstständig Erwerbstägigen eine Verringerung ihrer Arbeitszeit an (ebd.: 38-44). Dem Instrument Kurzarbeit attestiert die Studie grundsätzlich eine Polarisierung, da sie sowohl Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen wie einen erhöhten Arbeitsdruck oder einen Verlust an Arbeitsautonomie bei den Befragten ausmacht, als auch Verbesserungen wie einen geringeren Erfolgsdruck oder eine erhöhte Arbeitsautonomie (ebd.: 80f.).

Während der Corona-Krise führte das Schließen von Kindertagesstätten und Bildungseinrichtungen zu einem Betreuungsproblem für Eltern und Erziehungsberechtigte. Bei gleichzeitigen Einkommens- oder gar Jobverlusten vieler Erwerbstägigen und Familien, trat die Frage nach der unbezahlten Reproduktions- und Care-Arbeit in den Vordergrund. In der angeführten Studie gaben 29 Prozent der Männer und 36 Prozent der Frauen eine schwierigere Vereinbarkeit von Familie und Beruf an als vor der Corona-Krise (ebd.: 82). Nicht überraschend sind die Erkenntnisse der Studie, dass mehr erwerbstätige Frauen eine erschwerte Vereinbarung von Familie und Beruf angaben als Männer, sowie, dass eine Erhöhung der Arbeitsstunden während oder durch die Corona-Krise die Vereinbarkeit erschwert und eine Verringerung der Arbeitsstunden diese erhöht (ebd.: 83f.).

Anhaltende Diskussionen im Zuge der Corona-Krise gab es in Bezug auf die Auswirkungen von Maßnahmen wie Schulschließungen, Kontaktbeschränkungen und Besuchsverboten auf das psychische Wohlergehen bestimmter Altersgruppen und der Gesamtbevölkerung. Die Studie widerlegt außerdem die verbreitete Annahme, dass die Personengruppe, die am stärksten von

den meisten Corona-Maßnahmen betroffen ist, nämlich die älteren Menschen, den höchsten Anteil von Personen mit depressiven Tendenzen aufweisen. Es sind die jüngeren Menschen (besonders die Gruppe der 20 bis 29-Jährigen), die diese zeigen (ebd.: 89f.). Negative Effekte auf das psychische Wohlbefinden haben eine durch die Corona-Krise wahrgenommene Verringerung der gesellschaftlichen Anerkennung für die Berufstätigkeit und eine Verringerung der Arbeitsautonomie (ebd.: 97). Bemerkenswert ist die Erkenntnis der Studie, dass sozioökonomisch wenig privilegierte oder marginalisierte Bevölkerungsgruppen wie Personen mit maximal einem Pflichtschulabschluss, keiner österreichischen Staatsbürgerschaft, Alleinerziehende oder Arbeitslose durch die Krisenerfahrungen von wenigen Monaten frühzeitig als jeweilige Gesamtgruppe Durchschnittswerte aufweisen, gemäß welchen die Schwelle zur Depressivität überschritten ist (ebd.: 93). Ein beachtenswerter Anteil der Gesamtbevölkerung, welcher großteils aus weniger Privilegierten besteht, könnte damit in Krisensituationen im österreichischen Sozialsystem innerhalb kürzester Zeit schwerwiegenden Risiken für das psychische Wohlbefinden ausgesetzt sein.

Im gesamten Verlauf der Corona-Krise wurden die gesellschaftlichen und politischen Auswirkungen und Komplikationen kontrovers diskutiert. Ausgeprägt sind Diskussionen um die Verfassungskonformität der Maßnahmen und die Einschränkung von Grundrechten wie der Versammlungsfreiheit. In Österreich wurden neben dem Aussetzen von Grundrechten durch Verordnungen auch unpräzise Formulierungen in den Verordnungen und Gesetzestexten kritisiert. Gerade wenn Grund- und Freiheitsrechte in kurzer Zeit massiv eingeschränkt werden, müssten Gesetze und Verordnungen eindeutig und nachvollziehbar sein. Auch in einer akuten Krisensituation dürfe das staatliche Handeln nicht dem Zeitdruck Vorrang vor Verfassungskonformität geben. Gegenstand zahlreicher Gerichtsurteile waren die durch staatliche Maßnahmen angeordneten Versammlungsverbote. Durch das Verbot von Versammlungen und Demonstrationen sahen viele Beobachter\*innen den in einer Demokratie notwendigen öffentlichen Diskurs ausgehebelt und damit die Möglichkeit, staatliches Handeln zu hinterfragen. Viele Kundgebungen in den Hochphasen des Infektionsgeschehens wendeten sich gegen diese Versammlungsverbote und Grundrechtseinschränkungen. Dabei wurde die sofortige Rücknahme der gesetzten Maßnahmen gefordert. Die Teilnehmer\*innen solcher Kundgebungen zeichneten sich durch eine außergewöhnliche Heterogenität aus, bisweilen konnten eindeutig esoterische, rechtsextreme oder verschwörungsmythische Gruppierungen identifiziert werden. Mit dem weiteren Fortschreiten der Krisensituation über das Jahr 2021

und der Ankündigung einer Impfpflicht zeigte sich immer deutlicher eine institutionalisierte Vereinnahmung der Proteste und Demonstrationen durch rechtsextreme und antisemitische Gruppierungen, politisch weit rechts verorteten Parteien oder durch die Corona-Krise entstandenen vorwiegend antroposophisch informierten Bewegungen. Teilweise mobilisierten diese Gruppen auch gemeinsam. Die auf den Demonstrationen und Kundgebungen verbal vorgetragenen oder visuell zur Schau gestellten Positionen dieser unterschiedlichen politischen Lager reichten von Ablehnung der staatlichen Corona-Maßnahmen und der Impflicht, Wissenschaftsleugnung, verschwörungsmystischen Erzählungen zu Ursache und Implikationen des Coronavirus über geschichtsrevisionistischen und antisemitischen Codes und Tropen bis zu offenen Gewalt- und Umsturzaufrufen (Wiese 2021: online; Gensing 2021: online; Meiländer/Reichert/Schultz 2021: online; Eberl/Lebernegg 2021: online; Auer 2022: online).<sup>10</sup>

## **1.2 Aktuelle Forderungen nach einem Bedingungslosen Grundeinkommen**

Im Mai 2020 berichtete der Corona-Blog des ACPP über eine durchgeführte repräsentative Umfrage zum Thema BGE in Österreich. Zu diesem Zeitpunkt konnte die Umfrage keine signifikanten Unterschiede zu einer im Jahr 2016 durchgeföhrten Umfrage erkennen. Ähnlich viele der Befragten sprachen sich für ein BGE aus (40 Prozent) wie gegen ein solches (42 Prozent). Die Corona-Krise hatte allerdings einen Einfluss auf das Empfinden von Personen, welche in den Wochen vor der Durchführung der Umfrage gekündigt wurden. Diese Personen sprachen sich überwiegend für ein BGE aus. Dies war nicht verwunderlich, da die Zustimmung zu einem BGE unter Arbeitssuchenden auch krisenunabhängig höher ist. Die Autor\*innen merkten dies in ihrem Beitrag an und warfen zugleich die Frage auf, weshalb die Zustimmung nicht annähernd proportional zu den gestiegenen Arbeitslosenzahlen der Corona-Krise stieg. Eine Vermutung der Autor\*innen war eine größere Ablehnung in anderen Erwerbsgruppen aufgrund deren höherem Arbeitsaufwand durch die Corona-Krise. Eine abschließende Vermutung prognostizierte eine intensivere Debatte in dieser Thematik von Bevölkerungsteilen, die sich bis zu diesem Zeitpunkt keine Meinung über ein BGE gemacht haben und sich durch die Corona-Krise verstärkt mit den Themen Arbeitslosigkeit und möglichen Einkommensverlusten auseinandersetzen mussten (Prainsack/Schlögl 2020a: online). Die Autor\*innen verweisen auf eine europaweit durchgeführte Umfrage, die eine deutliche

---

<sup>10</sup> Für einen vertiefenden (wissenschaftlichen) Zugang zum Wesen der Corona-Proteste sei hier u.a auf Brunner et al. 2021 und Grande et al. 2021 verwiesen. Bei Brunner et al. muss darauf hingewiesen werden, dass diese Studie aufgrund der Methodik qualitative Einblicke ermöglicht und nicht statistisch repräsentativ ist. Jonas Mueller-Töwe bietet in einem Meinungsbeitrag Anhaltspunkte und Erklärmuster für die Instrumentalisierung von Corona-Protesten durch Rechtsextremist\*innen in Deutschland (2021: online).

Mehrheit von 71 Prozent für die Einführung eines BGE ausweist, sowie den Osterbrief des Papstes, der darin öffentlich zur Grundeinkommens-Debatte aufrief (Ash/Zimmerman 2020: online; Vatican News 2020: online).

Das Thema BGE war zu diesem Zeitpunkt europaweit präsent. Mit 01.06.2020 führte die spanische Regierung unter Ministerpräsident Pedro Sánchez ein "minimales Grundeinkommen" ein. Damit sollten im Zuge der Corona-Krise Haushalte, die keine Sozialhilfe bezogen, aus extremer Armut geführt werden. Die spanische Regierung stellte ein Budget von drei Milliarden Euro jährlich zur Verfügung, welches Auszahlungen je nach Haushaltssituation zwischen 462 und 1015 Euro ermöglichte (Austria Presse Agentur 2020: online). Die Corona-Krise führte insbesondere durch die gestiegene Arbeitslosigkeit in der Medienlandschaft zu einer erneuten Befassung mit alternativen Lösungsansätzen zur Existenzsicherung. Ein Standard-Artikel subsumierte diese Perspektive folgendermaßen: "Ein Grundeinkommen – sofern ausreichend hoch – soll nicht nur dafür sorgen, dass Menschen nicht gezwungen sind zu arbeiten. Es soll auch finanziell absichern, wenn Menschen gezwungen sind, nicht zu arbeiten." (Widmann/Marchart 2020: online).

Das ACPP erfragte dreieinhalb Monate nach der obigen Erhebung erneut die Zustimmungswerte zu einem BGE. Dabei stellten sie für diesen kurzen Zeitraum zwischen zwei Panel-Befragungen bemerkenswerte - und statistisch signifikante - Veränderungen fest. Die Zustimmung zu einem BGE erhöhte sich um 6,6 Prozent, die Ablehnung sank um 6,1 Prozent. Die Autor\*innen geben als eine mögliche Erklärung die tiefgreifenden Veränderungen und Erfahrungen der Befragten in der Corona-Krise an. Als Beispiel wurde die Überbrückungshilfe für freischaffende Künstler\*innen genannt, welche grundeinkommensähnliche Züge aufwies. Solche und weitere erstmals präsentierte Politikinstrumente könnten bei bestimmten Bevölkerungsgruppen die grundsätzliche Haltung zum BGE verändert haben. Ein Viertel der Befragten, welche bei der ersten Befragung im April einem BGE ablehnend gegenüberstand, gab in dieser Befragung eine Zustimmung an. Die von den Autor\*innen "Neubefürworter\*innen" genannten Personen gehören laut ihrer Analyse keinen finanziell oder sozial prekären Gesellschaftsschichten an. Da sich diese Gesellschaftsschicht nicht viele Verbesserungen der persönlichen Situation durch ein BGE versprechen könne, sei ein weiterer Hinweis auf eine grundsätzliche Haltungsänderung (Prainsack/Schlögl 2020b: online; Huber 2020: online).

Auch politische Interessengruppen, die sich mit dem BGE auseinandersetzen, erneuern im Kontext der Corona-Krise ihre Forderungen. Der Verein *Generation Grundeinkommen* spricht sich für eine neue Volksbefragung zur Einführung eines BGE in Österreich und die Bildung

einer Bürger\*inneninitiative aus. Nach den Vorstellungen des Vereins “[...] fördert [...]” er “[...] den Informationsaustausch zum Thema BGE mit dem Ziel der Einführung in Österreich, Europa und weltweit.” (Generation Grundeinkommen 2022: online). Konkret solle eine Art Sockelsystem eingeführt werden, mit welchem jeder Person mit Hauptwohnsitz in Österreich das Erwerbseinkommen um die Höhe des Grundeinkommens gekürzt und anschließend wieder um die Höhe des Grundeinkommens erhöht werde. Dadurch blieben die Einkommenshöhen gleich, außer für jene, deren Einkommen vor der Einführung niedriger als das Grundeinkommen gewesen sei. Von diesem System versprechen sich die Vereinsmitglieder ein Instrument gegen Arbeitslosigkeit, die Förderung von Selbständigkeit und eine Verbesserung der physischen und psychischen Gesundheit. Finanziert werden könne dieses Vorhaben durch eine Konsumsteuer (Der Standard 2020: online).

Die Diskussionen um ein BGE, die konkrete Ausgestaltung, die Finanzierung und die möglichen Folgen blieben im Verlauf der Corona-Krise medial präsent (ORF 2021k: online; Gepp 2021: online). Im globalen Norden außerhalb Österreichs stieß dieses Politikinstrument auf wieder aufkeimenden Diskussionsbedarf.<sup>11</sup> In Deutschland startete im August 2020 ein gemeinsames Projekt des *Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung* (DIW) sowie des Vereins *Mein Grundeinkommen e.V.*. Das *Pilotprojekt Grundeinkommen* sei die “[...] erste Langzeitstudie in Deutschland zum bedingungslosen Grundeinkommen, um eine empirisch basierte Debatte anzustoßen und so neue Maßstäbe zu setzen.” (DIW 2020: online).

Nach diesem allgemeinen Stimmungsbild werden konkrete politische Projekte und Aufrufe mit Bezug zu einem BGE vorgestellt. Die EU-weite Bewegung *Europäische Bürgerinitiative Bedingungsloses Grundeinkommen* versucht mithilfe der EU-Verordnung 2019/788 die EU-Kommission zu einem Handeln bezüglich eines BGE zu bewegen. Diese EU-Verordnung regelt das Instrument der *Europäischen Bürgerinitiative* (EBI), mit der bei einer Unterstützung von mindestens einer Million unterschriftsberechtigter EU-Staatsbürger\*innen bei gleichzeitig ausreichender Mindestunterstützung in mindestens sieben EU-Mitgliedsstaaten die EU-Kommission aufgefordert werden kann, im Rahmen der EU-Verträge aktiv zu werden. Die Vertreter\*innen von der EBI BGE hätten bei Überwindung dieser Hürden Anspruch auf eine

---

<sup>11</sup> Rutger Bregman von *The Correspondent* nahm die Corona-Krise zum Anlass nach 7 Jahren erneut über das BGE zu schreiben. Wie John Harris von *The Guardian* erwähnt er als aktuelles Beispiel die *stimulus checks* in Höhe von 1200 US-Dollar der damaligen US-Administration unter Donald Trump. Bregman argumentiert, dass ein BGE ein effektives Instrument zur Armutsbekämpfung sei; Harris sieht ein BGE als mögliche Absicherung gegen wirtschaftliche und gesellschaftliche Krisen, welche in immer kürzeren Zeiträumen einträfen (Bregman 2020: online; Harris 2020: online).

Anhörung vor EU-Kommission und EU-Parlament. Im Falle eines Nicht-Handelns seitens der EU-Kommission müsste diese ihre Vorgehensweise begründen und unterlage abschließender Bewertungen des EU-Parlaments (Europäische Union 2019). Die EBI BGE sammelte 296.365 Unterschriften und erreichte das Quorum in vier Ländern (EBI Bedingungsloses Grundeinkommen 2022: online). In Österreich haben sich die Initiativen *Netzwerk Grundeinkommen und sozialer Zusammenhalt B.I.E.N Austria, Runder Tisch bedingungsloses Grundeinkommen, attac, das Grundeinkommen und Runder Tisch Grundeinkommen Salzburg* zusammengeschlossen, um ein Volksbegehren zu initiieren. Sie fordern

“[...] den Gesetzgeber auf[,] durch bundesverfassungsgesetzliche Regelungen ein Bedingungsloses Grundeinkommen (BGE) einzuführen. Dieses soll jeder Person mit Hauptwohnsitz in Österreich ein menschenwürdiges Dasein und echte Teilhabe an der Gesellschaft ermöglichen. Höhe, Finanzierung und Umsetzung sollen nach einem Prozess, an dem die Zivilgesellschaft maßgeblich beteiligt ist, gesetzlich verankert werden.” (Volksbegehren Grundeinkommen 2021: online)

Die Initiativen versprechen sich durch ein BGE für alle in Österreich wohnhaften Menschen “Freiheit bei der Lebensgestaltung”, ein “Leben ohne würdelose Sozialbürokratie und materielle Zwänge” und ein Ende der Armut. Unter dem Aspekt Sicherheit wird die Corona-Krise erwähnt (ebd.). Durch ein Gesamtergebnis von 168.981 Unterschriften erfolgte eine verpflichtende Befassung durch den Nationalrat (BMI 2022: online).

Als geeignetes Indiz für ein vermehrtes politisches Verlangen nach einem BGE in Deutschland und Österreich sei außerdem auf Petitionsplattformen verwiesen. Auf solchen lassen sich Forderungen mit höherer und niedriger Unterstützung identifizieren, die subjektiv nicht in ausreichendem Maße von der Politik bearbeitet werden. Zusätzlich kann auf solchen Plattformen glaubhaft angenommen werden, dass diese Forderungen aus der breiten Gesellschaft kommen. Auf der österreichischen Petitionsplattform *mein#aufstehn* findet sich eine an das Wirtschafts- und Finanzministerium gerichtete Petition zur Einführung eines BGE mit Bezug zur Corona-Krise. Vor allem Freischaffende, Selbstständige und Kreative litten enorm unter der Corona-Krise und benötigten schnelle und unbürokratische Hilfe. Die Petent\*innen forderten eine zeitlich begrenzte Einführung eines BGE. Mit Stand 03.02.2022 hatten 37.792 Personen die Petition unterzeichnet (Kaschke 2022: online). Auf der Plattform *change.org* finden sich weitere Petitionen zum Thema Grundeinkommen. Ähnlich der *mein#aufstehn*-Petition in Österreich fordert eine Petition für Deutschland die zeitlich begrenzte Einführung eines BGE, um die Folgen der Corona-Krise für Selbstständige und Kreative abzufedern und sozialen Absturz zu verhindern. Diese Petition haben 496.830 Personen unterzeichnet. Sie wird offiziell von den Initiativen *Expedition Grundeinkommen* und *Mein Grundeinkommen* unterstützt (Merz 2022: online). Mit Blick auf die mitten in der

Corona-Krise angefallenen Wahlen zum Deutschen Bundestag am 26.09.2021 forderte eine Petition insbesondere die Spitzenkandidat\*innen der deutschen zur Wahl stehenden Parteien auf, sich für die Einführung eines BGE nach der Wahl einzusetzen. Diese Petition hat 54.314 Unterstützer\*innen gefunden (Vahle/Fenner 2022: online). Andere Petitionen dimensionieren ihre Forderungen größer und radikaler. Die Petition “Umsetzung des Grundeinkommens in Deutschland und der EU während der COVID-19-Epidemie” fordert aufgrund der Corona-Krise die Einführung eines BGE EU-weit. Sie hat 30.529 Unterschriften gesammelt (Fernández 2022: online). Eine weitere Petition fordert die Einführung eines weltweiten Grundeinkommens mit gleichzeitiger Einführung einer globalen Finanztransaktionssteuer. Die *Bank für Internationalen Zahlungsausgleich* (BIZ) solle die Federführung übernehmen und einen “Finanztransaktions-Fonds” aufsetzen, aus welchem spätestens im Jahre 2030 das weltweite Grundeinkommen ausgezahlt werden soll. Diese Petition wurde von 25.529 Personen unterzeichnet (Schneeberger 2022: online). Sie weist allerdings keinen direkten Bezug zur Corona-Krise auf, ebenso wenig wie die Petition “Expedition Grundeinkommen: Jetzt staatlichen Modellversuch starten” der bereits erwähnten Initiative Expedition Grundeinkommen. Sie “fordern [...] die [deutsche] Bundesregierung dazu auf, ein umfassendes, wissenschaftlich begleitetes Experiment zum bedingungslosen Grundeinkommen zu starten [...]” und sammelten 24.574 Unterschriften (Brämswig/Graßl 2022: online).

Eine thematische Überschneidung zwischen den Herausforderungen des Arbeitsmarktes und häufig hervorgebrachten Argumenten für Forderungen nach einem BGE ergibt sich auch aus dem demographischen Wandel. In Österreich, wie in vielen Staaten des globalen Nordens, ist die Geburtenbilanz negativ, während das Durchschnittsalter steigt (ORF 2022b: online). Das führt zu einer zunehmend alternden Gesellschaft, in der die Zahl der Erwerbsfähigen unter den zu besetzenden Arbeitsplätzen liegt. Zusätzlich erhöht sich der Finanzierungsdruck auf umlagefinanzierte Rentensysteme, bei denen die derzeit erwerbstätigen Personen mit ihren Beiträgen die derzeitigen Renten finanzieren (tagesschau 2023a: online). Um der drohenden Altersarmut zukünftiger Rentner\*innen entgegenzusteuern, gibt es mehrere Ansätze. Neben aktiver Anwerbung von Menschen aus dem Ausland zur Stabilisierung des umlagefinanzierten Rentensystems könnte die Lösung ein BGE sein, das geringe zukünftige Renten ausgleichen könnte (tagesschau 2022b: online). Aus realistischer Perspektive sind jedoch die Forderungen und Positionen der politischen Parteien am relevantesten für eine Einführung eines BGE in Österreich. Auf diese wird in Kapitel 2.2 “Aktueller Stand der politischen Debatte” eingegangen.

## **2. Die Entwicklung einer Idealen Theorie des Bedingungslosen Grundeinkommens**

In den vorherigen Kapiteln wurde die Entstehung der Corona-Pandemie dargelegt und ihre krisenhaften Folgen wurden erörtert. Es zeigten sich mannigfaltige Auswirkungen auf Gesundheit, Gesellschaft, Wirtschaft und das politische System, und zwar nicht nur in Österreich, sondern weltweit. Als eine der vielen Debatten und Reaktionen auf die Corona-Krise wurde die Forderung nach einem Bedingungslosen Grundeinkommen genannt. Dabei kamen, insbesondere bei den konkreten Vorschlägen politischer Initiativen, bereits unterschiedliche Begrifflichkeiten und auch Ausgestaltungen zur Sprache. Es scheint daher angebracht, in einem nächsten Schritt zunächst das BGE als politisches Instrument in seiner historischen Genese darzustellen und die heutigen geläufigen Definitionen herauszuarbeiten. Erst damit lässt sich nachfolgend durch metatheoretische Auseinandersetzung mit den Rawlsschen Gedanken eine Ideale Theorie des BGE erarbeiten. Christian Blasge hat bereits im Jahr 2015 das BGE vor dem theoretischen Hintergrund der Idealtheorie mit verschiedenen politischen Philosophien abgeglichen und diverse metatheoretische Argumentationen herausgearbeitet. Jürgen Sirsch hat aus einer egalitären Perspektive das notwendige Institutionendesign eines BGE einer idealtheoretischen Analyse unterzogen (2019). Der Versuch einer expliziten und umfassenden Idealtheorie des BGE, wie er in der hier beabsichtigten Form erarbeitet wird, scheint nach Recherche noch nicht unternommen worden zu sein.

Im Folgenden wird das theoretische Grundgerüst für die Analyse erarbeitet und dargestellt. In Kapitel 2.1 werden die relevanten Stationen und maßgeblichen Entwickler\*innen des Konzepts bis zum heutigen Verständnis beleuchtet. Kapitel 2.2 bietet einen kurzen Überblick über die mit heutigem Stand geläufigsten Definitionen und Modelle eines BGE. In Kapitel 2.3 werden aufbauend auf die vorgestellten Forderungen aus der Zivilgesellschaft die gängigen Argumentationsmuster beleuchtet, die für sowie auch gegen die Einführung eines BGE sprechen. Kapitel 2.4 gibt einen Überblick über John Bordley Rawls und seine wichtigsten Werke und Gedanken. Außerdem werden Kritikpunkte verschiedener politisch-philosophischer Strömungen an Rawls' Gedanken dargestellt. In Kapitel 2.5 erfolgt die Theoriebildung, indem zunächst in Kapitel 2.5.1 die Ideale und Nichtideale Theorie in der von Rawls entworfenen Originalkonzeption, inklusive der von ihm selbst vorgenommenen Modifikationen, erläutert wird. Anschließend wird in Kapitel 2.5.2 mithilfe von Anmerkungen und Analysen aus der Sekundärliteratur sowohl eine notwendige kritische Einordnung der Idealen und Nichtidealen

Theorie vorgenommen, als auch eine Weiterentwicklung derselben. Mit dieser Vorgehensweise lässt sich abschließend in Kapitel 2.5.3 eine Operationalisierung für die Analyse durchführen.

## 2.1 Eine Ideengeschichte des Bedingungslosen Grundeinkommens

Als erster Anhaltspunkt in der Historie des BGE auf dem Pfad zum heutigen Verständnis ist wohl das 1516 erschienene Werk *Utopia* von Thomas Morus (1478-1535) eines der meistgenannten. Manche Autor\*innen blicken hierfür sogar bis in die Antike zurück. Götz W. Werner, Wolfgang Eichhorn und Lothar Friedrich erwähnen in ihren einleitenden Worten das antike Sparta (700 - 200 v. Chr.), in welchem lebensnotwendige Güter für alle Mitglieder der Gesellschaft bereitgestellt wurden (Wagner 2009: 4 zitiert nach Werner/Eichhorn/Friedrich 2012: 9). Amy Downes und Stewart Lansley führen das antike Athen im Jahre 483 v. Chr. an, als dort eine Silberader entdeckt wurde und die Athener\*innen darüber diskutierten, die Erträge des Silbervorkommens regelmäßig und gleichmäßig an alle Athener\*innen auszuzahlen. Letztendlich wurde mit den Gewinnen die Kriegsflotte ausgebaut (Tridimas 2013: 435-58 zitiert nach Downes/Lansley 2018: 1f.).

In Morus' fiktionalem Werk wird die Sinnhaftigkeit von harten Strafen, inklusive der Todesstrafe, für Diebe in Frage gestellt. Würde der minimale Lebensunterhalt bedürftiger Menschen gewährleistet, dann wären sie nicht dazu gezwungen, aus Armut heraus zu stehlen. Ein garantierter Lebensunterhalt eigne sich deutlich besser zur Kriminalitätsbekämpfung als die Androhung mit dem Tod, so zumindest die Handlungsempfehlung des Reisenden Raphael Hytlodeus für den Erzbischof von Canterbury:<sup>12</sup>

“[...] Petty larceny's not such a gross crime as to merit the death penalty, but for that matter no punishment's severe enough to deter folk from robbery when they've no other means of gaining a living. In this respect you English – and much of the rest of the world – are like bad teachers, ones who enjoy flogging their pupils more than instructing them. Thieves are sentenced to drastic and horrific punishments, when it would be far preferable to provide a source of liveli-hood, so that people shouldn't face the awful necessity first of stealing and then of dying for it.” (More/Clarke 2017: 18)

Juan Luis Vives (1492-1540) entwickelte Gedanken zu einem System staatlicher Fürsorge auf Basis moralischer Gründe. Die christlich-jüdische Ethik und das Gebot der Nächstenliebe seien es, die städtische Behörden dazu verpflichteten, ihren Bewohner\*innen eine Art Grundsicherung zukommen zu lassen. Dies formuliert Vives in seiner Schrift *De Subventione Pauperum* aus dem Jahr 1526. Die Finanzierung sollte durch Almosen erfolgen und die Empfänger\*innen sich zur Arbeitswilligkeit verpflichten (Vanderborght/Van Parijs 2005: 16,

---

<sup>12</sup> Ronald Blaschke argumentiert in einem Aufsatz ab Seite fünf, dass Morus dezidiert nicht für eine Einkommensgarantie warb (Blaschke 2015: online).

Prainsack 2020: 41f.). Im Jahr 1797 präsentierte der englische Sozialreformer Thomas Paine (1737-1809) der französischen Revolutionsregierung seine Schrift *Agrarian Justice*. Darin plädiert Paine für einen Pauschalbetrag für jede Person mit Eintritt ins Erwachsenenalter (damals 21 Jahre) und eine kleine Rente für alle Personen ab 50 Jahren. Die Finanzierung dieses Systems ging für ihn mit der Begründung der Notwendigkeit eines solchen einher. Laut Paines religiöser Überzeugung habe Gott den Planeten Erde für alle Menschen zu gleichen Teilen erschaffen, daher müssten alle Erträge der Erde zu gleichen Teilen verteilt werden. Das Konzept des Grundbesitz eigentums stehe diesem Konzept im Wege. Menschen ohne eigenen Grundbesitz hätten einen rechtlichen Anspruch auf Kompensation. Diese Kompensation sollte durch eine Steuer auf Landbesitz erfolgen, mit welcher die Pauschalbeträge und Renten finanziert werden sollten (Vanderborgh/Van Parijs 2005: 21, Prainsack 2020: 42f.). Von seinem Zeitgenossen Thomas Spence (1750-1814) wurde Paine in dessen Schrift *The Rights of Infants* im selben Jahr 1797 kritisiert. Spence wollte keine Einmalzahlungen, sondern eine kontinuierliche Transferleistung. Erreichen wollte er dies durch die Versteigerung von Nutzungsrechten öffentlicher Immobilien an einen Meistbietenden. Mit den dadurch lukrierten Einnahmen sollten öffentliche Ausgaben für Bau und Instandhaltung der Immobilien gewährleistet werden. Die Überschüsse aus diesem System sollten vierteljährlich als Grundsicherung an alle Mitglieder der Gemeinde ausgezahlt werden (Vanderborgh/Van Parijs 2005: 22f.). Ebenfalls auf Paine aufbauend forderte der französische Philosoph Charles Fourier (1772-1837) eine bedingungslose Einkommensgarantie, allerdings nicht in einer Geldwährung ausbezahlt, sondern in Form von Naturalien. Fourier begründet dies 1836 in seiner Schrift *La fausse industrie* mit dem aus seiner Perspektive in der Zivilisation verloren gegangenen Naturrecht des freien Jagens, Fischens, Sammelns und Weidens. Die Einkommensgarantie sei seine Form der Entschädigung für den Verlust dieses Naturrechts. Gleichzeitig sah Fourier sein Modell als zweckdienliches Instrument zur Armutsbekämpfung und zur Ankurbelung der Wirtschaft (Vanderborgh/Van Parijs 2005: 23f., Prainsack 2020: 43f.). Inspiriert von den damals sehr einflussreichen Ideen Fouriers veröffentlichte mit John Stuart Mill (1806-1873) einer der bekanntesten Denker des 19. Jahrhunderts seine Schrift *Principles of Political Economy* im Jahr 1848 in zweiter Auflage. Darin lobt er das Fouriersche Konzept und sieht es als Rechtfertigung für einen Anspruch auf eine Grundversorgung unabhängig von der Arbeitsfähigkeit (Vanderborgh/Van Parijs 2005: 25). All diese Anstöße zur Einführung einer Form eines BGE im ausgehenden 18. und 19. Jahrhundert waren nach Einschätzung von

Widerquist et al. kein Teil von breiten gesellschaftlichen oder politischen Debatten, sondern von intellektuellen Randfiguren (2013: 17).

Mit Blick auf die Folgen der im 19. Jahrhundert startenden Industrialisierung kam das Konzept eines Grundeinkommens mit Beginn des 20. Jahrhunderts verstärkt auf das politische Tapet. Nach dem Ende des Ersten Weltkrieges 1918 veröffentlichte der Philosoph und Nobelpreisträger Bertrand Russell (1872-1970) seine Schrift *Roads to Freedom*. Darin schreibt er:

“Stated in more familiar terms, the plan we are advocating amounts essentially to this: that a certain small income, sufficient for necessities, should be secured to all, whether they work or not, and that a larger income—as much larger as might be warranted by the total amount of commodities produced—should be given to those who are willing to engage in some work which the community recognizes as useful, On this basis we may build further.” (Russell 1918: 120)

Russell fordert die Befriedigung der Grundbedürfnisse für alle, egal ob sie arbeiten oder nicht (“whether they work or not”) (ebd.). Personen, welche substantielle Beiträge für das Gemeinschaftswohl leisten, könnten zusätzliches Einkommen erhalten. Für ihn schien dies eine vorteilhafte Verbindung der Konzepte Sozialismus und Anarchismus (Vanderborght/Van Parijs 2005: 26). Ebenfalls 1918 veröffentlichten Dennis und Mabel Milner ihre Schrift *Scheme for a State Bonus*. Die Milners waren Mitglieder der britischen *Labour*-Partei und forderten mit ihrem Pamphlet eine wöchentliche Zahlung an alle Bewohner\*innen Großbritanniens. Diese Zahlung sollte an das Bruttoinlandsprodukt gekoppelt sein und die landesweite Armut aufgrund des Ersten Weltkrieges bekämpfen. Auf dem Labour-Parteitag 1920 wurde über diesen Vorschlag diskutiert, letztendlich wurde er aber nicht in das offizielle Parteiprogramm aufgenommen (ebd.). Zum Umfeld der Labour-Partei zählte auch George Douglas Howard Cole (1889-1959). Cole hatte den ersten Lehrstuhl für politische Theorie an der Universität Oxford inne und sprach sich von Veröffentlichung zu Veröffentlichung mehr für ein System eines Grundeinkommens aus. Er verwendete 1935 als Erster den Begriff *Sozialdividende* und ihm wird nachgesagt, 1953 in *History of Socialist Thought* als erstes den heute geläufigen englischen Begriff “basic income” verwendet zu haben (ebd.: 27). Der bedeutungsgleiche Begriff wurde allerdings schon 1934 als “basisinkomen” im Niederländischen von Jan Tinbergen (1903-1994), einem Mathematiker, Wirtschaftswissenschaftler und einem der beiden ersten Träger des *Alfred-Nobel-Gedächtnispreises für Wirtschaftswissenschaften*, genutzt (ebd.). Wie Cole lässt sich auch Tinbergen dem sozialdemokratischen Spektrum zuordnen (Widerquist et al. 2013: 17f.). Wiederum aus Oxfordkreisen forderte ein weiterer Träger des Alfred-Nobel-Gedächtnispreises für Wirtschaftswissenschaften, James Edward Meade

(1907-1995), eine staatlich finanzierte Sozialdividende. Damit ließen sich sowohl Arbeitslosigkeit als auch Armut lösen. Die zugrundeliegende Gesellschaftsform nannte er *Agathotopie*, in Anlehnung an Morus' Utopia. Während Morus mit Utopia eine Insel mit einer nahezu perfekten Gesellschaftsform und Organisation beschreibt, zeichnet Meade in seinen späteren Werken das Bild der fiktiven Insel Agathotopie, auf welcher die institutionellen Rahmenbedingungen - unter anderem eine Sozialdividende - zwar keinen perfekten, aber einen guten Ort zum Leben darstellten (Meade 1989, Meade 2013: 200-205).

Die Chance auf einen Meilenstein in der Geschichte des BGE bot sich in den 1960er-Jahren in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA). Zunächst präsentierte der US-amerikanische liberale Wirtschaftswissenschaftler Milton Friedman (1912-2006) im Jahr 1962 mit seinem Werk *Capitalism and Freedom* seine Idee einer umfangreichen Neuorganisation des US-amerikanischen Sozialstaates. Friedman verlangt darin die Abschaffung aller bisherigen wohlfahrtsstaatlichen Instrumente und die Einführung eines linearen Einkommensteuersystems mit der Einführung einer *Negativsteuer*. In diesem System würde, vereinfacht dargestellt, ein Schwellenwert für Erwerbseinkommen festgelegt. Personen, die ein höheres Erwerbseinkommen erzielen als dieser Schwellenwert, müssten Steuern zahlen. Personen ohne Erwerbseinkommen oder mit einem Erwerbseinkommen unter dem festgelegten Schwellenwert würden ihre negative Steuerschuld als staatlichen Zuschuss ausbezahlt bekommen. Mit diesem Zuschuss sei ein Existenzminimum gesichert und gleichzeitig bleibe ein Anreiz zur Erwerbsarbeit erhalten. Friedman war wichtig, die grundlegenden Mechanismen des kapitalistischen Marktes beizubehalten und nicht stark einzugreifen (Vanderborght/Van Parijs 2005: 28f.). James Tobin (1918-2002), wie Tinbergen und Meade Träger des Alfred-Nobel-Gedächtnispreises für Wirtschaftswissenschaften, interessierte sich ebenfalls für eine negative Einkommenssteuer. Im Gegensatz zu Friedman sollten nicht alle anderen Sozialstaatsprogramme abgeschafft werden, vielmehr sollte sein sogenannter *demogrant* Armut bekämpfen. Dieser wäre keine Auszahlung einer negativen Steuer, sondern würde als eine Art Grundeinkommen automatisch an alle Bürger\*innen ausbezahlt. Tobin war wirtschaftspolitischer Berater des demokratischen Präsidentschaftskandidaten George McGovern (1922-2012) für die US-Wahlen im Jahr 1972. Sein demogrant-Konzept war Teil des Wahlprogramms McGovern (ebd.: 29f.). Der damals amtierende republikanische US-Präsident Richard Nixon (1913-1994) suchte nach Möglichkeiten, um der Inflation und der grassierenden Armut entgegenzuwirken. Dafür wollte Nixon die bestehende Sozialhilfe *Aid to Families with Dependent Children (AFDC)* abschaffen

und durch seinen *Family Assistance Plan (FAP)* ersetzen. Mit dem FAP wäre ein garantiertes Grundeinkommen für Familien eingeführt worden, außerdem diverse Zuschüsse. Im ursprünglichen Vorschlag anspruchsberechtigt gewesen wären Familien mit einem männlichen Hausvorstand und unverheirateten Kindern unter 18 Jahren, beziehungsweise 21 Jahren, wenn sie noch zur Schule gingen. Das Privatvermögen hätte für den Anspruch 1500 Dollar im Jahr 1972 nicht übersteigen dürfen. Eigenheime und andere Formen von Ressourcen wären ebenfalls berücksichtigt worden. Alle grundsätzlich arbeitsfähigen Mitglieder der Familie hätten sich beim *State Employment Service* registrieren müssen. Mit dem FAP hätte eine vierköpfige Familie im Jahr 1972 bis zu 1600 Dollar an Hilfen bekommen können. Ein mögliches zusätzliches Einkommen wäre bis zu einer Höhe von 720 Dollar unberücksichtigt geblieben, Einkommen über dieser Grenze wären mit 50 Prozent besteuert worden (Lampmann 1969: 19f.). Das Repräsentantenhaus stimmte dem FAP im April 1970 zu, der Senat lehnte ihn jedoch im Oktober 1972 knapp ab. Der Ablehnung im Senat gingen drastische Veränderungen am Konzept des FAP voraus. Die Weitreichendste war die Abschaffung der Bedingungslosigkeit für den Erhalt der Hilfen. Kolportiert wird, dass Nixon von alten Analysen des ungarisch-österreichischen Wirtschaftshistorikers Karl Paul Polanyi (1886-1964) beeinflusst und abgeschreckt wurde. Polanyi kritisierte 1944 in seinem Werk *The Great Transformation* die Speenhamland-Gesetze, eine erste Form der Sozialgesetzgebung im England des Jahres 1795. In seinem Verriss erklärte Polanyi, dass eine finanzielle Be zuschussung armer Arbeiter\*innen durch den Staat verheerende Folgen hätte. Arbeitgeber\*innen würden noch weniger Lohn zahlen, da sie davon ausgingen, dass der Staat mit seinen Zuschüssen die Differenzen ausgleiche. Außerdem würde der Arbeitsanreiz verloren gehen, da der Lohn nicht mehr von Fleiß und Arbeitswille abhinge. Die Folgen wären landesweit mehr Verarmung und Elend. Mit diesen Befunden konfrontiert, änderte Nixon seine Argumentationslinie und propagierte die Notwendigkeit des Willens zur Erwerbsarbeit. Arbeitslosigkeit war laut ihm folglich eine individuelle Entscheidung. Mit dieser Verwässerung der ursprünglichen Idee und der harten Rhetorik gegenüber Bedürftigen schwand das Interesse und in weiterer Folge verebbte auch die generelle Debatte über Möglichkeiten eines Grundeinkommens in den USA (ebd.: 30f., Bregman 2016: online, Prainsack 2020: 48f.).

Diese auf höchster politischer Ebene geführte Debatte in den USA wurde in den europäischen Staaten kaum wahrgenommen. Erst in den späten 1970er-Jahren und frühen 1980er-Jahren entwickelten sich hauptsächlich in den Niederlanden, außerdem in Großbritannien, Deutschland und Frankreich Diskussionen über Formen und Ausgestaltungen eines

Grundeinkommens (Vanderborght/Van Parijs 2005: 31-34). Die führenden Figuren und ihre Werke blieben von einer breiteren Öffentlichkeit relativ unbeachtet und auch untereinander gab es keinerlei Vernetzung über die Ländergrenzen hinweg. Im Jahr 1984 wurde in Belgien von der *König-Baudouin-Stiftung* ein Wettbewerb zum Thema “Zukunft der Arbeit” ins Leben gerufen. Eine Gruppe von Forschenden sammelte unter dem Namen *Collectif Charles Fourier* die Expertise aus den europäischen Staaten und wurde mit ihrem Projekt “allgemeines Grundeinkommen” ausgezeichnet. Dadurch wurde es der Gruppe 1986 ermöglicht, ein Kolloquium aller, die mit ihrem Wissen zum Erfolg bei diesem Wettbewerb geführt hatten, abzuhalten. Während dieses Wettbewerbs stellten die Teilnehmenden fest, dass sie mitnichten einsame Verfechter einer radikalen Idee waren, sondern dass sie zahlreiche Mitstreiter\*innen aus unterschiedlichen europäischen Staaten mit dem gleichen Ziel hatten. Sie gründeten infolgedessen das *Basic Income European Network (BIEN)* (ebd.). Dieses veröffentlichte regelmäßige Newsletter über seine Arbeit und organisierte Kongresse und wuchs in den nächsten Jahren weiter. Nachdem sich auch außerhalb Europas Gruppierungen und Interessensvertretungen für ein Grundeinkommen dem Netzwerk anschlossen, änderte es im Jahr 2004 seinen Namen in *Basic Income Earth Network (BIEN)* (ebd.: 35).

Umsetzungsversuche, die grob in Richtung eines BGE weisen, wurden in mehreren Staaten als *conditional cash transfers (CCT)* eingeführt. CCTs sind Programme mit Bedarfsprüfung, aber einfach zu erfüllenden Kriterien für den Bezug der Leistungen. In Brasilien gibt es mit dem 2004 eingeführten Programm *Bolsa Família (Familienbeihilfe)* einen solchen CCT, der aktuell fast die Hälfte der brasilianischen Bevölkerung unterstützt und ursprünglich ein Zwischenschritt auf dem Weg zu einem BGE darstellen sollte. Kritisiert wird an diesem Programm die immer weitere Einengung der Bezugsberechtigten und die Verwendung für Wahlkampfzwecke (Milz 2020: online, Widerquist et al. 2013: 18). Ebenfalls heute noch in Kraft ist der *Permanent Fund Dividend* im US-Bundesstaat Alaska. Die meisten Autor\*innen sind sich einig, dass dieser Fonds aktuell das Politikinstrument ist, das einem BGE am nächsten kommt. Eingeführt wurde der Fonds im Jahr 1976, als der republikanische Gouverneur Alaskas, Jay Hammond (1922-2005), sich Gedanken darüber machte, wie möglichst nur in seinem Bundesstaat Einwohner\*innen von den Gewinnen der Erdölförderung profitieren könnten und gleichzeitig der Rückhalt für die Erdölindustrie gefestigt werden würde. Mit Beginn der Auszahlung im Jahr 1982 erhalten alle legal in Alaska ansässigen Bürger\*innen eine jährliche Dividende aus dem durch Erdölgewinne finanzierten Fonds. Der durchschnittliche

Auszahlungsbetrag liegt inflationsbereinigt bei etwa 1500 US-Dollar. Aufgrund dieses niedrigen Betrags wird der Fonds als nicht existenzsichernd angesehen, auch wenn seine grundlegende Funktionsweise der eines BGE fast identisch ist. Als Staatsfonds ist er immer konjunkturellen Schwankungen der Aktienmärkte unterworfen, somit kann der Auszahlungsbetrag von Jahr zu Jahr stark variieren. Die meisten Modelle einer Art von Grundeinkommen sehen fixe Auszahlungsbeträge vor, was mit der Intention der Existenzsicherung logisch erscheint. Nichtsdestotrotz erfreut sich der *Permanent Dividend Fund* großer Beliebtheit in Alaska. Er inspirierte weitere Staatsregierungen zu überlegen, ebenfalls ein solches auch *Ressourcendividende* genanntes Modell einzuführen (Vanderborght/Van Parijs 2005: 35f, Widerquist et al. 2013: 19). Der Iran führte ein solches im Jahr 2010 ein. Auch dort wird mit den Gewinnen der staatlichen Erdölindustrie ein Fonds finanziert, dessen Dividenden an alle Bürger\*innen ausbezahlt wird. Das Erstaunliche daran ist, dass diese Einführung eines der BIEN-Definition nahekommen<sup>13</sup> BGE ein Nebenprodukt einer politischen Reformagenda war, mit der ineffektive Subventionen auf Energie und Nahrungsmittel verbessert werden sollten. Hamid Tabatabai, der sich mit dem iranischen System auseinandersetzt hat, schreibt im Fazit seines Beitrag für einen Kongress des BIEN:

“First, the replacement of price subsidies by a cash subsidy programme of unprecedented scope and scale has placed Iran in the forefront of all countries in advancing towards a nationwide basic income. The fact that this development has taken place first in a developing, Middle Eastern, Islamic state, rather than in a developed European country, as widely expected, underlines the relevance of the basic income concept for a broad range of countries.” (2011: 22f.)

Und weiter:

“Second, the most remarkable fact about Iran’s basic-income-like system of cash transfers is that it evolved not by design but by default. It was not a deliberate policy decision but the fortuitous outcome of a process aimed at reforming an inefficient and unfair system of subsidies and making the transition palatable to politicians and the public at large.” (ebd.: 23)

Downes und Lansley sehen durch die Banken- und Finanzkrise ab 2008 einen neuen Abschnitt der Grundeinkommens-Debatte. Dieser werde besonders durch die fortschreitende Digitalisierung und Automatisierung befeuert, gleichzeitig würden bestehende Sozial- und Wohlfahrtsstaatssysteme immer restriktiver gestaltet.<sup>14</sup> Viele Staaten starteten konkrete Experimente zur Einführung eines BGE, um wissenschaftsbasierte Evidenz für die Grundsatzdebatte zu erhalten. Viele dieser Experimente wie in Finnland 2017 erfüllten jedoch nicht alle notwendigen Kriterien, um als vollständige Grundeinkommens-Experimente zu gelten

---

<sup>13</sup> Das iranische *cash subsidy* wird nicht an Individuen ausgezahlt, sondern an Haushalte. Außerdem reicht der Betrag nicht aus, um das Existenzminimum zu sichern (Tabatabai 2012).

<sup>14</sup> Die anhaltende Corona-Krise dürfte sich für Downes und Lansley ebenfalls als Faktor in der von ihnen genannten “Vierten Welle” der Debatte einreihen (Downes/Lansley 2018: 4).

(Downes/Lansley 2018: 4f.). Ein solches vollständiges Experiment könnte das erwähnte PG in Deutschland werden.<sup>15</sup>

Für einen detaillierten Überblick über die Geschichte der Idee eines BGE sei hier auf Malcom Torrys *Basic Income: A History* (2021) und *Grundeinkommen: Geschichte - Modelle - Debatten* von Ronald Blaschke, Adeline Otto und Norbert Schepers als Herausgeber\*innen verwiesen. Torry ist in der administrativen Führung des BIEN und veröffentlichte zahlreiche Bücher über das BGE.<sup>16</sup> Blaschkes Beitrag im Sammelwerk bietet tiefergehende Informationen zu den hier erwähnten Thomas Paine, Thomas Spence, Charles Fourier und Milton Friedman (Blaschke 2010: 9-292). Eine allgemeine Übersicht über die Genese des Grundeinkommens bieten Vanderborght und Van Parijs (2017: 51-98).

## 2.2 Definitionen und Modelle des Bedingungslosen Grundeinkommens

Mit diesem Überblick über die Geschichte scheint es nun angebracht, die gesammelten Informationen über die unterschiedlichen Begriffe und Modelle des BGE zu ordnen. Dazu werden im Folgenden die wissenschaftlich geläufigen Definitionen und Modelle samt ihrer Wirkungsweisen erläutert und zur weiterführenden Betrachtung auf einschlägige Literatur verwiesen. Abschließend wird kurz auf die jeweils angedachten technischen Umsetzungen eingegangen, vor allem mit Blick auf das bei Grundeinkommenskonzepten omnipräsente Thema der Finanzierung.

Vanderborght und Van Parijs bieten für das BGE folgende Definition an: “[...] ein Einkommen, das von einem politischen Gemeinwesen an alle seine Mitglieder ohne Bedürftigkeitsprüfung und ohne Gegenleistung individuell ausgezahlt wird.” (2005: 14). Sie verweisen auf die im Laufe der Zeit und im Zuge von zahlreichen, unabhängig voneinander begonnenen, Diskussionen hervorgebrachten Begriffe für das gleiche Konzept (“basic income”, “Bürgergeld”, “Basisinkomen”, “allocation universel” u.a.) (ebd.). Ronald Blaschke orientiert sich mit seiner Definition an der des deutschen *Netzwerk Grundeinkommen* (2010: 17). Auf der Webseite des Netzwerkes heißt es:

“Das bedingungslose Grundeinkommen ist ein Einkommen für alle Menschen, das Existenz sichernd [sic] ist und gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht, auf das ein individueller Rechtsanspruch besteht, das ohne Bedürftigkeitsprüfung und ohne Zwang zu Arbeit oder anderen Gegenleistungen garantiert wird.” (Netzwerk Grundeinkommen 2022; online)

---

<sup>15</sup> Die gesamte Studie setzt sich aus zwei Teilstudien zusammen, wobei die erste Studie von 2021 bis 2024 zunächst den “maximale Nutzen eines idealisierten Grundeinkommens ohne Finanzierungsmödell” untersucht. Nur wenn diese erste Studie signifikante Effekte beweist, folgt die zweite Studie (Mein Grundeinkommen e.V. 2020).

<sup>16</sup> Torry 2022: online

Werner, Eichhorn und Friedrich gehen mit ihrer Definition in eine ähnliche Richtung:

“In reinster Form ist das BGE eine sozialpolitische Idee der folgenden Art: Jede(r) Staatsangehörige bzw. vom Staat ausdrücklich Berechtigte erhält vom Staat unabhängig von der individuellen wirtschaftlichen Lage eine gesetzlich festgelegte und für jede(n) gleiche finanzielle Zuwendung, für die keine Gegenleistung erbracht werden muss.” (2012: 10)

Widerquist et al. weisen zunächst eine sehr enge Definition aus: “Basic Income provides a stream of regular cash income to every citizen or resident in a given political community.” (2013: 11).

Anschließend folgen präzisierende Erläuterungen:

“Everyone receives the Basic Income in regular payments – monthly, weekly, or even daily. The payments could be made by check, by direct deposit, or by some other means. Contrary to existing minimum income schemes, Basic Income is both *universal* and *unconditional*. It is universal in the sense that it is paid to every citizen or every resident. It is not a categorical benefit, which is only paid to certain individuals who fit specific criteria of eligibility. It is unconditional in the sense that recipients are not required to perform any duties in return for their benefit other than to maintain their membership in the political community. It is paid regardless of whether the recipient is working, willing to work, or has a work record. As a universal, unconditional benefit, it is paid regardless of whether the recipient has other sources of income and irrespective of disposable income. It is paid regardless of whether the recipient is young or old, able or disabled.” (ebd.: 11ff.)

Reuter verbindet die Definitionen des Netzwerk Grundeinkommen mit der von Vanderborght und Van Parijs und fasst sechs wesentliche Merkmale eines BGE zusammen (2016: 9f.). Bei Downes und Lansley findet sich keine explizit ausgewiesene Definition, für sie stellt sich ein BGE als “[...] tax-free, unconditional and non-contributory weekly income paid to every individual as of right, irrespective of how much they earned or their work status.” dar (2018: 1). Eine akademisch geläufige Definition des BGE ist die des BIEN, mit der sich die aufgezählten Definitionen zusammenfassen lassen. Deshalb wird sie für diese Arbeit die grundlegende sein, obwohl sie aufgrund des Status des BIEN als Dachorganisation zahlreicher Sichtweisen auf das BGE sehr offen formuliert ist:

“A basic income is a periodic cash payment unconditionally delivered to all on an individual basis, without means test or work requirement. That is, basic income has the following five characteristics:

1. Periodic: it is paid at regular intervals (for example every month), not as a one-off grant.
  2. Cash payment: it is paid in an appropriate medium of exchange, allowing those who receive it to decide what they spend it on. It is not, therefore, paid either in kind (such as food or services) or in vouchers dedicated to a specific use.
  3. Individual: it is paid on an individual basis – and not, for instance, to households.
  4. Universal: it is paid to all, without means test.
  5. Unconditional: it is paid without a requirement to work or to demonstrate willingness-to-work.”
- (BIEN 2022: online)

Hierbei ist es auffällig, dass es zahlreiche Querverbindungen zwischen diesen Definitionen gibt. So ist Van Parijs einer der Begründer des BIEN und außerdem Ko-Herausgeber des Widerquist et al.-Sammelwerkes. Das Netzwerk Grundeinkommen ist der deutsche Ableger innerhalb des BIEN und in diesem ist Blaschke mit zahlreichen Schriften und Aufsätzen involviert. Wie auch

Reuter feststellt, gibt es trotz dieser Verbindungen erwähnenswerte Unterschiede (2016: 10). In der Vanderborght-Van Parijs-Definition findet sich keine Forderung nach der Existenzsicherung durch das BGE. Das Netzwerk Grundeinkommen fordert dies hingegen explizit, seine übergeordnete Organisation BIEN erläutert eine Unterscheidung zwischen einem existenzsichernden “full Basic Income” und einem “partial Basic Income” erst in den der Definition nachfolgenden Sätzen (BIEN 2022: online). Das BIEN formuliert in seiner Definition die Periodizität als notwendige Bedingung, diese findet sich beim Netzwerk Grundeinkommen analog erst in weiteren Ausführungen und Absätzen. Es gibt also in der akademischen Diskussion noch offene Fragen, wie ein BGE konkret ausgestaltet werden könnte. Die wichtigsten dieser Fragen, mit denen sich BGE-Modelle unterscheiden lassen, werden nachfolgend behandelt.

Zunächst stellt sich die Frage, was im Kontext des BGE konkret ein ‘Einkommen’ bedeutet. Viele Konzepte sehen eine Transferleistung als Barauszahlung in einer gültigen Währung als Einkommen vor. Es gibt jedoch Konzepte, die eine Transferleistung von Sachleistungen vorsehen. Das kann beispielsweise die Ausgabe von Gutscheinen für festgelegte Konsumgüter wie Lebensmittel sein. Es kann allerdings auch der kostenlose Bezug von Wasser, Strom oder anderen Ressourcen sein oder die kostenlose Nutzung von Infrastruktur oder Gesundheitsversorgung (Vanderborght/Van Parijs 2005: 37f.). Bei der Gutschein-Lösung müsste eine Instanz festgelegt werden, die über Höhe und Verwendungszweck der Gutscheine für alle bestimmt. Außerdem sehen viele Befürworter\*innen im BGE ein Instrument zur freien Lebensgestaltung und zur Überwindung eines paternalistischen und sanktionierenden Sozialversicherungssystems, welches mit zweckgebundenen Gutscheinen wohl konterkariert würde. Weiterführende Gedanken zum Verhältnis zwischen BGE und öffentlicher Infrastruktur und Dienstleistungen finden sich bei Blaschke (2010: 59-87). Unter einem (Erwerbs-)Einkommen wird im deutschsprachigen Raum ein monatlich gezahlter Geldbetrag in Form von Lohn oder Gehalt verstanden. Bei einem BGE gibt es Gedanken über andere Periodizitäten, beispielsweise eine viertel-, halb- oder ganzjährige Auszahlung. Andere Modelle sehen Einmalzahlungen mit dem Erreichen eines bestimmten Alters (oft die gesetzliche Volljährigkeit) vor oder die Kombination einer Einmalzahlung zur Volljährigkeit mit einer regelmäßigen Auszahlung eines Grundeinkommens ab einem definierten Rentenalter. In der akademischen Diskussion scheinen wenige Argumente für die Modelle von Einmalzahlungen zu sprechen, denn bei diesen würde die unterschiedliche Lebenserwartung der Menschen nicht

berücksichtigt werden. Menschen mit einer höheren Lebenserwartung müssten mit ihrer Einmalzahlung ihre Grundbedürfnisse über einen längeren Zeitraum, aber mit den gleichen Mitteln decken. Ein pessimistisches Argument lautet, dass Menschen - gerade in jungem Alter bei Eintritt in die Volljährigkeit - dazu neigen könnten, ihre Einmalzahlung für kostspielige Konsumgüter sehr schnell auszugeben (Vanderborght/Van Parijs 2005: 38-40, Reuter 2016: 18f.). Ein weiteres Argument ist die Möglichkeit der Inflationsanpassung, die bei einer regelmäßigen Auszahlung im Gegensatz zur Einmalzahlung gegeben ist. Diese Tatsache führt zu einem der stärksten diskutierten Punkten: die konkrete Höhe der Auszahlung. Die hier zugrunde gelegte Definition des BIEN lässt diesen Punkt aus und definiert keine Parameter für einen konkreten Betrag. Das vielen Befürworter\*innen des BGE zentrale Argument der Armutsbekämpfung würde nach einer Auszahlungshöhe verlangen, die existenzsichernd ist. Eine pauschale Festlegung eines Betrages, der die Existenz sichert, kann allerdings bereits innerhalb einer Entität wie einem Nationalstaat schwierig sein. Dies mag zum einen daran liegen, dass die Lebenskosten — beispielsweise zwischen ländlichen und urbanen Gebieten — unterschiedliche Bemessungsgrundlagen voneinander machen würden. Zum anderen müssten bei der Frage der Höhe eines BGE auch die Interdependenzen zu bestehenden Sozialversicherungssystemen berücksichtigt werden. Wie Vanderborght und Van Parijs betonen, macht es einen erheblichen Unterschied, ob mit der Einführung eines BGE ein bestehendes Sozialversicherungssystem komplett abgeschafft oder lediglich ergänzt würde (2005: 40f.).

Welche Instanz sollte ein BGE abwickeln und auszahlen? Die BIEN-Definition bleibt auch hier vage, bei Vanderborght und Van Parijs wird von einem "politischen Gemeinwesen" gesprochen. Logischerweise muss bei Einführung eines BGE a priori eine Ebene definiert werden, auf welcher das BGE organisiert ist. Für Vanderborght und Van Parijs ist die Ebene des heutigen Nationalstaates eine naheliegende, da der Nationalstaat "[...] bei der Einkommensverteilung stets der wichtigste Akteur ist." und die Finanzierung aus Mitteln erfolge, "[...] die der öffentlichen Kontrolle unterliegen" (ebd.). Gleichwohl seien auch subnationale Instanzen wie Bundesstaaten (wie der erwähnte *Permanent Fund Dividend*) oder supranationale Instanzen wie die EU denkbar (ebd.: 41f.).

Selbst wenn eine Ebene definiert wäre, so würde sich eine nachgeordnete Problematik manifestieren. Welche Personen sollen auf individueller Ebene anspruchsberechtigt sein?<sup>17</sup> Dies könnten auf Ebene eines Nationalstaates alle Personen mit der entsprechenden Staatsangehörigkeit sein. Es ist auch argumentierbar, dass alle Personen mit einem dauerhaften

---

<sup>17</sup> siehe auch Blaschke 2010: 93-98

Wohnsitz in einer Stadt oder in einem Staat anspruchsberechtigt sind oder analog zum Steuersystem der Anspruch mit dem Steuerwohnsitz zusammenfällt. Wer mit Steuern in ein politisches Gemeinwesen einzahlt, sollte nach dieser Sichtweise Anspruch auf mit diesen Steuern finanzierte Leistungen haben. Des Weiteren stellt sich die Frage, ob das Alter eine Rolle für den Bezug eines BGE spielen sollte. Viele Modelle sehen den Anspruch mit Erreichen der Volljährigkeit gegeben oder sehen bis zur Volljährigkeit niedrigere Auszahlungsbeträge vor. Wiederum eine Ebene höher stellt sich die Frage, ob tatsächlich alle Individuen innerhalb eines politischen Gemeinwesens ein BGE erhalten sollten. Vorstellbar sind auch Zahlungen nur an eine Hausgemeinschaft oder einen Haushalt, da Lebenshaltungskosten nachvollziehbar in einem Mehrpersonenhaushalt pro Person geringer ausfallen als bei Single-Haushalten. Diese Vorgehensweise wird von vielen BGE-Modellen mit Verweis auf Aspekte von Gerechtigkeit und individuelle Freiheit abgelehnt. Ein BGE stelle ein individuelles Recht dar, die Voraussetzung "Single-Haushalt" für den Anspruch zum Bezug für Einzelpersonen wäre demnach nicht bedingungslos. Andere Argumente führen beispielsweise aus feministischer Perspektive die verbesserte finanzielle Unabhängigkeit durch ein BGE von Frauen in Partnerschaften und Haushalten an (ebd.: 46-48, Fitzpatrick 2013, Pateman 2013, McKay 2013, Alstott 2013).<sup>18</sup>

Eine oft formulierte kritische Frage an BGE-Konzepte ist die nach dem Umgang mit Personen mit sehr hohen Einkommen.<sup>19</sup> Sollten diese auch von einem BGE profitieren, obwohl sie für ihre Existenzsicherung offensichtlich nicht darauf angewiesen sind? Die Antwort mit der hier verwendeten BGE-Definition lautet: ja. Denn das BGE ist im Gegensatz zu anderen Instrumenten in herkömmlichen Sozialsystemen eine einkommensunabhängige Transferleistung. Das impliziert, dass die Auszahlung unabhängig von Einkommen, anderen Vermögenswerten oder finanzieller Situation von Familienangehörigen erfolgt. Außerdem ist das BGE mit anderen Formen von Erwerbseinkommen kumulierbar. Das bedeutet, dass alle Empfänger\*innen eines BGE ein beliebiges Einkommen erwirtschaften können, ohne dass die Höhe dieses Einkommen einen Einfluss auf die Höhe des BGE hat (Vanderborght/Van Parijs 2005: 48-51, 55f.).

Neben tatsächlich bedingungslosen Grundeinkommen existieren Modelle mit einer gesellschaftlichen Leistung als Voraussetzung für den Bezug eines Grundeinkommens. Dabei verpflichten sich alle Empfänger\*innen, einen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenleben beizutragen. Das kann in Form von Care-Work, ehrenamtlichem Engagement oder schon mit

---

<sup>18</sup> siehe auch Blaschke 2010: 141-148

<sup>19</sup> siehe auch Blaschke 2010: 91-93

dem Willen zur Arbeitssuche oder einem Studium wirksam werden. Problematisch könnte hierbei die effektive und bürokratiearme Überprüfung des gesellschaftlichen Engagements werden, zumal diese Formen gesellschaftlicher Teilhabe oft im privaten Rahmen stattfinden. Solche Modelle wie das *participation income* von Anthony Atkinson kommen einem BGE daher zwar sehr nahe, die hier genannten Definitionen erfüllen sie allerdings nicht (ebd.: 60f, Atkinson 2013).<sup>20</sup>

Über all diesen Fragen nach konkreten Ausgestaltungen eines BGE schwebt eine übergeordnete: Wie genau soll das finanziert werden? In diesem Zusammenhang ist zunächst festzuhalten, dass die Einführung eines BGE - unabhängig vom jeweiligen Modell - sehr wahrscheinlich massive Auswirkung auf ein bestehendes Sozialversicherungssystem haben würde.<sup>21</sup> Grundsätzlich müsste ein BGE - auf Nationalstaatsebene - durch die volkswirtschaftliche Wertschöpfung finanziert werden. Neben dieser wirtschaftlichen scheint eine gesellschaftliche Dimension eine enorme Rolle bei der Finanzierbarkeit zu spielen, wie beispielsweise Guido Raddatz (ein ausgesprochener BGE-Kritiker) bemerkt:

“Zugleich ist die Finanzierungsfrage eine der am schwierigsten zu beantwortenden, da die staatlichen Einnahmen und Ausgaben letzten Endes immer von den ökonomischen Entscheidungen und Handlungen der Menschen abhängen. Es kommt also ganz wesentlich darauf an, wie die Menschen auf die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens reagieren und wie sie ihr Verhalten – insbesondere auf dem Arbeitsmarkt – verändern würden. Die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens als Substitut für den bisherigen Sozialstaat käme geradezu einer sozialpolitischen Revolution gleich, welche die Rahmenbedingungen für die Bürger dramatisch verändern würde. Dementsprechend sind gravierende Anpassungsreaktionen der Menschen zu erwarten.” (2019: 35)

Eine erste Möglichkeit zur Finanzierung könnte über eine Reform der Einkommensteuer erfolgen. Dabei könnten bestehende Abschreibungsmöglichkeiten und Steuerpauschalen sowie Teile der Transferleistungen des Sozialversicherungssystems abgeschafft und eine lineare, degressive oder progressive Besteuerung der Einkommen eingeführt werden (Vanderborght/Van Parijs 2005: 44f.). Eine oft diskutierte Variante einer Einkommensteuerreform ist die Einführung einer negativen Einkommensteuer. Obwohl sie keiner der gängigen Definitionen eines BGE entspricht, scheint sie für viele Autor\*innen interessant zu sein.<sup>22</sup> Bekannt wurde sie, wie in Kapitel 2.1 dargestellt, durch Milton Friedman in den 1960er-Jahren (Friedman 2013). Das Pendant zum Grundeinkommen wäre die so entstandene Steuergutschrift. Vanderborght und Van Parijs zeigen jedoch, warum eine Gleichsetzung von Grundeinkommen und negativer

---

<sup>20</sup> Blaschke bietet auf der Webseite des Netzwerk Grundeinkommen eine Übersicht über zahlreiche (deutsche) Modelle eines BGE (Blaschke 2017: online).

<sup>21</sup> siehe beispielhaft für Deutschland Reuter 2016: 15-17 und allgemein Widerquist et al. 2013: 49-52, 339-368

<sup>22</sup> siehe Widerquist et al. 2013: 11-16, 216-229, 402-416

Einkommensteuer grundsätzlich nicht zulässig scheint. Während im Regelfall ein BGE als Sonderzahlung dem Bruttoeinkommen vorgelagert ist, ist eine Steuergutschrift erst durch eine Prüfung der Einkommensverhältnisse und einer Steuererklärung nachträglich vorgesehen. Steuererklärungen werden außerdem oftmals pro Haushalt und nicht pro Individuum eingereicht (Vanderborgh/Van Parijs 2005: 51-53).

Eine weitere Möglichkeit der Finanzierung ist die Einführung oder Erhöhung bestehender Mehrwert- oder Konsumsteuern. Ein im deutschsprachigen Raum bekannter Proponent dieses Finanzierungsmodells war der Gründer der dm-Drogeriekette Götz Wolfgang Werner (1944-2022) (tagesschau 2022a: online, Werner/Presse 2007). Nach seinen Vorstellungen sollten Einkommensteuern, Körperschaftssteuern und Lohnnebenkosten massiv gesenkt und gleichzeitig die Mehrwertsteuer angehoben werden (Werner 2007: 145-216). Der bereits erwähnte Verein *Generation Grundeinkommen* setzt sich in Österreich ebenfalls für die Einführung einer Konsumsteuer als Ersatz der Umsatzsteuer bei gleichzeitiger Abschaffung der Einkommensbesteuerung ein. Konsumsteuern zielen nicht mehr auf die Besteuerung von Arbeit oder Produktion ab, sondern auf Konsum, Verbrauch und Dienstleistungen ab. Für *Generation Grundeinkommen* und andere Konsumsteuer-Befürworter\*innen sind weitere umverteilende Steuern wie Vermögens- oder Finanztransaktionssteuern vorstellbar. Werners Beispiel für ein konsumsteuerfinanziertes BGE lässt sich detailliert im von Werner mitherausgegebenen Werk *Das Grundeinkommen* nachvollziehen (Werner/Eichhorn/Friedrich 2012: 307-321). Das Konsumsteuersystem der Generation Grundeinkommen wurde an der Johannes-Kepler-Universität Linz untersucht. Im Zuge dessen wurde die Finanzierbarkeit analysiert (Wakolbinger/Dreer/Schneider 2020). Bei einer reinen oder sehr hohen Besteuerung von Konsum könnte die relative Steuerlast zwischen niedrigen und hohen Einkommen problematisch werden. Haushalte mit niedrigen Einkommen geben nachvollziehbarerweise einen Großteil ihrer Einnahmen für notwendigen Konsum wie Miete und Lebensmittel aus. Haushalte mit hohen Einkommen sind dagegen nicht dazu gezwungen, mit dem Großteil ihres Einkommens konsumsteuerpflichtige Ausgaben zu begleichen. Eine mögliche Abschwächung dieses Problems könnten niedrigere Konsumsteuersätze für Güter des täglichen Bedarfs oder zusätzliche Steuern auf Luxusgüter sein.

Als zusätzliche Finanzierungsmöglichkeit werden Vermögens- und Erbschaftssteuern erwogen. Dazu müssten zunächst in einem Nationalstaat alle Geld- und Vermögenswerte als Bemessungsgrundlage erfasst werden. Für Österreich könnte die "Household Finance and

Consumption Survey”<sup>23</sup> (HFCS) der *Österreichischen Nationalbank* (ÖNB) herangezogen werden. Bei solchen Umfragen zu Vermögenswerten werden allerdings oftmals die oberen und höchsten Vermögenskonzentrationen nur unzureichend erfasst. Vermögende Personen haben ein persönliches und wirtschaftliches Interesse daran, ihre Vermögenswerte nicht vollständig offenzulegen. Zusätzlich gehen manche Autor\*innen davon aus, dass durch die Einführung von Vermögenssteuern Ausweichbewegungen von vermögenden Bürger\*innen stattfinden und dadurch die Bemessungsgrundlage kleiner werden würde (Wakolbinger/Dreer/Schneider 2020: 30-32). Um diese statistischen Verzerrungen auszugleichen, bietet die AK eine Reihe an Publikationen, die sich den tatsächlichen Vermögenswerten der Österreicher\*innen möglichst annähern sollen (Heck/Kapeller/Wildauer 2020, De Cillia/Heuberger/Prettner 2021). Mit einer solchen Basis ließen sich Steuerfreibeträge pro Haushalt und ein progressiver Vermögenssteuersatz festlegen. Die für Österreich von diversen Institutionen mit unterschiedlichen Steuersätzen berechneten Schätzungen weisen von ca. 3,5 bis fast 14 Milliarden Euro eine große Breite an möglichen Einnahmen durch eine Vermögenssteuer aus (Attac online 2013: 34, Wakolbinger/Dreer/Schneider 2020: 31). Mit ähnlicher Vorgehensweise könnten Erbschafts-, Schenkungs- oder Stiftungssteuern eingeführt werden.

Die angedeutete Finanztransaktionssteuer ist seit mehreren Jahren, insbesondere nach der Banken- und Finanzkrise ab 2007, auch unabhängig von der Grundeinkommens-Diskussion Thema politischer Debatten. Mit einer Finanztransaktionssteuer würden Transaktionen von Aktien, Derivaten, Devisen und Rohstoffen mit einem sehr geringen Steuersatz (<1%) besteuert. Davon erhoffen sich Proponent\*innen einerseits eine Stabilisierung der Finanzmärkte sowie die Unterbindung von hochspekulativen Geschäften, und andererseits hohe Steuereinnahmen zur Haushaltskonsolidierung (oder zur Finanzierung von Politikinstrumenten wie dem BGE). Opponent\*innen verweisen auf die Schwierigkeit der Umsetzung auf internationaler Ebene und auf sehr wahrscheinliche Umgehungsmaßnahmen der Akteur\*innen der Finanzmärkte (Schulmeister 2009: 2-5). Ohne Einbezug dieser Annahmen zur Steuervermeidung gehen Schätzungen von einem Steuererlös für Österreich bis ca. 1,5 Milliarden Euro und für Deutschland bis ca. 44 Milliarden Euro aus (Schäfer 2015: 22-25).

Aus einer naturrechtlichen Perspektive<sup>24</sup> ließe sich die Einführung einer Steuer auf natürliche Ressourcen fordern. Thomas Pogge spricht sich für ein solches System weltweit aus. Mit seiner

---

<sup>23</sup> ÖNB 2022: online

<sup>24</sup> siehe dazu Blaschke 2010: 24-30, 148-158

*Global Resources Dividend* (GRD) möchte er die am stärksten von Armut Betroffenen unterstützen:

“The GRD proposal envisions that states and their governments shall not have full libertarian property rights with respect to the natural resources in their territory, but can be required to share a small part of the value of any resources they decide to use or sell. This payment they must make is called a dividend because it is based on the idea that the global poor own an inalienable stake in all limited natural resources.” (2013: 381)

Sein Argument lautet, dass der Planet Erde und somit alle darauf verfügbaren Ressourcen moralisch betrachtet zu gleichen Anteilen allen Menschen gehören. Nun ist die Nutzung und Verwertung dieser Ressourcen augenscheinlich nicht gleich verteilt, eher noch profitieren durch Ausbeutung dieser Ressourcen eine vergleichsweise geringe Anzahl an Menschen. Weitere Ansätze sehen Steuern auf den Energieverbrauch von fossilen Energieträgern vor oder eine CO2-Abgabe. In Deutschland und Österreich ist eine solche Abgabe bereits eingeführt.<sup>25</sup> Mit den Steuereinnahmen für die Umweltnutzung oder der Abgabe für Umweltverschmutzung würde eine Dividende als Grundeinkommen ausgezahlt (Pogge 2013: 375-391, Prainsack 2020: 46f.). Noch einen Schritt weiter geht das bei George Cole und James Meade erwähnte sozialistisch informierte Konzept der Sozialdividende. Hierbei werden nicht nur für natürliche Ressourcen Verwertungsrechte für alle propagiert, sondern auch für die Produktionsmittel (neben Rohstoffen auch Maschinen, Bodennutzung, Kapital etc.). Alle Menschen hätten Anspruch auf ihren Anteil der Gewinne, die mit diesen Produktionsmitteln realisiert werden (Vanderborgh/Van Parijs 2005: 45, Prainsack 2020: 44f.).

Neben diesen konkreten Finanzierungsmodellen werfen Vanderborgh und Van Parijs eine grundlegende Frage der Finanzierung auf. Gleich welches System gewählt werden würde, muss entschieden werden, ob die Finanzierung distributiv oder redistributiv erfolgen soll. Bei einer distributiven Finanzierung würde die bestehende Geldmenge um die benötigten Beträge erhöht. Im Gegensatz dazu würde bei einer redistributiven Finanzierung die bestehende Geldmenge umverteilt. Ein distributives System scheint aufgrund der Inflationsanfälligkeit von vielen Autor\*innen abgelehnt zu werden (Vanderborgh/Van Parijs 2005: 45f.). Es bestehen also zahlreiche Vorschläge zur Finanzierung eines BGE, die teilweise mit konkreten Modellen durchgerechnet wurden. Problematisch bleiben die vorangestellten möglichen Reaktionen der Menschen auf die Einführung eines BGE, welche sich nicht gut prognostizieren lassen. Weiterführende Literatur zur Finanzierung eines BGE bietet das Netzwerk Grundeinkommen auf seiner Webseite.<sup>26</sup>

---

<sup>25</sup>siehe für Deutschland Lincke 2021: online; für Österreich BMK 2023: online

<sup>26</sup>Netzwerk Grundeinkommen 2023: online

## **2.3 Aktueller Stand der politischen Debatte über das Bedingungslose Grundeinkommen in Österreich**

In der anhaltenden Debatte rund um das Bedingungslose Grundeinkommen werden oft die theoretischen Vorteile eines solchen durch die Einführung betont. Mit diesem Instrument könne man zahlreiche aktuelle und brennende gesellschaftliche Problemstellungen produktiv angehen und letztendlich überwinden. Im Folgenden wird kurz dargestellt, welche konkreten Argumente für und gegen die Einführung eines BGE die aktuelle politische Debatte bestimmen. Dabei werden mit Blick auf Österreich vor allem die Positionen der politischen Parteien behandelt. Kapitel 2.3.2 wird außerdem kurz weiterführende kritische Positionen darstellen und auf entsprechende Literatur verweisen.

### **2.3.1 Pro Bedingungsloses Grundeinkommen**

Die *Kommunistische Partei Österreichs* (KPÖ) sieht die Einführung eines BGE in Österreich als positiv und realistisch. Auf ihrer Webseite heißt es: „Als KPÖ setzen wir uns ein: für die Einführung eines Bedingungslosen Grundeinkommens, um Menschen ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen“ (KPÖ 2022: online). Ein BGE fungiere als „Wegweiser“ für ihre Politik, denn ein BGE verdeutliche die negativen Auswirkungen des Kapitalismus und zeige Alternativen auf. Daher sei das BGE nicht nur eine Frage nach der Verteilung von Geld, sondern auch von (Erwerbs-)Arbeit, Zeit und Ressourcen. Die Finanzierung solle über eine „radikale Umverteilung des vorhandenen gesellschaftlichen Reichtums“ erfolgen (Fiedler 2020: online). Anlässlich der Corona-Krise veröffentlichte die Partei ein „Sofortprogramm“, mit dem die Auswirkungen der Krise bekämpft werden sollten. In diesem Sofortprogramm forderte die KPÖ einige Maßnahmen, die Teile eines möglichen BGE-Modells darstellen könnten. Das sind beispielsweise ein hoher gesetzlicher Mindestlohn, eine Vermögenssteuer, die Anhebung der Sozialhilfe auf ein „existenzsicherndes Niveau“ und die kostenlose Nutzung aller öffentlichen Verkehrsmittel. Damit sollten explizit “[...] Schritte in Richtung eines bedingungslosen Grundeinkommens [...]“ unternommen werden (KPÖ 2021: online).

Die Grünen kommunizieren bei der Frage des BGE keine einheitliche Position (siehe Kapitel 2.3.2). Der Verein *Grüne Wirtschaft* als politische Vorfeldvertretung der Partei *Die Grünen – Die Grüne Alternative* (GRÜNE) spricht sich in einem Positionspapier explizit für ein BGE aus. Sie formulieren darin:

“Die sich technologisch rasant verändernde Erzeugung von Wertschöpfung in allen Wirtschaftsbereichen macht es erforderlich, neue Ansätze zu finden. Wenn wir unternehmerisch kreativ sein sollen, brauchen

wir für die Abfederung rasch wechselnder Lebensbedingungen eine Form eines Grundeinkommens.” (Jungwirth/Kazil/Rehse 2018: 1)

Die Grüne Wirtschaft bedient sich der Definition des *Netzwerks Grundeinkommen*. Sie fordern außerdem die Bereitstellung der öffentlichen Infrastruktur und die Daseinsvorsorge bei “Bildung, Gesundheit, Pflege, Kinderbetreuung, Verkehr, Wasser, Energie und Wohnen” als Aufgaben des Staates beizubehalten. Besonders bedürftige Personengruppen sollen weiterhin zusätzliche staatliche Leistungen beziehen können (ebd.: 3). Die politische Akademie der Grünen *“FREDA – DIE AKADEMIE, Grüne Zukunftsakademie zur Förderung politischer Bildung und Kultur”* beschäftigt sich ebenfalls mit der BGE-Thematik.<sup>27</sup>

Die österreichische Partei *Wandel - Partei für Gerechtigkeit und Fortschritt* (Wandel) nennt als Teil ihres politischen Programms einen 100-Punkte-Plan. Relativ prominent an Punkt 8 steht dort die Forderung nach “österreichweite[n] Grundeinkommen-Konvente[n]”. Dort solle die gesellschaftliche Debatte über ein BGE geführt werden. Laut Wandel sei die Einführung eines BGE ein Generationenthema, welches Jahre an Planung und Diskussion notwendig mache. Die Notwendigkeit einer Diskussion über eine Einführung steht für Wandel allerdings nicht zur Debatte, da vor allem Automatisierung und Digitalisierung diese zwangsläufig erforderten (Fiedler 2020: online). Mit Punkt 55 fordert Wandel deshalb ein BGE “mindestens 10% über dem Referenzbudget pro Erwachsenen (min. 1.500 Euro)” (Wandel 2021: 2, 6). Die Forderung nach einem BGE präsentierte die Partei als erste Maßnahme gegen die Auswirkungen der Corona-Krise. Bestehende Sozialhilfesysteme sollten abgeschafft werden und alle volljährigen Österreicher\*innen 1500€ monatlich erhalten. Für Kinder sollten 250€ und für Jugendliche, die noch zuhause wohnen, 500€ ausgezahlt werden. Damit sollte “Armut abgeschafft” und “Freiheit real” werden. Die Finanzierung sei durch eine Finanztransaktionssteuer und die Besteuerung von “[...] leistungslosem Einkommen der über alle Maßen mit Reichtum ausgestatteten Mitglieder unserer Gesellschaft.” möglich (Wandel 2022a: online). Zusätzlich fordert Wandel die Gründung eines “Zukunfts- und Wohlstandsfonds” in Österreich. In diesem Fonds sollen staatliche Unternehmensbeteiligungen und die Steuereinnahmen aus der Finanztransaktionssteuer gewinnbringend angelegt werden. Alle Österreicher\*innen hätten Anspruch auf eine lebenslange Gewinnbeteiligung mit jährlicher Ausschüttung durch diesen Fonds (Wandel 2022b: online).

Das *Bündnis Zukunft Österreich* (BZÖ) forderte in seinem Parteiprogramm von 2010 noch kein BGE, sondern ein “leistungsorientierte[s] Bürgergeld[...]] bei gleichzeitiger Abschaffung aller

---

<sup>27</sup> FREDA 2020: online

bestehenden Sozialhilfesystemen (BZÖ 2010: 19). Damit hatte das BZÖ eine annähernd ähnliche Position wie die in Kapitel 2.3.2 beschriebene aktuelle Position der NEOS. Laut aktuellen Aussagen hat sich die Sichtweise des BZÖ dahingehend gewandelt, dass es jetzt die Einführung eines BGE explizit unterstützt. Als Gründe für diesen Sinneswandel führt das BZÖ die voranschreitende Digitalisierung und Automatisierung sowie das Gefälle zwischen Arm und Reich und ruralen und urbanen Gebieten. Das BZÖ fordert das vermutlich weitreichendste BGE-Modell, nämlich eines in Höhe von 2500€ für jede Person mit österreichischer Staatsbürgerschaft. Die Sozialversicherung sei hier inklusive und jede Person könne unabhängig vom Bezug des BGE eine Erwerbsarbeit aufnehmen. Das Verdienst müsse dabei nicht auf das BGE angerechnet werden. Davon verspricht sich das BZÖ die Abschaffung von Armut und Arbeitslosigkeit, die Förderung des Wohlstandes und des Gesundheitswesens sowie die Entlastung der Umwelt (Fiedler 2020: online).

Als einer der Sozialpartner\*innen in Österreich spricht sich der *Österreichische Gewerkschaftsbund* (ÖGB) nicht explizit für ein BGE aus, verweist aber auf Herausforderungen in der Arbeitswelt, durch welche Instrumente wie ein BGE in Zukunft wahrscheinlich nötig werden könnten. Laut Präsident Wolfgang Katzian wolle sich der ÖGB an der Diskussion beteiligen, denn “Es kommt auf das Modell an [...]” (Kalaitzis 2020: online).

### 2.3.2 Contra Bedingungsloses Grundeinkommen

Die *Österreichische Volkspartei* (ÖVP) erwähnt in ihrem Grundsatzprogramm von 2015 den Begriff “Bedingungsloses Grundeinkommen” nicht.<sup>28</sup> Auch im Regierungsprogramm “Aus Verantwortung für Österreich.” der Koalition aus ÖVP und den Grünen findet sich dazu nichts.

<sup>29</sup> In der Koalitionsregierung zuvor mit der *Freiheitlichen Partei Österreichs* (FPÖ) von 2017 bis 2019 findet sich der Begriff ein einziges Mal als Negativbeispiel, wohin das Konzept der österreichischen Mindestsicherung nicht führen dürfe (ÖVP/FPÖ 2017: 117). Im Zuge des Wahlkampfes 2019 und dem erwähnten Volksbegehren zum BGE in Österreich gab es allerdings öffentliche Äußerungen von ÖVP-Vertreter\*innen. Die österreichische Nachrichtenseite *Vorarlberg online* (VOL) sammelte die Positionen der zu diesem Zeitpunkt im österreichischen Parlament vertretenen Parteien. Danach verweist die ÖVP auf das Leistungsprinzip und die Bedeutung einer Arbeitsstelle für ein “erfülltes Leben” (VOL 2019: online). In den *Niederösterreichischen Nachrichten* (NÖN) verweist der Nationalratsabgeordnete der ÖVP

---

<sup>28</sup> ÖVP 2015: online

<sup>29</sup> ÖVP 2020: online

Andreas Minnich gar auf die Bibel, laut der der Mensch seit Beginn der Schöpfung der „Schaffenskraft“ und damit der Erwerbsarbeit verbunden sei, so sei es doch eine “[...] Ehre, den Garten Eden unserer Welt zu bewirtschaften.“ (NÖN 2021: online). Ohne Berufe würden das Weitervermitteln von Werten und Lernprozessen von Eltern an Kinder verunmöglicht (ebd.). Das österreichische Nachrichtenmagazin *finanzsache* hat zwischen Februar und April 2020 eine Rundfrage unter österreichischen Parteien gestartet, um deren Positionen zu erheben. Hier verweist die ÖVP auf den in Österreich „gut ausgebauten Sozialstaat“ und das von ihr befürwortete Prinzip der „Hilfe zur Selbsthilfe“. Außerdem sei “[...] Arbeit ein wesentlicher Bestandteil eines erfüllten Lebens“ (Fiedler 2020: online).

Die *Sozialdemokratische Partei Österreichs* (SPÖ) verwendet den Begriff „Grundeinkommen“ weder in ihrem Grundsatzprogramm aus dem Jahr 2018<sup>30</sup> noch in ihrem letzten Wahlprogramm zu den Nationalratswahlen 2019.<sup>31</sup> Auf der Webseite VOL betont die SPÖ ihren Fokus auf ein „soziales Netz“ zur Existenzsicherung und als „Sprungbrett in den Arbeitsmarkt“ als „sinnvoller“ als Grundeinkommens-Konzepte (VOL 2019: online). In der Zeitung *Kurier* spricht sich der Kärntner Landeshauptmann Peter Kaiser von der SPÖ im Jahr 2019 gegen ein BGE aus. Die Diskussion über ein solches sei entbehrbar “[...] weil das eigentlich der notwendigen Diskussion schadet [...]", welche sich um die “[...] Erweiterung des Arbeitsbegriffs für gesellschaftlich erforderliche und notwendige Arbeit [...]“ drehen sollte. Vielmehr werde es andere Grundsicherungsmodelle brauchen, um Menschen in der gesellschaftlichen Teilhabe zu behalten (Kurier 2019: online). Im Zuge der Corona-Krise änderte sich Kaisers Position und er plädiert mittlerweile für ein von ihm so bezeichnetes „gesellschaftlich garantiertes gemischtes Grundeinkommen“. Darin sollen verschiedene Maßnahmen enthalten sein, wie eine Garantie an Grunddienstleistungen, einen „Arbeitsmarkt für jene, die am primären Arbeitsmarkt keinen Platz finden“ und „faire, adäquate Mindestlöhne“ (Kaiser 2021: 13:57-18:53). Die SPÖ lässt sich eine Hintertür bei veränderten Gegebenheiten offen, sie fordert aufgrund des Wandels der Erwerbsarbeitswelt eine “[...] offene Diskussion ohne Scheuklappen [...]“ (Fiedler 2020: online). Die FPÖ steht einem BGE ablehnend gegenüber. Das Wahlprogramm der FPÖ für die Nationalratswahlen 2019 ist auf der Webseite der FPÖ nicht mehr aufrufbar. Im Wahlprogramm für die Nationalratswahlen 2017<sup>32</sup> findet sich der Begriff „Grundeinkommen“ ebenso wie im Grundsatzprogramm<sup>33</sup> aus dem Jahre 2011 nicht. Die FPÖ begründet ihre

---

<sup>30</sup> SPÖ 2018: online

<sup>31</sup> SPÖ 2019: online

<sup>32</sup> FPÖ 2017: online

<sup>33</sup> FPÖ 2011: online

Ablehnung mit einer befürchteten propagierten Zuwanderung in die Sozialsysteme. Österreich würde mit der Einführung eines BGE zwangsläufig “[...] weitere Sozialhilfeempfänger importieren [...]”, was für den Staat nicht leistbar sei (VOL 2019: online). Der damalige FPÖ-Bundesparteiobmann Norbert Hofer ließ sich in einer Aussendung mit folgenden Worten zitieren:

“Bei einem Grundeinkommen würden wieder zigtausende Wirtschaftsmigranten nach Österreich drängen, um hier ohne zu arbeiten und sich zu integrieren ein schönes Leben auf Kosten der Steuerzahler führen zu können. Dies wäre fatal für unser Land und das wollen wir nicht” (APA-OTS 2019: online)

Die FPÖ teilt - ähnlich wie die ÖVP - scheinbar das positive Bild der sinnstiftenden und leistungsorientierten Erwerbsarbeitsgesellschaft. Ein BGE wäre folglich “[...] ein Schlag ins Gesicht aller fleißig arbeitenden Menschen [...]”, seien sie doch “[...] die Tragsäule unseres mitteleuropäischen Wohlstandes [...]” (ebd.).

Innerhalb der Partei der Grünen gibt es neben den vorgestellten befürwortenden auch ablehnende Argumente. Menschen aus existenzbedrohenden Verhältnissen zu führen, stellen die Grünen als eines ihrer politischen Ziele dar. Dem Konzept eines Grundeinkommens können sie daher viel abgewinnen, jedoch nicht dem der Bedingungslosigkeit. Laut den Grünen sei die Finanzierung eines BGE nicht gewährleistet und zusätzlich müsste bei Einführung an öffentlicher Infrastruktur gespart werden. Das BGE stellen sie als das “Freikaufen” des Staats von sozialer Verantwortung dar, da es “[...] aktive Sozialpolitik, Arbeitsmarktpolitik, Wohnpolitik [...]” verunmögliche (Fiedler 2020: online). Bei der praktischen Durchführung stünde der Staat entweder vor der Entscheidung mit einem BGE nur für Staatsangehörige alle Nichtösterreicher\*innen zu diskriminieren oder aber eine “vernünftige Migrationspolitik” aufzugeben (ebd.). In ihrem Grundsatz- und Wahlprogramm fordert die Partei — nach eigener Sichtweise — eine Art abgeschwächtes BGE, welches keine Bedingungslosigkeit aufweist. Diese “Grüne Grundsicherung” sieht eine “bedarfsoorientierte und lebenslagenbezogene” Erweiterung der bereits vorhandenen Sozialhilfen vor. Die Leistungen sollen nicht ausschließlich aus Geldzuwendungen bestehen, sondern auch aus staatlicher Infrastruktur und Rechtsansprüchen auf Beratung, Gesundheitsleistungen oder Ausbildungen (GRÜNE 2001: 36f., GRÜNE 2019: 54f.). Mit Erreichen des Pensionsalters soll außerdem Anspruch auf eine “Grundpension” in Höhe von 900 Euro bestehen (GRÜNE 2019: 33). Teilweise dagegen steht die Position der Grünen Wirtschaft (siehe Kapitel 2.3.1).

Die NEOS – *Das Neue Österreich und Liberales Forum* (NEOS) erwähnen das BGE in ihrem Wahlprogramm zur Nationalratswahl 2019 nicht.<sup>34</sup> Sie fordern stattdessen die Einführung eines

---

<sup>34</sup> NEOS 2019: online

“liberalen Bürgergeldes”, welches die unterschiedlichen Mindestsicherungs- und Sozialhilfesysteme vereinheitlichen und ersetzen soll (NEOS 2019: 40). Das Prinzip soll dem einer negativen Einkommenssteuer folgen, wobei ein Erwerbseinkommen nicht vollständig auf diese angerechnet werden solle. NEOS verspricht sich Kosteneinsparungen in der Verwaltung, eine “unbürokratische” und “treffsichere” Transferleistung, ein Festhalten am Prinzip “Leistung muss sich lohnen” und eine verbesserte Wiedereingliederung von Erwerbsarbeitslosen aufgrund des “Arbeitsanreizes” der negativen Einkommenssteuer: “Wer also Erwerbsleistung bringt, wird von Anfang an über mehr Einkommen verfügen als jemand, der nicht erwerbstätig ist. Das ist echte Chancenorientiertheit.” (Fiedler 2020: online, NEOS 2016: 71f.). Ein *policy brief* aus der Parteiakademie *neos lab* sieht Probleme bei der Finanzierung eines BGE, außerdem seien wegen der Vielzahl an unterschiedlichen Modellen und fehlender Empirie zahlreiche Unsicherheiten gegeben. Gleichzeitig seien aufgrund vorhandener Experimente bereits positive Effekte auf Gesundheit und Verhalten feststellbar. Die Autor\*innen des *policy brief* empfehlen daher ihrer Partei, die positiven Effekte weiter zu untersuchen und gegebenenfalls auf weitere empirische Befunde hinzuarbeiten. Die Befunde könnten in das eigene sozialpolitische Konzept eingearbeitet werden. Allerdings sei zuvor die Frage aufzuwerfen, ob das aktuelle österreichische Sozialsystem “[...] derart marode [sei], dass es einer völligen Neuordnung bedarf.”, sei doch die Einführung eines BGE eine “extreme” politische Entscheidung (Stolitzka/Feierabend 2020: 16f.).

Die während der Corona-Krise gegründete Partei *MFG–Österreich Menschen – Freiheit – Grundrechte* (MFG) fordert in ihrem Programm ein “Recht auf Wohnung und Ernährung für alle in Österreich. [sic] lebenden Menschen – Erhöhung von Notstandshilfen oder Mindestsicherung auf ein dafür ausreichendes Maß.” (MFG 2021a: online). Das könnte als Andeutung nach Schritten in Richtung eines BGE verstanden werden, zumindest als Forderung nach politischen Maßnahmen mit ähnlicher Stoßrichtung. Auf der Webseite von MFG finden sich aber auch Beiträge voller Verschwörungsmythen zum europäischen und internationalen Währungssystem und der Rolle von Bargeld und Kryptowährungen. In einem solchen wird ein BGE als nächstes Projekt genannt, um “[...] die Menschen mit Krypto-Euro und digitalisiertem Banken- und Finanzwesen an die Kandare zu nehmen [...].” Die Einführung bedeute “Die endgültige Kapitulation vor dem System, die ultimative Selbstaufgabe in Sachen Freiheit und Selbstbestimmung. Das System hält dich am Leben – und verlangt als Gegenleistung blinden Gehorsam.” (MFG 2021b: online). Eine ablehnende Haltung der Partei zum BGE kann also angenommen werden.

Als Teil der Sozialpartnerschaft in Österreich spricht sich die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) deutlich gegen ein BGE aus. In einem Positionspapier wird zum einen argumentiert, dass es in Österreich ein “ausgebautes Sozialsystem mit einer Vielzahl an Sozialleistungen” gebe und “Zusätzliche Leistungen bzw. ein höheres Leistungsniveau [...] nicht notwendig” seien. Zum anderen sei ein BGE in Österreich nicht finanzierbar, da es selbst im günstigsten Modell Mehrkosten von 27 Milliarden Euro verursachen würde und “rasch der Staatsbankrott drohe [...]. Aufgrund der dadurch notwendigen Steuererhöhungen würde “[...] ein großer Teil der Menschen [...] wegen dem Preisanstieg im Ausland einkaufen oder tanken, die Steuerleistung verweigern oder die (gemeldete) Arbeit einstellen.”. Diese Mutmaßungen belegt die WKÖ jedoch nicht. Ein BGE sei “schädlich”, es verursache mehr Migration nach Österreich, verteuere Arbeit, dränge Frauen aus dem Arbeitsmarkt und sei ein “Widerspruch zur christlichen Soziallehre” (Restrepo 2021: online).

Das Konzept eines BGE, egal in welchem konkreten Modell ausgestaltet, löst nicht nur in der politischen, sondern auch in der akademischen Auseinandersetzung reichlich Diskussionsbedarf und Kritik aus. Der in dieser Arbeit vorgestellte Vorschlag von Götz Werner wird von Christoph Rohde in acht Thesen dargestellt und anschließend einer kritischen Betrachtung unterzogen (2015). Francine Mestrum argumentiert für dringend notwendige Reformen der sozialen Absicherungssysteme, verwirft allerdings aus einer progressiven Perspektive das BGE als ungeeignetes Instrument. Ein BGE lege den Fokus zu stark auf die individuelle Freiheit und vernachlässige damit die übergeordnete kollektive Verantwortung und daraus resultierende Rechte und Pflichten der Gesellschaft. Vielmehr solle ein garantiertes Minimaleinkommen für Arme mit einer vereinfachten Bedürftigkeitsprüfung eingeführt werden (Mestrum 2018: 97-100). Ed Whitfield spricht sich im gleichen Sammelband ebenfalls gegen ein BGE aus. Laut ihm sei ein BGE lediglich die Bekämpfung der Symptome, nicht aber der tatsächlichen Ursachen von Armut. Diese tatsächlichen Ursachen seien die ungleiche Verteilung von Reichtum und konzentrierte Eigentumsverhältnisse. Zusätzlich würde ein BGE großen bürokratischen Aufwand verursachen (Whitfield 2018: 109-112). Ronald Blaschke erläutert in seiner linksliberalen Verteidigung des BGE eine zuweilen vorgebrachte Argumentation von BGE-Kritiker\*innen. Nach ihnen sei ein BGE nur eine weitere Form der kapitalistischen Ausbeutung der Arbeiter\*innenklasse, da in der Tradition John Lockes vor allem Arbeit Eigentum begründe und BGE-Bezieher\*innen folglich zulasten Erwerbsarbeiter\*innen leben würden (Blaschke 2010: 99-121). Vanderborght und Van Parijs gehen auf die oftmals

vorgebrachten Gegenargumente der Effizienz und der Kosten beim Ziel der Armutsbekämpfung ein. Die definierten Armutsschwellen ließen sich mit vorhandenen Mindestsicherungssystemen effektiver bekämpfen, da diese gezielt das Einkommensniveau der ärmsten Haushalte anhoben und nicht wie ein BGE pauschal verteilt würden. Demnach lasse sich am BGE das „Gießkannenprinzip“ kritisieren, welches sowohl ineffizient als auch kostenintensiv sei. Im Folgenden wird von Vanderborght und Van Parijs der Versuch unternommen, diese Kritik am BGE als zu unterkomplex zurückzuweisen, da sie sich nur in der „Logik der Ökonomie“ manifestiere und gesellschaftliche Zusammenhänge ausblende (2005: 64-74). Brian Berry postuliert in einem Beitrag eine Unvereinbarkeit des BGE mit den Prinzipien des Egalitarismus, beziehungsweise den seiner Ansicht nach drei grundlegenden Basiskonzepten des Egalitarismus. Ein BGE sei weder mit den Gedanken des Utilitarismus, der ausgleichenden Gerechtigkeit oder des Ideals der Solidarität vereinbar und würde daher abgelehnt. Würde mit einem BGE die ökonomische Gleichheit im Sinne eines gleichen materiellen Lebensstandards für alle verfolgt, so stünde ein BGE diesem Ziel selbst im Wege. Die Einführung eines BGE hätte nach Berry eine ungerechte Gesellschaft zur Folge, da zwischen den BGE-Bezieher\*innen und den Erwerbsarbeitstätigen eine Einkommenslücke hergestellt werden müsste (1992: 128-140). Für einen umfassenden Überblick über kritische Literatur zum BGE sei erneut auf das Netzwerk Grundeinkommen verwiesen. Dieses führt in einer Übersicht zahlreiche populärwissenschaftliche und akademische Publikationen mit Kritik am BGE auf.<sup>35</sup>

## 2.4 John Bordley Rawls

Sobald über Konzepte und Instrumente gesprochen und debattiert wird, mit denen angeblich eine Gesellschaft oder ein politisches Gemeinwesen optimal und gerecht gestaltet werden könne, ist ein Rekurs auf John Bordley Rawls naheliegend. Rawls ist bekannt dafür, sich damit zu befassen, wie Vorhaben aus der politischen Philosophie in Realpolitik umgesetzt werden könnten. Dazu gehört in seinen Überlegungen die Beschäftigung mit normativer Theorie und metatheoretischen Gedanken über ebenjene. Das Konzept des BGE fällt durchaus in die Sphäre des politischen Denkens Rawls und es erscheint sinnvoll, sich dem BGE aus dieser Perspektive zu nähern.

Rawls lässt sich als bedeutender Moral- und Politikphilosoph des 20. Jahrhunderts und wesentlicher Vertreter des egalitären Liberalismus charakterisieren. Mit seinem 1971

---

<sup>35</sup> Netzwerk Grundeinkommen 2023: online

veröffentlichten Buch *A Theory of Justice*<sup>36</sup> legte er den Grundstein für seinen theoretischen Entwurf einer gerechten und liberalen Gesellschaft, welche sich unter der Phrase *justice as fairness* subsumieren lässt. Mit seinen weiteren Monografien *Political Liberalism* (1993)<sup>37</sup> und *The Law of Peoples* (1999)<sup>38</sup> entwickelte und reformulierte er diese Theorie weiter. Das Werk *Justice as Fairness: A Restatement* (2001) stellte eine teilweise Revision von TJ und eine Antwort auf Kritiken dar, wurde allerdings bereits nicht mehr von Rawls selbst herausgegeben. Rawls sieht für die politische Philosophie vier Rollen des Wirkens.<sup>39</sup> Die erste Rolle ermögliche in praktischer Umsetzung in Gesellschaften, die in ihren Auffassungen gespalten seien, das Auffinden von grundlegenden Prämissen, auf die sich alle Beteiligten einigen könnten. Die zweite Rolle sei das Anbieten einer Orientierungshilfe im sozialen Umfeld, mit der die eigene Rolle innerhalb der Gesellschaft ergründet werden könne. Die dritte Rolle sei Versöhnung mit den historisch gewachsenen politischen und institutionellen Gegebenheiten. Die vierte und letzte Rolle sei eine möglichst praxisorientierte Herangehensweise an politische Gegebenheiten. Politische Philosophie könne zwar utopische Gedanken transportieren, müsse jedoch immer so angelegt sein, dass aus ihr funktionierende Gesellschaftsentwürfe hervorgehen, welche von realen Menschen verstanden und unterstützt werden könnten (Rawls 2001: 1-5). Rawls grundsätzlicher philosophischer Anspruch war die größtmögliche Annäherung an das von ihm geprägte *reflective equilibrium*. Dieser Zustand beschreibt die kongruente Verbindung aller persönlichen Annahmen über die Rolle und das Verhalten von Menschen in allen Bereichen des Seins. Jede kleinste politische Meinung unterstützt und komplementiert dabei allgemeinere politische Positionen bis hin zu grundlegenden politischen Weltanschauungen. Dadurch ließen sich philosophische Standpunkte und Argumente stringent durchexzerzieren, unabhängig davon, ob sie einer deduktiven oder induktiven Dekonstruktion ausgesetzt seien (ebd.: 29-32).

Im Kern möchte Rawls mit TJ grundlegende Problemstellungen moderner politischer Theorie bearbeiten. Diese seien zum Beispiel die Begründungen von bürgerlichen Freiheiten und Rechten, die Grenzen politischer Verantwortung und die Gerechtigkeit ökonomischer Ungleichheiten innerhalb von Gesellschaften. Rawls Ansatz ist eine Rückbesinnung auf die Tradition der Vertragstheoretiker\*innen wie John Locke, Jean-Jacques Rousseau oder Immanuel Kant. Basis aller Gesellschaftsverträge ist die Annahme, dass sich Menschen zu Gemeinschaften

---

<sup>36</sup> Im Folgenden abgekürzt zu TJ

<sup>37</sup> Im Folgenden abgekürzt zu PL

<sup>38</sup> Im Folgenden abgekürzt zu LP

<sup>39</sup> "Four Roles of Political Philosophy" (Rawls 2001: 1)

zusammenschließen, da diese Vorteile und Sicherheit böten. Allerdings seien durch den Zusammenschluss vieler Individuen Interessens- und Verteilungskonflikte vorprogrammiert. Rawls billigt den Menschen eine gewisse Rationalität und Kooperationsbereitschaft zu, welche mit seinem Entwurf einer sozial gerechten und wohlgeordneten Gesellschaft nutzbar gemacht werden könnten. Für Rawls hat “das Recht” stets Vorrang vor “dem Guten”, womit er sich vor allem vom Utilitarismus abgrenzt. Es dürften niemals Rechte oder Freiheiten einzelner Personen eingeschränkt oder verletzt werden, um damit eine Verbesserung für eine größtmögliche Anzahl an Personen herbeizuführen. Um diese Grundrechte und Grundfreiheiten jedes einzelnen Individuums in einer Gesellschaft gerecht und fair in Einklang zu bringen, präsentierte Rawls das hypothetische Konzept des *Urzustands*. Dieser sei durch einen *Schleier des Nichtwissens* gekennzeichnet, der allen Individuen jegliche Informationen über ihre spätere Identität und soziale Stellung innerhalb der politischen Gemeinschaft vorenthält. Dies inkludiere (soziales) Geschlecht, Hautfarbe, Vermögen sowie individuelle Talente und Fähigkeiten. In dieser vorgesellschaftlichen Sphäre müssen sich alle gemeinsam auf die Regeln ihres späteren Zusammenlebens in der Gemeinschaft verständigen. Rawls argumentiert, dass mit der Prämisse des Schleiers des Nichtwissens garantiert werden könne, dass sich alle Beteiligten auf gerechte und faire Regeln einigen. Selbst wenn alle Individuen egoistisch auf den eigenen Vorteil bedacht seien, würden sie sich aufgrund der nicht vorhandenen Informationen auf das geringstmögliche Risiko einlassen und sich somit automatisch auf möglichst egalitäre Prinzipien verständigen. Diese Überlegungen führten zu einer Grundstruktur der Gesellschaft, die den ersten Schritt zu einer gerechten Gesellschaft ausmache. Mit dieser Grundstruktur ließen sich die politische Verfassung, die Ausgestaltung politischer Institutionen, die Regeln von Eigentum, die Wirtschaftsordnung und die Struktur der Familie festlegen. Die Grundstruktur folgt dabei zwei Prinzipien, die Rawls als seine zwei berühmten *Prinzipien der Gerechtigkeit* in seinem Oeuvre institutionalisiert. Rawls nimmt an, dass dies jene Prinzipien seien, auf die sich die Menschen im Urzustand einigen könnten (Rawls 1971: 11-22, 118-142; Rawls 2005: 22-28). Das erste Prinzip lautet wie folgt:

“a. Each person has an equal claim to a fully adequate scheme of equal basic rights and liberties, which scheme is compatible with the same scheme for all; and in this scheme the equal political liberties, and only those liberties, are to be guaranteed their fair value.” (Rawls 2005: 5)

Mit dem ersten Prinzip fordert Rawls das höchstmögliche Maß an gleichen Grundfreiheiten für alle Menschen. Diese seien unveräußerlich und stünden ausnahmslos jedem Mitglied der politischen Gemeinschaft zu. Eine etwaige Einschränkung einer dieser Grundfreiheiten sei nur legitim, wenn die Einschränkung das Gesamtsystem an Freiheiten für alle stärken würde.

Zwischen den Grundfreiheiten gäbe es kein Hierarchiegefälle, sie seien alle gleichwertig. Zu diesen Grundfreiheiten zählen das aktive und passive Wahlrecht, Rede- und Meinungsfreiheit, Gedanken- und Gewissensfreiheit, Versammlungsfreiheit, das Recht auf Eigentum und körperliche Unversehrtheit sowie der Schutz vor Justizwillkür (Rawls 1971: 61-65; Rawls 2005: 331-334). Das zweite Prinzip lautet wie folgt:

“b. Social and economic inequalities are to satisfy two conditions: first, they are to be attached to positions and offices open to all under conditions of fair equality of opportunity; and second, they are to be to the greatest benefit of the least advantaged members of society.” (Rawls 2005: 6)<sup>40</sup>

Das zweite Prinzip besagt, dass soziale und ökonomische Ungleichheiten be- oder entstehen dürfen, jedoch nur, wenn sie zwei Bedingungen erfüllen. Die erste Bedingung lässt sich am treffendsten als *Chancengleichheit* bezeichnen. Sie macht notwendig, dass mit Ungleichheiten einhergehenden Positionen und Ämtern für alle offen sein müssen, und zwar in dem Sinne, dass jedes Mitglied einer politischen Gemeinschaft die gleichen Chancen auf jene Positionen und Ämter hat. Dies trifft insbesondere auf Menschen mit gleichen Motiven und Fähigkeiten zu, deren Aussichten auf Positionen und Ämtern nicht von ihrer Zugehörigkeit zu einer sozialen Schicht abhängig sein dürfe (Rawls 1971: 73). Neben mannigfaltiger Kritik an dieser ersten Bedingung des zweiten Prinzips merkt Rawls selbst in TJ an, dass die vollständige Implementation nur sehr schwer umzusetzen sei (ebd.: 73f.; Reuter 2016: 71-73). Die zweite Bedingung stellt das berühmte Rawlssche *Differenzprinzip* dar. Es besagt, dass soziale und ökonomische Ungleichheiten nur zulässig seien, wenn durch sie zwingend die Situation der am wenigsten Begünstigten verbessert wird. Grundsätzlich sollte jedoch eine Gleichverteilung angestrebt werden. Etwaige Unterschiede seien trotzdem als gerecht einzustufen, wenn ein Vorteil von Bessergestellten mehr Wohlstand für die am wenigsten Begünstigten verursache. Rawls argumentiert mit Reziprozität, die sozialen und ökonomischen Situationen von Menschen innerhalb der gleichen politischen Gemeinschaft seien interdependent. Werde die Situation der am schlechtesten Gestellten verbessert, so verbessere sich automatisch die Situation der gesamten politischen Gemeinschaft. Das Differenzprinzip neige dazu, der befürchteten vorgesellschaftlichen Ungleichverteilung von Fähigkeiten und Talenten einen umverteilenden Charakter entgegenzusetzen (Rawls 1971: 75-83). Diese Prinzipien versteht Rawls als lexikalisch: das erste Prinzip hat stets Vorrang vor dem zweiten und die erste Bedingung des zweiten Prinzips immer Vorrang vor der zweiten. Die Chancengleichheit und das

---

<sup>40</sup> Rawls entwickelte diese Prinzipien nach kritischen Auseinandersetzungen mit seinem Werk über die Jahre weiter und änderte teilweise die Reihenfolge, so sind in TJ die beiden Bedingungen des zweiten Prinzips in umgekehrter Priorität. TJ erwähnt nicht die Notwendigkeit, dass soziale und ökonomische Ungleichheiten zum größten Vorteil der am meisten Benachteiligten gereichen müssen (Rawls 1971: 60; Rawls 2005: 291).

Differenzprinzip dürften nicht angewandt werden, wenn dadurch eine der Grundfreiheiten des ersten Prinzips gemindert würde. Dies zeigt die liberale Tradition, in der sich Rawls bewegt und in der grundlegende Bürger\*innenrechte den höchsten Schutz genießen (ebd.: 42-44; 61).

Rawls befasst sich in TJ ebenfalls mit einem konkreten gesellschaftlichen System, welches sich — laut ihm — aus diesen Prinzipien ableiten ließe (ebd.: 195-394). Sein Vorschlag beinhaltet eine konstitutionelle Demokratie mit einer Verfassung, deren Grundsätze auf den Prinzipien der Gerechtigkeit fußen und die die Verteilungsgerechtigkeit der Grundgüter sicherstelle (ebd.: 195). Bezuglich des Wirtschaftssystems macht Rawls keine Vorgaben. Er betont vielmehr, dass seine Theorie der Gerechtigkeit sowohl in kapitalistischen als auch in sozialistischen Systemen funktionieren könne. Die Wahl des Wirtschaftssystems hänge von Umständen, Institutionen und historischen Traditionen der unterschiedlichen Völker ab. Aufgrund seiner westlichen Sozialisation in den USA könnte angenommen werden, dass Rawls zu einem kapitalistischen System neigte. In den Ausführungen zu seinem konkreten gesellschaftlichen System stellt Rawls das Vorhandensein von privatem Eigentum an Kapital und Ressourcen voraus (ebd.: 265-275). Rawls' Beispielsystem fundiert auf institutioneller Basis auf vier Abteilungen (Allokation, Stabilisierung, Transfers, Verteilung) der Regierung. Die Abteilung der Allokation beinhaltet die Stabilisation des Preissystems, das Verhindern von wirtschaftlichen Monopolen und das Überprüfen und gegebenenfalls Neujustieren von Steuersätzen. Die Abteilung für Allokation könnte die Definition der Eigentumsrechte ändern. Die Abteilung der Stabilisierung kümmere sich um das Ziel der (näherungsweisen) Vollbeschäftigung, das Ermöglichen der freien Berufswahl und die Steuerung der wirtschaftlichen Nachfrage. Diese beiden Abteilungen decken den wirtschaftlichen Teil der Gesellschaft ab. Die dritte Abteilung organisiere Transfers, beziehungsweise Umverteilungen. Sie sei für die Sicherstellung des sozialen Minimums für alle Mitglieder der Gesellschaft verantwortlich. Sie mache dies durch das Erfassen der Ansprüche und Bedürfnisse nach Grundgütern und das systematische Abgleichen dieser Ansprüche und Bedürfnisse, sodass eine faire und gerechte Verteilung erreicht werde und das soziale Minimum für alle garantiert sei. Die letzte Abteilung der Verteilung lege die Steuersätze grundlegend fest und verhindere als übergeordnete Aufgabe, dass eine mögliche Konzentration von Eigentum und Kapital die demokratie- und gerechtigkeitsgefährdende Schwelle überschreite. Dies bedeutet für Rawls auch die Einführung von Schenkungssteuern und eine Begrenzung von Erbschaften. Mit den Einnahmen durch die diversen Steuern würden unter anderem die Mittel für die Umverteilungsabteilung bereitgestellt. Ziel ist dabei immer die Erfüllung der zwei Gerechtigkeitsprinzipien und insbesondere des Differenzprinzips (ebd.: 274-280). Rawls zeigt

auf, dass dieses System nach seinen Grundgedanken auch in einem sozialistischen Kontext funktioniere (ebd.: 280-282). Rawls wirft außerdem ein Szenario auf, in welchem alle vier Abteilungen so arbeiteten, wie es vorgesehen sei und beide Gerechtigkeitsprinzipien erfüllt würden. Was aber solle geschehen, wenn sich die Gesellschaft dazu entscheide, zusätzliche Ausgaben für öffentliche Güter zu tätigen, obwohl die Gerechtigkeitsprinzipien bereits erfüllt sind? Für diesen Fall solle eine fünfte Abteilung eingeführt werden, welche für Austausch zuständig sei und die eventuell auftretende zusätzliche Nachfrage nach öffentlichen Gütern bearbeite. Dazu sei in dieser Abteilung ein besonderes repräsentatives Gremium anzusiedeln, welches die Finanzierung durch Einvernehmen in der Gesellschaft über die anfallenden Kosten sicherstellt (ebd.: 282-284).

In seiner zweiten Monografie PL versucht Rawls, seine ursprünglichen Gedanken aus TJ zu konkretisieren und auf Kritik einzugehen. Wichtig ist für ihn eine Unterscheidung zwischen Liberalismus als Lebensphilosophie und Liberalismus als konkrete politische Ideologie. Laut Rawls stehen insbesondere liberale Denker\*innen in der Tradition, einige Grundannahmen über das menschliche Wesen vorauszustellen. So würden Menschen grundsätzlich nach einem gerechten und “guten” Leben streben und deshalb seien in der liberalen Herangehensweise Grundfreiheiten und Bürger\*innenrechte als Voraussetzung für ein solches Leben zu gewähren und zu verteidigen. Ein Problem trete dann auf, wenn Teile einer politischen Gemeinschaft diese liberalen Grundannahmen nicht teilen würden und eine andere Auffassung eines gerechten und “guten” Lebens hätten. Diese Teile würden wahrscheinlich auch die abgeleiteten Grundfreiheiten und Bürger\*innenrechte ablehnen. Dies könne ihnen nicht vorgeworfen werden, da niemand Anspruch auf einen objektiv besten und gerechtesten Gesellschaftsentwurf haben könne. Das impliziert auch, dass Rawls eigener Entwurf, die Theorie der Gerechtigkeit mit den Gerechtigkeitsprinzipien, nachvollziehbarerweise abgelehnt werden könnte und sich so mannigfaltiger Kritik aussetze (Rawls 2005: xxxv-lx). Mit PL versucht Rawls der Frage nachzugehen, wie in einer Gemeinschaft mit unterschiedlichen Vorstellungen des “guten” Lebens, unterschiedlichen Religionsbekenntnissen oder unterschiedlichen Moralkonzeptionen - sprich einer pluralistischen Gesellschaft - ein legitimes politisches System etabliert werden könne. Rawls’ Überzeugung nach fundiert die Antwort auf diese Frage auf grundlegenden liberalen Prinzipien. Diese würden nicht auf umstrittene Wahrnehmungen von religiösen Weltanschauungen oder Moral abzielen, sondern auf weniger umstrittene Werte wie Reziprozität oder Respekt, auf die sich Menschen leichter einigen könnten. Das politische

System müsse sich zum einen neutral verhalten und allen Konzeptionen des “Guten” Raum bieten. Zum anderen müsse dieses politische System eine Basis an (laut Rawls liberalen) Werten und Prinzipien haben, die von allen geteilt oder zumindest nicht abgelehnt werden könnten. Nur so lasse sich politische Legitimität herstellen (ebd.: 4-11, 35-43). Dieses Spannungsverhältnis zwischen subjektiven Konzeptionen des “Guten”, die der Pluralismus hervorbringe, und dem normativen Anspruch des politischen Grundwertesystems als “nicht-ablehnbar”, versucht Rawls mit dem überschneidenden Konsens (*overlapping consensus*) aufzulösen.

In diesem stimmen alle Bürger\*innen einer politischen Gemeinschaft mit Basisgesetzen überein, wenn auch aus unterschiedlichen Perspektiven (ebd.: 133-144). Diese unterschiedlichen Perspektiven ergäben sich aus dem Pluralismus und rechtfertigten ihre Zustimmung zu diesen Basisgesetzen - und damit zu einer politischen Konzeption der Gerechtigkeit - aus intrinsischen Motiven, die ihren politischen Doktrinen zugrunde lägen. Diese Basisgesetze als politisches Grundgerüst fungieren als Blaupause, die von unterschiedlichen Konzeptionen des “Guten” adaptiert und somit legitimiert werden können, auch wenn diese Konzeptionen über die Basisgesetze hinaus divergierende Auffassungen vertreten können. Entscheidend für den *overlapping consensus* sei die absolute Priorisierung des politischen Grundgerüstes durch alle Bürger\*innen in Konfliktfällen mit ihren persönlichen politischen Doktrinen. Dies dürfe nicht durch das politische System aufgezwungen sein, sondern müsse durch moralische Überzeugung vom Vorrang des politischen Grundgerüstes abgesichert sein. Für Rawls stellt solch ein *overlapping consensus* die stabilste Form einer freien Gesellschaft dar. Eine bloße *balance of power* zwischen divergierenden Weltanschauungen sei deutlich instabiler, da diese Balance durch einen Machtwechsel leicht zerstört werden könne. In einer Gesellschaft mit einem *overlapping consensus* würden Anhänger\*innen einer bestimmten politischen Doktrin selbst bei einem politischen Machtverlust weiter am politischen Grundgerüst festhalten (ebd.: 144-158). Rawls hält in seinen Ausführungen fest, dass ein *overlapping consensus* nicht in jeder liberal informierten Gesellschaft möglich sei, und selbst wenn er erreicht sei, so müsse er nicht zwangsläufig unumkehrbar sein. Logisch argumentiert schließt der *overlapping consensus* außerdem alle politischen Doktrine aus, die sich nicht aufgrund moralischer Überzeugung von dem absoluten Vorrang eines liberalen Grundgerüsts als Basis einer politischen Gerechtigkeitskonzeption in eine Gesellschaft integrieren lassen und daher als “unvernünftige” Doktrin abzulehnen sind (ebd.: 158-172).

Diese kooperative Koexistenz von pluralistischen und vernünftigen politischen Doktrinen bezeichnet Rawls als *public reason*<sup>41</sup> und damit als den Kern des politischen Liberalismus'. Hier sei die Reziprozität von essenzieller Bedeutung. Bürger\*innen müssten davon ausgehen können, dass alle Mitbürger\*innen vernünftigerweise die Durchsetzung des politischen Grundgerüstes akzeptierten. Im Gegensatz sei es unvernünftig, wenn Bürger\*innen versuchten, anderen ihre subjektive Wahrheit aufzuzwingen. In einer Gesellschaft, in der public reason etabliert sei, würden die Bürger\*innen aufgrund der Reziprozität ihre politischen Ansichten untereinander erklären und einordnen. Sie müssen ihre politischen Entscheidungen ihren Mitbürger\*innen mithilfe öffentlicher Werte und Normen rechtfertigen können (ebd.: 212-220). Wichtig ist, dass nach Rawls das Konzept der public reason nur greift, wenn Bürger\*innen öffentliche Positionen (Richter\*innen, Regierungämter, Abgeordnete) ausfüllen oder Fragen von *constitutional essentials* betroffen sind. Diese constitutional essentials seien das Wahlrecht, die Grundstruktur des politischen Systems, die Gewaltenteilung und der Rechtsstaat (ebd.: 227-230). Die öffentlichen Werte und Normen, auf die sich Bürger\*innen berufen müssen, um ihre Positionen bei constitutional essentials zu rechtfertigen, sind wiederum jene der Rawlsschen politischen Konzeption der Gerechtigkeit: die liberalen Grundfreiheiten wie Religionsfreiheit, politische Gleichberechtigung und Minderheitenschutz. Neben öffentlichen Werten und Normen setzt Rawls außerdem eine Art öffentliche Argumentations- und Beweisführung voraus. Das bedeutet konkret, dass sich politische Entscheidungen auf rationale, stringente und evidenzbasierte Prinzipien berufen müssen und sich nicht von religiösen Eingebungen oder umstrittenen Wissenschaftstheorien leiten dürfen. Das Leitmotiv der public reason fundiere als eine Art Bürger\*innenpflicht und ein "Verstoß" dagegen werde nicht strafrechtlich verfolgt. Auch hier gelte eine moralische und keine gesetzliche Pflicht. Das scheint insofern kohärent, da ansonsten schnell der Vorwurf der Zensur oder Beschneidung der Meinungsfreiheit aufgeworfen werden könnte. Rawls betont explizit, dass Bürger\*innen zu jeder Zeit mit den Inhalten ihrer jeweiligen politischen Doktrinen öffentlich debattieren können, solange diese Inhalte nicht den fundamentalen Werten des politischen Grundgerüstes widersprechen (ebd.: 231-254, 440-490).

In LP schließlich weitet Rawls seine Gedanken auf die internationalen Beziehungen aus. Rawls stellt die Prämissen Kants voraus, dass ein theoretischer globaler Einheitsstaat nicht stabil sein könne und daher abzulehnen sei. Ein Weltstaat würde entweder in einer globalen Despotie

---

<sup>41</sup> Rawls rekurriert hier unter anderem auf Kant, der 1784 in seinem Werk "Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?" erstmals eine Unterscheidung zwischen öffentlichem Gebrauch und Privatgebrauch der Vernunft vornahm (484-488).

ausarten oder durch permanente Unabhängigkeitsbestrebungen politischer Gruppen gelähmt sein (Rawls 1999: 36). Deshalb strebt Rawls eine internationale Ordnung an, in der für liberale Gesellschaften Gesetze und Regeln für die Interaktion mit anderen liberalen Gesellschaften und anderen nicht-liberalen Gesellschaften etabliert sind. Mit einer solchen Ordnung könnten alle “great evils” der Menschheitsgeschichte langfristig eliminiert werden und eine “realistische Utopie” erreicht werden:

“Two main ideas motivate the Law of Peoples. One is that the great evils of human history—unjust war and oppression, religious persecution and the denial of liberty of conscience, starvation and poverty, not to mention genocide and mass murder—follow from political injustice, with its own cruelties and callousness. (Here the idea of political justice is the same as that discussed by political liberalism, out of which the Law of Peoples is developed.) The other main idea, obviously connected with the first, is that, once the gravest forms of political injustice are eliminated by following just (or at least decent) social policies and establishing just (or at least decent) basic institutions, these great evils will eventually disappear. I connect these ideas to the idea of a realistic utopia.” (ebd.: 6f.)

Rawls knüpft bei internationalen Beziehungen zwischen Gesellschaften an seine beiden vorherigen Werke an. Es gebe neben einem politischen Grundgerüst in Gesellschaften ein internationales Grundgerüst, das ebenfalls durch bestimmte Prinzipien reguliert sei. Diese Prinzipien brauchten gleichermaßen eine nachvollziehbare Rechtfertigung und müssten die Tatsache berücksichtigen, dass der in PL prominent in Effekt getretene Pluralismus auf der internationalen Ebene nochmals stärker zum Tragen komme (ebd.: 54-58, 62). Auch für die internationalen Beziehungen zwischen Gesellschaften bemüht Rawls sein Gedankenexperiment des Urzustandes<sup>42</sup>, aus dessen fiktiver Deliberation zwischen den Gesellschaften sich die acht Prinzipien der internationalen Beziehungen zwischen “freien und demokratischen” Gesellschaften ableiten:

1. Peoples are free and independent, and their freedom and independence are to be respected by other peoples.
2. Peoples are to observe treaties and undertakings.
3. Peoples are equal and are parties to the agreements that bind them.
4. Peoples are to observe the duty of nonintervention (except to address grave violations of human rights).
5. Peoples have a right of self-defense, but no right to instigate war for reasons other than self-defense.
6. Peoples are to honor human rights.
7. Peoples are to observe certain specified restrictions in the conduct of war.
8. Peoples have a duty to assist other peoples living under unfavorable conditions that prevent their having a just or decent political and social regime.” (ebd.: 37)

Rawls erkennt an, dass es neben “freien und demokratischen” Gesellschaften auch weniger freie und weniger demokratische Gesellschaften gibt. Rawls nennt fünf Kategorien von

---

<sup>42</sup> Es ist anzunehmen, dass Rawls’ Ablehnung eines Weltstaates hauptsächlich aus der Prämissen des Urzustandes und des Verwerfens utilitaristischer Konzeptionen röhrt. In der Rawlsschen Logik würde keine Gesellschaft im Urzustand unter dem Schleier des Nichtwissens grundlegende Interessen aufgeben, um einem größeren globalen Nutzen zu dienen.

Gesellschaften: (1) *reasonable liberal peoples*, (2) *decent peoples*, (3) *outlaw states*, (4) *societies burdened by unfavorable conditions* und (5) *benevolent absolutisms* (ebd.: 4). In LP sind nicht Staaten die relevanten Akteure, sondern die in Staaten organisierten Gesellschaften. Sie zeichneten sich dadurch aus, dass sie eine gemeinsame Regierung, gemeinsame Sympathien und eine gleiche Vorstellung einer Gerechtigkeitskonzeption haben. Außerdem sähen sie sich als legitimerweise frei und politisch unabhängig mit einem gegenseitigen gleichen Anspruch auf Respekt und Anerkennung. Deshalb akzeptierten sie faire Bedingungen zur Zusammenarbeit mit anderen Gesellschaften auch, wenn diese teilweise ihren Interessen widersprächen. Im Sinne der Reziprozität würden solche Gesellschaften ihr jeweiliges politisches und soziales System niemals einer anderen Gesellschaft versuchen aufzuzwingen. Das Hauptinteresse von Gesellschaften sei die Sicherung der territorialen Integrität, die Sicherheit der eigenen Bürger\*innen und politischen Institutionen und die Freiheitsrechte der Zivilgesellschaft (ebd.: 23-30, 94-97). Diese Eigenschaften treffen laut Rawls nur auf Gesellschaften des ersten Typus *reasonable liberal peoples* und des zweiten Typus *decent peoples* zu. Nur der erste Typus erfülle allerdings alle Eigenschaften des politischen Liberalismus. Aus der Perspektive des politischen Liberalismus seien *decent peoples* in ihren Institutionen nämlich nicht gerecht, da sie den Pluralismus unterschiedlicher politischer Doktrine nicht anerkennen würden. Das politische System sei oftmals auf genau eine politische Doktrin fixiert und deshalb de facto nicht demokatisch. Minderheiten könnten von öffentlichen Ämtern ausgeschlossen sein, würden aber nicht aktiv unterdrückt. Rawls gesteht solchen Gesellschaften trotzdem zu, als wohlgeordnete Gesellschaft im internationalen Kontext zu gelten, da sie keine aggressiven außenpolitischen Agenden hätten und die grundlegenden Menschenrechte gewährleisteten (ebd.: 62-75).<sup>43</sup> Als wohlgeordnete Gesellschaften im Rawlsschen Sinne werden sie von *reasonable liberal peoples* als gleichwertig im internationalen Gefüge akzeptiert und toleriert. Jede Gesellschaft des Typus *decent peoples* müsse das Recht auf Selbstbestimmung wahrnehmen dürfen und über ihre Zukunft selbst entscheiden können. Das bedeutet, dass *reasonable liberal peoples* keinen außenpolitischen Druck auf *decent peoples* ausüben dürften, um sie zu einer vollständig liberalen Gesellschaft zu drängen. Hier kommt nach Rawls analog zur *public reason* innerhalb einer Gesellschaft eine internationale *public reason* zum Tragen. Außenpolitische Doktrine müssten ebenfalls respektvoll und nachvollziehbar rational erklärt werden und auf den liberalen Prinzipien der internationalen Beziehungen fundiert sein. Diese

---

<sup>43</sup> „grundlegende Menschenrechte“ wirkt hier euphemistisch, da eines der Wesen der Menschenrechte die Unteilbarkeit ist. Menschenrechte gelten daher nur als verwirklicht, wenn alle Menschenrechte gleichzeitig und vollständig garantiert werden können. Dieser Kritikpunkt kann Rawls sicherlich vorgehalten werden.

internationale Toleranz anderer Gesellschaften ende bei Gesellschaften, welche die Voraussetzungen für den Typus *decent peoples* nicht mehr erfüllten, da in dem Fall die Menschenrechte nicht mehr garantiert würden. Solchen Gesellschaften dürften wirtschaftliche Sanktionen und militärische Interventionen angedroht und diese im Zweifelsfall auch vollzogen werden (ebd.: 59-62, 78-85, 92f.). Der Typus der *outlaw states* bedrohe die internationalen Beziehungen und den Frieden durch expansive Außenpolitik oder Verletzung der Menschenrechte im eigenen Territorium. Hierbei würden die Prinzipien vier bis sieben der internationalen Beziehungen zur Anwendung kommen. Jedes militärische Vorgehen gegen *outlaw states* dürfe nur unter Beachtung der *just war doctrine* erfolgen und müsse immer die Integration des *outlaw state* in die internationale liberale Ordnung zum Ziel haben (ebd.: 95-105). Der Typus der *burdened society* dagegen habe solch schlechte wirtschaftliche und gesellschaftliche Ressourcen und Voraussetzungen, dass das Mindestmaß an liberalen und demokratischen Institutionen nicht gewährleistet werden könne. Gemäß dem achten Prinzip der internationalen Beziehungen müsse solchen Gesellschaften solange Unterstützung zukommen, bis sie als wohlgeordnete Gesellschaft gesehen werden könnten (ebd.: 105-113). In der Rawlsschen Vorstellung besteht die Welt also aus zahlreichen Gesellschaften, die sich durch die Prinzipien der liberalen internationalen Beziehungen idealerweise zu *reasonable liberal peoples* (oder zumindest *decent peoples*) entwickeln, wofür es allerdings keine Garantie gäbe. *Outlaw states* würden in ihren Ambitionen eingedämmt und *burdened societies* würden ausreichend unterstützt. Damit entstünde langfristig eine stabile Ordnung ohne Krieg, Hunger oder Verletzung der Menschenrechte (ebd.: 121-128).

Da sich diese Arbeit nicht der Theorie der Gerechtigkeit als Analyseinstrument bedient, soll diese rudimentäre Darstellung der Rawlsschen Gedanken genügen. Für einen vertiefenden Einblick in die Theorie Rawls sei hier auf Paul Voices *Rawls Explained: From Fairness to Utopia* (2011), Thomas Pogges Werke *Realizing Rawls* (1989) und *John Rawls: His Life and Theory of Justice* (2007) oder Sebastiano Maffettones *Rawls: An Introduction* (2010) verwiesen. Diese Werke sind im Literaturverzeichnis ausgewiesen. Rawls Arbeit entfachte neben großer Anerkennung für seine philosophische Leistung auch zahlreiche kontroverse (akademische) Debatten und rief zahlreiche Kritiker\*innen aus unterschiedlichen politisch-philosophischen Strömungen hervor. Rawls selbst konkretisierte und verteidigte seine Auslegungen daraufhin im Verlauf der Zeit (Rawls 1985, Rawls/Kelly 2001).

Der Kommunitarismus beispielsweise argumentiert, dass der Liberalismus den grundlegenden Wert der Gemeinschaft als wesentlichen Faktor der menschlichen Identität vernachlässige. Ab den 1980er Jahren wurde von Kommunitarist\*innen wie Charles Taylor, Alasdair Macintyre und Michael Sandel das Rawlssche Selbstbild der Menschen als zu abstrakt und individualistisch kritisiert. Des Weiteren wird der Vorrang des Rechts vor dem "Guten", wie es Rawls propagiert, bemängelt. Der Liberalismus beachte die Bedeutung von Tradition und sozialen Wurzeln nicht ausreichend. Maffettone stellt diese Kritikpunkte in seinem Werk zusammenfassend dar (2010: 158-169).

Aus libertärer Perspektive ist Robert Nozick ein prominenter Kritiker Rawls. Nozick fordert ein absolutes Minimum an staatlichen Eingriffen in die Gesellschaft und in die Bürger\*innenrechte. Ein politisches System nach Rawls mit einer Bandbreite an Steuern und einer sozialstaatlichen Umverteilung von Vermögen und Ressourcen ist aus libertärer Sicht abzulehnen. In seinem Werk *Anarchy, State, and Utopia* (1974) kritisiert Nozick Rawls Theorie für die Verletzung der persönlichen Freiheitsrechte und des Rechts an Eigentum. Nozick greift vor allem die Grundannahmen Rawls über die Dynamiken innerhalb menschlicher Sozialgefüge an, aus denen Rawls zu seiner gesellschaftlichen Basisstruktur gelangt. Eine gerechte Verteilung an Grundgütern müsse nicht auf dem Vorrang der Kooperation fußen, sondern sollte individuelle Beiträge zum Gesamtwohl berücksichtigen und nur den Teil sozialstaatlich aufteilen, der nachweislich durch vermehrte Kooperation zustande gekommen sei. Außerdem sei das Differenzprinzip zu einschneidend, da die am prekärsten lebenden Gesellschaftsgruppen keine fairen Bedingungen für ihren Ausgleich mit den privilegierten Teilen der Gesellschaft leisteten (Chahboun 2020: 17f., Maffettone 2010: 173-175, Meadowcroft 2011: 181-196).

Eine große Debatte entsprang in den 1990er Jahren zwischen Rawls und dem deutschen deliberativen Diskurtheoretiker Jürgen Habermas. Zu diesem Zeitpunkt hatte Rawls seine zweite Monografie PL veröffentlicht und Habermas sein bedeutendes Werk *Faktizität und Geltung* (1992). Die Diskussion, die hauptsächlich in der Zeitschrift *Journal of Philosophy* ausgetragen wurde, drehte sich übergeordnet um die Frage, wie sich eine normative politische Theorie letztlich begründen lässt. Außerdem vertreten beide unterschiedliche Definitionen von Grundbegriffen wie Gerechtigkeit und Legitimität und andere Auffassungen von sozialen Grundrechten. Für einen Überblick in die Habermas-Rawls-Debatte sei hier auf Maffettone verwiesen (2010: 177-188), für einen vertiefenden Einblick auf James Gordon Finlaysons *The Habermas-Rawls Debate* (2019) und Todd Hedricks *Rawls and Habermas: Reason, Pluralism, and the Claims of Political Philosophy* (2010).

Aus marxistischer, beziehungsweise radikal-egalitärer Perspektive setzt sich Gerald Allan Cohen kritisch mit den Gedanken Rawls auseinander. In seinem Werk *Self-Ownership, Freedom, and Equality* (1995) wirft er Rawls vor, in Bezug auf das wirtschaftliche System einer Gesellschaft sein eigenes Differenzprinzip zu missinterpretieren. Nach dem Differenzprinzip dürfen die am wenigsten Privilegierten in einem gegebenen Wirtschaftssystem nicht ökonomisch schlechter gestellt sein als die am wenigsten Privilegierten in einem alternativen Wirtschaftssystem. Laut Cohen bedenke Rawls nicht, dass diese in einem bestehenden Wirtschaftssystem am wenigsten Privilegierten nicht zwangsläufig auch die am wenigsten Privilegierten in einem alternativen Wirtschaftssystem sein müssten (1995: 87f.).

Ein weiterer Kritikpunkt ist Rawls Auffassung, dass die Familie eine der zentralen Basisinstitutionen der Gesellschaft darstelle. Feministische Kritiker\*innen werfen Rawls vor, dass er auf innerfamiliäre Beziehungen und darin bestehende Machtgefälle nie konkret eingeht. Die Prinzipien der Gerechtigkeit müssten logischerweise auch für Familien gelten, Rawls ginge aber a priori davon aus, dass Familien gerecht seien. Außerdem vernachlässigten die meisten liberalen politischen Theorien und Rawls im Speziellen die Bedeutung der Care-Arbeit in Familien und für Gesellschaften. Der Liberalismus gehe unrealistischerweise von allen Menschen als quasi vollständig unabhängigen Individuen aus und blende etliche Konstellationen von Abhängigkeiten von Care-Arbeit aus: Kindererziehung, physische oder psychische Krankheiten, Behinderungen, Pflegefälle sowie Menschen, die im Alter auf Hilfe angewiesen seien. Rawls spreche in seinem Gedankenexperiment des Urzustandes nicht von allen Erwachsenen, sondern nur von den “head of families”, die über die Konzeption der Gesellschaft debattieren (Rawls 1971: 128). Auch wenn nicht explizit von Männern die Rede ist, so kann dies angenommen werden (Okin 2005). Weitere feministisch informierte Kritik an Rawls findet sich bei Martha Nussbaum (2002a, 2002b), Elizabeth Brake (2004), Paula Casal (2015) oder Hannah Hanshaw (2018).

## 2.5 Ideale und Nichtideale Theorie

Im Folgenden wird das theoretische Gerüst für den Vergleich und die Analyse erarbeitet. Relevant als Analyseinstrument sind die Ideale und Nichtideale Theorie nach der von Rawls entwickelten Konzeption, um darauf aufbauend kritische Abwandlungen und Weiterführungen unter Bezug auf Sekundärliteratur zu erörtern. Bei der Erörterung dieser Methode ist von immenser Bedeutung, auf die Unterscheidung zwischen der Methode als solcher und Rawls’ Anwendung dieser Methode auf seine Theorie der Gerechtigkeit

hinzzuweisen. Viele der Textstellen in Rawls' Werken, die für das Verständnis von Idealer und Nichtidealer Theorie relevant sind, befassen sich mit Annahmen oder Voraussetzungen innerhalb seiner Anwendung. Diese Annahmen oder Voraussetzungen aus diesen Textstellen mögen für Rawls' Anwendung wichtig sein, müssen jedoch nicht für die dahinterstehende grundlegende Methode der Idealen und Nichtidealen Theorie notwendig oder hinreichend sein. In Kapitel 2.5.2 werden für die kritische Weiterentwicklung auch andere Interpretationen der Methodik behandelt. Wann immer es möglich und für das Verständnis notwendig ist, wird von Rawls' Anwendung abstrahiert, um das dahinterliegende methodologische Konzept freizulegen. Damit wird eine für die folgende Analyse vernünftige Operationalisierung erreicht und die Sinnhaftigkeit begründet, diese theoretischen Überlegungen auf die Idee eines BGE umzulegen. Ziel ist die Entwicklung einer Idealen Theorie des BGE.

### 2.5.1 Ideale und Nichtideale Theorie nach Rawls

Rawls bearbeitet insbesondere seine auf die internationalen Beziehungen zwischen Gesellschaften angewandte Theorie der Gerechtigkeit mithilfe einer methodischen Unterscheidung in Ideale und Nichtideale Theorie. Vereinfacht dargestellt konzipiert die Ideale Theorie Rawls' eine wohlgeordnete und rundum gerechte soziale (internationale) Ordnung und setzt zwei notwendige Annahmen voraus. Die erste Annahme der *strict compliance* geht davon aus, dass nahezu alle relevanten Akteure, seien es Staaten, Gesellschaften oder Individuen, die zuvor gewählten Prinzipien und Gesetze vollumfänglich einhalten. Dies schließt in der Logik der Annahme ungesetzliches (kriminelles) Verhalten von Akteuren überwiegend aus und ignoriert nötige politische Mehrheiten. Jürgen Sirsch formuliert es folgendermaßen: "Man tut so, als ob es möglich wäre, die institutionelle Ordnung einer Gesellschaft ohne politische Hindernisse zu planen." (2012: 27). Die zweite Annahme geht von *favorable circumstances* aus. Diese sorgten in der Logik der Annahme für die nötigen Voraussetzungen für Individuen und Gesellschaften, ihre eigenen Regeln und Werte befolgen zu können. Sollte in einer Gesellschaft beispielsweise eine Hungersnot auftreten, so könnten Teile der Gesellschaft aufgrund der lebensnotwendigen Nahrungsaufnahme moralische Überzeugungen und Gesetze (wenngleich nachvollziehbar) hintanstellen. Die Ideale Theorie beschreibt nach Rawls das Maximum aus philosophisch Gefordertem und gleichzeitig politisch Realisierbarem. Sie sei das bestmögliche Szenario einer gesellschaftlichen Ordnung und müsse daher zuerst formuliert werden. Sie diene außerdem als Referenz und Schablone, gegen welche die tatsächlichen Gegebenheiten abgeglichen werden müssten, um einen Status Quo benennen zu können. Die Abweichungen

von der Idealen Theorie entsprächen den konkreten und akuten Problemstellungen in Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Rechtssystem. Davon ausgehend könne ein Pfad in Richtung einer realistischen Utopie ausgearbeitet werden (Rawls 1971: 8f., 243-251, 351, Rawls/Kelly 2001: 13). Rawls selbst beschreibt die Funktion der Idealen Theorie und ihre gesellschaftlichen Implikationen wie folgt:

“[...] it probes the limits of the realistically practicable, that is, how far in our world (given its laws and tendencies) a democratic regime can attain complete realization of its appropriate political values—democratic perfection, if you like.” (Rawls/Kelly 2001: 13)

Grundsätzlich könnte sich Ideale Theorie auf jeglicher Abstraktionsebene manifestieren. Empirische Fakten und die real vorhandenen Gegebenheiten können von ihr vernachlässigt werden. Die Einschränkung “realistically practicable” deutet indes darauf hin, dass Rawls von Idealer Theorie erwartet, dass sie jedenfalls im Bereich des Möglichen sein muss. Da der Gegenstand einer Idealen Theorie eine idealisierte Konzeption zu einem später zu erreichenden Zeitpunkt darstelle, seien Vermutungen und Spekulationen nötig. Diese dürften allerdings nicht dazu führen, dass Ideale Theorie in das Utopische abdrifte (Rawls 1999: 12).

Für Rawls setzt Nichtideale Theorie *a priori* die Existenz einer zuvor bestehenden Idealen Theorie voraus, es folge daher erst die Entwicklung von Idealer Theorie und daran anschließend die Entwicklung von Nichtidealer Theorie. Nichtideale Theorie beschreibe den Weg zu dem von Idealer Theorie vorgegebenen Ziel. Ohne dieses Ziel habe Nichtideale Theorie keinen Referenzpunkt und folglich keine Sinnhaftigkeit in ihrer Existenz. Sie gehe konträr von *partial compliance* (oder *noncompliance*) und *unfavorable circumstances* aus und gebe die einzelnen Schritte vor, die sich im Falle Rawls durch die Priorisierung der Prinzipien der Idealen Theorie ableiten lassen. Die dabei entstehenden Handlungsoptionen müssten moralisch zulässig, politisch durchsetzbar und tatsächlich effektiv sein (Rawls 1999: 5, 89-91). Jörg Schaub bezeichnet Rawls’ Nichtideale Theorie als eine “transitorische” Theorie, da sie “Übergangsmaßnahmen” festlege (2010: 395). Für Rawls beschreibt die Unterscheidung in Ideale und Nichtideale Theorie die Handlungsanweisung, um seine Vorstellung von Gerechtigkeit umzusetzen (1971: 9, 241, 391, Simmons 2010: 7-18). Rawls räumt selbst ein, dass es zu Extremsituationen kommen könne, in denen das methodische Instrument der Idealen und Nichtidealen Theorie an seine Grenzen stoße. Im Falle Rawls geschieht dies beispielsweise dann, wenn in seiner Theorie der Gerechtigkeit die lexikalische Ordnung der Gerechtigkeitsprinzipien keine konkreten oder zufriedenstellenden Lösungen oder Antworten mehr bieten könne (Rawls 1971: 303).

### **2.5.2 Kritik und Weiterentwicklung durch Sekundärliteratur**

Ideale und Nichtideale Theorie befinden sich innerhalb der Politischen Philosophie in der Sphäre der normativen Theorien. Diese fragen vereinfacht gesagt danach, wie etwas sein soll oder welcher wünschenswerte Zustand erreicht werden soll. Damit können sie Handlungsempfehlungen für die politische Praxis aussprechen. Dieser Zusammenhang scheint für Rawls die Essenz des Zusammenspiels zwischen Politischer Philosophie und politischer Praxis zu sein (Simmons 2010: 6). Laura Valentini attestiert dessen ungeachtet eine herrschende Irrelevanz der Politischen Philosophie für die Politik als Ausgangspunkt für die Debatte über die Methodologie der Politischen Philosophie, also auch der Idealen und Nichtidealen Theorie. Michael L. Frazer plädiert dafür, die Debatte der Idealen und Nichtidealen Theorie nicht als Debatte über normative Theorie zu sehen, sondern sie innerhalb normativer Theorie zu führen (2016: 177). Schaub sieht in der “Bestimmung der Beziehung zwischen der Politischen Philosophie und jenen Sozialwissenschaften, die sich ebenfalls mit Politik befassen” die “jüngste Selbstbefragung der Politischen Philosophie” (2010: 393). Rawls selbst gibt erstaunlich wenig konkrete Angaben und Ausführungen zur Idealen Theorie preis, wie das sehr kurze Kapitel 2.5.1 veranschaulicht. Indes erachtet er seine Ausführungen als präzise, obschon beispielsweise Schaub bemängelt, dass Rawls’ Ausführungen über seine gesamten schriftlichen Werke verstreut und teilweise inkohärent seien (ebd.: 394). Auch lange Zeit nach Veröffentlichung seiner Theorie scheint es wenig bis keine Notwendigkeit gegeben zu haben, Ideale und Nichtideale Theorie einer genaueren Betrachtung zu unterziehen. Akademische Autor\*innen zeigten laut John Simmons gerade der Unterscheidung, beziehungsweise dem theoretischen Trennpunkt zwischen Idealer und Nichtidealer Theorie wenig Beachtung. Wenn überhaupt auf die Unterscheidung eingegangen wurde, stellten Proponent\*innen die Unterscheidung als klar und präzise in ihren Texten dar. Opponent\*innen bezeichneten die Unterscheidung dagegen als offensichtlich unzureichend. Beide Lager blieben tiefergehende Begründungen schuldig (Simmons 2010: 5f.). Naima Chahboun sieht mit dem 2006 erschienenen Artikel *What Do We Want from a Theory of Justice?* von Amartya Sen den Beginn der gegenwärtigen und komplexeren Debatte über Ideale Theorie. Mit seinem einflussreichen komparativen Ansatz markiere er im Gegensatz zum Rawlsschen Endzustand-Ansatz eines der drei großen Kritikfelder (Chahboun 2020: 7). Mehrere Autor\*innen versuchen in dieser neueren Debatte eine vernünftige Kategorisierung aufzustellen, indem Kritik und Weiterentwicklung in große Kritikfelder eingeteilt werden. Andere Autor\*innen sehen gerade in dieser Tatsache eine Bestätigung ihrer generellen Kritik an der nicht treffsicheren Unterscheidung (Orr/Johnson

2018: 2). Trotz dieser validen Beobachtung von Kritiker\*innen scheint die Aufteilung der Kritiken in übergeordnete Stränge für diesen Überblick sinnvoll, da es mittlerweile zahlreiche Beiträge zu dieser Debatte gibt.

Valentini unterteilt die akademische Debatte in drei Hauptstränge, die weitestgehend unabhängig voneinander behandelt werden können. Diese Hauptstränge beantworten verschiedene Fragen. Die daraus resultierenden Teildebatten sind nach Valentini jene von:

- (1) vollständiger Regelbefolgung vs. nicht-vollständiger Regelbefolgung
- (2) utopische Theorie vs. realistische Theorie
- (3) Endzustand-Theorie vs. transitorische Theorie

Das Erstgenannte repräsentiert jeweils Ideale Theorie, das Zweitgenannte Nichtideale Theorie.

Alan Hamlin und Zofia Stemplowska unterscheiden dagegen in die Kategorien:

- (1\*) vollständige Regelbefolgung vs. nicht-vollständige Regelbefolgung
- (2\*) Idealisierung vs. Abstraktion
- (3\*) Sensitivität gegenüber Fakten vs. Insensitivität gegenüber Fakten
- (4\*) transzendentaler Ansatz vs. komparativer Ansatz

Die Befassung mit und die Weiterentwicklung durch Sekundärliteratur der durch Rawls maßgeblich initiierten Unterscheidung in Ideale und Nichtideale Theorie wird sich in der Struktur an Valentinis konzeptionellen Überblick orientieren. Hamlin und Stemplowska führen in ihrer Kategorisierung mit der *theory of ideals* noch eine zusätzliche Kategorie ein, welche die Debatte weiter verkompliziert und den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde. Wenn Ergänzungen mit bereits erwähnten oder zusätzlichen Autor\*innen sinnvoll erscheinen, werden diese in Valentinis Struktur eingearbeitet. Teilweise überschneiden sich Argumente von Autor\*innen oder erscheinen in mehreren Kategorien sinnvoll.

In der ersten Kategorisierung entspricht Ideale Theorie einer Theorie mit vollständiger Regelbefolgung; Nichtideale Theorie entspricht einer Theorie mit nicht-vollständiger Regelbefolgung.<sup>44</sup> Dies ist nahe an der ursprünglichen Rawlsschen Version, in der Ideale Theorie eine vollständige Regelbefolgung sowie vorteilhafte Bedingungen voraussetzt. Es wurde bereits festgestellt, dass sich Rawls vor allem mit seiner Version der Idealen Theorie beschäftigt und die korrespondierende Nichtideale Theorie mehr oder weniger vernachlässigt. An diesem Fokus auf Idealer Theorie und ihrer vollständigen Regelbefolgung knüpfen in diesem Kritikfeld

---

<sup>44</sup> Torbjörn Tännsjö findet schon an diesem Punkt interessant, dass sich Rawls auf Regelbefolgung konzentriere und nicht etwa auf Akzeptanz vorgegebener Prinzipien und Regeln (2019: 98f.).

die Kritiker\*innen an. Dabei wird bemängelt, dass eine Theoriebildung unter Annahme vollständiger Regelbefolgung keine vernünftigen abgeleiteten Lösungen für Situationen mit nicht-vollständiger Regelbefolgung anbieten könnte. Das Augenmerk sollte sich auf Theorien unter nicht-vollständiger Regelbefolgung richten. Diese Theorien sollten fragen, was getan werden sollte, wenn andere Menschen durch nicht-vollständige Regelbefolgung ihren notwendigen Beitrag für das Funktionieren der Gesellschaft nicht leisteten (Valentini 2012: 654f.). Valentini verweist hierfür auf David Miller, laut welchem es drei mögliche Szenarien für diese Frage gebe: Menschen leisten weniger als ihren notwendigen Beitrag, Menschen leisten exakt ihren notwendigen Beitrag oder Menschen leisten mehr als ihren notwendigen Beitrag. Valentini zeigt anhand von Beispielen, dass es entsprechende Situationen im gesellschaftlichen Leben gebe, in denen jede der Szenarien nachvollziehbar eintreten könnten. Sie plädiert daher für ein normatives Verständnis der nicht-vollständigen Regelbefolgung, nach welchem Individuen jene Handlung setzen sollten, welche je nach konkreter Situation verständlicherweise von ihnen erwartet werden könne (ebd. 655f.).

Auch bei Hamlin und Stempowska ist die erste Kategorisierung vollständige vs. nicht-vollständige Regelbefolgung. Sie schränken bei vollständiger Regelbefolgung ein, dass vielmehr von “nahezu vollständiger Regelbefolgung durch nahezu alle Personen” gesprochen werden sollte (vgl. Hamlin/Stempowska 2012: 49). Bei nicht-vollständiger Regelbefolgung gelte es die Faktoren “Anzahl der Regelbefolgenden” und “Ausmaß der Regelbefolgung” zu beachten. Dadurch ergebe sich keine klare Unterscheidung mehr, sondern ein Spektrum entlang des Ausmaßes an Regelbefolgung (ebd.). Hier wird trotz gleicher Kategorisierung ein Unterschied zu Valentini deutlich. Ein weiterer Unterschied zeigt sich in der Betrachtungsweise des Ausmaßes an Regelbefolgung. Während Valentini unter Rekurs auf Miller erörtert, welches Ausmaß an Regelbefolgung durch die handelnden Personen zu erwarten sei, so rekurrieren Hamlin und Stempowska auf David Estlund und damit auf das Ausmaß an Regelbefolgung, welches durch die Art der Theorie zu einem großen Teil vorbestimmt sei. Estlund unterscheidet zwischen *hopeful theory* und *hopeless theory*. *Hopeful theory* verlangt von Individuen und Institutionen die Einhaltung von Standards, von denen mit großer Gewissheit nicht davon ausgegangen werden könne, dass sie nicht eingehalten würden. *Hopeless theory* dagegen verlangt von Individuen und Institutionen die Einhaltung von Standards, von denen mit großer Gewissheit davon ausgegangen werden könne, dass sie niemals eingehalten würden. Estlund verteidigt *hopeless theory*, indem er ihr einen Nutzen abseits praktischer Anwendung zuschreibt. Zunächst seien Wahrheiten über ideale Prinzipien nicht durch Überlegungen über die

Wahrscheinlichkeit ihrer Realisierung eingeschränkt. *Hopeless theory* verteidige insofern Standards, auch wenn diese niemals erreicht werden. Politische Theorie ohne positiven praktischen Nutzen könnte durchaus einen Nutzen in anderen Sphären enthalten. Frazer stellt diese Argumentation Estlunds dar und zeigt auf, warum diese Denkweise seiner Ansicht nach Gefahren für politisches Denken verursachen könnte (2016: 183-186). Weiter unterscheidet Estlund auch zwischen *aspirational theory* und *concessive theory*. *Aspirational theory* verlangt Standards, die aktuell nicht eingehalten werden, jedoch eingehalten werden sollten; *concessive theory* verlangt Standards, die Fakten über das mutmaßliche Verhalten von Individuen und Institutionen besonders berücksichtigen. Laut Hamlin und Stempowska geht Estlund damit der Frage nach, ob eine vollständige Regelbefolgung abgelehnt wird, weil sie in jeglichem Szenario entweder als unmöglich angesehen wird oder als unwahrscheinlich umzusetzen angesehen wird (ebd.: 49f.).

Stempowska fasst außerdem zusammen, dass andere Autor\*innen wie Colin Farrelly bestreiten, dass vollständige Regelbefolgung überhaupt eine notwendige Eigenschaft zur Definition von Idealer Theorie sei. Farrelly sehe eine Fakteninsensibilität aufgrund von Idealisierung als zentrale Eigenschaft der Idealen Theorie. Idealisierung bedeute hierbei, dass durch die Theorie falsche Vorannahmen getroffen werden, wodurch die Theorie unfähig für normative Ansprüche werde (vgl. Stempowska 2008: 320f.). Auch Charles W. Mills bewegt sich nach Stempowska in diesem Argumentationsmuster. Kurz zusammengefasst sehe Mills den Fehler von Idealer Theorie in signifikant falschen Annahmen über Individuen und Gruppen und deren Handlungen. Deshalb könne Ideale Theorie keine normativen Probleme produktiv adressieren, da bereits die Vorannahmen in der Theoriebildung auf falschen Tatsachen beruhten (vgl. ebd.: 321). Ideale Theorien ignorierten die tatsächlichen Wirkungsweisen nichtidealer Zustände und könnten somit keine Kenntnisse über die Hindernisse liefern, die einem Idealzustand im Wege stünden. Ferner finde das ideale Theoretisieren immer in einem sozialen Kontext statt, der nicht ignoriert werden könne und potenziell gefährlich sei. Wenn dieser soziale Kontext beim Theoretisieren nicht reflektiert werde, könnten marginalisierte gesellschaftliche Gruppen und Sozialgefüge vernachlässigt werden (Mills 2005: 175). Für Stempowska führen falsche Vorannahmen nicht zwangsläufig zu unfähigen Theorien, wie sie in ihrem Artikel weiter ausführt (ebd.: 326f.). Sogar signifikant falsche Annahmen, welche von Mills kritisiert werden, könnten nützlich sein. Sie könnten beispielsweise besser vor Augen führen, wie bestimmte Beschränkungen unsere Vorstellungen von einem Ideal beeinflussen (ebd.).

Stemplowska beschäftigt sich in einem ihrer Beiträge tiefergehend mit der Nichtidealen Theorie. Nicht-vollständige Regelbefolgung sei eine der Rawlsschen Varianten von nichtidealen Bedingungen. Der Nichtidealen Theorie könne nun der Vorwurf gemacht werden, dass sie eine pessimistische Theorie sei. Wenn eine Theorie schon von Grund auf feststelle, dass nicht alle Menschen ihren Voraussetzungen zustimmen und die notwendigen Regeln befolgen werden, warum sollten diese überhaupt mit der Theorie konfrontiert werden? Stemplowska schlägt für diesen Fall eine *defeatist non-ideal theory* vor: eine solche Theorie erkenne an, dass einige ihrer Postulate nicht optimal seien und bestehe trotzdem auf dem Nutzen der Überlegung, was von Menschen verlangt werden sollte, die nicht alle Regeln befolgten (2017: 287f.). Eine solche Theorie lasse sich nochmals in eine *defeatist permissive nonideal theory* und eine *defeatist responsive nonideal theory* unterteilen. Erstere frage nach den Anforderungen für Akteure, bei denen nicht-vollständige Regelbefolgung angenommen werde. Hierbei könnte eine Evaluation jener Menschen stattfinden, welche nicht nur bei anspruchsvollen Forderungen der Theorie nicht-vollständige Regelbefolgung aufweisen, sondern ebenso bei weniger oder kaum anspruchsvollen. Zweitere frage nach den Anforderungen für Akteure mit vollständiger Regelbefolgung bei gleichzeitiger Anwesenheit von Akteuren mit nicht-vollständiger Regelbefolgung. Stemplowska verweist auf Theorien der Bestrafung in Rechtssystemen oder der Lehre des Gerechten Krieges (ebd.: 287-289).<sup>45</sup> Weiter wirft sie die Frage auf, ob Nichtideale Theorien absichtlich limitiert seien oder schlichtweg unvollständig, wenn sie das Verhalten im Idealzustand nicht adressieren können. Wenn das notwendige Verhalten im Idealzustand unbekannt sei, könne das Auswirkungen auf die von nicht-vollständiger Regelbefolgung verursachte Kostenverteilung haben. Grundsätzlich werde die Notwendigkeit der Theorieentwicklung für nichtideale Zustände jedoch nicht dadurch unterminiert, dass das Wissen über das notwendige Verhalten im Idealzustand diese Theorieentwicklung begünstigen würde. Stemplowska möchte mit dieser Darstellung vielmehr ein Argument für die Sinnhaftigkeit des interdependenten Nebeneinanderbestehens von Idealer und Nichtidealer Theorie liefern (ebd.: 290-292).

Simmons unterzieht Ideale und Nichtideale Theorie im Allgemeinen sowie nach Rawls einer kritischen Untersuchung in seinem im Jahr 2010 erschienenen Artikel *Ideal and Nonideal Theory*. Er stellt zunächst fest, dass es — logischerweise — mehr als eine Ideale Theorie mit formulierten Prinzipien zur gleichen Thematik geben könne. Wie aber könnten unter der

---

<sup>45</sup> “”Gerecht“ wurden traditionell Kriege genannt, die im Sinne einer ontologischen oder theologischen Gerechtigkeitskonzeption als geboten galten.” (Merker 2017: 31)

Annahme von vollständiger Regelbefolgung unterschiedliche Ideale Theorien zur gleichen Thematik verglichen werden? Bei vollständiger Regelbefolgung seien die Ergebnisse der Theorien schließlich nur auf die erreichten Prinzipien zurückzuführen. Es müssten Theorien unter "normaler" Regelbefolgung verglichen werden. Dann stelle sich die Frage, welches Ausmaß an Regelbefolgung als normal zu verstehen sei. Des Weiteren könnten nicht alle Prinzipien von Idealen Theorien im gleichen Ausmaß zur Regelbefolgung motivieren (Simmons 2010: 8f.). Simmons bezeichnet außerdem Rawls Ausführungen zur Struktur der Nichtidealen Theorie und ihrer Funktion als konfus. Rawls teile nämlich seine Nichtideale Theorie nochmals in zwei Subkategorien auf. Die erste Subkategorie beschäftige sich mit Anpassungen an "natürliche Hindernisse" und "historische Gegebenheiten", die zweite mit der Bekämpfung von Ungerechtigkeit (ebd.: 12). Schaub bezeichnet diese Unterteilung ebenfalls als verwirrend, da Rawls den Eindruck erwecke, die gesamte Nichtideale Theorie beschäftige sich mit Ungerechtigkeiten (Schaub 2010: 394). Simmons sieht die erste Subkategorie als eine, innerhalb derer Ideale aufgrund der natürlichen Hindernisse und historischen Gegebenheiten nicht vollständig realisierbar seien. Es handle sich um unvermeidbare und unabsichtliche nicht-vollständige Regelbefolgung. In der zweiten Subkategorie, bei der Bekämpfung von Ungerechtigkeit, könne dagegen von eindeutig vermeidbarer, weil absichtlicher nicht-vollständiger Regelbefolgung ausgegangen werden. Laut Rawls behandle dahingegen die gesamte Nichtideale Theorie nicht-vollständige Regelbefolgung. Simmons bietet eine Interpretation der Beweggründe Rawls für diese Vorgehensweise an:

"Rather, the idea seems to be that temporary institutional "adjustments" that are necessary to respond to misfortune and to eventually bring about full compliance - and that are motivated by and aimed at that end - do not really *count* as injustices or as cases of partial compliance." (2010: 16)

Simmons sieht neben den Idealen Theorien für Gesellschaften und internationale Beziehungen eine Ideale Theorie für Individuen in Rawls Werken (ebd.: 11). Durch die Befassung mit Rawls Nichtidealer Theorie kommt Simmons so zu der Auffassung, dass diese eigentlich sechs Subkategorien haben müsse und nicht nur zwei. Jede dieser drei Idealen Theorien habe zwei korrespondierende Nichtideale Theorien (ebd.: 16f.).

Die Handlungsempfehlungen, mit denen nach Rawls unter nicht-vollständiger Regelbefolgung der Pfad zur Verwirklichung eines Ideals erreicht werden soll, müssen moralisch zulässig, politisch durchsetzbar und tatsächlich effektiv sein. Rawls definiere jedoch nicht, was er als moralisch zulässig betrachtet. Simmons wirft weitere Fragen auf, wie beispielsweise die Frage nach der Gewichtung dieser Voraussetzungen. Sollte eine tatsächlich effektive Handlungsempfehlung, die politisch nicht gut durchsetzbar ist, einer Handlungsempfehlung

vorgezogen werden, die politisch gut durchsetzbar ist, aber nicht so effektiv ist? Rawls mache keine Angaben zur Gewichtung oder zu einer Schwelle, ab welcher eine Handlungsempfehlung überhaupt in Betracht gezogen werden sollte. Ist es ausreichend, wenn diese Handlungsempfehlung die drei Voraussetzungen gerade so erfüllt oder muss sie alle drei optimal erfüllen? Mit der lexikalischen Ordnung komme noch ein vierter Faktor zur Gewichtung hinzu (ebd.: 18). Auch Schaub bemängelt, dass bei Rawls das relative Gewicht der Übergangsmaßnahmen unklar bleibe (2010: 395). Im Rawlsschen Design müssen nach Simmons jedenfalls unterschiedliche Disziplinen wie Sozialwissenschaften, Psychologie und Politikwissenschaft zusammenspielen, um eine Entscheidungsfindung herbeizuführen. Die aus Idealer Theorie abgeleiteten Handlungsempfehlungen Nichtidealer Theorie seien deshalb höchstwahrscheinlich spekulativer Natur (Simmons 2010: 18f.).

In der zweiten Kategorisierung nach Valentini wird nach dem Grad der angenommenen Durchführbarkeit unterschieden. Ideale Theorie entspricht hier einer utopischen Theorie und Nichtideale Theorie einer realistischen Theorie. Utopische Theorien verneinen die Notwendigkeit der Einbeziehung von möglichen Durchführungshindernissen bei der Theorieentwicklung. Realistische Theorien können mehr oder weniger realistisch formuliert werden und davon abhängig mehr oder weniger solcher Durchführungshindernisse einbeziehen. Vertreter\*innen der utopischen Auslegung argumentieren, dass Rawls zu realistisch vorgehe und zu faktenabhängig argumentiere. Vertreter\*innen der realistischen Theorien argumentieren, dass Rawls zu utopisch vorgehe und Fakten der realen Welt nicht ausreichend würdige. Dies lasse sich laut Valentini nur auf Rawls' Anwendung der Idealen und Nichtidealen Theorie für seine Theorie der Gerechtigkeit anwenden und habe keine Allgemeingültigkeit (ebd. 656f.). Ein Vertreter der utopischen Theorie ist Cohen. Nach ihm sei Rawls nicht utopisch genug in seinem Denken, was bei der Theorieentwicklung negative Auswirkungen auf die korrespondierende Nichtideale Theorie haben könne (Frazer 2016: 182). Der Anspruch einer utopischen Theorie als Ideale Theorie sollte nicht normativ, sondern evaluativ sein. Das bedeute, dass nicht danach gefragt werden solle, was zu tun sein, sondern vielmehr mit welcher Vorstellung der Welt gedacht werden solle.<sup>46</sup> Würden bei der Idealen Theorie zu viele Zugeständnisse an menschliche Moralpsychologie gemacht, so verhindere dies das Entwerfen eines genuinen Idealzustandes. Stempowska und Swift sehen an diesem Punkt ein allgemeines Problem der Idealen Theorie.

---

<sup>46</sup> Es könnte gefragt werden, ob Cohens Forderung einer nicht normativen Herangehensweise ebenfalls einen normativen Anspruch impliziert, in diesem Sinne eine "normative Nicht-Normativität".

Dieses bestehe in der Annahme, dass Ideale Theorie mit der vollständigen Regelbefolgung in einer wohlgeordneten Gesellschaft automatisch moralpsychologischen Fakten entgegenkommen müsse (Stemplowska/Swift 2014: 122f.). Mithilfe der Theorie nach Cohen müsse eine Balance zwischen mehreren Idealen unter Einbeziehung von Durchführungshindernissen gefunden werden. Es könne mitnichten der Fokus nur auf ein Ideal — im Falle Rawls die Gerechtigkeit — gelegt werden. Hamlin und Stemplowska referieren auf Cohens Kritik am Rawlsschen Differenzprinzip. Cohen spreche sich gegen einen Kompromiss zwischen Werten aus, um die Situation der am schlechtesten gestellten Gruppe zu verbessern. Das geschehe nicht, weil Cohen die Situation der am schlechtesten gestellten Gruppe nicht verbessern wolle, sondern weil in Cohens Verständnis dies nicht nötig sei. Cohen gehe bei einer vollständigen Regelbefolgung davon aus, dass es keine Kompromisse zwischen Werten geben müsse, da in diesem Szenario niemand auf solche Ausgleichsmechanismen zum vollumfänglichen Erreichen eines Ideals bestehet (Hamlin/Stemplowska 2012: 57). Nach Valentini gibt es einerseits die Sichtweise, Cohen und Rawls zusammenzuführen, da beide im Prinzip für das Gleiche nur unterschiedliche Terminologien entwürfen und andererseits die Sichtweise, nach welcher Cohen und Rawls aufgrund unterschiedlicher metaphysischer Vorannahmen inkompatibel seien (ebd. 658). Allgemein bewege sich Cohen daher im Bereich der Insensitivität gegenüber Fakten, während Rawls im Bereich der Sensitivität gegenüber Fakten operiere. Fundamentale Prinzipien, wie sie Ideale Theorie propagiere, seien immer Tatsachen-insensitiv nach Cohen (Schaub 2010: 400).<sup>47</sup> Diese Unterscheidung entspricht bei Hamlin und Stemplowska der dritten Kategorisierung. Wenn Theorien sensitiv gegenüber Fakten seien, müssten sie real vorhandene Machtstrukturen und deren Zementierung in Institutionen berücksichtigen. Theorien, die eine Insensitivität gegenüber Fakten aufwiesen, ignorierten bestehende Institutionen und Machtstrukturen und abstrahierten weg von Fakten und hin zu einem Ideal in der puristischen Form. Valentini warnt davor, Insensitivität gegenüber Fakten mit Idealer Theorie gleichzusetzen, obschon dies auf den ersten Blick nahe liege — der Abstraktionsgrad sei hier so hoch, dass keine Handlungsempfehlungen abgeleitet werden könnten (Valentini 2009: 334-336). Laut Valentini lasse sich “gute” von “schlechter” Idealer Theorie nur anhand der Art von falschen Annahmen unterscheiden, denn falsche Annahmen treffe jede Ideale Theorie. Eine gute (oder “bessere”) Ideale Theorie treffe falsche Annahmen allein bei der Theorieentwicklung und könne diese bei der Anwendung der Theorie wieder kontextualisieren oder auflösen. Eine schlechte (oder

---

<sup>47</sup> Schaub zeichnet auf den weiteren Seiten die sogenannte Cohen-Miller-Debatte um Tatsachen-Insensitivität und Tatsachen-Sensitivität nach (2010: 400-403).

“schlechtere”) Ideale Theorie beruhe dauerhaft und in ihren grundlegenden Prinzipien auf falschen Annahmen (ebd.: 351f.). Valentini hält in Bezug auf Idealisierung fest:

“[...] that the appeal to ideal predicates in the *design* of a theory of justice does not inevitably lead to unsound practical conclusions, at least so long as such predicates are not assumed as a condition for the *applicability* of the theory.” (ebd.: 353)

Nach Hye Ryoung Kang speist sich ein großer Teil der Kritik an Idealer Theorie aus den Vorwürfen der Idealisierungen und falschen Annahmen. Für Chahboun ist die Fokussierung auf Idealisierungen und falschen Annahmen und somit auf den Input der Theorie eine mögliche Definition von Idealer Theorie (2020: 10). Daraus ergebe sich die oftmals hervorgebrachte *demandingness charge*, nach welcher das Ignorieren von menschlichen Motivationslimits zu utopischen Anforderungen von Idealer Theorie führe (ebd.: 19). Laut Kang beriefen sich die Kritiker\*innen in diesem Aspekt auf Onora O’Neill und ihre Unterscheidung zwischen Abstraktion und Idealisierung. Bei einer Abstraktion würden faktische Gegebenheiten ausgelassen. Dies sei aber nach O’Neill für die Theorieentwicklung notwendig. Bei einer Idealisierung dagegen würden kontrafaktische Gegebenheiten hinzugefügt. Dies sei für die Theorieentwicklung gefährlich. Der Vorwurf an Rawls bestehe in seinen idealisierten Anfangsbedingungen, welche die Verwendung von kontrafaktischen Annahmen zur Folge hätten und damit eine wichtige Rolle bei der Ableitung der Prinzipien seiner Theorie spielen (Kang 2016: 34). Anhand Rawls konkreter Theorie der Gerechtigkeit zeigt Kang drei Kritiken an Idealer Theorie auf. Erstens habe Ideale Theorie bezüglich des Grades der Durchführbarkeit keine Möglichkeit darzulegen, ob und wenn ja, wie das Ziel des Idealzustandes einer Gesellschaft erreicht werden könne (ebd.: 36). Zweitens könne Ideale Theorie bezüglich des Formulierens von Handlungsempfehlungen durch ihre Idealisierungen nicht die realen Bedingungen einer nichtidealen Welt repräsentieren und folglich keine sinnvollen Handlungsempfehlungen bieten. Drittens hätten idealisierende Annahmen über jene Akteure, welche sich in Idealer Theorie auf Prinzipien einigen, zur Folge, dass marginalisierte Gesellschaftsgruppen ausgeblendet würden (ebd.: 37). Gegen diese Vorwürfe könne das Argument der zweigeteilten Theorie vorgebracht werden. Die Vorwürfe seien zutreffend, würden jedoch mithilfe einer korrespondierenden Nichtidealen Theorie adressiert. Diese Argumentation bezieht sich explizit auf Rawls Theorie der Gerechtigkeit, weshalb auf Kangs Ausführungen hierzu verwiesen sei (2016: 38-47).

Valentini führt als Vertreter der realistischen Theorie Jeremy Waldron an. Er kritisiert Rawls für das Nichtbeachten einer zutiefst menschlichen politischen Praxis, nämlich das Ausdebattieren von unterschiedlichen Meinungen. Dazu zählt er auch Meinungsverschiedenheiten über das Wesen der Gerechtigkeit. Folglich sei Rawls mit seiner Annahme von vollständiger

Regelbefolgung naiv und nicht realistisch genug. Vielmehr müsse bei der Theorieentwicklung ein besonderer Fokus auf real existierende und zementierte Machtstrukturen gelegt werden. Realistische Vertreter\*innen wie Waldron sehen als normative Priorität von Politik nicht das Erreichen von — im Falle Rawls — vollständiger Gerechtigkeit, sondern zunächst das Erreichen von Stabilität, Sicherheit und Ordnung. Dafür müsse der Status Quo sehr stark berücksichtigt werden, denn nur mit dieser Vorgehensweise seien formulierte Ideale oder Prinzipien in der Lage, bestehende politische Strukturen zu kritisieren und Handlungsempfehlungen abzuleiten (Valentini 2012: 658f.). Ähnlich erscheint laut Stempowska und Swift die Argumentation von Bernard Williams, welcher Idealer Theorie vorwerfe, das Wesen der Politik zu ignorieren und naive und überambitionierte moralische Ansprüche zu erheben. Dies berge die Gefahr, die bestehenden Sicherheiten für ein unmögliches Ideal zu riskieren (Stempowska/Swift 2014: 121f.). Simmons erwähnt in einem ähnlichen Kontext Allen Buchanan, laut welchem Rawls' Ideale Theorie zu ideal sei, da sie unrealistische und unpraktikable Ziele vorgebe. Ideale Theorie solle durchführbar, zugänglich und moralisch zugänglich sein. Simmons kritisiert, dass Buchanan mit diesen Vorgaben im Rawlsschen Verständnis in die Nichtideale Theorie abgerutscht sei (Simmons 2010: 28f.). Buchanan könnte also wie Waldron als Vertreter der realistischen Theorie gesehen werden. Sirsch betont Raymond Geuss als realistischen Vertreter. Geuss kritisiert Rawls vor allem mit dem Vorwurf, dass seine Ideale Theorie ideologisch sei, da sie bestehende Machtverhältnisse ausblende (Geuss 2010: 428). Sirsch entgegnet dem, dass Ideale Theorie nur bei den ethischen Konstruktionsannahmen Machtverhältnisse ausblende.<sup>48</sup> Eine Berücksichtigung von Machtverhältnissen in ethischen oder eine noch stärkere in empirischen Konstruktionsannahmen sieht Sirsch als kontraproduktiv. Diese sollten nicht bei der Konstruktion, sondern bei der Anwendung Idealer Theorie berücksichtigt werden, denn erst dadurch könnten illegitime Machtverhältnisse aufgedeckt werden (Sirsch 2012: 31f.).

Für Valentini kristallisiert sich aus dieser Debatte um den Grad der Idealisierung in der Theorieentwicklung die Frage nach der konkreten Zielsetzung der Theorie heraus. Je nachdem, welche Frage eine Theorie beantworten solle, variiere der Grad der Idealisierung. Daher gebe es keine kategorischen Unterschiede zwischen utopischen und realistischen Vertreter\*innen, sondern ein Spektrum, innerhalb dessen Theorien mal mehr und mal weniger idealisierte Annahmen voraussetzen (Valentini: 659f.). Frazer lehnt an Estlund an und fordert für die Methodologie politischer Philosophie eine *moderate utophobie* (2016: 178). Utopische Theorien

---

<sup>48</sup> Zu (empirischen und ethischen) Konstruktionsannahmen siehe die drei Stufen Idealer Theoriebildung nach Sirsch (2012: 26-30). Diese werden in Kapitel 2.5.3 relevant und dort erläutert.

sollten nicht grundsätzlich abgelehnt werden, sondern ihnen eine angemessene Skepsis entgegengebracht werden. Die Konstruktion solcher Theorien sei gerechtfertigt, dürfe aber nie selbstrechtfertigend werden (ebd.). Idealisierungen können laut Frazer hilfreich sein, realistisches politisches Denken zu verbessern: “What may seem like a utopia today may become the basis of tomorrow’s constitution.” (ebd.: 179). Der praktische Nutzen eines wissenschaftlichen Vorgehens oder einer gesellschaftlichen Reform sei oft erst nach längerer Zeit feststellbar. Das Postulieren von Utopien könne bei der Formulierung tatsächlich durchführbarer Reformen helfen. Vorwerfen lasse sich der akademischen Debatte aber, dass sie viel Zeit in utopisches Denken investiere, ohne wirkliche Fortschritte zu erzielen. Rawls selbst sei in 30 Jahren Beschäftigung mit seiner Theorie immer noch am Anfang gestanden (ebd.: 180f.).

In der dritten Kategorisierung nach Valentini wird zwischen der Art der Zielerreichung bei der Theorieentwicklung unterschieden. Ideale Theorie ist hierbei eine Endzustand-Theorie, die ein langfristiges und häufig mit institutionellen Reformen verbundenes Ziel verfolgt. Chahboun sieht diese Definition von Idealer Theorie als Fokussierung auf den Output der Theorie (2020: 10). Nichtideale Theorie ist in dieser Unterscheidung eine der Idealen Theorie vorgeordnete transitorische Theorie, die in kleinen Schritten kurz- und mittelfristig zu erreichende Ziele vorgibt. Diese Beschreibung von Idealer und Nichtidealer Theorie entspricht wohl am ehesten den Vorstellungen Rawls. Hier setzt die Kritik Sens an, welcher der Endzustand-Theorie (als Idealer Theorie) den Nutzen für die transitorische Theorie (als Nichtidealer Theorie) abspricht. Das Formulieren eines langfristigen Ziels (die Verwirklichung eines Ideals oder Prinzips) sei nicht nötig, um im aktuellen Zustand zwei unterschiedliche Szenarien zu bewerten und sich für eines zu entscheiden. Ideale Theorie sei nicht nur nutzlos, sondern eine destruktive Ablenkung (Stempowska 2017: 292). Außerdem fehle der Endzustand-Theorie eine Skala zur Messung von etwaigen Fortschritten hin zum angestrebten Endzustand. Sen führt hier als Beispiel unterschiedlich hohe Berge an, bei denen die Höhe das Maß an einem erreichten Ideal oder Prinzip repräsentiert. Um die Höhe zweier Berge zu vergleichen und herauszufinden, welcher von beiden der größere ist und folglich näher am Erreichen eines Ideals, müsse nicht bekannt sein, welche Höhe der größte Berg der Erde habe (Sen 2006: 221-26). Laut Sen sei eine Endzustand-Theorie somit weder hinreichend noch notwendig für eine transitorische Theorie. Auch Simmons referiert die oft hervorgebrachte Kritik, dass Rawls zu fixiert auf Ideale Theorie sei und diese keinen Nutzen für aktuelle Situationen habe. Chahboun bezeichnet dies als

*uselessness charge*. Nach dieser sei Ideale Theorie nicht nur nicht hilfreich, sondern aktiv irreführend. Die *uselessness charge* könne außerdem nicht nur die Anwendbarkeit, sondern auch die Stichhaltigkeit von Idealer Theorie in Frage stellen (Chahboun 2020: 21-23). Jede Ideale Theorie baue auf kontrafaktischen Annahmen auf und disqualifiziere sich dadurch als Teil einer politischen Philosophie. Simmons hält mit dem Argument dagegen, die Aufgabe von Idealer Theorie sei exakt das “Austesten” von kontrafaktischen Annahmen, um einen Weg zu einer zukünftigen Gesellschaft zu finden, in welcher diese kontrafaktischen Annahmen nicht mehr kontrafaktisch seien. Solche Denkmuster seien Inhalt von politischer Philosophie. Er vermutet weiter, dass Kritiker\*innen nicht trennscharf zwischen Idealer und Nichtidealer Theorie als Methode und der konkreten Rawlsschen Idealen Theorie unterscheiden (Simmons 2010: 30-32). Kang betont ebenfalls, dass beispielsweise die Prämissen “Entwicklung einer Nichtidealen Theorie ist nicht vor Idealer Theorie möglich” keine allgemeingültige sei, sondern eine spezifische innerhalb der Rawlsschen Theorie (2016: 54-56). Schaub sieht Probleme mit der Prioritätensetzung im transitorischen Verständnis von Nichtidealer Theorie. In diesem habe, wie Rawls feststelle, die Überwindung der gravierendsten Probleme nicht zwangsläufig Vorrang. Vielmehr gebühre der Vorrang jenen Problemen, die dem Weg zum vollständigen Ideal am nächsten seien. Dies könne verständlicherweise inakzeptabel für jene Menschen sein, die von den gravierendsten Problemen betroffen seien. Rawls mache sich mit diesem Verständnis durch das Argument angreifbar, dass er für die Verwirklichung seines Ideals als Ganzes — der Gerechtigkeit — Menschen das (moralische) Recht abspreche, für die Überwindung ihrer gravierenden Probleme einzustehen, “weil die Überwindung dieser Ungerechtigkeiten momentan nicht in die effektivste Gesamtstrategie zur Überwindung aller Ungerechtigkeiten, auch der weniger gravierenden, passt.” (Schaub 2010: 396). Diesem Argumentationsmuster könne utilitaristische Motive unterstellt werden, von welchen sich Rawls eindeutig abgrenzen wolle (ebd.).

Obwohl diese Kritikpunkte nachvollziehbar sind und von vielen Akademiker\*innen in der Debatte als berechtigt angesehen werden, gibt es auch Argumente für das Vorhandensein einer Endzustand-Theorie. Zum einen kann gesagt werden, dass es durchaus einen Referenzpunkt geben sollte, bei dessen Erreichen ein Ideal oder Prinzip als vollständig erfüllt gilt. Zum anderen kann für den Vorrang von Endzustand-Theorie vor transitorischer Theorie argumentiert werden, dass die Endzustand-Theorie die zulässigen Methoden und die Bedingungen für einen Erfolg für die transitorische Theorie vorgibt (Valentini 2012.: 660-62). Simmons setzt sich mit der Kritik Sens auseinander, indem er an das Beispiel der Höhe von Bergen anknüpft. Er führt

an, dass Sen in seinem Beispiel ein essenzielles Kriterium beim Vergleich der Höhe von zwei Bergen vernachlässige. Relevant sei vor allem, welcher der beiden Berge auf einem erreichbaren Pfad zum höchsten Berg und somit zur vollständigen Verwirklichung des Ideals führe. Die Vorgaben von Nichtidealer Theorie — moralisch zulässig, durchführbar, erfolgreich, wichtigste Probleme zuerst — benötigten Information über das von ihnen zu erreichende Ideal, gegen welches alle Maßnahmen abgeglichen werden müssten. Um diesen Pfad ausfindig zu machen, sei das Wissen um den höchsten Berg als Endpunkt dieses Pfades notwendig (Simmons 2010: 34f.). Simmons besteht auf idealisierten normativen Zielen, die Einfluss auf die davon abgeleiteten Zwischenschritte haben und den Pfad hin zum Ideal vorgeben. Valentini sieht in der Analyse möglicher Durchführungshindernisse und moralischer Bedenken dieser Zwischenschritte ein großes Forschungspotential der politischen Theorie (Valentini 2012: 661). Sirsch betont ebenfalls die Berücksichtigung der „Pfadabhängigkeit“ bei der Bewertung von Handlungsempfehlungen (2012: 38). Schaub empfindet Sens Analogie als nicht plausibel und führt mit Adam Swift sowohl eine Bestätigung als auch eine Ablehnung der Kritik an. Demnach habe Sen mit der Annahme recht, „dass die Spezifizierung vollkommen gerechter Verhältnisse weder hinreichend noch notwendig sei, um vergleichende Gerechtigkeitsurteile zu fällen.“ (Schaub 2010: 398). Das gelte aber nur für die konkrete Anwendung Idealer und Nichtidealer Theorie auf Rawls Theorie der Gerechtigkeit und sei nicht allgemeingültig. Sobald vom konkreten Rawlsschen Inhalt abstrahiert werde, benötige auch Sens komparativer Ansatz Ideale Theorie, um die zu vergleichenden Werte zu definieren. Generell sei Sens Ansatz unterkomplex, da er weitere notwendige Informationen für Handlungsempfehlungen wie Effektivität oder moralische Zulässigkeit nicht mit einschließe (Swift 2008: 372-378).

Hamlin und Stempowska übernehmen direkt die von Sen entwickelte Kategorisierung transzendentaler Ansatz vs. komparativer Ansatz als ihre dritte Kategorisierung. Hierbei entsprechen sinngemäß der transzendentale Ansatz der Endzustand-Theorie und der komparative Ansatz der transitorischen Theorie nach Valentini. Hamlin und Stempowska lehnen es ab, den transzentalen Ansatz Sens per se als Ideale Theorie einzuführen und den komparativen Ansatz als Nichtideale Theorie. Sen weise eine Mehrdeutigkeit in seiner Unterscheidung auf. Der transzendentale Ansatz und mit ihm die Suche nach dem möglichen Maximum eines Ideals könne auch unter nichtidealen Bedingungen angewandt werden. Diese möglicherweise identifizierbaren „lokalen Maxima“ befänden sich nicht mehr im Bereich des transzentalen Ansatzes, beziehungsweise der Idealen Theorie (Hamlin/Stempowska 2012: 51f.). Der komparative Ansatz sei gut geeignet, um Fragen nach konkreten Reformen für

Gesellschaften zu beantworten, jedoch nur unter Berücksichtigung eines "lokalen Fokus". Mit dem komparativen Ansatz könnten zwei hypothetische Gesellschaften miteinander verglichen werden, aber das böte keinen Mehrwert (ebd.). Stemplowska geht zusammen mit Swift auf Distanz zu Sen. Sie identifizieren für Ideale Theorie zwei Aufgaben: die Zielsetzung und die Dringlichkeitsreihenfolge. Die Zielsetzung formuliere den gewünschten Endzustand der Idealen Theorie, die Dringlichkeitsreihenfolge liefere durch Analyse des herrschenden nichtidealen Zustandes den "Fahrplan" der nötigen Reformen. Sen würde sagen, dass Ideale Theorie die Aufgabe der Zielsetzung nicht übernehmen müsse, da mit seinem komparativen Ansatz die Nichtideale Theorie dies selbst leisten könne (Stemplowska/Swift 2014: 117-119). In einem späteren Artikel spricht sich Stemplowska für einen Fokus auf die Zielsetzungs-Aufgabe aus, da die Aufgabe der Dringlichkeitsreihenfolge für Ideale Theorie nicht klar sei (2017: 294). Stemplowska und Swift widersprechen der Argumentation des komparativen Ansatzes, stellen jedoch fest, dass ein zu großer Fokus auf den Endzustand in eine Art "Fetischisierung des Ideals" münden könne. Dies sei der Fall, wenn kleinere Verbesserungen nicht realisiert würden, weil die Konsequenzen für den Weg zum Endzustand nicht absehbar seien. Damit würden Verbesserungen für Menschen im (nichtidealen) Hier und Jetzt für zukünftige Generationen aufgegeben, womit wieder die von Rawls abgelehnte utilitaristische Logik zum Tragen käme (ebd.: 120).

In Auseinandersetzung mit Ingrid Robeyns widerspricht Simmons ihrer Annahme, dass Nichtideale Theorie als komparativer Ansatz zum Vergleich diene. Sofern Rawls' Nichtideale Theorie transitional sei, sei das Vergleichen unterschiedlicher Zustände nicht zielbringend: "If it is necessary to take one step backward in order to take two steps forward, Rawlsian nonideal theory will endorse that step "away from" resemblance to the ideal." (Simmons 2010: 22f.). Je nach Situation könnten sogar dritt- oder viertbeste Handlungsempfehlungen relevant werden:

"Nonideal theory, according to my reading of Rawls, may dictate the pursuit of "third-" or "fourth-best" options instead, which may constitute less direct, less dramatic, less rapid progress toward the ideal, if this is what is necessary if we are ever in the future to actually reach the ideal." (ebd.: 25)

Kang bringt in dieser Debatte über den transitorischen Charakter der Nichtidealen Theorie eine andere Sichtweise vor. Er entgegnet Simmons, dass "ein Schritt zurück, um zwei Schritte nach vorne zu kommen" nur gerechtfertigt sei, wenn die Belastung des Schritts zurück und die Besserstellung der zwei Schritte nach vorne die gleiche Gesellschaftsgruppe betreffe. Dabei spielt es keine Rolle, ob dies gegenwärtige oder erst zukünftige Gesellschaftsgruppen betreffe (Kang 2016: 53).

Außerhalb der hier verwendeten Kategorisierung findet sich bei Chahboun eine Unterscheidung von Idealer Theorie in technischer und nicht-technischer Sicht. Technisch sei eine Ideale Theorie, wenn ihr Input aus idealisierten Annahmen besteht. Nicht-technisch sei eine Ideale Theorie, wenn sie durch ihren Output einen idealen Endzustand propagiert. Bei Schaub stellt sich die Frage nach der politischen Legitimität. Er kritisiert, dass die Anwendung Idealer und Nichtidealer Theorie auf Legitimitätskonzeptionen diese Frage nicht beantworten könne. Aktuelle reale Bedingungen würden von Idealer Theorie ausgeblendet und es gebe aktuell keine politischen Entscheidungsprozeduren oder Verfassungen, welche die Vorgaben und Ansprüche der Idealen Theorie erfüllen können. Politische Maßnahmen und Handlungsempfehlungen aus diesen Entscheidungsprozeduren würden folglich nicht politisch legitimiert. Auch Nichtideale Theorien von Legitimität könnten keine politische Legitimität in den vorherrschenden nichtidealen Bedingungen begründen (Schaub 2012: 439f.). Das liege daran, dass Nichtideale Theorie ihre Legitimitätsstandards nur für politisches Handeln erfasse, welches die Etablierung der Vorgaben der Idealen Theorie zum Ziel habe. Schaub dazu:

“Unter Rekurs auf diese Standards kann folglich ausschließlich bestimmt werden, welche Formen des Einsatzes politischer Macht, die auf die Realisierung idealtheoretisch-moralischer Ziele abstellen, unter nicht-idealen Umständen als moralisch gerechtfertigt oder legitim anzusehen sind.” (2012: 441f.)

Schaub stellt mit dieser Argumentation die Frage an Rawls, warum dieser die Möglichkeit unterschiedlicher Auffassungen idealtheoretischer politischer Legitimität auslasse, trotz seiner ansonsten erkennbaren Affirmation des Pluralismus. Schaub folgert daraus, dass es einer politischen Legitimität jenseits von Idealtheorie bedarf (ebd.). Geuss macht der Idealen Theorie den Vorwurf, dass sie auf unzuverlässigen moralischen Intuitionen beruhe. Diese seien nämlich Produkte historischer Machtkonfigurationen und deshalb ideologisch (Geuss 2010).

Stempowska und Swift sehen einen möglichen Widerspruch in den Aufgabengebieten der Idealen und Nichtidealen Theorie bei Rawls. Eines der Hindernisse für Ideale Theorie sind laut Rawls “natural limitations and accidents of human life” (Rawls zählt hier Kinder und psychisch beeinträchtigte Menschen auf), weshalb sie in einer idealisierten Annahme weitestgehend ignoriert werden bzw. von Nichtidealer Theorie behandelt werden sollen. Gleichzeitig seien dann “fixed constraints of human life” Gegenstand von Idealer Theorie und “more or less permanent conditions of political life [...] even in a well-ordered society under favorable circumstances” wiederum Gegenstand von Nichtidealer Theorie. Diese Aufteilung von ähnlichen Aufgaben für unterschiedliche Theorien erscheint unlogisch (Stempowska/Swift 2014: 113f.). Stempowska und Swift vermuten eine mögliche Erklärung für Rawls Beschreibungen. Die *fixed conditions* könnten jene sein, die einen angestrebten Idealzustand neu

festlegen, die *permanent conditions* könnten jene sein, die die Errungenschaften eines Idealzustands verhindern. Dies würde bedeuten, dass die Existenz von *permanent conditions* wie Kindern und psychisch beeinträchtigten Menschen das Erreichen eines Idealzustandes für genau diese gesellschaftlichen Gruppen verhindere, da sie dauerhaft auf gesellschaftliche Hilfe angewiesen seien (ebd.). Stemplowska und Swift führen Simmons an, welcher diese Sichtweise teilt (Simmons 2010: 15f.). Sie erachten die bloße Existenz dieser gesellschaftlichen Gruppen nicht als fruchtbare Argument gegen das Erreichen eines Idealzustandes. Vielmehr sollten die Voraussetzungen des Idealzustandes überdacht werden. Rawls mache es sich in Erwiderung auf diese Kritik einfach, indem er seinen Idealzustand als gerechtes System der Kooperation aller Mitglieder einer Gesellschaft rahmt. Durch Idealisierung und Simplifizierung gehe er davon aus, dass alle Mitglieder dieser Gesellschaft gleich fähig seien, die Regeln der Kooperation zu befolgen. Für Stemplowska und Swift stellen sich nachvollziehbarerweise die Fragen, ob die Annahme von *favorable conditions* bei Rawls ebenfalls eine Simplifizierung sei oder wie Rawls mit seinen idealisierten Annahmen einen realistischen Anspruch erheben könne (2014: 114f.). Rawls gehe davon aus, dass seine Annahmen trotz ihres idealisierten Charakters zu erreichen sind. Wo dies bei Annahmen von vollständiger Regelbefolgung und günstigen Umständen laut Stemplowska und Swift noch vertretbar sein könnte, sehen sie die Annahme von fehlenden natürlichen Beschränkungen als sehr unrealistisch (2014: 116). Rawls selbst gibt in seinen späteren Werken “natural limitations and accidents of human life” als Hindernis für das Erreichen eines Ideals auf (Stemplowska 2017: 287).

Generell auf Distanz zu Idealer und Nichtidealer Theorie als methodologischen Ansatz gehen Susan Orr und James Johnson. Die Suche nach einer klaren Unterscheidung von Idealer und Nichtidealer Theorie sei eine Ablenkung bei der Debatte um das Wesen von Politischer Philosophie und ihrer Fähigkeit zu Handlungsempfehlungen. Nahezu alle Varianten stammten in gewisser Weise von Rawls’ Werken ab, wobei Rawls selbst keine konsequente Auslegung seiner Unterscheidung liefern könne. Die Unterscheidung in Ideale und Nichtideale Theorie solle grundsätzlich *ad acta* gelegt werden (Orr/Johnson 2018: 2f.). Rawls versuche zunächst, ideale Prinzipien (Ideale Theorie) von Überlegungen über deren Umsetzung und der notwendigen Regelbefolgung für diese Umsetzung (Nichtideale Theorie) zu unterscheiden. Dabei gehe er nicht auf die laut Orr und Johnson zwingend notwendigen institutionalisierten Mechanismen für dieses Vorhaben ein. Rawls bestehe trotzdem darauf, dass die Prinzipien seiner Theorie durch institutionalisierte Maßnahmen abgesichert werden. Institutionalisierte Mechanismen seien also doch von erheblicher Bedeutung und eine nicht weiter spezifizierte

Institution sei notwendig, um das erste seiner Prinzipien vollständig artikulieren zu können (ebd.: 5f.). Orr und Johnson schlussfolgern daraus: “A decidedly nonideal concern for compliance thereby is embedded at the centre of his ‘ideal’ theory.” (ebd.: 6). Außerdem führen sie weitere Probleme an, die innerhalb der Rawlsschen Theorie durch Anwendung von Idealer und Nichtidealer Theorie entstehen könnten. Sie zeigen dies anhand der lexikalischen Ordnung der Prinzipien und erörtern mögliche Gegenargumente von Rawls-Proponent\*innen (ebd.: 7-13). Ihr Standpunkt bleibt jedoch bestehen und ist eine harsche und fundamentale Kritik an Rawls und seiner Unterscheidung in Ideale und Nichtideale Theorie, denn “[...] the debate surrounding this distinction is largely an artefact of Rawls’s pronouncements.” (ebd.: 18).

### **2.5.3 Operationalisierung der Parameter der Idealen Theorie des Bedingungslosen Grundeinkommens**

An diesem Punkt sind ausreichend Informationen vorhanden, um die in Kapitel 2.2 dargestellten Eigenschaften eines BGE und die in Kapitel 2.5.2 erarbeiteten Spezifika Idealer und Nichtidealer Theorie zusammenzuführen. Um dies sinnvoll zu bewerkstelligen, werden erneut Autor\*innen herangezogen. Stemplowska bietet eine allgemeine Struktur normativer Theorien und mithilfe von Sirsch lassen sich drei Stufen idealer Theoriebildung feststellen.

Grundsätzlich beinhaltet eine Theorie nach Stemplowska einen Input, einen Output und Regeln, nach denen der Output einer Theorie von ihrem Input abgeleitet werden kann. Ein Input können bestimmte Annahmen über einen Sachverhalt X sein, welche definierte Prinzipien als Output generieren. Wie in vorherigen Kapiteln deutlich wurde, operiert diese Arbeit innerhalb der normativen Theorien. Eine normative Theorie hat laut Stemplowska zwingend Prinzipien, welche aus Aussagen bestehen, die konkrete Positionen über einen Wert ausdrücken. Diese Prinzipien müssten durch Argumente und Modelle schlüssig miteinander verbunden und begründet werden. Solche Prinzipien könnten sowohl Input als auch Output sein (Abb. 6). Im Falle Rawls sei beispielsweise die Annahme der strikten Regelbefolgung ein Input. Stemplowska argumentiert für eine Fokussierung auf den Output, oder wie sie es nennt, die Funktion von normativen Theorien. Für sie ist der Input nur relevant, wenn er einen Effekt auf den Output hat. Mithilfe von Handlungsempfehlungen<sup>49</sup> als Output unterscheidet sie normative Theorien und insbesondere Ideale und Nichtideale Theorie: Nichtideale Theorie liefere erreichbare und erwünschte Handlungsempfehlungen, Ideale Theorie hingegen nicht

---

<sup>49</sup> Stemplowska nennt diese Handlungsempfehlungen “AD-recommendations” [...] that are both achievable and desirable, as far as we can judge, in the circumstances that we are currently facing, or are likely to face in the not too distant future.” (2008: 324).

(Stemplowska 2008: 323-325).

Diese Arbeit schließt sich Stemplowskas Argumentation hinsichtlich Idealisierungen und falschen Annahmen an. Eine Theorie, die falsche Annahmen als Input aufweist, muss nicht zwangsläufig nutzlos sein. Um große Probleme und Aufgabenstellungen zu behandeln, können falsche Annahmen notwendig sein. Die Einführung eines BGE, gleich welcher konkreten Ausgestaltung, hätte Auswirkungen auf die Gesellschaft in genereller Hinsicht. Auf solch einer Ebene sind Annäherungen in Form von idealisierten Annahmen notwendig. Stemplowska sieht sogar einen Mehrwert bei der Theorieentwicklung für signifikant falsche Annahmen (2008: 326-329).

Sirsch unterscheidet drei Stufen idealer Theoriebildung. In der ersten Stufe erfolgt die Formulierung von Konstruktionsannahmen, in der zweiten die Bestimmung idealer Prinzipien und in der dritten Stufe die Bestimmung idealer Institutionen. Innerhalb der ersten Stufe wird nochmals in drei verschiedene Konstruktionsannahmen unterschieden. Empirische Konstruktionsannahmen sind Annahmen über den historischen, ökonomischen und kulturellen Kontext sowie über die "Funktionsweise menschlicher Gesellschaften in Form allgemeiner psychologischer und sozialwissenschaftlicher Gesetze und Regelmäßigkeiten" (Sirsch 2012: 27). Diese Annahmen sollen mögliche Restriktionen bei der Konstruktion eines Ideals liefern und dafür sorgen, dass das Ideal nicht ins gänzlich Utopische abschweift. Ethische Konstruktionsannahmen sind zwingend normativ begründete Grundannahmen, die beispielsweise das Verfahren zur Konstruktion von Prinzipien darstellen. Die dritten Konstruktionsannahmen sind jene für den Anwendungsbereich. Unter Ausblendung bestimmter Aspekte der Realität wird festgelegt, welche Fragen beantwortet werden sollen und für welchen Gegenstandsbereich ein Ideal konstruiert werden soll (ebd.: 27f.).

Die zweite Stufe als Bestimmung idealer Prinzipien legt fest, welche Werte durch ideale Institutionen realisiert werden und wie diese Werte untereinander gewichtet werden sollen. Die dritte Stufe entwirft auf Grundlage der Prinzipien und des sozialwissenschaftlichen Wissens das ideale Institutionendesign. Dabei werden auf Basis empirischer Überlegungen zur Wirkungsweise von Institutionen auf der Grundlage der idealen Prinzipien geeignete Institutionen bestimmt. Wichtig sind hierbei laut Sirsch Kontextvariablen, um unterschiedlichen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können. Damit wird sichergestellt, dass die entworfenen Institutionen tatsächlich einer langfristigen und nachhaltigen Reform entsprechen und nicht nur für einen bestimmten Kontext sinnvoll sind. Das allgemeine

Verständnis einer "Institution" suggeriert schließlich eine relative Stabilität und Langfristigkeit (ebd.: 28f.).

Die Ideale Theorie des Bedingungslosen Grundeinkommens (ITBGE) entsteht in der ersten Stufe durch die Formulierung von Konstruktionsannahmen. Parallel zu Valentini müssen etwaige falsche Annahmen aus der Phase der Theorieentwicklung in der Theorieanwendung auflösbar oder kontextualisiert werden können. Im Sinne O'Neills sollte für eine ITBGE die Abstraktion Vorrang vor der Idealisierung haben. Als empirische Konstruktionsannahmen sind im Kontext dieser Arbeit die historischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Gegebenheiten der europäischen Länder allgemein und Österreich im Besonderen als Teil des globalen Nordens zu nennen. Das sind die Staatsform, das Regierungssystem, die bestehenden Sozialversicherungssysteme, vorhandene staatliche und gesellschaftliche Institutionen und die historische Genese all dessen. Im Grunde inkludiert dies alle Faktoren, die in Kapitel 2.2 bei der Darstellung der unterschiedlichen Modelle des BGE diskutiert wurden. Hierzu zählen neben objektiv verstandenen Faktoren auch subjektiv verstandene Faktoren wie die Grundhaltung der Gesellschaft zu bestimmten Themen, die zu erwartenden Reaktionen auf Veränderungen oder das Zitat Rohdes bezüglich gesellschaftlichen Agenda-Settings.<sup>50</sup> In diesem Schritt sind interdisziplinäre Erkenntnisse aus den unterschiedlichsten wissenschaftlichen Disziplinen notwendig. Bezuglich der Regelbefolgung wird im Sinne Estlunds eine *aspirational theory* entworfen und wie Hamlin und Stemplowska statt vollständiger Regelbefolgung von "nahezu vollständiger" Regelbefolgung ausgegangen. Als ethische Konstruktionsannahmen werden im Kontext dieser Arbeit die Vorgaben der *Freiheitlichen demokratischen Grundordnung* (FDGO) des deutschen Grundgesetzes als Orientierung herangezogen. Die FDGO verkörpert eine Kernstruktur eines Gemeinwesens, das aufgrund ihrer Prinzipien und Wertvorstellungen mit den Zielen und Wertvorstellungen einer ITBGE übereinstimmt und daher als normative Basis dienen kann. Die Grundprinzipien der FDGO sind die Menschenwürde, das Demokratieprinzip und die Rechtsstaatlichkeit. Aus der Menschenwürde ergibt sich als normativer Anspruch die Sicherstellung der freien Entfaltung der persönlichen Individualität und Identität sowie der damit notwendigen sozialen Absicherung. Das Demokratieprinzip fordert die gleichberechtigte Teilnahme aller Mitglieder eines politischen Gemeinwesens am Prozess der politischen Willensbildung und die Rückkopplung der staatlichen Gewalt an die Mitglieder des politischen Gemeinwesens. Das Rechtsstaatsprinzip fordert die Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt und

---

<sup>50</sup> siehe Seite 1

Verwaltung und die Kontrolle durch unabhängige Gerichte (Thielbörger 2022: online). Außerdem ist auf den Einwand Millers zu verweisen, laut welchem der soziale Kontext beim idealen Theoretisieren zwingend zu berücksichtigen sei. Die ITBGE schließt sich diesem Einwand an. Auf Distanz geht die ITBGE zur Forderung Kangs, eine “ein Schritt zurück, um zwei Schritte nach vorne zu kommen”-Policy müsse jeweils durch die Belastung des Schrittes zurück und der Schritte nach vorne die gleiche gesellschaftliche Gruppe betreffen. Viele Varianten des BGE bedingen eine stärkere Besteuerung von hohen Einkommen und Vermögen und haben generell eine Umverteilung von Reichtum zum Ziel. Laut Kang müssten Vermögende nach einer höheren Besteuerung als Schritt zurück zu einem späteren Zeitpunkt eine Kompensation erfahren. Es könnte argumentiert werden, dass mit einem BGE auch Vermögende gesellschaftlich profitieren, da Menschen mehr konsumierten, mehr investierten, gesünder lebten und der Wohlstand grundsätzlich steige. Der Schritt zurück der Vermögenden sei somit ausreichend kompensiert. Als Konstruktionsannahmen bezüglich des Anwendungsbereichs ist im Kontext dieser Arbeit die Absicht zu nennen, mit der ITBGE ein passendes Analyseinstrument zu entwerfen, um unterschiedliche Bestrebungen und Experimente bezüglich der Einführung eines BGE sinnvoll untersuchen zu können. Im Sinne Simmons entsteht dabei eine ITBGE primär für Gesellschaften und sekundär für Individuen. Übergeordnet soll die Frage beantwortet werden können, wie eine ITBGE konkret ausgestaltet ist. Untergeordnet sind jene Fragen zu beantworten, inwiefern sich eine Ausgestaltung des BGE in ihrer Realumsetzung der ITBGE nähert und mit welchen Fragen sich unterschiedliche Bestrebungen und Experimente vergleichen lassen. Damit also auch die dieser Arbeit zugrunde liegende Forschungsfrage, inwiefern sich ein aktuelles Experiment mit einem Bedingungslosen Grundeinkommen mithilfe der Rawlsschen Idealen und Nichtidealen Theorie theoretisch verorten lässt, um damit weiterführende Beiträge zur andauernden politischen Debatte über die Einführung eines Bedingungslosen Grundeinkommens zu generieren.

In der zweiten Stufe werden die Prinzipien der ITBGE formuliert, welche die zu realisierenden Werte und ihre Gewichtung untereinander festlegen. Dies ergibt sich aus der verwendeten BGE-Definition des BIEN, wie in Kapitel 2.2 festgelegt. Die Gewichtung der dort erwähnten fünf notwendigen Charakteristika eines BGE wird allerdings mit der fünften Eigenschaft beginnend rückwärts vorgenommen (das BIEN selbst nimmt keine Gewichtung vor). Dies geschieht, um eine sachlich begründete graduelle Abstufung der zu realisierenden Werte und dadurch eine feingliedrige Vergleichsmöglichkeit zu erhalten. Ansonsten droht der Analyse nur die Bewertungen als "deckungsgleich der ITBGE" oder "nicht deckungsgleich der ITBGE" als

Ergebnisse zur Verfügung zu stehen. Dadurch ergibt sich folgende Gewichtung in absteigender Rangfolge: Bedingungslosigkeit, Universalität, Individualität, Auszahlung in einer allgemeinen Währung, Periodizität. Die Bedingungslosigkeit als wichtigste Charakteristik ergibt sich aus ihrer Bedeutung für das Konzept als solches. Nur durch sie wirkt das BGE als fundamentale Abkehr vom bisherigen sozialpolitischen Vorgehen der individuellen Bedürftigkeitsprüfung. Durch das BGE wird die Existenzsicherung von der Notwendigkeit der Erwerbsarbeit entkoppelt. Die Universalität garantiert die mit einem BGE verbundene Vorstellung einer gerechten Gesellschaft, die das BGE als Grundrecht für alle Mitglieder einer politischen Gemeinschaft in der Formulierung als Ideale Theorie versteht. Durch die Universalität ist keine Prüfung der individuellen Verhältnisse mehr nötig. Die Individualität im Verbund mit der Universalität verlangt im idealisierten Konzept des BGE die gleiche Auszahlung an alle Individuen. Für bewertbare Unterschiede in der Analyse gibt es theoretische Möglichkeiten, ein BGE zu realisieren, in welchen beispielsweise nur Haushalte als Bezugseinheiten betrachtet werden oder minderjährige Personen einen geringeren Betrag erhalten als volljährige Personen. Auf eine Auszahlung in einer allgemeinen Währung könnte im Zweifelsfall verzichtet werden, solange die vorangestellten Charakteristika erfüllt sind. Auf Periodizität könnte im Zweifelsfall ebenfalls verzichtet werden, solange die vorangestellten Charakteristika erfüllt sind.

In der dritten Stufe wird das Institutionendesign der ITBGE entworfen. Diese Institutionen müssen die Prinzipien der zweiten Stufe repräsentieren und durchsetzen. Außerdem müssen sie so konstruiert sein, dass sie einerseits zahlreiche empirische Gegebenheiten berücksichtigen, und andererseits, dass sie dem Wesen einer Institution entsprechen und dem Ziel einer langfristig bestehenden Reform unterworfen sind. Für Österreich ist das österreichische Sozialversicherungssystem eine relevante empirische Kontextvariable. Soll es in einem gesellschaftlichen System, das der ITBGE entspricht, im BGE aufgehen? Soll es teilweise oder gänzlich parallel bestehen bleiben? Sollen die notwendigen Institutionen der ITBGE so verankert und breit gefächert sein, dass sie nicht kurzfristig durch das *single-lever-Problem*<sup>51</sup> wieder rückabgewickelt werden können? Solche und weitere Fragen muss das Institutionendesign der ITBGE beantworten können. Eine naheliegende Lösung könnte die Modifikation einer — zumindest in Ländern des globalen Nordens — bereits bestehenden politischen Institution sein: der Sozialstaat (wie er in Österreich bezeichnet wird). Schließlich ist

---

<sup>51</sup> Eine Maßnahme, die von einer aktuellen demokratischen Mehrheit eingeführt wurde, kann von einer zukünftig gewählten anderen demokratischen Mehrheit wieder abgeschafft werden. Ist eine Maßnahme außerdem gesetzlich zentral in einer einzelnen Institution verankert, erleichtert dies ebenfalls eine Beeinflussung durch politische Kräfte (vgl. Prainsack 2020: 66-68).

dieser grundsätzlich den gleichen oder sehr ähnlichen Zielen und Werten verpflichtet, die sich sowohl in den ethischen Konstruktionsannahmen der ersten Stufe als auch in den Prinzipien der zweiten Stufe wiederfinden:

“Wir kennen den Sozialstaat als eine öffentliche Instanz, die für die Sicherung der materiellen Existenz der Bürger und Bürgerinnen eines politischen Gemeinwesens sorgt. [...] Der Sozialstaat ist eine politische Institution zur Ordnung der gesellschaftlichen Verhältnisse gemäß bestimmten, allgemein geteilten Wertvorstellungen der sozialen Sicherheit, Gleichheit, Gerechtigkeit.” (Lessenich 2012: 9)

Der Sozialstaat präsentiert sich also als öffentliche, politische Institution, die bestimmten, allgemein geteilten Werten verpflichtet ist und sich aufgrund dieser um die materielle Existenz der Menschen eines politischen Gemeinwesens sorgt. Neben der materiellen Existenzsicherung bietet der Sozialstaat, je nach Lesart, auch nominell die Verwirklichung von Werten wie individuelle Freiheit oder Integration in ein Gemeinwesen, welche ebenfalls in der Konstruktion einer ITBGE eine wichtige Rolle spielen. Der Sozialstaat erscheint als geeignetes Instrument für das Institutionendesign der ITBGE, wobei auf die zahlreichen Komplikationen des Sozialstaats als politische Institution hingewiesen werden muss (vgl. Lessenich 2012: 18-20). Die ITBGE folgt der Argumentation Sirschs für die Beibehaltung des Wohlfahrtsregimes bei der Einführung eines BGE. In einem “gemischten Regime” ersetzt ein existenzsicherndes BGE die bedarfsgeprüfte Grundsicherung und der Staat leistet weiterhin universelle Dienstleistungen für alle. Damit wird neben einer nötigen Umverteilung von Vermögen (wenn auch in geringerem Ausmaß als in anderen BGE-Varianten) die notwendige politische Stabilität einer institutionellen Reform berücksichtigt (Sirsch 2019). Die ITBGE ist im Duktus Chahbouns eine nicht-technische Idealtheorie, da sie durch ihren Output einen idealisierten Endzustand propagiert. Sie ist eine Endzustand-Theorie, da sie ein längerfristiges Ziel mit institutionellen Reformen anstrebt.

### **3. Weitere methodische Vorgehensweise**

Diese Arbeit hat die relevanten allgemeinen Theoriebestandteile des Bedingungslosen Grundeinkommens und der Unterscheidung in Ideale und Nichtideale Theorie und im Besonderen die Kritik und Weiterentwicklung der Idealen und Nichtidealen Theorie dargestellt. Anschließend wurde unter Zuhilfenahme theoretischer Überlegungen zu normativen Theorien eine Ideale Theorie des BGE herausgearbeitet. Die Analyse mithilfe Idealer Theorie ermöglicht zum einen einen Abgleich von theoretischen Vorgaben und tatsächlichen Gegebenheiten. Zum anderen hat das BGE als Politikinstrument einen normativen Charakter, welcher sich vor allem durch die von einem BGE erhofften Effekte manifestiert, beispielsweise die Existenzsicherung

für alle Menschen und die Abschaffung von Armut. Mit diesen (möglichen) Effekten verbunden sind unterschiedliche Konzeptionen von Gerechtigkeit — dem übergeordneten Wert in Rawls' Werken. Eine Analyse mit der Orientierung an einem idealisierten Referenzpunkt erlaubt außerdem eine Einordnung von selbst eingeforderten Ansprüchen, im vorliegenden Fall von ethischen.

In der folgenden Analyse wird daher die ITBGE an dem aktuellen BGE-Experiment des PG angewandt. Davor wird dieses Experiment mit den geplanten Studien vorgestellt und deren Kernaspekte erläutert. Außerdem werden jene Themenbereiche vorgestellt, für welche das PG sich laut Eigenaussage Erkenntnisse erhofft. Durch die in Kapitel 2.5.3 vorgenommene Operationalisierung lassen sich anschaulich einzelne Aspekte des Experiments zuordnen und dahingehend bewerten, inwiefern sie der ITBGE entsprechen oder der Nichtidealen Theorie zuzuordnen sind. Zunächst wird Studie 1 des PG in ihren Eigenschaften als Feldversuch mit den Vorgaben der in dieser Arbeit entwickelten ITBGE abgeglichen. In einem zweiten Schritt Studie 1 unter der Annahme analysiert, dass die Bedingungen der Studie 1 kein eingegrenztes Experiment mehr sind, sondern in einem hypothetischen Setting in ganz Deutschland ausgerollt werden. Damit kann untersucht werden, inwiefern das BGE-Modell des PG erst mit einer allgemeinen Einführung der ITBGE entspricht. Einem BGE-Experiment kann als normatives Ziel unterstellt werden, dass es — und das mag alltagssprachlich im Zuge dieser Arbeit passend klingen — idealerweise auf nächsthöhere gesellschaftliche Ebenen verallgemeinerbar sei. Zumindest lassen sich mit einer solchen Herangehensweise Faktoren erkennen, die einer Verallgemeinerbarkeit eventuell im Wege stehen. Daraus lassen sich Aufschlüsse für Folgestudien oder -experimente ziehen. Anschließend werden aus den gewonnenen Erkenntnissen Hypothesen und Szenarien für die aktuelle politische Situation in Staaten des globalen Nordens und insbesondere für Österreich abgeleitet. Das so gesammelte Wissen informiert schließlich die Diskussion des Kapitels 5. In der Konklusion werden die erarbeiteten Leistungen und die Analyseergebnisse zusammengefasst und es wird ein Ausblick für die Zukunft des BGE als Forschungsgebiet und als Politikinstrument in Österreich gegeben.

#### **4. Die Ideale Theorie des Bedingungslosen Grundeinkommens in Anwendung**

Wie lässt sich die entworfene Theorie sinnvoll anwenden? Kapitel 4.1 stellt zunächst das Anwendungsbeispiel PG vor. Dabei werden Informationen aus den Selbstbeschreibungen der beteiligten Akteur\*innen und Institutionen verwendet. Anschließend wird das Experiment in

Kapitel 4.2 mit der Idealen Theorie des Bedingungslosen Grundeinkommens abgeglichen. Wichtig zu betonen ist hier, dass diese Untersuchung vor allem auf das Forschungsdesign abzielt und das Experiment zum Zeitpunkt der Untersuchung noch andauerte. Analysiert wird also vornehmlich, ob der theoretische Hintergrund des Experiments vor den erarbeiteten Vorgaben der Idealtheorie sinnvoll erscheint. Kapitel 4.3 fasst die gefundenen Erkenntnisse zusammen und führt in den Debattenbeitrag über.

#### **4.1 Das Pilotprojekt Grundeinkommen**

Das PG ist ein gemeinsames Projekt des DIW und des gemeinnützigen Vereins *Mein Grundeinkommen e.V.*. Außerdem sind Wissenschaftler\*innen der *Universität Köln* und des *Max-Planck-Instituts zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern* beteiligt. Mit dem Projekt soll eine wissenschaftliche Grundlagenforschung zum Grundeinkommen in Deutschland geleistet werden. Dafür waren drei Studien geplant, die aufeinander aufbauen. Laut verfügbaren Informationen sind aktuell nur noch zwei Studien geplant, vermutlich wurden die Studien zwei und drei zusammengefasst.<sup>52</sup> Die Finanzierung erfolgt durch Privatspenden von ca. 140.000 Personen. Laut PG sei ein BGE nur realistisch umsetzbar, wenn es die folgenden drei Voraussetzungen erfülle: es müsse

V1 individuell und kollektiv positive Wirkung entfalten

V2 finanziert sein

V3 den Anreiz zu bezahlter Erwerbsarbeit nicht zu stark senken

(Mein Grundeinkommen e.V. 2020: 8f.).

Die erste Studie untersucht die Frage "Was wäre der maximale Nutzen eines idealisierten Grundeinkommens ohne Finanzierungsmodell?". Dazu erhalten 122 Menschen drei Jahre lang 1200€ pro Monat. In dieser Zeit müssen sieben Fragebögen ausgefüllt werden. Die Vergleichsgruppe besteht aus 1380 Personen und füllt die gleichen Fragebögen aus. Grundlage der Teilnehmenden ist eine Auswahl aus ca. zwei Millionen Bewerber\*innen. Unter Abgleich mit Daten des statistischen Bundesamts wurden 20.000 Menschen für eine Basisbefragung ausgewählt. Aus dieser engeren Auswahl wurden per Zufall die 1502 Teilnehmenden bestimmt. Laut Eigenaussage des PG ist es eine randomisiert-kontrollierte Studie, die überprüfen soll, ob es einen kausalen Zusammenhang zwischen einem Grundeinkommen und Verhalten gibt. Der Verein Mein Grundeinkommen e.V. führt seit 2014 Grundeinkommenexperimente durch, deren Ergebnisse Grundlage für Hypothesen waren, die im Pilotprojekt wissenschaftlich überprüft

---

<sup>52</sup> Pilotprojekt Grundeinkommen 2023b: online

werden sollen. Start der Auszahlungen war im Frühjahr 2021, die Studie geht bis ins Jahr 2024. Zusätzlich zu den Fragebögen werden vereinzelt „Tiefeninterviews geführt, zur Analyse des Stresslevels Haarproben ausgewertet, Ausgaben analysiert und offizielle Arbeitsmarktdaten abgeglichen.“ (Pilotprojekt Grundeinkommen 2023a: online). Werden die Fragebögen nicht ausgefüllt, werden die Geldeinzahlungen ausgesetzt. Die erhaltenen Geldbeträge sind in Deutschland rechtlich gesehen Schenkungen unterhalb der Freigrenze der Schenkungssteuer, somit müssen weder Schenkungssteuer noch Einkommenssteuer abgeführt werden. Aufgrund der Auszahlung können in Deutschland bestimmte Sozialleistungen eingeschränkt werden wie beispielsweise das Arbeitslosengeld, BAföG<sup>53</sup>, Wohngeld oder Kinderzuschlag. Einen rechtlichen Anspruch auf die Auszahlung der Schenkungen haben die Teilnehmenden nicht (ebd.). Nur falls durch diese Studie signifikante Effekte eines BGE nachgewiesen werden, wird das PG mit Studie 2 fortfahren.

Die zweite Studie untersucht die Fragen „Wie kann ein realistisches Finanzierungsmodell aussehen? Wie stark sind die Effekte aus Studie 1 noch, wenn es statt „mehr Geld“ nur „mehr Sicherheit“ gibt – zu deutlich geringeren Kosten für die Allgemeinheit?“. Dazu erhalten alle Teilnehmenden monatlich 1200€ als Grundeinkommen, welches mit einer simulierten Einkommensteuer von 50% auf alle weiteren Einkommen verrechnet wird. Die Differenz wird ausgezahlt. Der geplante Start für diese zweite Studie, sofern die Analyse der ersten Studie dies zulässt, ist für das Jahr 2024 angesetzt (Pilotprojekt Grundeinkommen 2023b: online).

Das PG erhofft sich mit dieser langfristigen Studie Erkenntnisse zu einigen der laut eigener Sicht großen drängenden Problemfelder für heutige Gesellschaften — Gesundheit, Digitalisierung, Arbeit, Gesellschaft, Demokratie und Umwelt. Im Bereich der Gesundheit wird auf Erkenntnisse über die Veränderung von psychischen Belastungen wie Mangelgefühle, Existenzsorgen und Stresssymptome abgezielt. Dabei soll die Frage beantwortet werden, ob die Absicherung durch ein Grundeinkommen die Stressresilienz und Lebenszufriedenheit stärken kann und mehr Potential zur persönlichen Entfaltung bietet (Mein Grundeinkommen e.V. 2020: 16-27).

Im Bereich der Digitalisierung ortet das PG in einem Grundeinkommen die Möglichkeit, die Transformationsprozesse der Wirtschafts- und Arbeitswelt sozial verträglich zu begleiten. Menschen würden auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr nur mit Maschinen um mechanisierte

---

<sup>53</sup> „Bundesausbildungsförderungsgesetz“, im allgemeinen Sprachgebrauch wird mit dem Begriff BAföG auf die durch dieses Gesetz geregelten Sozialleistungen referiert.

Arbeitsschritte konkurrieren, sondern durch die Entwicklung der Digitalisierung auch zunehmend um kognitive Arbeitsschritte. Arbeitsleistung werde immer noch primär als Erwerbsarbeitsleistung und nicht etwa als Care-Arbeit verstanden. Da sich Arbeit und ihre Wertbemessung grundsätzlich entkoppelten, müssten sinnvolle Wege gefunden werden, Menschen und Maschinen komplementär in Arbeitsprozesse zu integrieren. Das Grundeinkommen in Verbindung mit der Digitalisierung könnte subjektiv als “stumpfsinnig” empfundene Erwerbsarbeit als reine finanzielle Notwendigkeit obsolet machen und Raum für persönliche berufliche Entfaltung schaffen (ebd.: 30-37).

Im Bereich der Arbeitswelt könnten, aus einer ähnlichen Perspektive, intrinsische Motive zunehmen, um einer Erwerbsarbeit nachzugehen. Vor allem Care-Arbeit wie Erziehung, Pflege und gesellschaftliches Engagement in einem Ehrenamt, seien auf lange Sicht nicht digitalisierbar oder einer marktwirtschaftlichen Logik zufolge effizienter zu gestalten. Zusätzlich seien dies jene Arbeitsfelder, die oftmals nicht oder nur unzureichend finanziell gewürdigt würden. Mit einem Grundeinkommen hätten viele Menschen die Gelegenheit, ihren intrinsischen Arbeitsmotiven nachzugehen oder sich mit weniger finanziellen Sorgen ihrer Care-Arbeit zu widmen.<sup>54</sup> Außerdem sei interessant, inwiefern ein Grundeinkommen die Verhandlungspositionen von Arbeitnehmer\*innen gegenüber Arbeitgeber\*innen verändern könnte. Durch die finanzielle Absicherung könnten Arbeitnehmer\*innen beispielsweise unterbezahlte Erwerbsarbeitsstellen ablehnen (ebd.: 38-51).

Im Bereich der Gesellschaft ortet das PG eine zunehmende Spaltung: die Konfliktlinien lägen zwischen Stadt- und Landbevölkerung sowie zwischen Menschen mit höherem Freiheits- oder (abstraktem) Sicherheitsbedürfnis. Diese Konfliktlinien führten zu ideologisch geführten “Kulturkämpfen”. Diese wiederum zeichneten sich durch Polarisierungen, Stigmatisierungen, Diskriminierungen, Neid und Populismen aus. Langfristig könnten durch solche Entwicklungen soziale Normen und letztlich demokratische Prozesse Schaden nehmen. Aus einer psychologischen Perspektive könnte ein Grundeinkommen durch das implizite Vertrauen durch “geschenktes Geld” und die Existenzsicherung der Individuen das Vertrauen der Menschen in den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken und Polarisierungen abgebaut werden (ebd.: 52-65).

---

<sup>54</sup> Hier sei zur Einordnung auf einen Kritikpunkt aus feministischer Perspektive hingewiesen, der das Grundeinkommen als eine Art “Herdprämie” bezeichnet. Die gesellschaftlich enorm wichtige Care-Arbeit werde mit einem Grundeinkommen pauschal abgegolten und erfahre somit nicht die ihr eigentlich zustehende gesellschaftliche Anerkennung. Da Care-Arbeit überwiegend von Frauen geleistet wird, werde dadurch die Teilhabe am öffentlichen Leben erst recht erschwert und die Ungleichverteilung von Care-Arbeit noch zusätzlich gefestigt (vgl. Appel 2016).

Im Bereich der Demokratie sieht das PG durch die multiplen Krisensituationen der letzten Jahre eine gefährliche Entwicklung. Genereller Politikverdruss und mangelndes Vertrauen in demokratische Institutionen führen zu einer instabilen politischen Lage. Verschwörungsideologische Erzählungen und extremistische Strömungen würden diese subjektiven Ohnmachtsgefühle der Menschen ausnutzen und mit vermeintlich einfachen Antworten für komplexe Probleme immer mehr Zulauf erhalten. Vertrauen in gesellschaftliche und politische Normen und Institutionen hingen unmittelbar mit dem verfügbaren Einkommen zusammen. Mit dem Pilotprojekt sollen daher drei Thesen untersucht werden: ein Grundeinkommen

- (1) mindere die “Zukunftsunsicherheit”
  - (2) reduziere die Angst vor einem Statusverlust
  - (3) überwinde “politische Entfremdungsgefühle”
- (ebd.: 66-75).

Im Bereich der Umwelt stellt sich für das PG die Frage, ob mehr Konsum durch mehr zur Verfügung stehendes Geld nicht automatisch umweltschädlich sei. Andererseits führen Existenzsorgen und Alltagsstress zu einem unbewussten Konsumieren. Viele Menschen seien dadurch in einem Wechsel zwischen Erwerbsarbeits- und Konsumzwang gefangen — ein “Hamsterrad von Produzieren und Konsumieren”. Ein Grundeinkommen könnte hier positive psychologische Effekte hervorrufen, wenn dadurch das Selbstwirksamkeitsgefühl der Menschen steigen könnte. Mehr Kontrolle über den eigenen Lebensalltag könne eventuell Kapazitäten für ein Bewusstsein für komplexere Probleme wie die Klimakatastrophe schaffen. Speziell in der Landwirtschaft stünden durch zunehmend höhere ökologische Anforderungen sowie gleichzeitige ökonomische Zwänge durch die massive Industrialisierung der Landwirtschaft immer mehr Betriebe vor einer ungewissen Zukunft. Hier könnte ein eigenes Grundeinkommen für Landwirt\*innen den notwendigen Transformationsprozess begleiten (ebd.: 76-85).

Das Forschungsdesign ist dahingehend limitiert, dass etwaige Ergebnisse nicht auf die Gesamtbevölkerung übertragbar sind. Ein großes Problem der Grundeinkommensforschung sind Experimente von kurzer Dauer und einer geringen Anzahl an Teilnehmenden. Notwendig seien großflächig angelegte Grundeinkommensexperimente mit einer hohen Zahl an Teilnehmenden in einem geographisch und gesellschaftlich großem Umfeld. Das PG könne individuelle Verhaltens- und Einstellungsänderungen in allen Lebensbereichen untersuchen, nicht aber Wirkungen von einem dauerhaften Grundeinkommen oder die langfristigen

Auswirkungen eines gewählten Finanzierungsmodells (Mein Grundeinkommen e.V. 2020: 90-93).

Für diese Untersuchung ist vor allem Studie 1 interessant, da bereits in der Forschungsfrage das Signalwort “idealisierte[s] Grundeinkommen” auftaucht. Mithilfe der entwickelten ITBGE lässt sich diese Studie dahingehend untersuchen, ob sie in ihrer Ausgestaltung den theoretischen Vorgaben entspricht, beziehungsweise inwiefern eine Anwendung der ITBGE auf diese Studie sinnvoll erscheint.

#### **4.2 Analyse des Pilotprojekts Grundeinkommen**

Die Analyse wird in zwei Teilen stattfinden. Zu Beginn gilt es, die Studie 1 des PG in den Grenzen ihres Forschungsdesigns zu untersuchen. Dazu werden die in Kapitel 2.5.3 herausgearbeiteten Parameter herangezogen und darauf abgeglichen, ob sie vorhanden sind und wenn dies zutreffend ist, ob der Inhalt der Parameter deckungsgleich mit den Vorgaben der ITBGE ist.

Allgemein können nach dem Input-Output-Schema normativer Theorien nach Stemplowska (Abb. 6) als Input für das PG seine Voraussetzungen V2 und V3 festgestellt werden. Sie werden daher im Folgenden gemäß dem Schema auch als “Annahmen” bezeichnet. V1 stellt sich als Output der Theorie dar. Der beabsichtigte Output O - “ein BGE entfaltet individuell und kollektiv positive Wirkung” - müsste demnach von den Annahmen V2 “ein BGE ist finanziertbar” und V3 “ein BGE senkt den Anreiz zur Erwerbsarbeit nicht stark” als Input ableitbar sein. Der Output lässt sich dann nochmals in die zwei Prinzipien P1 “ein BGE entfaltet individuell positive Wirkung” und P2 “ein BGE entfaltet kollektiv positive Wirkung” aufteilen. Betrachtet wird zunächst der Input mit den Annahmen V2 und V3. Die Annahme V2 entzieht sich einer Beurteilung in dieser Arbeit, da laut Studiendesign die Frage der Finanzierung erst in der zweiten Studie behandelt wird. Der Anspruch ist, “Grundlagen für die Berechnung von Finanzierungsmodellen” zu erhalten. Allerdings könnten “Effekte der zur Finanzierung nötigen Steuern” nicht erforscht werden (Mein Grundeinkommen e.V. 2020: 91). Das könnte dazu führen, dass die Annahme V2 zutreffend ist und es ein schlüssiges Finanzierungsmodell für ein BGE gibt, aber durch die weiterführenden Effekte das Steuersystem so belastet wird, dass ein mögliches BGE entweder aufgrund dieser Befürchtungen nicht eingeführt wird oder kurz nach der Einführung wieder aufgegeben werden muss. Das Prinzip P2 kann also gemäß dem Input-Output-Schema normativer Theorien nach Stemplowska nicht von der Annahme V2

abgeleitet werden. Bei der Annahme V3 stellt sich die Frage, ob sie als Abstraktion - die laut ITBGE zu präferieren ist - oder als Idealisierung qualifiziert werden muss. Das Studiendesign führt einige Argumente an, welche die Annahme stützen. Ein BGE könnte zu mehr intrinsischer Motivation zur Erwerbsarbeit führen und Potentiale für vor allem kreative Arbeitsfelder eröffnen. Zumindest zeigten anekdotische Evidenzen (z.B. Interviews mit Studienteilnehmer\*innen) bereits durchgeföhrter BGE-Experimente solche Tendenzen (ebd.: 45-49). Valide Aussagen lassen sich zu dieser Annahme nicht treffen, die Formulierung "ein BGE senkt den Anreiz zur Erwerbsarbeit nicht stark" deutet darauf hin, dass sich das Studiendesign dieser Problematik bewusst ist und keine kontrafaktischen Gegebenheiten hinzugefügt werden. Annahme V3 kann daher als Abstraktion im Sinne der ITBGE interpretiert werden. Der Output O mit den beiden Prinzipien P1 und P2 entspricht den Vorgaben der ITBGE nach Simmons, nach denen eine ITBGE primär für die Gesellschaft, aber auch für Individuen entstehen sollte.

Das PG trägt den historischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Gegebenheiten in einem Land des globalen Nordens Rechnung und baut sein Forschungsdesign vor diesem Hintergrund auf. Die beabsichtigten Erkenntnisse über die Auswirkungen eines BGE in den unterschiedlichen Bereichen werden durch diese Informationen formuliert und nicht ohne relevanten Bezug (siehe Kapitel 4.1). Auch die subjektiv verstandenen Faktoren werden adressiert: wie gefordert, werden durch einen interdisziplinären Ansatz weitere Wissenschaften einbezogen. In den Ausführungen zum Forschungsdesign werden unter anderem Psycholog\*innen, Mediziner\*innen, Wirtschaftswissenschaftler\*innen, Historiker\*innen, Verhaltensökonom\*innen und Sozialarbeiter\*innen angeführt. Das PG gibt zu, vor allem die subjektiven Auswirkungen eines BGE auf diese unterschiedlichen Bereiche nicht wissenschaftlich untersuchen zu können. Unter den Angaben, welche Bereiche durch das bestehende Forschungsdesign dezidiert nicht untersucht werden könnten, finden sich die Punkte "Werte- und Kulturwandel auf gesellschaftlicher Ebene" und "Wahrnehmungsänderung durch staatliche Auszahlung" (ebd.: 91). Der geforderte Charakter einer *aspirational theory* ist beim PG gegeben. Das Forschungsdesign verlangt in seinen Ausführungen Standards, die in einem normativen Sinne derzeit nicht eingehalten würden, jedoch mithilfe des zu untersuchenden Ansatzes mutmaßlich eingehalten würden. Vorrangig wird die Existenzsicherung angeführt, welche für ein gutes, teilhabendes Leben als Standard interpretiert wird und nicht als ein reines Überleben. Ein Beispiel ist die Forderung nach einem effektiven

Schutz vor psychischen Erkrankungen durch die Erwerbsarbeit. Eine klare Trennung von Erwerbsarbeits- und Privatleben als Standard könnte eine Folge eines BGE sein, indem finanzielle Existenzängste minimiert werden. Ein weiterer geforderter Standard, der durch ein BGE in Zukunft realisiert werden könnte, ist die finanzielle Anerkennung von ehrenamtlichem Engagement sowie Reproduktions- und Care-Arbeit. Das PG erkennt an, dass eine Einführung eines BGE mit zahlreichen Unsicherheiten behaftet ist, vor allem, wenn über eine Einführung in größeren politischen Gemeinschaften wie Nationalstaaten nachgedacht wird. Das Forschungsdesign geht nicht davon aus, dass sich alle Individuen innerhalb einer politischen Gemeinschaft so verhalten, dass sich alle durch ein BGE beabsichtigten positiven Folgen auch für diese Individuen manifestieren. Menschen könnten sich bei einer Einführung eines BGE entscheiden, keiner Erwerbsarbeit mehr nachzugehen und sich nicht mehr gesellschaftlich einzubringen. Das zeigt, dass das PG von einer nahezu vollständigen Regelbefolgung ausgeht.

Als nächstes sind die ethischen Konstruktionsannahmen zu betrachten. Als Grundprinzipien dienen jene der FDGO, demnach ist das Forschungsdesign auf Menschenwürde, Demokratieprinzip und Rechtsstaatlichkeit zu prüfen. Das PG erkennt in einem BGE das Potential zur Sicherstellung der freien Entfaltung der persönlichen Individualität und Identität: durch den Abbau von zahlreichen Stressfaktoren (bedingt durch finanziell notwendige Erwerbsarbeit), den Rückgang von psychischen Belastungen durch Erwerbsarbeit und einen gesellschaftlichen „Vertrauenvorschuss“ durch bedingungsloses Auszahlen eines Grundeinkommens. Dies habe zur Folge, dass Menschen resilenter, selbstbestimmter, verantwortungsbewusster und empathischer würden und dadurch als Teil der Gesellschaft Probleme auf gesellschaftlicher Ebene besser angehen könnten (ebd.: 16-25). Die grundsätzliche Idee eines BGE, egal in welcher Ausgestaltung, speist sich zuvorderst aus dem Argument der beabsichtigten sozialen Absicherung über dem bloßen Existenzminimum. Das könnte dazu führen, dass Menschen vermehrt Ressourcen in politische Willensbildung und Partizipation investieren können und somit entsprechend angemessener repräsentiert werden. Laut Argumentationen des PG führt dies unter Umständen zu einer Verringerung von beobachtetem Politik- und letztlich Demokratieverdruss und stärke somit demokratische Institutionen (ebd.: 68-75). In diesem Zusammenhang wird erstmals der Rechtsstaat als eine dieser möglicherweise gestärkten Institutionen genannt. Darüber hinaus gibt es keine Aussagen oder Annahmen des Forschungsdesigns zu Zusammenhängen zwischen einem BGE und dem Rechtsstaatsprinzip. Die Konstruktionsannahmen bezüglich des Anwendungsbereichs sind bei der Theorieentwicklung zu berücksichtigen und für die Analyse nur insofern relevant, als dass der

zuvor formulierte Anwendungsbereich mit der Analyse eines aktuellen BGE-Experiments definitiv getroffen ist.

Als Nächstes ist das PG auf die vorgegebene Gewichtung der Werte und damit der idealen Prinzipien zu untersuchen. Mit dem ersten und wichtigsten Wert der Bedingungslosigkeit handelt sich jedes BGE-Experiment ein Problem ein. Die Bedingungslosigkeit ist nur innerhalb des Studienrahmens gegeben und auch hier nur bedingt: Teilnehmende, die das Grundeinkommen in dieser Studie beziehen, mussten einen Bewerbungsprozess, eine engere Auswahl und an zwei Stellen das Zufallsprinzip durchlaufen. Darüber hinaus müssen sie verpflichtend während des Studienzeitraums Fragebögen beantworten, Tiefeninterviews geben und Haarproben entnehmen lassen (ebd.: 10f.). Bewerben konnten sich nur Personen über 18 Jahre mit Wohnsitz in Deutschland, wobei diese beiden Merkmale (Wohnsitz und Volljährigkeit) Grundvoraussetzungen vieler BGE-Modelle sind. Innerhalb des Forschungsdesigns gibt es Anzeichen für eine hervorgehobene Stellung der Bedingungslosigkeit. Wird das detaillierte Forschungsdesign nach dem Begriff "Bedingungslosigkeit" und seinen Abwandlungen durchsucht, werden die Wörter "bedingungslos" fünfzehnmal, "bedingungslosen" und "bedingungsloses" jeweils neunmal und "bedingungslose" und "Bedingungslosigkeit" jeweils viermal gefunden (ebd.). Das vermag ein profaner Schritt für eine Analyse sein, wirkt jedoch als Indiz für die Gewichtung der zentralen Werte innerhalb des Forschungsdesigns. Der Verweis auf die Bedingungslosigkeit kommt außerdem in allen Teilbereichen des Forschungsdesigns vor, in welchen sich das PG Effekte oder Erkenntnisse erhofft. Die Bedingungslosigkeit ist somit der zentrale Aspekt des Vorhabens: "Es gibt Hinweise darauf, dass ein bedingungslos garantiertes Auskommen zu fundamentalen Veränderungen im Kontext von Gesundheit [...], Digitaler Revolution [...], Arbeit [...], Zusammenhalt [...], Demokratie [...] und Umwelt [...] führt." (ebd.: 3). Einer der vermutlich am meisten diskutierten Teilelemente eines BGE, die Höhe des Geldbetrages, wird dabei zurückgestellt. Die Bedingungslosigkeit an sich sei unabhängig vom konkreten Auszahlungsbetrag einer der entscheidenden Faktoren, insbesondere in Staaten des globalen Nordens. Durch sie werde ein anderes Menschenbild etabliert, das auf Vertrauen und Verantwortung setze. Der Bedingungslosigkeit wird also nicht nur auf materieller Ebene eine hohe Bedeutung zugemessen, sondern auch auf der immateriellen (ebd.: 18f., 22f.). Hier überschneidet sich das Forschungsdesign in seinem Verständnis von Bedingungslosigkeit mit dem Verständnis der ITBGE bezüglich der Universalität, welche eine Auszahlung an alle Mitglieder einer politischen Gemeinschaft ohne Bedarfsprüfung vorsieht. An zahlreichen Stellen wird darauf hingewiesen, dass die vermuteten oder bereits festgestellten positiven

Auswirkungen eines BGE sich auf alle Menschen gleichsam entfalten könnten (ebd.: 3, 20, 24, 43, 54, 56, 72, 75, 81, 88, 98). Mit dem Wert der Individualität ist die Auszahlung eines BGE an alle Individuen unabhängig von Wohnsitz oder Alter verbunden. Eine Diskussion über unterschiedliche Auszahlungsmodalitäten wie beispielsweise einen geringeren Betrag für Kinder und Jugendliche, eine Auszahlung pro Haushalt und unterschiedliche Beträge für Stadt- und Landbevölkerung findet sich im Forschungsdesign des PG nicht. Die Auszahlung erfolgt an volljährige Personen in Euro und somit in einer allgemeinen Währung (ebd.: 10). Die Periodizität ist ebenfalls gegeben: in allen Ausführungen zum Grundeinkommen spricht das Forschungsdesign von monatlichen Auszahlungen (ebd.: 3, 9, 10, 37, 50).

Im letzten Schritt dieser Analyse wird das Institutionendesign untersucht. Im Forschungsdesign, beziehungsweise dem Magazin des PG, finden sich sehr spärliche Informationen darüber, wie ein Grundeinkommen von welcher Institution ausgezahlt und abgewickelt werden soll. Wenn von Institutionen die Rede ist, dann wird hauptsächlich der Aspekt beleuchtet, dass ein Grundeinkommen das Vertrauen in Institutionen verstärken könnte (ebd.: 56, 60, 72, 74, 91). Am Beispiel der Organisation *GiveDirectly* geht es konträr darum, ein Grundeinkommen ohne Involvierung staatlicher Institutionen zu organisieren, indem Geldspenden als regelmäßige Direktüberweisungen an Teilnehmende getätigt werden (ebd.: 35). Das ist insofern schlüssig, als das PG hauptsächlich kausale Zusammenhänge zwischen einem Grundeinkommen und Verhaltensänderungen erforschen möchte (ebd.: 90). Der Sozialstaat als mögliche Institution wird nur einmal erwähnt. Dabei wird die Annahme, ein Grundeinkommen schaffe den Sozialstaat ab, zurückgewiesen. Dabei wird möglicherweise angedeutet, dass ein Grundeinkommen den vorhandenen Sozialstaat reformieren könnte, indem manche Leistungen im Grundeinkommen aufgehen und andere Leistungen weiter bestehen bleiben könnten und, dass das für das PG eine mögliche Option der Realisierung darstellen könnte. Damit wäre das PG in der gleichen Argumentation wie die ITBGE bezüglich der Einführung eines gemischten Regimes. Für ein Grundeinkommensmodell, das allen Anforderungen der ITBGE bezüglich des Institutionendesigns genügt, sind allerdings zu wenige Informationen vorhanden. Das PG deckt sich mit den Eigenschaften als Endzustand-Theorie und als nicht-technische Idealtheorie.

Wie wäre das PG zu bewerten, wenn in einem fiktiven Szenario das Experiment in seinem Forschungsdesign auf ganz Deutschland ausgeweitet würde? Zunächst muss wieder das Input-Output-Schema nach Stemplowski herangezogen werden. Die Annahme V2 müsste dann

als zutreffend qualifiziert worden sein. Das hätte nicht zwangsläufig zur Folge, dass das P1 von V2 ableitbar ist. Die langfristigen Auswirkungen auf das Steuersystem und Verhaltensanpassungen der Menschen wären weiterhin zu berücksichtigen. Die Annahme V3 bliebe eine Abstraktion, die sehr schnell auf ihren tatsächlichen Abstraktionsgrad geprüft werden würde. Der Output O mit den beiden Prinzipien P1 und P2 entspräche noch den Vorgaben der ITBGE nach Simmons.

Mit den empirischen Konstruktionsannahmen verhält es sich deckungsgleich zur Analyse des Experiments in den Grenzen des Forschungsdesigns. Bei den subjektiv verstandenen Faktoren, die in der Analyse in den Grenzen des Forschungsdesigns unterrepräsentiert bleiben, kann davon ausgegangen werden, dass bei einer Einführung in ganz Deutschland diese deutlich genauer adressiert würden. Beispielsweise würde die Einbeziehung zahlreicher weiterer Wissenschaften bereits bei der Ausarbeitung der notwendigen Reformen und Gesetze in den entsprechenden parlamentarischen Ausschüssen und Anhörungen stattfinden. Um die subjektiven Auswirkungen eines BGE auf den Werte- und Kulturwandel auf gesellschaftlicher Ebene untersuchen zu können, muss ein BGE immer noch tatsächlich auf einer Ebene wie einem Nationalstaat eingeführt werden. Begleitende Monitoring- und Evaluationsprozesse müssten demnach integraler Bestandteil der vorangegangenen Gesetzgebung sein. Der Charakter einer *aspirational theory* ginge auf nationalstaatlicher Ebene verloren, aber nur deshalb, weil die verlangten Standards mit der Einführung eines BGE erfüllt werden würden. Der Charakter einer *aspirational theory* könnte dann allenfalls auf der nächsthöheren supranationalen Ebene angewandt werden. Vor allem bei einer Einführung auf nationalstaatlicher Ebene muss davon ausgegangen werden, dass es einen messbaren Teil der Gesellschaft gibt, welcher sich nicht der vollständigen Regelbefolgung unterwirft. Bei den ethischen Konstruktionsannahmen lassen sich bei den Grundprinzipien der Menschenwürde und des Demokratieprinzips keine Veränderungen im Vergleich feststellen. Gleichwohl wären diese, ähnlich wie bei den subjektiven Auswirkungen, sehr wahrscheinlich einem kontinuierlichen Monitoring unterzogen. Das Rechtsstaatsprinzip müsste bei einer Einführung des BGE auf nationalstaatlicher Ebene mehr Beachtung erhalten. Ein BGE müsste in einem klaren rechtlichen Rahmen operieren, welcher einerseits vor Inkrafttreten einer rechtlichen Prüfung unterzogen wird und andererseits im Zweifelsfall einklagbar ist. Die Konstruktionsannahmen bezüglich des Anwendungsbereichs sind obsolet, da in diesem Szenario kein Experiment mehr untersucht wird, sondern eine tatsächliche Einführung. Ein Einwand könnte sein, dass eine tatsächliche Einführung auf dieser Ebene durch die

Einzigartigkeit und die immer noch vorhandenen Unwägbarkeiten der Auswirkungen experimentellen Charakter hätte.

Wie sind die Unterschiede bei der Wertegewichtung als ideale Prinzipien? Die Auszahlung in einer allgemeinen Währung und die Periodizität der Auszahlung sind gegeben. Bei einer bundesweiten Einführung eines BGE wäre die Bedingungslosigkeit gegeben. Die Bedingungen für eine vollständige Bedingungslosigkeit sind aber diskutierbar, wenn zum Beispiel das BGE an die Staatsbürgerschaft geknüpft ist oder an den festen Wohnsitz. Diskutierbar ist auch, ob sich parallel der Charakter einer *aspirational theory* auf die nächsthöhere Ebene verschieben lässt. Dann müsste sich ein Nationalstaat nach der Einführung eines BGE dafür einsetzen, das BGE in staatenübergreifenden Gebilden einzuführen. Der Wert der Universalität wäre erreicht. Der Wert der Individualität würde sehr wahrscheinlich nicht erreicht werden. Das Mindestkriterium für die Auszahlung wäre vermutlich ein dauerhafter Wohnsitz im Nationalstaat, was der Vorgabe der Individualität widerspricht. Somit könnte die Erfüllung der Individualität tatsächlich nur bei einer weltweiten Einführung eines BGE-ähnlichen Instruments erreicht werden. Beim Institutionendesign lassen sich keine Annahmen treffen, da die Ausführungen bereits im Experiment äußerst spärlich sind. Da höchstwahrscheinlich eine Veränderung im Institutionengefüge auf nationalstaatlicher Ebene erfolgen muss, scheint in diesem Szenario die Eigenschaft der Endzustand-Theorie erfüllt. Die Eigenschaft als nicht-technische Idealtheorie bliebe vermutlich durch die schrittweise Einführung über einen langen Zeitraum und der begleitenden Evaluierung und Optimierung zunächst erhalten.

#### 4.3 Ergebnisse der Analyse

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Analyse des PG mit den aufgestellten Parametern der entwickelten ITBGE zusammengefasst. In den Grenzen des Forschungsdesigns sind beim PG der notwendige Input und Output sowie notwendige Annahmen und Prinzipien vorhanden. Die Annahme V2 ist nicht bewertbar und die Annahme V3 ist eine Abstraktion. Das Prinzip P1 ist nicht von der Annahme V2 ableitbar. Der Output mit den Prinzipien P1 und P2 entspricht den Vorgaben der für die ITBGE abgeleiteten Position Simmons. Die empirischen Konstruktionsannahmen sind überwiegend deckungsgleich mit der ITBGE. Die subjektiven Faktoren bleiben wenig adressiert und der Charakter einer *aspirational theory* ist gegeben. Eine nahezu vollständige Regelbefolgung kann angenommen werden. Bei den ethischen Konstruktionsannahmen sind das Prinzip der Menschenwürde und das Demokratieprinzip abgebildet. Das Rechtsstaatsprinzip ist nur am Rande abgebildet. Die Konstruktionsannahmen

für den Anwendungsbereich sind gegeben, beziehungsweise für die Analyse nicht relevant. Bei den Werten als ideale Prinzipien zeigt sich, dass der Wert der Bedingungslosigkeit innerhalb des Forschungsdesigns mit Abstrichen gegeben ist. Gleichermaßen gilt für die Werte der Universalität und der Individualität. Die Werte der Zahlung in allgemeiner Währung und der Periodizität sind gegeben. Bezuglich der Gewichtung der Werte wird der Bedingungslosigkeit die höchste Priorität beigemessen, gefolgt von Universalität und Individualität mit der gleichen Priorität. Die Zahlung in einer allgemeinen Währung und die Periodizität weisen darauf folgend ebenfalls die gleiche Priorität auf. Beim Institutionendesign zeigen sich Andeutungen zu einem ähnlichen Institutionenverständnis wie dem der ITBGE. Dazu fehlen allerdings konkrete Informationen. Institutionen werden hauptsächlich im Zusammenhang mit Wahrnehmungs- und Verhaltensänderungen genannt. Die Eigenschaften als nicht-technische Idealtheorie sowie Endzustand-Theorie sind gegeben.

In einem fiktiven Szenario mit einem Rollout des PG in ganz Deutschland gibt es folgende Abweichungen. Die Annahme V2 wäre in diesem Fall zutreffend. Bei den empirischen Konstruktionsannahmen wären die subjektiven Anforderungen nahezu erfüllt, doch der Charakter der *aspirational theory* entfiele - es sei denn, er würde auf eine nächsthöhere Ebene erweitert. Bei den ethischen Konstruktionsannahmen müsste das Rechtsstaatsprinzip deutlicher abgebildet werden. Bei den Werten als ideale Prinzipien wäre die Bedingungslosigkeit gegeben, außer es würde ebenfalls im Sinne der *aspirational theory* eine nächsthöhere Ebene forciert. Gleichermaßen gilt für die Universalität, während die Individualität nicht den Vorgaben der ITBGE entspräche. Beim Institutionendesign wäre der Charakter einer Endzustand-Theorie nicht mehr gegeben.

## 5. Über die Notwendigkeit philosophisch-ethischer Argumente in der BGE-Debatte

Das erarbeitete theoretische Gerüst und die Erkenntnisse aus einem Anwendungsbeispiel werden nun zu einem informierten Debattenbeitrag konsolidiert. Ziel ist die Bedeutung philosophisch-ethischer Argumente in der Debatte über das Bedingungslose Grundeinkommen aus einer Proponent\*innen-Perspektive hervorzuheben. Es wird neben einer allgemeinen Notwendigkeit philosophisch-ethischer Argumente vor allem eine explizite Notwendigkeit dieser Argumente für Befürworter\*innen eines BGE reklamiert. Oftmals sind es politische oder technische Argumente, die den Großteil der Diskussionen bestimmen. Mit einem heuristischen und teilweise naiven Ansatz soll eine andere Priorisierung angeboten werden. Schließlich

nehmen ethische Überlegungen eine wichtige Rolle für unterschiedliche philosophische Ansätze bei der Beurteilung eines BGE ein.

Für die Erarbeitung der Theorie waren Rawls' Gedanken und Argumentationen maßgeblich. Insbesondere ging es auch darum, aus Rawls' Werk eine Position zum Grundeinkommen abzuleiten. Eine relevante Position findet sich etwa in folgendem Zitat:

"The question of how to handle leisure time was raised by R. A. Musgrave in "Maximin, Uncertainty, and the Leisure Trade-off," Quarterly Journal of Economics 88 (1974). See my "Reply to Alexander and Musgrave," ibid. I shall only comment here that twenty-four hours less a standard working day might be included in the index as leisure. Those who are unwilling to work would have a standard working day of extra leisure, and this extra leisure itself would be stipulated as equivalent to the index of primary goods of the least advantaged. So those who surf all day off Malibu must find a way to support themselves and would not be entitled to public funds. [...]" (1988: 257 n.7)

Damit scheint sich Rawls konkret gegen eine materielle Unterstützung für Arbeitsunwillige auszusprechen, da diese von Unterstützungen durch öffentliche Gelder ausgeschlossen werden sollten (ebd.). Allerdings fordert Rawls ebenso eine Art soziales Minimum. In seinem Gesellschaftsentwurf nehmen die Grundgüter einen hohen Stellenwert ein und mit dem Differenzprinzip lässt sich für Umverteilung argumentieren. Stuart White nähert sich diesem scheinbaren Widerspruch über die Frage nach der Reziprozität in der von Rawls geforderten demokratischen Gleichheit. Im Rawlsschen System sind unterschiedliche natürliche Begabungen und Talente weitestgehend irrelevant bei der Frage nach der Verteilung von Gütern. Wie aber ist die Anerkennung von persönlicher Anstrengung bei der Verteilung von Gütern zu bewerten? Auch die Fähigkeit der persönlichen Anstrengung sieht Rawls abhängig von natürlichen Begabungen und sozialer Klassenzugehörigkeit und sollte nicht sonderlich relevant sein. An diesem Punkt kommen die berühmten "Malibu-Surfer" aus obigem Zitat ins Spiel:

"However, if entitlement to income and wealth is independent of effort then the worst-off group in terms of income and wealth could conceivably include people who are potential high-earners but who choose instead to take lots of leisure [...]" (White 2014: 192)

Die Möglichkeit einer solchen Konstellation lässt sich tendenziell nicht mit Reziprozität und demokratischer Gleichheit in Einklang bringen. Rawls begegnet diesem Problem, indem er Freizeit als eigenes Gut in die Liste der sozioökonomischen Güter aufnimmt. Die "Malibu-Surfer" nehmen trotz ihrer Arbeitsfähigkeit ein sozioökonomisches Privileg (mehr Freizeit als Vollzeitbeschäftigte) in Anspruch und haben trotz ihres verminderten Einkommens kein Recht auf einen vollen finanziellen Ausgleich. White bezeichnet ein solches Vorgehen als produktive Reziprozität (*productive reciprocity*) und führt aus, warum diese scheinbare Auflösung des Rawlsschen Problems weitere Fragen aufwirft (ebd.: 192f.; Vanderborght, Van

Parijs 2005: 92f.). Andere Autor\*innen versuchen, mit einem Abgleich des BGE mit den Rawlsschen Gerechtigkeitsprinzipien eine qualifizierte Antwort auf die Frage nach dem Verhältnis von Rawls zu einem BGE zu erhalten. Reuter sieht einerseits durch die wahrscheinlich notwendigen Änderungen im Steuersystem durch ein BGE möglicherweise die im ersten Prinzips Rawls festgelegten Grundfreiheiten des persönlichen Eigentums oder der persönlichen wirtschaftlichen Entfaltung verletzt. Andererseits könne ebenso schlüssig argumentiert werden, dass zur Entfaltung aller Grundfreiheiten jedenfalls eine soziale und ökonomische Grundversorgung gewährleistet werden müsse. Rawls selbst erkenne einen Zusammenhang zwischen sozioökonomischem Status und der Möglichkeit der Verwirklichung aller Grundfreiheiten an (Reuter 2016: 98f.). Reuter zeigt weiter, dass sich mit dem Prinzip der Chancengleichheit ein BGE sehr gut begründen lassen kann. Am Beispiel des Zugangs zu Bildung wird ausgeführt, wie sozioökonomisch schlechter gestellte Menschen gemäß der Vorgabe des Prinzips relativ höhere Chancen erhalten könnten (ebd.: 99f.). Bei der Analyse des BGE mit dem Differenzprinzip ist erneut der Punkt aus obigem Rawls-Zitat erreicht. Grundsätzlich erscheint ein BGE im Lichte des Differenzprinzips logisch, da es die Situation der am schlechtesten gestellten Menschen verbessert. Wird die Situation nur ökonomisch nach Erwerbseinkommen unabhängig von Arbeitsfähigkeit und -wille bewertet, stellt sich die Frage im Sinne der Reziprozität, wie mit Menschen umgegangen werden soll, die “den ganzen Tag surfen”. Reuter widmet sich dieser Diskussion ausführlich und kommt dennoch zu keinem eindeutigen Ergebnis (ebd.: 101-106). Vanderborght und Van Parijs sehen weder eine zweifelsfreie Bestätigung, noch eine Ablehnung eines BGE durch die Rawlsschen Prinzipien (2005: 93). Reuter sieht dagegen ein BGE “[...] nach den Rawlsschen Gerechtigkeitsprinzipien insgesamt zu befürworten” (2016: 107).

Ausgehend von Rawls Gerechtigkeitstheorie gibt es zahlreiche Debattenbeiträge, die das BGE vor dem Hintergrund unterschiedlicher Aspekte von Gerechtigkeit diskutieren. Gerechtigkeit ist dabei ein wichtiger Teilaспект innerhalb der ethischen Perspektive auf das BGE, welcher in einer idealtheoretischen Auslegung des BGE relevant ist (vgl. Offe 2019: 213-331; Osterkamp 2015; Sienhold 2018: online). Hier kommen insbesondere egalitaristische und kommunitaristische Perspektiven sowie Argumente der Effizienz zum Tragen.

Die egalitaristische Perspektive basiert laut John Baker auf dem zentralen Prinzip *equality of outcome*. Baker plädiert für eine wirtschaftliche Gleichheit, die Ausnahmen zulässt: ungleiche Einkommen seien gerechtfertigt, wenn sie ungleiche Bedürfnisse oder ungleiche Erwerbsarbeit

ausgleichen. Außerdem wichtig seien die Freiheit der Berufswahl und auch die Freiheit, sich dafür entscheiden zu können, keiner Erwerbsarbeit nachzugehen. Eine wohlhabende Gesellschaft sollte einerseits die Grundbedürfnisse aller Mitglieder erfüllen können und andererseits eine gesellschaftliche Verpflichtung für alle Individuen aufrechterhalten, die Voraussetzungen zur Erfüllung dieser Grundbedürfnisse sicherzustellen. Ein BGE lasse sich unter solchen Bedingungen als egalitaristische Forderung argumentieren, jedoch unter Vorbehalten. Die Freiheit, keiner Erwerbsarbeit nachzugehen und gleichzeitig ein BGE zu erhalten, ließe sich nur in einer Gesellschaft mit einem Mindestmaß an Produktivität und Wirtschaftswachstum realisieren. Ansonsten trete die Freiheit, keiner Erwerbsarbeit nachzugehen, in Konflikt mit der Erfüllung der Grundbedürfnisse aller Mitglieder. Für ein BGE-Regime müsse zuerst geklärt werden, was die Grundbedürfnisse der Mitglieder sind und wie diese im Verhältnis zu den (finanziellen) Kompensationen durch ein BGE stünden. Auf technischer Ebene bedarf es darüber hinaus einer im Rawlsschen Duktus “durchführbaren” Lösung in Verbindung mit einer egalitaristisch-redistributiven Finanzierung (Baker 1992: 122-124). Brian Berry widerspricht dieser Linie (1992).

Die kommunitaristische Perspektive kritisiert mit Blick auf Freiheit und Gleichheit insbesondere die individualistische Argumentation des Liberalismus. Ein kommunitaristischer Ansatz versucht ein BGE nicht als kodifiziertes Individualrecht zu präsentieren. Vielmehr müsse ein BGE als Instrument dargestellt und begründet werden, welches eine politische Gemeinschaft als Ganzes zu einer “guten” Gesellschaft mache. Eine solche bestehe aus der Dichte und der Qualität der zwischenmenschlichen Beziehungen innerhalb der Gemeinschaft. Sobald Teile der Gemeinschaft in irgendeiner Form ausgeschlossen werden und nicht in vollem Umfang Teilhabe erfahren können, entstünden Spannungen und Unsicherheiten. Eine vollständige Teilhabe erfordere ausreichende Mittel zur Existenzsicherung und einen diskriminierungsfreien Zugang zu dieser (Van Parijs 1992: 23). Genau das vermag ein BGE aus kommunitaristischer Perspektive zu leisten, wie auch Michael Freedman ausführt. Gleichzeitig äußert dieser allerdings auch Bedenken an der kommunitaristischen Perspektive (1992: 188-190). Auch André Gorz kritisiert diesen Zugang (1992).

Die Perspektive der Effizienz besagt, dass jede Art von staatlichen sozialen Unterstützungsleistungen gewisse Vorannahmen bedingt. Ein BGE benötige deutlich weniger Vorannahmen und Voraussetzungen und sei deshalb effizienter. Das Problem der Vorannahmen sei, dass diese weniger akkurat auf gesellschaftliche Veränderungen reagieren könnten, und

gerade soziale Konstellationen contingent seien. Robert Goodin fasst diese auf ersten Blick sehr pragmatische Sichtweise folgendermaßen zusammen:

“Instead of arguing that the basic income strategy is somehow more accurate in its underlying assumptions about social reality than other approaches here, I shall be arguing that it is simply more noncommittal. It simply makes fewer assumptions. And by so doing, it manages to be less prone to sociological error and less vulnerable to social change than alternative models of social security provision. That, in itself, counts very much in favour in a world in which sociological facts are uncertain, highly variable and, in any case, constantly changing.” (1992: 197f.)

Inhalte und Argumentationsmuster dieser Perspektiven überschneiden sich und lassen sich bereits unter einer ethischen Perspektive subsumieren. Bill Jordan spricht sich etwa für einen radikalen kommunitaristischen Egalitarismus aus (1992: 155-169). Richard Norman sieht die Argumente der kommunitaristischen, ökologischen und libertären Perspektiven auf das BGE als im Kern egalitaristische Argumente an (1992: 150f.). Goodin stellt mit seiner Argumentation für Effizienz gängige Konzepte von “verdienen” und “nicht verdienen” im Zusammenhang mit Sozialleistungen in Frage (1992: 207). Van Parijs denkt die Konzepte von Gerechtigkeit und Effizienz zusammen und sieht die Notwendigkeit der Verknüpfung von ethischen und ökologischen Argumenten, um einer redistributiven Reform wie dem BGE eine Chance einzuräumen (1992). In diesem Zusammenhang soll der Versuch unternommen werden, diese Perspektive noch stärker und präziser zu argumentieren und darzulegen, warum diese Perspektive wichtig und vielleicht entscheidend sein kann. Dass diese Perspektive grundsätzlich notwendig ist, hat Van Parijs schlüssig dargelegt. Er sieht die Herausforderung in der Debatte in dem weit verbreiteten Argument, ein BGE sei eine unfaire Maßnahme (vgl. Kapitel 2.3.2). Dies habe zur Folge, dass es in der Diskussion als Gegenposition zu diesem Argument erforderlich sei, nicht nur das BGE an sich zu erläutern. Vielmehr müsse ein konsistentes und plausibles Konzept einer guten politischen Gemeinschaft formuliert werden. Dies könne nur mit einer Diskussion über grundlegende Prinzipien des Zusammenlebens funktionieren — und damit bewege sich die Diskussion auf einer philosophischen und ethischen Ebene (Van Parijs 1992: 8). Michael Haus bezeichnet dies als eine substanzialistische Perspektive: “Gemäß dieser kommen wir zuletzt nicht um Aussagen darüber herum, was ein gutes menschliches Leben ausmacht bzw. welche kulturelle Ausprägung die »Suche« nach dem guten Leben in unserer eigenen Gemeinschaft hat.” (2015: 41f.). Die Politische Philosophie kann und sollte durchaus eine selbstbewusste Rolle in politischen Diskussionen einnehmen:

“Developing models of a just society and presenting these to the public provides relevant input for questioning the status quo by showing that societies could be organized differently and offers an aspirational target for political reform. [...] a philosophically informed position that also integrates different empirical perspectives from the social sciences and economics is urgently needed.” (Sirsch 2020: 7f.)

Für dieses Vorhaben muss geklärt werden, was genau unter *Ethik* verstanden wird. Dieser Begriff enthält eine Fülle an Definitionen und Aufladungen gewisser Vorstellungen, was damit verstanden wird oder dadurch bezeichnet werden kann. Menschen setzen sich seit dem Aufkommen im fünften und vierten Jahrhundert vor der Zeitenwende mit dem, was allgemein als Disziplin der Ethik bezeichnet wird, ein großes Ziel: nichts weniger als die normative Beurteilung des gesamten menschlichen Handelns und den daraus abgeleiteten Kriterien für gutes und schlechtes Handeln. Gesucht werden letzte Gründe für gesetzte gesellschaftliche Ordnungen, das Streben nach Glück als höchstes menschliches Gut und allgemeingültige Prinzipien der Moral. Das Verständnis des Aristoteles von Ethik ist bis heute relevant:

“[...][Ethik] ist so als Teil einer von der theoretischen Philosophie unterschiedenen «Philosophie über das zum Menschsein des Menschen Gehörige» (ἡ περὶ τὰ ἀνθρώπια φιλοσοφία) [19] zugleich eine «politische Untersuchung» (μέθοδος πολιτική) [20]: Sie setzt mit der Begründung der ethischen Institutionen auf die menschliche Vernunftnatur und ihre Verwirklichung im Stande der Freiheit des Bürgers das Maß für Gesetzgebung und Verfassung [21]. Sofern Gesetzgebung und Verfassung die Polis als «Gemeinschaft in einem guten Leben unter Häusern und Geschlechtern mit der Bestimmung des in sich vollendeten Lebens» [22] zum Inhalt haben, ist E. als die Lehre, nach der Tugend die Tugend des Menschen ist (ἡ τοῦ ἀνθρώπου ἀρετή) [23], Normen und Maß setzende Grundlegung für die Lehre vom Haus (Oikonomia) und für Politik im Sinne von Gesetzes- und Verfassungssatzung. Sie geht davon aus, daß Tugend nicht von Natur und gegen die Natur, sondern durch Gewohnheit und Einübung (διὰ τοῦ εὐθευς) wird [24] und versteht sie als Haltung (ἔξις), durch die der Mensch gut wird [25], und als «Mitte» zwischen Zuviel und Zuwenig [26]. In der Tugend wird wirksam, was eigenständiges Werk des Menschen als Menschen ist [27].” (Romberg/Pieper 1972: Sp. 759f.)

Als eine der großen Fragen der Ethik lässt sich die Frage nach dem richtigen Handeln in bestimmten Situationen ausmachen. Dabei muss auf den reflexionslogischen Anspruch von Ethik hingewiesen werden: durch normative Setzungen von ethischen Ansprüchen werden Standards vorgegeben, welche mit vorgebrachten Argumenten abgeglichen werden müssen. Wenn Ethik der normativen Bestimmung “guten” Handelns entspricht, dann ist “gute” eine Setzung. Es ist zunächst ein leerer Begriff, der durch die Festlegung von “gutem” Handeln mit Bedeutung gefüllt wird. Gerne werden in politischen oder gesellschaftlichen Debatten “Werte und Normen” angeführt, mit deren impliziter Bedeutung daraufhin Vorgaben für ein “richtiges” Handeln in “bestimmten” Situationen gemacht werden können. Es muss erstens herausgefunden werden, ob eine bestimmte Situation vorliegt, und zweitens, welches das richtige Handeln aufgrund welcher gesetzten Werte und Normen in dieser bestimmten Situation sein könnte — im Sinne Aristoteles: eine politische Untersuchung. In Kapitel 1 wurden mehrere bestimmte Situationen ausgemacht: multiple Krisensituationen, die weltweit Auswirkungen auf zahlreiche Lebensbereiche unterschiedlicher Gesellschaftsformen hatten und noch immer haben. Kapitel 1.2 zeigt, dass eine dieser Krisensituationen, die Corona-Krise, die

Frage nach richtigem Handeln aufwarf. Doch auch unabhängig von solchen sehr präsenten Krisensituationen lässt sich eine bestimmte Situation beschreiben, welche seit längerer Zeit die Frage nach richtigem Handeln aufwirft: die weltweit ungleiche Verteilung von Ressourcen. In wohlhabenden Ländern wie Österreich als Teil des globalen Nordens lässt sich dies ebenso relativ feststellen. Die Notwendigkeit von Ressourcen für Menschen erscheint einleuchtend:

“I would argue that if people are able to agree on the reasonableness of regarding food, shelter, clothing, health care and education as needs, that is because they really *are*, objectively, fundamental human needs. [...] It is because we are constituted as we are, as human beings, because we function as we do, that we have certain objective basic needs. These facts also make it possible to identify a condition of objective well-being which is linked to the notion of objective needs.” (Norman 1992: 144)

Die Problematiken, die damit einhergehen können, bleiben nicht verborgen. Jürgen Sirsch beginnt einen Artikel mit dieser Problemstellung:

“Seit Jahren nehmen in vielen industrialisierten Demokratien die ökonomische Ungleichheit und die Anzahl prekärer Beschäftigungsverhältnisse zu (vgl. Piketty 2014). [...] Die wachsende Ungleichheit ist nicht nur aus der Perspektive vieler Theorien sozialer Gerechtigkeit ein Problem, sie scheint auch die Unzufriedenheit mit der Demokratie zu erhöhen und politische Partizipation, insbesondere von denjenigen mit geringen ökonomischen Ressourcen, zu verringern (vgl. Jörke 2013: 486; Solt 2008).” (2019: 193f.)

Die im Zitat zitierte Quelle von Thomas Piketty bietet einen detaillierten Verlauf des vorherrschenden kapitalistischen Wirtschafts- und Gesellschaftssystems und dessen Folgen in Bezug auf die weltweite Vermögensverteilung (2014). Van Parijs sieht schon im Jahr 1992 als Problemstellung für eine nötige Diskussion über ein BGE, dass nicht davon ausgegangen werden könne, dass der Großteil der Haushalte mit ihrem Erwerbseinkommen ihre Grundbedürfnisse decken könnten (6f.). Claus Offe zitiert de Swaan und beschreibt mit einer drastischen Formulierung das Erodieren des sozialen Sicherungsnetzes für viele Menschen und dem entgegen die Notwendigkeit staatlichen Eingreifens:

“[...] the typical material risks and insecurities of individuals [...] must be provided for through *collective* arrangements - and this means not through voluntary charity or mutualism, but through the only robust and inclusive form of collective action that is available in modern society - namely, state action based upon formal law and purposive administrative and professional intervention (de Swaan 1988 zitiert nach Offe 1992: 62)

Einen jährlichen Bericht zur Verteilung von Ressourcen liefert die Entwicklungs-Nichtregierungsorganisation *Oxfam*. Im Bericht aus dem Jahr 2023 führt Oxfam eine seit 25 Jahren nicht mehr registrierte gleichzeitige Zunahme von extremer Armut und extremen Reichtum an. Vor allem Lebensmittel- und Energieindustrie hätten durch die multiplen Krisensituationen seit dem Ausbruch der Corona-Pandemie im Jahr 2020 profitiert. Seit diesem Jahr seien insgesamt 26 Billionen US-Dollar an das reichste Prozent der Menschheit gefallen und an die restlichen 99 Prozent dagegen 16 Billionen US-Dollar. 1,7 Milliarden

Erwerbsarbeitende seien durch Inflation von Reallohnverlusten betroffen, während die Vermögenswerte von Milliardär\*innen pro Tag durchschnittlich um 2,7 Milliarden US-Dollar stiegen. Seit dem Jahr 2020 hätten Milliardär\*innen für jeden verdienten US-Dollar der unteren 90 Prozent 1,7 Millionen US-Dollar verdient. Das reichste Prozent der Weltbevölkerung kumulierte 45,6 Prozent des gesamten Vermögens auf sich, während die ärmeren 50 Prozent der Weltbevölkerung nur 0,75 Prozent besäßen. Außerdem seien 70 Millionen Menschen zusätzlich in extreme Armut gerutscht. Über drei Milliarden Menschen könnten sich keine ausgewogene Ernährung leisten und etwa 800 Millionen Menschen seien 2021 von Hunger betroffen — Tendenz steigend (Christensen et al. 2023: 15-19). Erschwerend kommen Wechselwirkungen zwischen unterschiedlichen Krisensituationen hinzu. So führt die Klimakatastrophe dazu, dass Menschen in klimatischen Krisenherden besonders stark von Hungersnöten betroffen sind. Eine weitere Studie von Oxfam ergab, dass sich die Zahl der Hungernden zwischen 2016 und 2022 in stark von Hunger betroffenen Ländern verdoppelt hat. Häufiger und intensiver auftretende Extremwetterereignisse wie Dürren und Überschwemmungen haben nicht nur mehr direkte Todesopfer zur Folge, sondern entziehen gerade Menschen mit geringen Lebensstandards und finanziellen Ressourcen die Lebensgrundlagen. Die Wirkungen der Krisensituationen potenzieren sich gegenseitig (Deutsche Welle 2022: online). Auch hier sind Prinzipien von Moral und Vorstellungen von Gerechtigkeit involviert: die Staaten, die selbst am wenigsten zum globalen CO<sub>2</sub>-Ausstoß beitragen, sind jene, die am meisten unter den Folgen der Krisensituationen leiden. Die G20-Staaten wiederum, die 80 Prozent der Weltwirtschaft kontrollieren, sind zusammen für mehr als drei Viertel des globalen CO<sub>2</sub>-Ausstoßes verantwortlich (Crippa et al. 2022). Die ungleiche Verteilung von Ressourcen hängt direkt mit dem ungleichen Verbrauch von Ressourcen zusammen. Staaten des globalen Nordens beuten Ressourcen des globalen Südens für ihre Interessen aus und heizen damit zusätzlich Krisensituationen an. Das führt zu einer „Übernutzung“ der planetaren Ressourcen durch die Menschheit (Braun/Douglas 2022: online).

Die zahlreichen und enormen Auswirkungen der Krisensituationen der letzten Jahre sind für Österreich in Kapitel 1.1 angeführt. Darüber hinaus lassen sich weitere Quellen als Belege für eine in Österreich ungleiche Verteilung von Ressourcen heranziehen. In Österreich sind im Jahr 2022 gemäß den EU-Vorgaben für die Definition von Armut<sup>55</sup> 17,5 Prozent der ca. 8,9

---

<sup>55</sup> „Armut kann unterschiedlich definiert und gemessen werden. „Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdung“ ist hierbei ein Ansatz, der sowohl auf nationaler (Armutsreduktionsziele), europäischer (Europa 2030-Strategie, Europäische Säule sozialer Rechte) als auch auf internationaler Ebene (UN Nachhaltigkeitsziele) eine zentrale

Millionen zählenden Bevölkerung in Armut- oder Ausgrenzungsgefährdung; 2,3 Prozent davon sind erheblich materiell oder sozial benachteiligt. Besonders betroffen von Armut- oder Ausgrenzungsgefährdung sind Personen in Einelternhaushalten, Personen in Haushalten mit drei oder mehr Kindern, alleinlebende Personen ohne Pension, alleinlebende Frauen mit Pension, Personen mit ausländischer Nicht-EU- oder Nicht-EFTA<sup>56</sup>-Staatsbürgerschaft, Personen mit niedrigem Bildungsabschluss, Nicht-Erwerbstätige und Langzeitarbeitslose (Statistik Austria 2023: 8-10). In Österreich sind Kinder im Besonderen armutsgefährdet — jedes fünfte Kind ist betroffen (ORF 2023b: online). Auch deshalb ist eine sogenannte Kindergrundsicherung immer wieder Teil der politischen Debatte in Österreich (ORF 2023c: online). In Deutschland wurde die erste Form einer Kindergrundsicherung im Sommer 2023 nach langen Diskussionen gesetzlich verankert (tagesschau 2023b: online).

Mit der HFCS lässt sich die Vermögensbeteiligung in Österreich ansatzweise darstellen. Diese Umfrage belegt, dass etwas mehr als die Hälfte der Österreicher\*innen zur Miete wohnt. Dies sind jene Personen, welche von Inflation und Zunahme der Lebenshaltungskosten besonders betroffen sind. Personen, die ihren Hauptwohnsitz als Eigentum besitzen, gehören finanziell zur oberen Mitte der Gesellschaft zwischen dem 50. und 90. Perzentil. Diese Personen konnten im Gegensatz zur unteren Hälfte der Bevölkerung ihr Vermögen vermehren, hauptsächlich aufgrund der Wertsteigerung von Immobilien. Im Euro-Raum gibt es relativ betrachtet nur in Deutschland mehr Menschen, die zur Miete wohnen, als in Österreich. Das oberste Perzentil der Bevölkerung kann in Österreich, verglichen mit der unteren Hälfte der Bevölkerung, den dreifachen Anteil des Einkommens sparen. Generell ist in Österreich und Deutschland die Verteilung von Vermögen deutlich ungleicher verteilt als die Verteilung von Einkommen. Verglichen mit anderen Ländern ist auch die Vermögensverteilung allgemein deutlich ungleicher verteilt. Einkommen aus Vermietungen und Beteiligungen an Unternehmen sind deutlich im obersten Perzentil konzentriert (Fessler/Lindner/Schürz 2023). Die HFCS besitzt eine große Schwachstelle: sie ist eine freiwillige Befragung. Die tatsächlich reichsten Personen in Österreich sind in dieser Studie sichtlich unterrepräsentiert, da sie vermutlich wenig Interesse haben, ihre

---

Messgröße ist. Dieser Indikator umfasst Menschen in Privathaushalten, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft: (1) „erhebliche materielle und soziale Benachteiligung“ (absolute Armut entsprechend europäischem Mindestlebensstandard), (2) „Armutgefährdung“ (geringes Haushaltseinkommen relativ zum Median der Bevölkerung) und (3) „keine oder sehr niedrige Erwerbsintensität im Haushalt“.

In Österreich werden diese Kennzahlen mithilfe von Verwaltungs- und Befragungsdaten im Rahmen der jährlichen EU-SILC-Erhebungen ermittelt. EU-SILC steht für European Union Statistics on Income and Living Conditions (Gemeinschaftsstatistiken zu Einkommen und Lebensbedingungen).“ (Statistik Austria 2023: online)

<sup>56</sup> European Free Trade Association

Vermögenswerte transparent offenzulegen. Die HFCS verzichtet außerdem auf methodische Instrumente wie Oversampling oder die Pareto-Methode, um die tatsächliche Vermögensverteilung näherungsweise zu erfassen. So gibt diese Studie den Anteil des reichsten Prozents der Bevölkerung am Gesamtvermögen mit 16,3 Prozent an. Mit den genannten oder ähnlichen Methoden würde das Ergebnis auf bis zu 50 Prozent steigen (Schnetzer/Six 2023: online). Erbschaften spielen in Österreich und Deutschland eine herausragende Rolle bei der Positionierung in der Vermögensverteilung. Das Potential zu vererben oder zu erben, vor allem bei Unternehmensvermögen, ermöglicht Einzelpersonen oder Familien einen überproportionalen Einfluss auf gesellschaftliche Prozesse: Vermögen bedeutet wirtschaftliche und politische Macht.<sup>57</sup> Im Spannungsfeld von Vermögen und Wohlfahrtsstaat zeigt sich eine größere Vermögensungleichheit bei stark ausgebauten Wohlfahrtsstaaten. Die Maßnahmen des Wohlfahrtsstaates dienen Personen mit großem Vermögen als Absicherung von Risiken. Ein effektiver Wohlfahrtsstaat geht deshalb hingegen mit geringen privaten Vermögensbeständen einher (Fessler/Schürz 2015). Weitere Folgen von (zu) großer Vermögenskonzentration sind destabilisierende Effekte auf die Wirtschaft, ein Erodieren des oft beschworenen gesellschaftlichen Zusammenhalts und letztendlich die Unterwanderung demokratischer Prozesse (Elsässer/Hense/Schäfer 2017; Schürz 2019; Cagé 2020).

Die globalen Kennzahlen von ungleicher Verteilung von Ressourcen zeichnen ein schlechtes Bild. Das weltweit größte Gesundheitsrisiko ist weiterhin Hunger. Von Unterernährung sind 795 Millionen Menschen betroffen. Auch hier sind Kinder überproportional betroffen: jede 10 Sekunden stirbt ein Kind an den Folgen von Unterernährung und Hunger. Besonders betroffen sind Menschen, die in Entwicklungsländern leben, Frauen und Menschen in ländlichen Regionen (Hilfswerk Österreich 2023: online). Gleichzeitig werden ca. 40 Prozent der weltweit produzierten Nahrungsmittel nicht konsumiert und entsorgt. Die Nahrungsmittelproduktion ist einer der größten Treiber der Klimakatastrophe, welche durch ihre Folgen<sup>58</sup> wiederum enorme Auswirkungen auf hungerleidende Menschen hat. In österreichischen Haushalten landen über 520.000 Tonnen noch genießbare Lebensmittel im Müll, entlang der gesamten Wertschöpfungskette bis zu einer Millionen (WWF Österreich: online). Bei einer theoretischen vegetarischen Ernährung der Weltbevölkerung würden die Produktionskapazitäten mit Stand 2014 für bis zu 12 Milliarden Menschen ausreichen (Qaim 2014: online). Eine ungleiche

---

<sup>57</sup> Schnetzer 2023: online

<sup>58</sup> Die erzwungene Flucht von Kindern wegen veränderter klimatischer Bedingungen ist nur ein Beispiel (UNICEF 2023: online).

Verteilung von Ressourcen ist auch Folge einer ungleichen Vergütung für unterschiedliche Formen von Arbeit. Care-Arbeit etwa wird weltweit zu 75 Prozent von Frauen übernommen. Sie leisten täglich unbezahlte Arbeit zwischen schätzungsweise 12 bis 16 Milliarden Stunden. Alleine die unbezahlte Pflegearbeit könnte bei entsprechender Vergütung 10 Prozent der weltweiten Wirtschaftsleistung ausmachen (Rodriguez 2021: online; Oxfam Deutschland 2023: online). Eine ungleiche Verteilung ergibt sich oftmals aus begrenzten Verfügbarkeiten: Der Hauptgrund für die Klimakatastrophe ist der Verbrauch von fossilen Rohstoffen wie Öl, Gas und Kohle. Seit Beginn der industriellen Förderung, und damit in einem überschaubaren Zeitraum, wurden viele Milliarden Tonnen gefördert und verbrannt. Die Entstehung der heute verfügbaren fossilen Rohstoffe dauerte allerdings mehrere hundert Millionen Jahre und ihre Verfügbarkeit ist begrenzt (WOR 2010: online).

Dieser schlaglichtartige Überblick über die krisenhafte Situation der ungleichen Verteilung von Ressourcen zeigt großen Bedarf nach — gemäß ethischen Ansprüchen — „richtigem“ Handeln. Wie zu Beginn der Diskussion ausgeführt, müssen alle Argumente gegen die reflexionslogisch vorausgesetzten Annahmen und Ansprüche abgeglichen werden. Für Österreich gelten als ethische Ansprüche an das Zusammenleben der Menschen zunächst die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*, die in Österreich spätestens durch die Europäische Menschenrechtskonvention 1958 völkerrechtlich bindend ist. Seit dem Jahr 1964 ist sie sogar in Verfassungsrang (RIS 2023). Darin finden sich neben dem bekannten Passus „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren“ das Recht auf Leben, auf Freiheit und auf Sicherheit, sowie die Gleichstellung der Geschlechter. Die Menschenwürde lässt sich gleichermaßen reflexionslogisch begründen, wie es im folgenden Zitat analog an der freien Meinungsäußerung ausgeführt wird:

„Jeder, der vom Rahmen dieses Postulats aus frei und ungehindert spricht, wird das Recht darauf in Anspruch genommen haben, frei und ungehindert sprechen zu können und sich dadurch und darin als jemand auslegen zu können, der frei und ungehindert sprechen kann. Indem er spricht, nimmt er in Anspruch, was für ihn gilt, weil es für alle anderen auch gilt – einfach dadurch, dass sie Menschen sind. – Die sich daraus ergebende Beschränkung ist dann ebenso ersichtlich: Wer sich selbst so frei auslegt, dass ein Anderer daran gehindert wird, sich frei auszulegen, der nimmt ein Recht – das er nur hat, weil alle anderen es auch haben – in Anspruch, um es dem Anderen abzusprechen oder die Ausübung dieses Rechts durch den Anderen zu verhindern. Er widerspricht sich selbst – seine Behauptung und sein Anspruch müssen für niemanden gelten.“ (Zorn 2016: 436)

Darüber hinaus wurden im Jahr 2015 die *Sustainable Development Goals* von allen Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen angenommen. Diese UN-Nachhaltigkeitsagenda wurde von 193 Mitgliedsstaaten (inklusive Österreich) unterzeichnet. Darin finden sich

beispielsweise die Ziele „keine Armut“, „kein Hungerleiden“, „Geschlechtergerechtigkeit“, „Eindämmung des Klimawandels“, „verantwortungsbewusstes Konsumieren und Produzieren“ und „Frieden und Gerechtigkeit“ (Vereinte Nationen 2015). Alle Ansprüche werden durch die beschriebene krisenhafte Situation aktuell nicht erfüllt. Eine weitere Debatte ist jene, dass diese Ansprüche nicht an den österreichischen Staatsgrenzen aufhören. Die Priorisierung einer ethisch-philosophischer Sichtweise erlaubt eine Umkehr der Argumentationsbasis. Die von Van Parijs angesprochene Herausforderung durch das Argument, eine Einführung eines BGE sei grundsätzlich unfair, kann umformuliert werden: aufgrund der ethischen und philosophischen Argumente, die vorgebracht wurden, ist vielmehr eine Nicht-Einführung eines BGE unfair. Eine solche Argumentation mag unorthodox erscheinen. Im Falle eines BGE, welches noch nicht flächendeckend eingeführt wurde und daher nur in Teilen empirisch untermauert werden kann, fehlen jedoch auch der These „eine Einführung eines BGE ist unfair“ empirische Belege. Grundsätzlich gilt das Prinzip *onus probandi*<sup>59</sup>, mit dem stets die eigene Position schlüssig dargelegt werden muss.

Es scheint, ein BGE — in welcher Ausgestaltung auch immer — vermag viele der angesprochenen Probleme zu adressieren, wie der Anspruch des untersuchten Experiments PG in Kapitel 4.1 gezeigt hat: Armutsbekämpfung, Anerkennung für Care-Arbeit, Vermögensgerechtigkeit, ein nachhaltiges Sozial- und Wirtschaftssystem und viele weitere. Der zitierte Haus nennt diese Argumentationshaltung in seinen Überlegungen pragmatisch:

„Als pragmatisch ist die Haltung hingegen zu charakterisieren, wenn eine Form von BGE als die vergleichsweise und in einem bestimmten Kontext beste Weise verstanden wird, sich gesellschaftlichen Verhältnissen zu nähern, die als gerecht oder zumindest als weniger ungerecht zu betrachten sind. Konkret impliziert dies meist den Verweis auf als krisenhaft oder doch stark defizitär wahrgenommene Zustände [...]“ (2015: 41)

Auch zahlreiche Expert\*innen scheinen ein BGE für ein geeignetes Instrument zu halten, um den Herausforderungen der Gegenwart und der Zukunft wirksam entgegentreten zu können. Sobald es um Fragen nach der bloßen Existenz von Menschen geht, dürfen politische Ideologien und Interessen aus ethischer Perspektive keine Rolle spielen. Die bloße Existenz sollte in einer

---

<sup>59</sup> „Verteilung der Beweislast. «Beweislast» [B.] (lat. *onus probandi*, *probationis*; engl. *burden/onus of proof*; frz. *charge de preuve*) und «Beweislastverteilung» [Bv.] sind Begriffe der Argumentationstheorie [1] und der dialogischen Logik [2], die aus der juristischen Methodenlehre stammen [3]. Die Regeln der Bv. gehören zu den Fundamentalregeln, nach denen Proponenten und Opponenten in einem Disput zu verfahren haben. Mit «B.» ist die Begründungs- bzw. Rechtfertigungsleistung (deshalb auch: «*onus of justification*») gemeint, die zur argumentativen Sicherung einer Behauptung (s.d.) erbracht werden muß. So besagt eine Bv.-Regel, daß die B. auf Seiten dessen liegt, der einen (nicht offensichtlichen) Sachverhalt behauptet, und nicht auf Seiten dessen, der diesen bestreitet («*ei incumbit probatio qui dicit, non qui negat*») [4]. Ein klassisches Beispiel aus der Jurisprudenz ist die Unschuldsvermutung (s.d.).“ (Schröder 2001)

aufgeklärten und wohlhabenden Gesellschaft, als welche die österreichische durchaus bezeichnet werden kann, mit den vorgestellten Ansprüchen keine politische, sondern eine ethische Frage sein:

“So at root, the reason we should cherish the target efficiency of basic income strategies is simply that it guarantees that we will, through them, be able to relieve human suffering as best we can.” (Goodin 1992: 210)

Sofern die Einführung eines BGE ein erster Schritt in Richtung eines “guten” menschlichen Handelns sein sollte, um dem selbst gesetzten Menschenbild ein Stück näher zu kommen, scheint sie verpflichtend. Eine mit ethisch-philosophischen Argumenten informierte Debatte kann also einen normativen Appell an die Politik richten, eine anhand der eigenen Setzungen ethisch nicht vertretbare Situation zu beheben. Das gewählte Instrument muss dafür nicht ethisch-philosophische Argumente verkörpern, ihm kommt vielmehr eine Brückenfunktion zu:

“[...] social institutions such as basic income should not be seen as *embodying* particular ethical principles. It is a mistake to require any institutional arrangements to justify themselves in terms of a set of coherent, consistent philosophical ideas. Rather, they may more realistically be seen as linking together seemingly inconsistent principles, by a kind of bridging process.” (Jordan 1992: 175)

Ein BGE verkörpert eine Maßnahme mit wenigen Annahmen und Voraussetzungen, wie es Goodin beschreibt. Es ist damit ein reflexionslogisch stabiles Instrument (Goodin 1992: 195f.). Die oberste Priorität von Politik ist die Frage nach dem *Wie* des Zusammenlebens einer politischen Gemeinschaft. Einer von Kritiker\*innen möglicherweise vorgeworfenen Naivität in der Stoßrichtung der hier vorgebrachten Argumentation lässt sich mit Van Parijs entgegnen:

“[...] the debate on basic income is one area in which there is nothing illegitimate about - duly circumscribed - wishful thinking. It is right that the conviction that a basic income is demonstrably just should influence the belief that introducing it would be efficient and, partly for this reason, the belief that it is politically feasible.” (1992: 234)

## 6. Konklusion

Diese Arbeit hat die im Jahr 2020 startende Pandemie des SARS-CoV-2 und ihre zahlreichen Auswirkungen auf Gesundheit, Gesellschaft, Kultur, Psyche und Wirtschaft dargestellt. Insbesondere die Situation in Österreich wurde umfassend beleuchtet. Aus den Auswirkungen der Pandemie in Österreich ergaben sich zahlreiche Forderungen nach einem Bedingungslosen Grundeinkommen aus der Politik und der Zivilgesellschaft. Nach den Hintergrundinformationen der Entstehungsgeschichte des BGE und seinen unterschiedlichen Definitionen und Modellen wurde ein Überblick über die aktuellen politischen Standpunkte in Österreich präsentiert. Aufbauend auf den Schriften und Gedanken des US-amerikanischen politischen Philosophen John Bordley Rawls wurde eine Ideale Theorie des BGE entworfen. Diese entstand im Wesentlichen unter Beachtung kritischer Sekundärliteratur. Insbesondere die

Autor\*innen Valentini, Stemplowska, Simmons und Schaub waren dabei maßgeblich. Mit diesen Weiterentwicklungen konnte eine Operationalisierung für die anschließende Analyse des BGE-Experiments PG erarbeitet werden. Die ITGBE besteht in den Konstruktionsannahmen aus den historischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Gegebenheiten des globalen Nordens, dem Charakter einer *aspirational theory*, der Annahme von nahezu vollständiger Regelbefolgung und der Besinnung auf ethischen Annahmen wie der Menschenwürde, dem Demokratieprinzip und dem Rechtsstaatsprinzip. Die ITBGE ist mit Bezug auf den sozialen Kontext des Theoretisierens selbstreflexiv und für Gesellschaften und Individuen entworfen. Die Prinzipien der ITBGE sind in absteigender Gewichtung die folgenden: Bedingungslosigkeit, Universalität, Individualität, Auszahlung in einer allgemeinen Währung und Periodizität. Das Institutionendesign ist eine Modifikation des Sozialstaates in einem gemischten Regime und sowohl eine nicht-technische Idealtheorie als auch eine Endzustand-Theorie. Bei der Analyse wurde zunächst das PG als zwei langfristig angelegte Studien vorgestellt. Das PG stellte umfangreiche Erkenntnisse in Bezug auf ein BGE in den Bereichen Gesundheit, Digitalisierung, Arbeit, Gesellschaft, Demokratie und Umwelt in Aussicht.

Die Analyse des Experiments ergab sowohl für die Untersuchung innerhalb des Forschungsdesigns als auch bei einer möglichen nationalen Ausrollung das gleiche Muster. Die Parameter der ITBGE finden sich zu ca. zwei Dritteln deckungsgleich wieder. Ein erheblicher Teil wird durch das Experiment jedoch nicht abgebildet beziehungsweise liefert das Experiment keine ausreichenden Informationen, um eine qualifizierte Antwort geben zu können. Die eingangs gestellte Forschungsfrage, inwiefern sich ein aktuelles Experiment mit einem Bedingungslosen Grundeinkommen mithilfe der Rawlsschen Idealen und Nichtidealen Theorie theoretisch verorten lässt, um damit weiterführende Beiträge zur andauernden politischen Debatte über die Einführung eines Bedingungslosen Grundeinkommens zu generieren, ist daher insofern zu beantworten, als dass sich einerseits BGE-Experimente durchaus mithilfe der Rawlsschen Idealen und Nichtidealen Theorie theoretisch verorten lassen. Andererseits sind die daraus gewonnenen Erkenntnisse nicht zwingend Voraussetzung für die — zumindest hier in Kapitel 5 — präsentierte Debatte. Die Analyse im konkreten Fall des PG liefert keine unabdingbaren ideal- und nichtidealtheoretischen Rückschlüsse für die intendierte Diskussionsperspektive. Es erscheint vielmehr so, dass zahlreiche Aspekte eines BGE mit vielen Themen der Politischen Philosophie resonieren, innerhalb derer sich Ideale und Nichtideale Theorie wiederfinden. Die idealtheoretischen Erkenntnisse sind also eine fruchtbare Ergänzung

für die geführte Debatte. Die herausgearbeitete Diskussionsperspektive präsentiert sich in sich schlüssig, ist aber auch unabhängig von einer idealtheoretischen Analyse möglich.

Das Instrument BGE ist seit Jahren Bestandteil vor allem politischer, aber auch wissenschaftlicher Diskussion. Zahlreiche Arbeiten untersuchen bereits wirtschaftliche Aspekte eines BGE wie beispielsweise Fragen nach Veränderungen am Arbeitsmarkt, der Finanzierung, dem Lohn- und Preisniveau oder der internationalen Wettbewerbsfähigkeit. Philosophische Arbeiten beleuchten mögliche gesellschaftliche Näherungen an Konzepte von Freiheit, Gleichheit oder Gerechtigkeit. Weitere Forschungsarbeiten untersuchen Verhaltensänderungen, psychische Folgen oder gesundheitliche Implikationen eines BGE. Innerhalb der Forschung von Idealer und Nichtidealer Theorie zeigt sich zwar eine intensive Diskussion ab der zweiten Hälfte der 2000er-Jahre, eine wirkliche trennscharfe Unterscheidung ist dabei bis heute allerdings nicht ersichtlich, wie die in Kapitel 2.5.2 vorgestellten komplexen Kritikfelder zeigen. Diese Arbeit hat die mannigfaltige Kritik und die Weiterentwicklungen der Idealen und Nichtidealnen Theorie überblicksartig konsolidiert. Darauf aufbauend wurde eine explizite Ideale Theorie des BGE (ITGE) entworfen und gleichzeitig ihre Anwendung an einem Experiment erprobt.

Ein naheliegender und vermutlich notwendiger Ausblick auf zukünftige Forschung im Bereich des BGE und Idealer Theorie ist eine erneute Untersuchung des Experiments PG nach Abschluss der Studien mit den konkreten Forschungsergebnissen. Darüber hinaus stellte Freedon bereits 1992 weitere mögliche Forschungsfragen wie die Frage nach den individuellen und sozialen Interessen, welche auch nach einer Einführung eines BGE vernachlässigt werden könnten. Wenn solche identifiziert werden sollten, welche Prioritäten würden diesen zugemessen? (Freedon 1992: 190). Immer relevanter wird der Zusammenhang von BGE und Konsumverhalten im Zusammenhang mit der Klimakatastrophe. Erhöht sich durch ein BGE das Konsumverhalten signifikant oder führt es sogar zu nachhaltigerem Konsum? (vgl. Osterkamp 2015: 140f.). Das BGE ist also mit einer Reihe von Unsicherheiten bezüglich der Verhaltensänderungen verbunden. Außerdem ist es mit wissenschaftlichen Methoden nicht möglich, alle Auswirkungen vor einer flächendeckenden Einführung (etwa auf nationalstaatlicher Ebene) erkennbar zu machen (vgl. Metschl 2015: 68f.). Je nach Ausgestaltung des rechtlichen Anspruches eines BGE werden Aspekte von Migrationsbewegungen relevant für die Forschung. Blasge zeigt mit dem Rekurs auf Thomas Pogge und seiner Idee der GRD eine ähnliche Argumentation aus philosophischer Sicht wie der Beitrag in Kapitel 5 und sieht globale Formen eines BGE als ein zukünftiges Forschungsfeld

(2015: 212-20). Eine globale Umsetzung ist zum heutigen Standpunkt in der Sphäre des Utopischen angesiedelt. Eine nationale Vorreiterrolle, mit der eine globale Initiative gestartet werden kann, scheint aber nicht unmöglich. Weitere Beachtung verdient ein womöglich paradoxes Thema des Debattenbeitrages: Die aus einer idealtheoretischen Untersuchung mit der ITBGE abgeleiteten Erkenntnisse könnten als Argumente für einen pragmatischen Umgang mit dem BGE im Sinne Haus' angeführt werden. Kann somit ein pragmatischer Übergang in ein Ideal erreicht werden oder handelt es sich beim pragmatischen Ansatz schlicht um eine andere Bezeichnung für nichtideale Vorgehensweisen? Zur vollständigen Darstellung der allgemeinen Debatte ist außerdem ein gleichsam idealtheoretisch informierter Beitrag wie in Kapitel 5 analog aus Opponent\*innen-Perspektive interessant für zukünftige Diskussionen.

Das BGE kann als Paradebeispiel gesehen werden für ein Politikinstrument, das mit graduellen Handlungsanweisungen im Sinne Nichtidealer Theorie in ein gesellschaftliches System überführt wird, das der Idealtheorie entspricht. Eine tatsächliche Einführung auf einer höheren Ebene wie dem Nationalstaat sollte und müsste daher über Jahre geschehen und demokratisch abgesichert werden. Ein Wechsel vom bisherigen System auf eines mit einem BGE könnte wohl nur schrittweise vonstattengehen. Im Falle unerwünschter Nebeneffekte wäre eine prompte und unkomplizierte Anpassung notwendig, um einen stufenweisen Übergang in das neue System zu gewährleisten. Dies ist vor allem durch experimentelle Validierung einzelner Stufen in der Praxis möglich, indem Erfahrungswerte gesammelt werden. Mit diesen Überlegungen wird ein gänzlich neues Problemfeld eröffnet, das durch das *single-lever-problem* angedeutet wurde: Wie kann politische Stabilität bei solch umfassenden Reformen wie einem BGE hergestellt werden? (vgl. Offe 1992: 74-77; Sirsch 2019). Letztlich ist es immer das politische System, das Lösungen für akute Probleme erarbeitet, präsentiert und mehrheitsfähig machen muss. Ein BGE hat den Anspruch, viele akute Probleme gleichzeitig in Angriff nehmen zu können. Eine idealtheoretische Untersuchung unterstützt dabei einerseits die Relevanz notwendiger ethisch-philosophischer Argumentationslinien und zeigt andererseits zahlreiche neue Debatten- und Forschungsfelder auf.

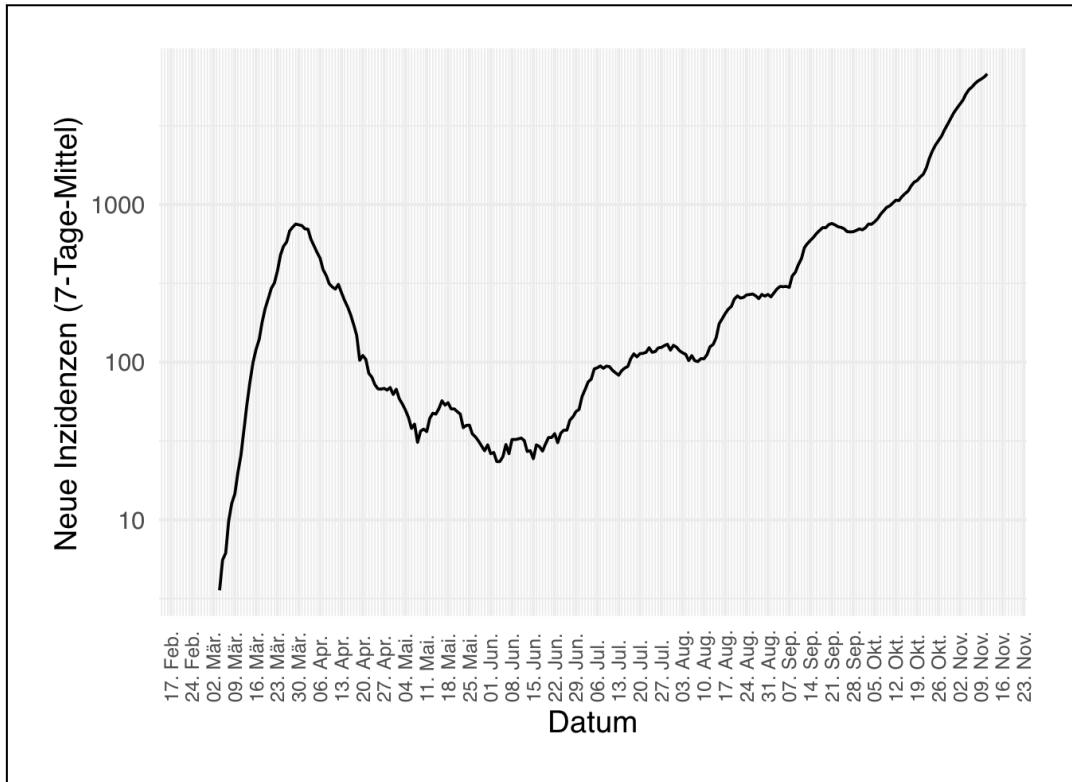
## **Abstract**

Die anhaltende Corona-Krise ab dem Jahre 2020 hat alte Forderungen nach einem Bedingungslosen Grundeinkommen (BGE) in Österreich wieder hervorgebracht. Dem BGE als Politikinstrument wird seit jeher zugeschrieben, eine Lösung für zahlreiche aktuelle gesellschaftliche Problemstellungen zu liefern. Diese Arbeit macht sich daher die methodische Unterscheidung der Idealen und Nichtidealen Theorie des US-amerikanischen politischen Philosophen John Bordley Rawls zunutze und entwickelt aufbauend auf kritischer Sekundärliteratur eine eigene Ideale Theorie des Bedingungslosen Grundeinkommens. Mithilfe dieser wird der Forschungsfrage nachgegangen, inwiefern sich ein aktuelles Experiment mit einem BGE mithilfe der Rawlsschen Idealen und Nichtidealen Theorie theoretisch verorten lässt, um damit weiterführende Beiträge zur andauernden politischen Debatte über die Einführung eines BGE zu generieren. In einem Anwendungsbeispiel wird das Experiment des *Pilotprojekts Grundeinkommen* in Deutschland in seinem Forschungsdesign und in einer fiktiven nationalen Ausrollung analysiert. Die Auswertung ergibt einen großen Anteil an erfüllten Parametern der entwickelten Theorie. Insgesamt zeigt sich wiederholt die fehlende Empirie aus flächendeckenden und langfristigen wissenschaftlichen Studien im Bereich BGE. Der folgende Diskussionsbeitrag leistet aus einer ethisch-philosophischen Proponent\*innen-Perspektive einen fruchtbaren Beitrag zur andauernden Grundsatzdebatte über die Einführung eines BGE Grundeinkommens, insbesondere in Ländern des globalen Nordens. Dabei werden selbst gesetzte ethische Voraussetzungen und Ansprüche Österreichs kritisch herausgestrichen. Die Konklusion zeigt potenzielle zukünftige Forschungsbereiche in den Interdependenzen von BGE und politischer Stabilität, globalen Initiativen sowie der Umweltpolitik.

The ongoing Corona crisis from 2020 has brought back old demands for a Unconditional Basic Income (UBI) in Austria. The UBI as a political instrument has always been credited with providing a solution to complex current social problems. This thesis therefore makes use of the methodological distinction between the so-called ideal and non-ideal theory of the US political philosopher John Bordley Rawls and, based on critical secondary literature, develops its own ideal theory of UBI. With this, the research question of the extent to which a current experiment with an UBI can be theoretically located based on Rawls's ideal and non-ideal theory is addressed in order to make further contributions to the ongoing political debate about the introduction of an UBI. The experiment of the *Pilotprojekt Grundeinkommen* in Germany is analyzed in its research design and in a fictitious national rollout. The evaluation shows a large proportion of fulfilled parameters of the developed theory, but the lack of empirical evidence from comprehensive and long-term scientific studies is again apparent in the field of UBI studies. From an ethical and philosophical proponent perspective, the subsequent discussion makes a fruitful contribution to the long-standing fundamental debate about the introduction of an UBI, especially in countries of the Global North. Above all, Austria's self-imposed ethical requirements and standards are critically highlighted. The conclusion underlines potential future research areas in the interdependencies of UBI and political stability, global initiatives and environmental policies.

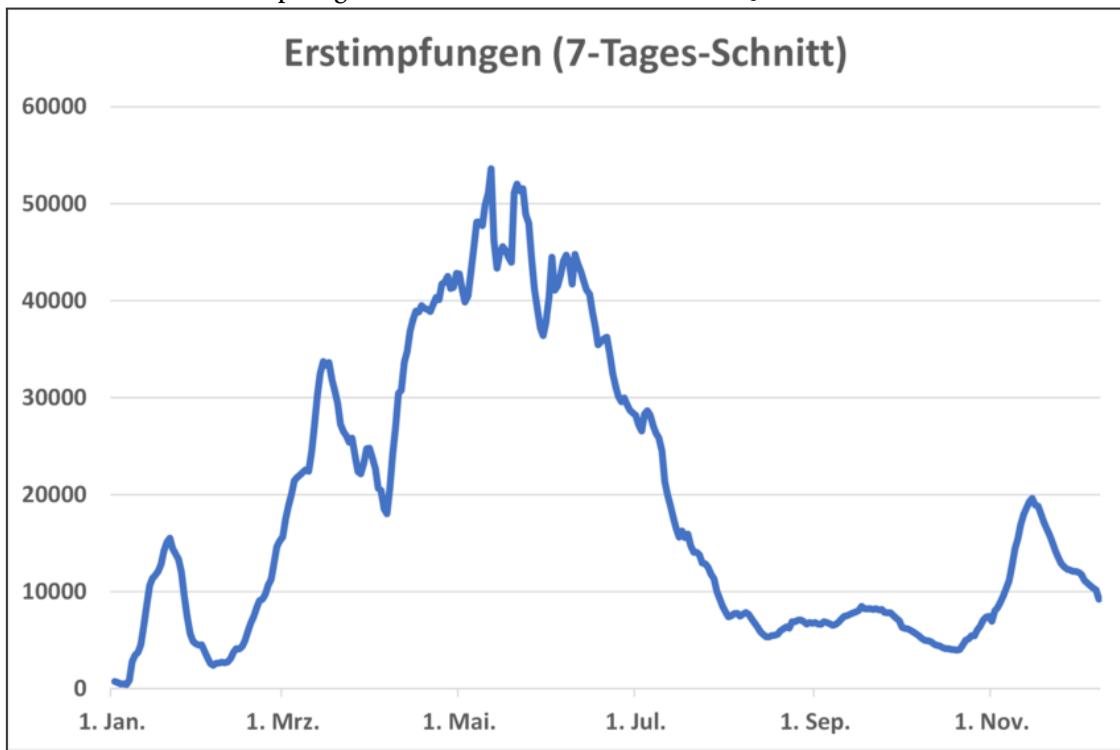
## Abbildungsverzeichnis

**Abb. 1:** Inzidenzverlauf Österreich 7-Tage-Mittel - logarithmische Skala



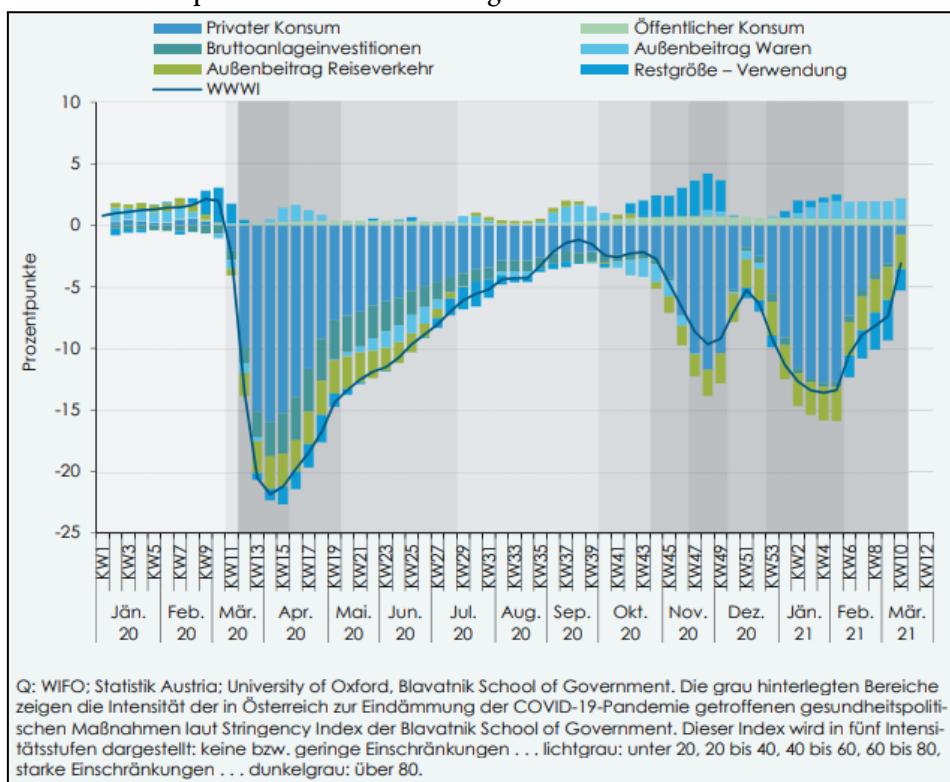
Quelle: Twitteraccount @neuwirthe (Erich Neuwirth). Aufgerufen am 08.09.2021. Zuletzt aktualisiert am 11.11.2020. Abrufbar unter <https://twitter.com/neuwirthe/status/1326558366886400000/photo/1>

**Abb. 2:** Zahl der Erstimpfungen in Österreich im Zeitverlauf des Jahres 2021



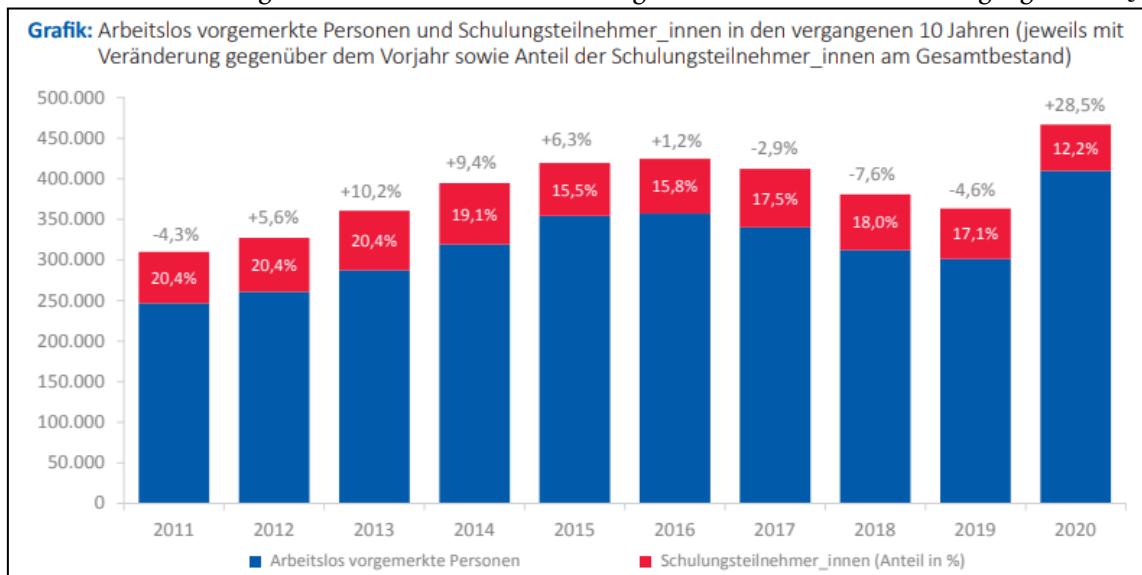
Quelle: Pollak/Kowarz/Partheymüller 2021: online

**Abb. 3: Teilkomponenten der Verwendungsseite**



Quelle: Darstellung nach Baumgartner et al. 2021: 299, Quelle(n) gemäß Abbildung

**Abb. 4: Arbeitslos vorgemerkte Personen und Schulungsteilnehmer\*innen in den vergangenen 10 Jahren**



Quelle: AMS 2021: 18

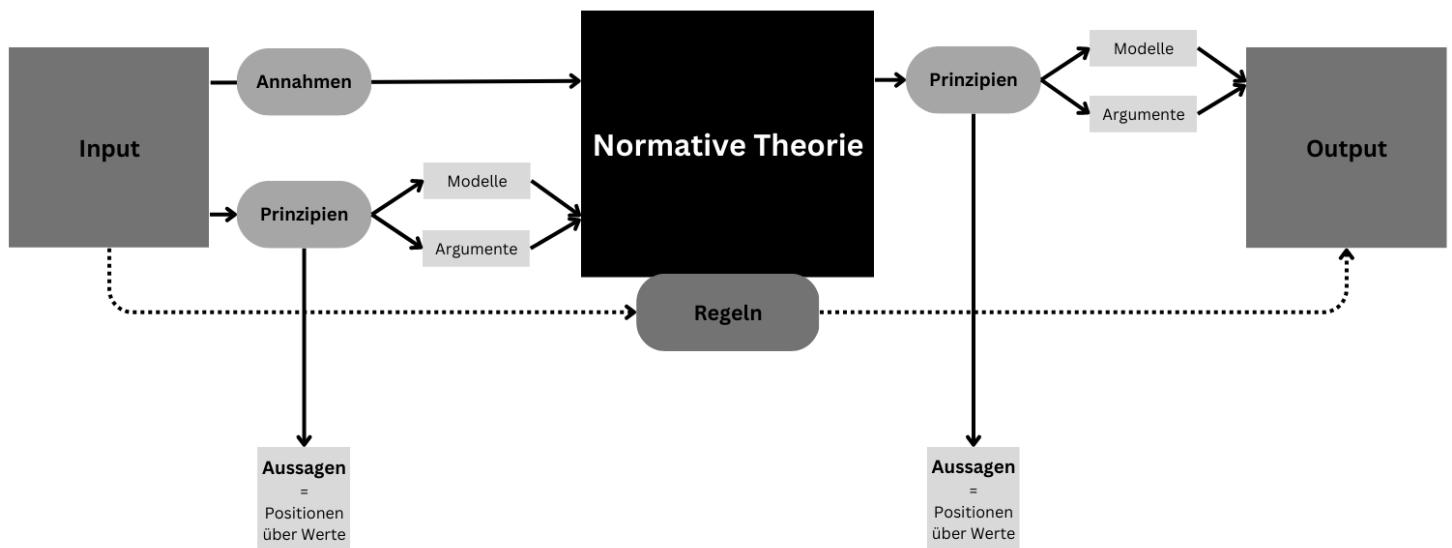
**Abb. 5:** Entwicklung der Löhne und Gehälter 2020

	2018	2019	2020
	Veränderung gegen das Vorjahr in %		
<b>Löhne und Gehälter, insgesamt</b>			
Brutto	+ 5,0	+ 4,4	- 1,8
Netto <sup>1)</sup>	+ 4,5	+ 4,5	- 1,2
Beschäftigte <sup>2)</sup>	+ 2,2	+ 1,5	- 2,3
<b>Löhne und Gehälter pro Kopf<sup>2)</sup></b>			
Brutto nominell	+ 2,7	+ 2,9	+ 0,6
Brutto real <sup>3)</sup>	+ 0,7	+ 1,3	- 0,8
Netto nominell <sup>1)</sup>	+ 2,2	+ 2,9	+ 1,2
Netto real <sup>1)</sup> <sup>3)</sup>	+ 0,2	+ 1,4	- 0,2
Geleistete Arbeitsstunden pro Kopf <sup>2)</sup>	- 0,1	+ 0,6	- 7,3
<b>Löhne und Gehälter je geleistete Arbeitsstunde</b>			
Brutto nominell	+ 2,8	+ 2,3	+ 8,5
Brutto real <sup>3)</sup>	+ 0,8	+ 0,8	+ 7,0
Netto nominell <sup>1)</sup>	+ 2,3	+ 2,4	+ 9,1
Netto real <sup>1)</sup> <sup>3)</sup>	+ 0,3	+ 0,9	+ 7,6

Q: Statistik Austria; WDS – WIFO-Daten-System, Macrobond. – <sup>1)</sup> Laut WIFO-Konjunkturprognose vom März 2021. – <sup>2)</sup> Je unselbständiges Beschäftigungsverhältnis. – <sup>3)</sup> Deflationiert mit dem Verbraucherpreisindex (VPI).

Quelle: Darstellung nach Baumgartner et al. 2021: 303, Quelle(n) gemäß Abbildung

**Abb. 6:** Vereinfachtes Schaubild normativer Theorien nach Stemplowska



Quelle: eigene Darstellung nach Stemplowska 2008

## **Abkürzungsverzeichnis**

AMS	Arbeitsmarktservice
ACPP	Austrian Corona Panel Project
AK	Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
BGE	Bedingungsloses Grundeinkommen
BIEN	Basic Income Earth Network
BZÖ	Bündnis Zukunft Österreich
CCT	Conditional Cash Transfers
DIW	Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
EBI	Europäische Bürgerinitiative
EU	Europäische Union
FAP	Family Assistance Plan
FDGO	Freiheitliche demokratische Grundordnung
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs
GRD	Global Resources Dividend
HFCS	Household Finance and Consumption Survey
IHS	Institut für Höhere Studien Wien
ITBGE	Ideale Theorie des Bedingungslosen Grundeinkommens
KPÖ	Kommunistische Partei Österreichs
LP	The Law of Peoples
MFG	Menschen - Freiheit - Grundrechte Österreich
NEOS	Das Neue Österreich und Liberales Forum
ÖGB	Österreichischer Gewerkschaftsbund
ÖVP	Österreichische Volkspartei
PG	Pilotprojekt Grundeinkommen
PL	Political Liberalism
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
TJ	A Theory of Justice
WHO	World Health Organization
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
WKÖ	Wirtschaftskammer Österreich

## Literaturverzeichnis

- Alstott, Anne (2013). Good for Women. In: Widerquist, Karl; Noguera, José A.; Vanderborght, Yannick; Wispelaere, Jurgen De [Eds.]. *Basic Income : An Anthology of Contemporary Research*. 1. Publ. ed. Chichester [u.a.]. Wiley Blackwell. Print. 186-188.
- AMS (2021). *Arbeitsmarktlage 2020*. Arbeitsmarktservice Österreich. Abteilung Arbeitsmarktforschung und Berufsinformation. Wien.
- Appel, Margit (2016). Bedingungslosigkeit politisieren. In: Blaschke, Ronald; Praetorius, Ina; Schrupp, Antje [Hg.]. *Das Bedingungslose Grundeinkommen. Feministische und postpatriarchale Perspektiven*. Ulrike Helmer Verlag. 46-62.
- Atkinson, Anthony Barnes (2013). Participation Income. In: Widerquist, Karl; Noguera, José A.; Vanderborght, Yannick; Wispelaere, Jurgen De [Eds.]. *Basic Income : An Anthology of Contemporary Research*. 1. Publ. ed. Chichester [u.a.]. Wiley Blackwell. Print. 435-438.
- Barry, Brian (1992). Equality Yes, Basic Income No. In: Van Parijs, Philippe [Ed.]. *Arguing for Basic Income - Ethical Foundations for a Radical Reform*. 1. publ. London [u.a.]. Verso. 128-140.
- Blaschke, Ronald (2010). Denk' mal Grundeinkommen! Geschichte, Fragen und Antworten einer Idee. In: Blaschke, Ronald; Otto, Adeline; Schepers, Norbert [Hrsg.]. *Grundeinkommen: Geschichte - Modelle - Debatten*. Texte der Rosa-Luxemburg-Stiftung 67. Berlin. Dietz.
- Blaschke, Ronald; Otto, Adeline; Schepers, Norbert [Hrsg.] (2010). *Grundeinkommen: Geschichte - Modelle - Debatten*. Texte der Rosa-Luxemburg-Stiftung 67. Berlin. Dietz.
- Brake, Elizabeth (2004). Rawls and Feminism: What Should Feminists Make of Liberal Neutrality? In: *Journal of Moral Philosophy* 1 no. 3. SAGE Publications. London. 293–309.
- Brunner, Markus; Daniel, Antje; Knasmüller, Florian; Maile, Felix; Schadauer, Andreas; Stern, Verena (2021). *Corona-Protest-Report. Narrative – Motive – Einstellungen*. Forschungswerkstatt Corona-Proteste. Institut für Internationale Entwicklung. Universität Wien.
- Cagé, Julia (2020). *The Price of Democracy - How Money Shapes Politics and What to Do about It*. Cambridge MA. Harvard University Press.
- Casal, Paula (2015). Marx, Rawls, Cohen, and Feminism. In: *Hypatia* 30 (4). Blackwell Publishing Ltd. 811–828.
- Chahboun, Naima (2020). *Art of the Possible? Feasibility and Compliance in Ideal and Nonideal Theory*. Doctoral Thesis in Political Science at Stockholm University. Stockholm Studies in Politics 191.
- Christensen, Martin-Brehm; Hallum, Christian; Maitland, Alex; Parrinello, Quentin; Putaturo, Chiara (2023). *Survival of the Richest - How we must tax the super-rich now to fight inequality*. Oxfam International.
- Cohen, Gerald Allen (1995). *Self-Ownership, Freedom, and Equality*. Studies in Marxism and Social Theory. Cambridge: Cambridge University Press.

Crippa, M.; Guizzardi, D.; Banja, M.; Solazzo, E.; Muntean, M.; Schaaf, E.; Pagani, F.; Monforti-Ferrario, F.; Olivier, J.; Quadrelli, R.; Risquez Martin, A.; Taghavi-Moharamli, P.; Grassi, G.; Rossi, S.; Jacome Felix Oom, D.; Branco, A.; San-Miguel-Ayanz, J; Vignati, E. (2022). *CO2 emissions of all world countries - JRC/IEA/PBL 2022 Report*. EUR 31182 EN. Publications Office of the European Union. Luxembourg. JRC130363.

BZÖ (2010). *Programm des Bündnis Zukunft Österreich*. Außerordentlicher Bundeskonvent des BZÖ. Wien.

De Cillia, Gregor; Heuberger, Richard; Prettner, Catherine (2021). Einkommens- und Vermögensverteilung in Österreich - ein experimentelles Datenmatching von EU-SILC und HFCS. In: *Materialien zu Wirtschaft und Gesellschaft Vol. Nr. 209*. Working Paper-Reihe der AK Wien.

De Swaan, Abram (1988). *In Care of the State: Health Care, Education and Welfare in Europe and in the USA in the Modern Era*. New York. Oxford University Press.

Downes, Amy; Lansley, Stewart (Eds.) (2018). *It's Basic Income: The global debate*. 1st ed. Bristol. Policy Press.

Elsässer, Lea; Hense, Svenja; Schäfer, Armin (2017). „Dem Deutschen Volke“? Die ungleiche Responsivität des Bundestags. *Zeitschrift für Politikwissenschaft* 27. 161–180.

Europäische Union (2019). *VERORDNUNG (EU) 2019/788 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. April 2019 über die Europäische Bürgerinitiative*. Amtsblatt der Europäischen Union. L 130/55 - L 130/81.

Fessler, Pirmin; Schürz, Martin (2015). *Private Wealth Across European Countries: The Role of Income, Inheritance and the Welfare State*. ECB Working Paper Series.

Fessler, Pirmin; Lindner, Peter; Schürz, Martin (2023). *Eurosystem Household Finance and Consumption Survey 2021: first results for Austria*. Österreichische Nationalbank. OeNB REPORTS 2023/2.

Finlayson, James Gordon (2019). *The Habermas-Rawls Debate*. Columbia University Press. New York Chichester. West Sussex.

Fitzpatrick, Tony (2013). A Basic Income for Feminists? In: Widerquist, Karl; Noguera, José A.; Vanderborght, Yannick; Wispelaere, Jurgen De [Eds.]. *Basic Income : An Anthology of Contemporary Research*. 1. Publ. ed. Chichester [u.a.]. Wiley Blackwell. Print. 163-172.

Frazer, Michael L. (2016). UTOPOPHOBIA AS A VOCATION: THE PROFESSIONAL ETHICS OF IDEAL AND NONIDEAL POLITICAL THEORY. In: *Social Philosophy & Policy Foundation* 33(1-2). Cambridge University Press. 175-192.

Freeden, Michael (1992). Liberal Communitarianism and Basic Income. In: Van Parijs, Philippe [Ed.]. *Arguing for Basic Income - Ethical Foundations for a Radical Reform*. Verso. 185-191.

Friedman, Milton (2013). Negative Income Tax: The Original Idea. In: Widerquist, Karl; Noguera, José A.; Vanderborght, Yannick; Wispelaere, Jurgen De [Eds.]. *Basic Income : An Anthology of Contemporary Research*. 1. Publ. ed. Chichester [u.a.]. Wiley Blackwell. Print. 398-401.

Geuss, Raymond (2010). Realismus, Wunschdenken, Utopie. In: *Deutsche Zeitschrift Für Philosophie*, 58 (3). 419–430.

- Goodin, Robert E. (1992). Towards a Minimally Presumptuous Social Welfare Policy. In: Van Parijs, Philippe [Ed.]. *Arguing for Basic Income - Ethical Foundations for a Radical Reform*. 1. publ. London [u.a.]. Verso. 195-214.
- Gorz, André (1992). On the Difference between Society and Community, and Why Basic Income Cannot by Itself Confer Full Membership of Either. In: Van Parijs, Philippe [Ed.]. *Arguing for Basic Income - Ethical Foundations for a Radical Reform*. Verso. 178-184.
- Grande, Edgar; Hutter, Swen; Hunger, Sophia; Kanol, Eylem (2021). *Alles Covidioten? Politische Potenziale des Corona-Protests in Deutschland*. Discussion Paper. Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH. Forschungsschwerpunkt Bereichsübergreifende Forschung: Zentrum für Zivilgesellschaftsforschung.
- GRÜNE (2001). *Grundsatzprogramm der Grünen*. 20. Bundeskongress der Grünen. Linz.
- GRÜNE (2019). *WEN WÜRDE UNSERE ZUKUNFT WÄHLEN?*. Die Grünen – Die Grüne Alternative Bundespartei. Wien.
- Hamlin, Alan; Stemplowska, Zofia (2012). Theory, Ideal Theory and the Theory of Ideals. In: *Political Studies Review* vol. 10 no. 1. 48–62.
- Hanshaw, Hannah (2018). Rawls and Feminism. In: *CLA Journal* 6. 182-195.
- Haus, Michael (2015). Das bedingungslose Grundeinkommen – eine Forderung der Gerechtigkeit? In: Osterkamp, Rigmor [Hrsg.]. *Auf Dem Prüfstand: Ein Bedingungsloses Grundeinkommen Für Deutschland?* Reihe: Sonderbände Zeitschrift für Politik. 1. Auflage. ed. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft MbH & KG. 39-57.
- Heck, Ines; Kapeller, Jakob; Wildauer, Rafael (2020). Vermögenskonzentration in Österreich. Ein Update auf Basis des HFCS 2017. In: *Materialien zu Wirtschaft und Gesellschaft* Vol. Nr. 206. Working Paper-Reihe der AK Wien.
- Hedrick, Todd (2010). *Rawls and Habermas: Reason, Pluralism, and the Claims of Political Philosophy*. Stanford University Press.
- Jordan, Bill (1992). Basic Income and The Common Good. In: Van Parijs, Philippe [Ed.]. *Arguing for Basic Income - Ethical Foundations for a Radical Reform*. Verso. 155-177.
- Jungwirth, Sabine; Kazil, Otto; Rehse, Lothar (2018). *Bedingungsloses Grundeinkommen – für eine gerechte Wohlstandverteilung in einer digitalisierten Wirtschafts- und Arbeitswelt*. Positionspapier der Grünen Wirtschaft 3-2018. Wien.
- Kang, Hye Ryoung (2016). Can Rawls's Nonideal Theory Save His Ideal Theory? In: *Social Theory and Practice* vol. 42 no. 1. 32–56.
- Kant, Immanuel (1784). Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung? In: *Berlinische Monatsschrift*. H. 12. 481-494.
- Lampman, Robert James (1969). Nixon's Family Assistance Plan. *Institute for Research on Poverty* Vol. 57-69. University of Wisconsin. 19-20.

- Lessenich, Stephan (2012). *Theorien des Sozialstaats*. Zur Einführung. Hamburg: Junius Verlag.
- Maffettone, Sebastiano (2010). *Rawls: An Introduction*. London: Polity.
- McKay, Ailsa (2013). Promoting Gender Equity Through a Basic Income. In: Widerquist, Karl; Noguera, José A.; Vanderborght, Yannick; Wispealaere, Jurgen De [Eds.]. *Basic Income : An Anthology of Contemporary Research*. 1. Publ. ed. Chichester [u.a.]. Wiley Blackwell. Print. 178-185.
- Meade, James Edward (1989). *Agathotopia: The Economics of Partnership*. Aberdeen: Aberdeen University Press.
- Meade, James Edward (2013). What Can We Learn from the Agathotopians? In: Widerquist, Karl; Noguera, José A.; Vanderborght, Yannick; Wispealaere, Jurgen De [Eds.]. *Basic Income : An Anthology of Contemporary Research*. 1. Publ. ed. Chichester [u.a.]. Wiley Blackwell. Print. 200-204.
- Meadowcroft, John (2011). Nozick's critique of Rawls: distribution, entitlement, and the assumptive world of *A Theory of Justice*. In: Bader, Ralf; Meadowcroft, John [Eds.]. *The Cambridge Companion to Nozick's Anarchy, State, and Utopia* (Cambridge Companions to Philosophy). Cambridge: Cambridge University Press. 168-196.
- Merker, Barbara (2017). Die Theorie des gerechten Krieges und das Problem der Rechtfertigung von Gewalt. In: *Gerechter Krieg, ethica Band 5*. Brill | mentis.
- Mestrum, Francine (2018). Why basic income can never be a progressive solution. In: Downes, Amy; Lansley, Stewart (Eds.) (2018). *It's Basic Income: The global debate*. 1st ed. Bristol. Policy Press. 97-100.
- Metschl, Ulrich (2015). Grundeinkommen und Gleichheit. In: Osterkamp, Rigmar [Hrsg.]. *Auf Dem Prüfstand: Ein Bedingungsloses Grundeinkommen Für Deutschland?* Reihe: Sonderbände Zeitschrift für Politik. 1. Auflage. ed. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft MbH & KG. 59-70.
- Mills, Charles W. (2005). 'Ideal Theory' as Ideology. In: *Hypatia* 20. no. 3. 165–84.
- More, Thomas; Clarke, Roger (2017). *Utopia*. First published in 1517. Translation by Roger Clarke. Alma Books.
- NEOS (2016). *Mutig Innovativ Freiheitsliebend. Unsere Pläne für ein neues Österreich*. NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum. Wien.
- NEOS (2019). *Pläne für ein neues Österreich*. NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum. Wahlprogramm für die Nationalratswahlen. Wien.
- Norman, Richard (1992). Equality, Needs and Basic Income. In: Van Parijs, Philippe [Ed.]. *Arguing for Basic Income - Ethical Foundations for a Radical Reform*. 1. publ. London [u.a.]. Verso. 141-154.
- Nozick, Robert (1974). *Anarchy, State and Utopia*. Basic Books. New York.
- Nussbaum, Martha (2002a). Women and the Law of Peoples. In: *Politics, Philosophy & Economics* 1(3). SAGE Publications Ltd. London. 283–306.

- Nussbaum, Martha (2002b). Rawls and Feminism. In: S. Freeman [Ed.] *The Cambridge Companion to Rawls*. Cambridge Companions to Philosophy. Cambridge: Cambridge University Press. 488-520.
- Offe, Claus (1992). A Non-Productivist Design for Social Policies. In: Van Parijs, Philippe [Ed.]. *Arguing for Basic Income - Ethical Foundations for a Radical Reform*. 1. publ. London [u.a.]. Verso. 61-78.
- Offe, Claus (2019). *Der Wohlfahrtsstaat und seine Bürger*. Ausgewählte Schriften von Claus Offe. Band 2. Springer VS. Berlin.
- Okin, Susan Moller (2005). 'Forty acres and a mule' for women: Rawls and feminism. In: *Politics, philosophy & economics* 4(2). SAGE Publications Ltd. London. 233–248.
- Orr, Susan; Johnson, James (2018). What's a Political Theorist to Do? Rawls, the Fair Value of the Basic Political Liberties, and the Collapse of the Distinction Between 'Ideal' and 'Nonideal' Theory. In: *Theoria Issue 154 Vol. 65 No. 1*. Berghahn Books. 1-23.
- Osterkamp, Rigmor (2015). Ist ein bedingungsloses Grundeinkommen gesellschaftlich nützlich? In: Osterkamp, Rigmor [Hrsg.]. *Auf Dem Prüfstand: Ein Bedingungsloses Grundeinkommen Für Deutschland?* Reihe: Sonderbände Zeitschrift für Politik. 1. Auflage. ed. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft MbH & KG. 131-142.
- ÖVP; FPÖ (2017). *Zusammen. Für unser Österreich. Regierungsprogramm 2017–2022*. Österreichische Volkspartei. Freiheitliche Partei Österreichs. Wien.
- Pateman, Carole (2013). Free-riding and the Household. In: Widerquist, Karl; Noguera, José A.; Vanderborght, Yannick; Wispelaere, Jurgen De [Eds.]. *Basic Income : An Anthology of Contemporary Research*. 1. Publ. ed. Chichester [u.a.]. Wiley Blackwell. Print. 173-177.
- Piketty, Thomas (2014). *Capital in the Twenty-First Century*. First published 2013 as "Le capital au XXI siècle" Éditions du Seuil. Translated by Arthur Goldhammer. The Belknap Press of Harvard University Press.
- Pogge, Thomas (1989). *Realizing Rawls*. Ithaca NY: Cornell University Press.
- Pogge, Thomas (2007). *John Rawls: His Life and Theory of Justice*. Oxford: Oxford University Press.
- Pogge, Thomas (2013). A Global Resources Dividend. In: Widerquist, Karl; Noguera, José A.; Vanderborght, Yannick; Wispelaere, Jurgen De [Eds.]. *Basic Income : An Anthology of Contemporary Research*. 1. Publ. ed. Chichester [u.a.]. Wiley Blackwell. Print. 375-391.
- Raddatz, Guido (2019). Das bedingungslose Grundeinkommen – ein Luftschatz! In: *Zeitthemen 02*. Stiftung Marktwirtschaft (Hrsg.). Berlin.
- Rawls, John (1971). *A Theory of Justice : Original Edition*. Cambridge. MA: Harvard UP.
- Rawls, John (1985). Justice as Fairness: Political Not Metaphysical. In: *Philosophy & Public Affairs* 14.3: 223-51.
- Rawls, J. (1988). The Priority of Right and Ideas of the Good. In: *Philosophy & Public Affairs* 17(4) 257 n.7.
- Rawls, John (1999). *The Law of Peoples : With "The Idea of Public Reason Revisited"*. Cambridge. Mass. [u.a.]: Harvard U. Print.

- Rawls, John (2001). *Justice as Fairness : A Restatement*. Edited by Erin Kelly. Cambridge. Mass. [u.a.]: Belknap of Harvard U. Print.
- Rawls, John (2005). *Political Liberalism*. Expanded ed. New York: Columbia UP. 2011. Columbia Classics in Philosophy.
- Reuter, Timo (2016). *Das bedingungslose Grundeinkommen als liberaler Entwurf*. Wiesbaden. Springer Fachmedien Wiesbaden.
- RIS (2023). *KONVENTION ZUM SCHUTZE DER MENSCHENRECHTE UND GRUNDFREIHEITEN*. StF: BGBl. Nr. 210/1958 (NR: GP VIII RV 459 AB 509 S. 63. BR: S. 137.). Rechtsinformationssystem des Bundes.
- Rohde, Christian (2015). Eine kritische Bewertung von Götz Werners Entwurf eines bedingungslosen Grundeinkommens für Deutschland. In: Osterkamp, Rigmor [Hrsg.]. *Auf Dem Prüfstand: Ein Bedingungsloses Grundeinkommen Für Deutschland?* Reihe: Sonderbände Zeitschrift für Politik. 1. Auflage. ed. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft MbH & KG. 113-131.
- Romberg, Reinhard; Pieper, Annemarie (1972). Ethik. In: Ritter, Joachim; Gründer, Karlfried; Gabriel, Gottfried [Hg.]: *Historisches Wörterbuch der Philosophie. Bd. 2.* Sp. 759-. Basel: Schwabe Verlag.
- Russell, Bertrand (1918). *Roads To Freedom - Socialism, Anarchism and Syndicalism*. London. George Allen & Unwin LTD.
- Schaub, Jörg (2010). Ideale und/oder nicht-ideale Theorie - oder weder noch? Ein Literaturbericht zum neuesten Methodenstreit in der politischen Philosophie. In: *Zeitschrift für philosophische Forschung Bd. 64 H. 3.* 393-409.
- Schaub, Jörg (2012). Warum es einer von Idealtheorien unabhängigen Theorie politischer Legitimität bedarf. In: Geis, Anna; Nullmeier, Frank; Daase, Christopher [Hrsg.]. *Der Aufstieg der Legitimitätspolitik: Rechtfertigung und Kritik politisch-ökonomischer Ordnungen*. Sonderband Leviathan. Band 27. 436-452.
- Schäfer, Dorothea (2015). *Fiscal and Economic Impacts of a Limited Financial Transaction Tax*. DIW Politikberatung kompakt. Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung.
- Schröder, Winfried (2001). Verteilung der Beweislast. In: Ritter, Joachim; Gründer, Karlfried; Gabriel, Gottfried [Hg.]: *Historisches Wörterbuch der Philosophie. Bd. 11.* Sp. 955-. Basel: Schwabe Verlag.
- Schulmeister, Stephan (2009). Eine generelle Finanztransaktionssteuer. Konzept, Begründung, Auswirkungen (A General Financial Transaction Tax: The Concept, its Justification and Effects). In: *WIFO Working Papers (352)*.
- Schürz, Martin (2019). *Überreichtum*. Campus Verlag.
- Sen, Amartya (2006). What Do We Want from a Theory of Justice? In: *The Journal of Philosophy 103 (5)*. 215–238.
- Simmons, A. John (2010). Ideal and Nonideal Theory. In: *Philosophy & Public Affairs Vol. 38 No. 1*. 5–36.

Sirsch, Jürgen (2012). Die Relevanz idealer Theorie bei der Beurteilung praktischer Probleme. In: *ZPTb - Zeitschrift für Politische Theorie* 3(1). 25-41.

Sirsch, Jürgen (2019). Wie viel Wohlfahrtsstaat braucht das bedingungslose Grundeinkommen?. In: *ZPTb - Zeitschrift für Politische Theorie* 10(2). 193–210.

Sirsch, Jürgen (2020). *Designing Realistic Utopia - Ideal Theory in Practical Political Philosophy*. Schriftenreihe der Sektion Politische Theorie und Ideengeschichte in der DVPW Studies in Political Theory. Band 38. Nomos Verlagsgesellschaft. Baden-Baden.

Statistik Austria (2023). *Armut und soziale Eingliederung – FAQs*. EU-SILC 2022. Statistik Austria.

Steiber, Nadia (2021). Die COVID-19 Gesundheits- und Arbeitsmarktkrise und ihre Auswirkungen auf die Bevölkerung. In: *Materialien zu Wirtschaft und Gesellschaft* Nr. 211. Working Paper-Reihe der AK Wien. Abteilung Wirtschaftswissenschaft und Statistik der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien. Institut für Höhere Studien Wien.

Stemplowska, Zofia (2008). What's Ideal about Ideal Theory? In: *Social Theory and Practice* Vol. 34 No. 3. 319-340.

Stemplowska, Zofia; Swift, Adam (2012). Ideal and Nonideal Theory. In: Estlund, David [Ed.]. *The Oxford Handbook of Political Philosophy*. Oxford University Press. 373-390.

Stemplowska, Zofia; Swift, Adam (2014). Rawls on Ideal and Nonideal Theory. In: Mandle, Jon; Reidy, David A. [Eds.]. *A Companion to Rawls*. Blackwell Companions to Philosophy. First Edition. 112-127.

Stemplowska, Zofia (2017). Non-ideal Theory. In: Lippert-Rasmussen, Kasper; Brownlee, Kimberley; Coady, David [Eds.]. *A Companion to Applied Philosophy*. First Edition. 284-296.

Stolitzka, Johannes; Feierabend, Dieter (2020). *Bedingungsloses Grundeinkommen. Standortbestimmung zum Thema Bedingungsloses Grundeinkommen*. Policy Brief. NEOS LAB. Wien.

Swift, Adam (2008). The Value of Philosophy in Nonideal Circumstances. In: *Social Theory and Practice* 34. 363-387.

Tabatabai, Hamid (2011). The “Basic Income” Road to Reforming Iran’s Subsidy System. In: *Basic Income Studies* Vol. 6 (1). De Gruyter.

Tabatabai, Hamid (2012). From Price Subsidies to Basic Income: The Iran Model and Its Lessons. In: Widerquist, K.; Howard, M.W. [Eds.] *Exporting the Alaska Model. Exploring the Basic Income Guarantee*. Palgrave Macmillan, New York. 17-33.

Tännsjö, Torbjörn (2019). *Setting Health-Care Priorities: What Ethical Theories Tell Us*. Oxford University Press.

Torry, Malcom (2021). *Basic Income: A History*. Cheltenham. Edward Elgar Publishing Ltd.

Valentini, Laura (2009). On the Apparent Paradox of Ideal Theory. In: *The Journal of Political Philosophy: Volume 17 Number 3*. Blackwell Publishing Ltd. 332–355.

Valentini, Laura (2012). Ideal vs. Non-ideal Theory: A Conceptual Map. In: *Philosophy Compass* 7/9. Blackwell Publishing Ltd. 654–664.

- Van Parijs, Philippe (1992). The Second Marriage of Justice and Efficiency. In: Van Parijs, Philippe [Ed.].
- Arguing for Basic Income: Ethical Foundations for a Radical Reform.* 1. publ. London [u.a.]. Verso. 215-240.
- Vanderborght, Yannick; Van Parijs, Philippe (2005). *Ein Grundeinkommen Für Alle? Geschichte Und Zukunft Eines Radikalen Vorschlags.* Frankfurt/Main [u.a.]. Campus. Print.
- Vanderborght, Yannick; Van Parijs, Philippe (2017). *Basic Income: A Radical Proposal for a Free Society and a Sane Economy.* Harvard University Press. Cambridge.
- Vereinte Nationen (2015). *Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015: Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung.* A/RES/70/1.
- Voice, Paul (2011). *Rawls Explained: From Fairness to Utopia.* Chicago: Open Court.
- Wakolbinger, Florian; Dreer, Elisabeth; Schneider, Friedrich (2020). *KONSUMSTEUER FINANZIERTES BGE IN ÖSTERREICH.* Diskussionspapier Forschungsinstitut für Bankwesen JKU. GAW Wirtschaftsforschung. Linz.
- Wandel (2021). *Mit 100 Schritten ins 21. Jahrhundert.* Wandel - Partei für Gerechtigkeit und Fortschritt.
- Werner, Götz W. (2007). *Einkommen für alle. Der dm-Chef über die Machbarkeit des bedingungslosen Grundeinkommens.* Kiepenheuer & Witsch. Köln.
- Werner, Götz W.; Presse, André (2007). *Grundeinkommen und Konsumsteuer. Impulse für „Unternimm die Zukunft“.* [Hrsg.]: Tagungsband zum Karlsruher Symposium Grundeinkommen: Bedingungslos. Universitätsverlag. Karlsruhe.
- Werner, Götz W.; Eichhorn, Wolfgang; Friedrich, Lothar [Hrsg.] (2012). *Das Grundeinkommen : Würdigung - Wertungen - Wege.* KIT Scientific Publishing. Karlsruher Institut für Technologie (KIT) Universität des Landes Baden-Württemberg und nationales Forschungszentrum in der Helmholtz-Gemeinschaft.
- White, Stuart (2014). Democratic Equality as a Work-in-Progress. In: Mandle, Jon; Reidy, David A. [Eds.]. *A Companion to Rawls.* Blackwell Companions to Philosophy. First Edition. 185-199.
- Whitfield, Ed (2018). Why a basic income is not good enough. In: Downes, Amy; Lansley, Stewart (Eds.) (2018). *It's Basic Income: The global debate.* 1st ed. Bristol. Policy Press. 109-112.
- Widerquist, Karl; Noguera, José A.; Vanderborght, Yannick; Wispealaere, Jurgen De [Eds.] (2013). *Basic Income : An Anthology of Contemporary Research.* 1. Publ. ed. Chichester [u.a.]. Wiley Blackwell. Print.
- Zorn, Daniel-Pascal (2016). *Vom Gebäude zum Gerüst: Entwurf einer Komparatistik reflexiver Figurationen in der Philosophie.* Logos Verlag Berlin.

## Internetquellen

AGES (2020). *Covid-19 Dashboard*. Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH.

Aufgerufen am 30.09.2020. Abrufbar unter

<https://covid19-dashboard.ages.at/>

AMS-Forschungsnetzwerk (2021). *Die Finanz- und Wirtschaftskrise 2009 und die Covid-19 Krise 2020 – ein Vergleich*. AMS Spezialthema. Aufgerufen am 02.10.2021. Abrufbar unter

[https://ams-forschungsnetzwerk.at/downloadpub/2021\\_corona\\_spezialthema\\_arbeitsmarkt.pdf](https://ams-forschungsnetzwerk.at/downloadpub/2021_corona_spezialthema_arbeitsmarkt.pdf)

APA-OTS (2019). *FPÖ-Hofer: „Forderung der SPÖ nach bedingungslosem Grundeinkommen ist gefährliche Drohung“*. APA – Austria Presse Agentur eG. Aufgerufen am 29.03.2022. Zuletzt aktualisiert am 26.11.2019. Abrufbar unter

[https://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_20191126\\_OTS0088/fpoehofer-forderung-der-spoe-nach-bedingungslosem-grundeinkommen-ist-gefaehrliche-drohung](https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20191126_OTS0088/fpoehofer-forderung-der-spoe-nach-bedingungslosem-grundeinkommen-ist-gefaehrliche-drohung)

Ash, Timothy Garton; Zimmermann, Antonia (2020). *In Crisis, Europeans Support Radical Positions*.

eupinions brief. Opinions, Moods and Preferences of European Citizens. Bertelsmann Stiftung.

Aufgerufen am 25.01.2022. Zuletzt aktualisiert am 06.05.2020. Abrufbar unter

<https://eupinions.eu/de/text/in-crisis-europeans-support-radical-positions>

Attac online (2013). *Finanzierungsmodell für ein Bedingungsloses Grundeinkommen. Version 2013*.

Attac Inhaltsgruppe Grundeinkommen. Attac Österreich: Netzwerk für eine demokratische, sozial-, ökologisch- und geschlechter-gerechte Gestaltung der Wirtschaft. Aufgerufen am 22.03.2022. Abrufbar unter

[https://www.attac.at/fileadmin/user\\_upload/aktivistInnen/grundeinkommen/allgemein/BGE\\_Fin.modell\\_2013lang.pdf](https://www.attac.at/fileadmin/user_upload/aktivistInnen/grundeinkommen/allgemein/BGE_Fin.modell_2013lang.pdf)

Austria Presse Agentur (2020). *Spanien führt in Pandemiezeiten "Grundeinkommen" ein*. Der Standard online.

Aufgerufen am 27.01.2022. Zuletzt aktualisiert am 29.05.2020. Abrufbar unter

<https://www.derstandard.at/story/2000117794582/spanien-fuehrt-in-pandemiezeiten-grundeinkommen-ein>

Auer, Konstantin (2022). *Das Netzwerk der Corona-Demonstranten*. Puls24 Chronik.

Aufgerufen am 16.01.2022. Zuletzt aktualisiert am 15.01.2022. Abrufbar unter

<https://www.puls24.at/news/chronik/das-netzwerk-der-corona-demonstranten/254073>

Bauer, Anja; Dengler, Katharina; Matthes, Britta; Jucknewitz, Roland; Schramm, Anja (2021).

*Berufe und Covid-19-Pandemie: Wie hoch ist das berufsspezifische Ansteckungsrisiko?*

Serie „Corona-Krise: Folgen für den Arbeitsmarkt“. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung und Allgemeine Ortskrankenkasse Bayern. Aufgerufen am 04.01.2022. Zuletzt aktualisiert am 21.09.2021. Abrufbar unter

<https://www.iab-forum.de/berufe-und-covid-19-pandemie-wie-hoch-ist-das-berufsspezifische-ansteckungsrisiko/>

Baumgartner, Josef; Bierbaumer, Jürgen; Bilek-Steindl, Sandra; Mayrhuber, Christine; Rocha-Akis, Silvia (2021). *Stärkster BIP-Einbruch seit 1945. Die österreichische Wirtschaft im Jahr 2020*.

WIFO Monatsberichte 4/2021. 293-308. Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung.

Aufgerufen am 05.10.2021. Zuletzt aktualisiert am 14.04.2021. Abrufbar unter

[https://www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/resources/person\\_dokument/person\\_dokument.jart?publicationsid=67139&mime\\_type=application/pdf](https://www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/resources/person_dokument/person_dokument.jart?publicationsid=67139&mime_type=application/pdf)

- BIEN (2022). *The Basic Income Earth Network's Definition of Basic Income since the GA 2016*. Basic Income Earth Network online. Aufgerufen am 01.03.2022. Abrufbar unter <https://basicincome.org/wp-content/uploads/2020/07/Basic-Income-definition-longer-explanation-1.pdf>
- BKA (2021). *Informationsblatt Corona-Familienhärtefonds*. Aufgerufen am 03.12.2021. Abrufbar unter [https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:3cd177f9-cb47-4fe9-9a91-13edbbaf71c7/informationsblatt\\_cfhf\\_2021\\_11.pdf](https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:3cd177f9-cb47-4fe9-9a91-13edbbaf71c7/informationsblatt_cfhf_2021_11.pdf)
- Blaschke, Ronald (2015). *Ein historischer Abriss über Vorschläge und Ideen zum Grundeinkommen*. Aufgerufen am 03.12.2021. Abrufbar unter <https://www.grundeinkommen.de/wp-content/uploads/2016/01/Geschichte.pdf>
- Blaschke, Ronald (2017). *Grundeinkommen und Grundsicherungen – Modelle und Ansätze in Deutschland. Eine Auswahl*. Aufgerufen am 03.12.2021. Abrufbar unter <https://www.grundeinkommen.de/wp-content/uploads/2017/12/17-10-Übersicht-Modelle.pdf>
- BMI (2022). *Volksbegehren Bedingungsloses Grundeinkommen umsetzen!* Bundesministerium für Inneres. Aufgerufen am 10.05.2022. Zuletzt aktualisiert am 09.05.2022. Abrufbar unter [https://www.bmi.gv.at/411/Volksbegehren\\_der\\_XX\\_Gesetzgebungsperiode/Bedingungsloses\\_Grundeinkommen\\_umsetzen/files/Broschuere\\_Bedingungsloses\\_Grundeinkommen.pdf](https://www.bmi.gv.at/411/Volksbegehren_der_XX_Gesetzgebungsperiode/Bedingungsloses_Grundeinkommen_umsetzen/files/Broschuere_Bedingungsloses_Grundeinkommen.pdf)
- BMK (2023). *Ökosoziale Steuerreform*. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie online. Aufgerufen am 10.04.2023. Abrufbar unter [https://www.bmk.gv.at/themen/klima\\_umwelt/klimabonus/oekosoziale-steuerreform.html](https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/klimabonus/oekosoziale-steuerreform.html)
- BMSGPK (2021). *Coronavirus - Rechtliches*. Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Aufgerufen am 07.09.2021. Zuletzt aktualisiert am 16.08.2021. Abrufbar unter <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Rechtliches.html>
- Braun, Stuart; Douglas, Elliot (2023). *Überkonsum: Menschen verbrauchen zu viel Ressourcen*. Deutsche Welle online. Aufgerufen am 30.08.2023. Zuletzt aktualisiert am 02.08.2023. Abrufbar unter <https://www.dw.com/de/überkonsum-menschen-verbrauchen-zu-viel-ressourcen/a-65510628>
- Bregman, Rutger (2016). *The bizarre tale of President Nixon and his basic income bill*. The Correspondent online. Aufgerufen am 16.02.2022. Zuletzt aktualisiert am 17.05.2016. Abrufbar unter <https://thecorrespondent.com/4503/the-bizarre-tale-of-president-nixon-and-his-basic-income-bill/173117835-c34d6145>
- Bregman, Rutger (2020). *Has the time finally come for universal basic income?*. The Correspondent online. Aufgerufen am 29.12.2021. Zuletzt aktualisiert am 02.04.2020. Abrufbar unter <https://thecorrespondent.com/386/has-the-time-finally-come-for-universal-basic-income>
- Brämswig, Laura; Graßl, Marlene (2022). *Expedition Grundeinkommen: Jetzt staatlichen Modellversuch starten*. Petitionsplattform change online. Aufgerufen am 03.02.2022. Abrufbar unter <https://www.change.org/p/expedition-grundeinkommen-starten-wir-ein-staatliches-experiment>

Der Standard (2020). *Corona soll bedingungsloses Grundeinkommen vorantreiben*. Der Standard online. Aufgerufen am 28.12.2021. Zuletzt aktualisiert am 11.11.2020. Abrufbar unter [https://www.derstandard.at/story/2000121627584/grundeinkommen-ohne-bedingungen-imme  
r-mehr-oesterreicher-sind-dafuer](https://www.derstandard.at/story/2000121627584/grundeinkommen-ohne-bedingungen-immer-mehr-oesterreicher-sind-dafuer)

Deutsche Welle (2022). *Oxfam: Doppelt so viele Hungersnöte an Klima-Krisenherden*. Deutsche Welle online. Aufgerufen am 30.08.2023. Zuletzt aktualisiert am 16.09.2022. Abrufbar unter [https://www.dw.com/de/oxfam-doppelt-so-viele-hungersnöte-an-klima-krisenherden/a-6314540  
7](https://www.dw.com/de/oxfam-doppelt-so-viele-hungersnöte-an-klima-krisenherden/a-63145407)

Digitales Amt (2023). *EU - Konvergenzkriterien (Maastricht-Kriterien)*. Digitales Amt Österreich. Aufgerufen am 28.09.2021. Zuletzt aktualisiert am 15.05.2023. Abrufbar unter <https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/E/Seite.991175.html>

DIW (2020). *Pilotprojekt Grundeinkommen*. Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung online. Aufgerufen am 30.12.2021. Abrufbar unter [https://www.diw.de/de/diw\\_01.c.796681.de/projekte/pilotprojekt\\_grundeinkommen.html](https://www.diw.de/de/diw_01.c.796681.de/projekte/pilotprojekt_grundeinkommen.html)

Eberl, Jakob-Moritz; Lebernegg, Noëlle S. (2021). *Corona-Demonstrant\*innen: Rechts, wissenschaftsfeindlich und esoterisch*. Austrian Corona Panel Project (ACPP) - Corona-Blog - Blog 138. Universität Wien. Aufgerufen am 28.12.2021. Zuletzt aktualisiert am 23.12.2021. Abrufbar unter <https://viecer.univie.ac.at/corona-blog/corona-blog-beitraege/blog138/>

EBI Bedingungsloses Grundeinkommen (2022). *Aktueller Stand der Europäischen Bürgerinitiative Bedingungslose Grundeinkommen*. Europäische Bürgerinitiative Bedingungsloses Grundeinkommen online. Aufgerufen am 12.07.2022. Abrufbar unter <https://www.ebi-grundeinkommen.de/aktueller-stand-der-initiative/>

Fernández, Sheila Caabeiro (2022). *Umsetzung des Grundeinkommens in Deutschland und der EU während der COVID-19-Epidemie*. Petitionsplattform change online. Aufgerufen am 03.02.2022. Abrufbar unter [https://www.change.org/p/europ%C3%A4ische-kommission-umsetzung-des-grundeinkommens  
-in-deutschland-und-der-eu-w%C3%A4hrend-der-covid-19-epidemie](https://www.change.org/p/europ%C3%A4ische-kommission-umsetzung-des-grundeinkommens-in-deutschland-und-der-eu-w%C3%A4hrend-der-covid-19-epidemie)

Fiedler, Martin (2020). *Nachgefragt: So stehen die Parteien in Österreich zum bedingungslosen Grundeinkommen*. finanzsache online. Aufgerufen am 29.03.2022. Zuletzt aktualisiert am 11.04.2020 Abrufbar unter <https://finanzsache.at/bedingungsloses-grundeinkommen/partei-statements/>

FREDA (2020). *Vom Wert des Menschen - Warum wir ein bedingungsloses Grundeinkommen brauchen*. FREDA - Die Grüne Zukunftsakademie zur Förderung politischer Bildung & Kultur YouTube Kanal. Zuletzt aktualisiert am 18.10.2020. Aufgerufen am 20.08.2023. Abrufbar unter <https://www.youtube.com/watch?v=kAak5reS0Xw>

FPÖ (2011). *Österreich zuerst*. Parteiprogramm der Freiheitlichen Partei Österreichs. Aufgerufen am 27.05.2022. Abrufbar unter [https://www.fpoe.at/fileadmin/user\\_upload/www.fpoe.at/dokumente/2015/2011\\_graz\\_partei  
programm\\_web.pdf](https://www.fpoe.at/fileadmin/user_upload/www.fpoe.at/dokumente/2015/2011_graz_partei_programm_web.pdf)

FPÖ (2017). *Österreicher verdienen Fairness*. Freiheitliches Wahlprogramm zur Nationalratswahl 2017.

Aufgerufen am 27.05.2022. Abrufbar unter

[https://www.fpoe.at/fileadmin/user\\_upload/Wahlprogramm\\_8\\_9\\_low.pdf](https://www.fpoe.at/fileadmin/user_upload/Wahlprogramm_8_9_low.pdf)

Generation Grundeinkommen (2022). *Positionspapier*. Generation Grundeinkommen – Verein zur Entwicklung des Gemeinwohls durch Förderung von Bildung und menschlichem Potential.

Aufgerufen am 28.12.2021. Abrufbar unter

<https://fuereinander.jetzt/positionspapier>

Gensing, Patrick (2021). *Corona-Leugner wähnen sich im Weltkrieg*. tagesschau Investigativ.

Aufgerufen am 14.12.2021. Zuletzt aktualisiert am 21.09.2021. Abrufbar unter

<https://www.tagesschau.de/investigativ/impfgegner-corona-101.html>

Gepp, Joseph (2021). *Bedingungsloses Grundeinkommen: Eines für alle*. profil online.

Aufgerufen am 28.12.2021. Zuletzt aktualisiert am 29.04.2021. Abrufbar unter

<https://www.profil.at/wirtschaft/bedingungsloses-grundeinkommen-eines-fuer-alle/401364653>

Harris, John (2020). *Why universal basic income could help us fight the next wave of economic shocks*. The Guardian online. Aufgerufen am 29.12.2021. Zuletzt aktualisiert am 03.05.2020.

Abrufbar unter

<https://www.theguardian.com/commentisfree/2020/may/03/universal-basic-income-coronavirus-shocks>

Hilfswerk Österreich (2023). *Hunger - Alle Informationen zum Thema Hunger*. Hilfswerk Österreich

online. Aufgerufen am 12.09.2023. Abrufbar unter

<https://www.hilfswerk.at/international/hunger>

Huber, Johannes (2020). *Grundeinkommen: Stimmung kippt*. die Substanz online.

Aufgerufen am 16.12.2021. Zuletzt aktualisiert am 09.11.2020. Abrufbar unter

<https://diesubstanz.at/gesellschaft/grundeinkommen-stimmung-kippt/>

Johns Hopkins Universität (2021). *COVID-19 Dashboard by the Center for Systems Science and Engineering (CSSE) at Johns Hopkins University (JHU)*. Aufgerufen am 07.09.2021. Zuletzt aktualisiert am 07.09.2021. Abrufbar unter <https://coronavirus.jhu.edu/map.html>

Kaiser, Peter (2021). *12. Social MonTalk: Grundeinkommen: Soziale Hängematte oder gesellschaftlicher Ausweg?* Diskussionsrunde des SocialMonTalk ThemenForum. Aufgerufen am 24.01.2023.

Abrufbar unter

[https://www.facebook.com/watch/live/?ref=watch\\_permalink&v=5285972911475586](https://www.facebook.com/watch/live/?ref=watch_permalink&v=5285972911475586)

Kalaitzis, Litsa (2022). *"Sozialpartnerschaft heißt Augenhöhe - sonst wird das nichts"*.

Österreichischer Gewerkschaftsbund online. Aufgerufen am 06.04.2022. Zuletzt aktualisiert am 02.05.2020. Abrufbar unter

<https://www.oegb.at/themen/arbeitsmarkt/arbeitsmarktpolitik/sozialpartnerschaft-heisst-augen-hoehe-sonst-wird-das-nichts>

Kaschke, Dominik (2022). *An: Wirtschaftsministerin Dr. Margarete Schramböck und Finanzminister Mag. Gernot Blümel Grundeinkommen in der Corona-Krise!*. mein#aufstehn online. Aufgerufen am 03.02.2022. Abrufbar unter

<https://mein.aufstehn.at/petitions/grundeinkommen-in-der-corona-krise-1>

Korsgaard, Christine; Sen, Amartya; Thompson, Dennis; Scanlon, Thomas (2005). *John Rawls - Faculty of Arts and Sciences - Memorial Minute*. The Harvard Gazette online. Aufgerufen am 27.04.2022. Zuletzt aktualisiert am 19.05.2005. Abrufbar unter <https://news.harvard.edu/gazette/story/2005/05/john-rawls/>

KPÖ (2021). *Resolution: Wir zahlen nicht für die Krise – ein notwendiges Sofortprogramm*. Kommunistische Partei Österreichs online. Aufgerufen am 05.04.2022. Abrufbar unter <https://www.kpoe.at/sofortprogramm/>

KPÖ (2022). *Unsere Position zu SOZIALES*. Kommunistische Partei Österreichs online. Aufgerufen am 05.04.2022. Abrufbar unter <https://www.kpoe.at/soziales/>

Kurier (2019). *SPÖ: Landeshauptmann Kaiser will kein bedingungsloses Grundeinkommen*. Kurier online. Aufgerufen am 29.03.2022. Zuletzt aktualisiert am 16.12.2019. Abrufbar unter <https://kurier.at/politik/inland/spoe-landeshauptmann-kaiser-will-kein-bedingungsloses-grundeinkommen/400704930>

Lerch, Isabell (2021). *Inwiefern die Hospitalisierungsrate ungeeignet ist*. Norddeutscher Rundfunk. tagesschau online. Aufgerufen am 24.11.2021. Abrufbar unter <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/faq-hospitalisierung-indikatoren-101.html>

Lincke, Felix (2021). *Wie die neue CO2-Abgabe wirkt*. Bayerischer Rundfunk. tagesschau online. Aufgerufen am 25.11.2021. Zuletzt aktualisiert am 11.10.2021. Abrufbar unter <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/verbraucher/co2-preis-107.html>

Meiländer, David; Reichert, Philipp; Schultz, Michael (2021). *Auf dem Weg in die Parallelgesellschaft*. tagesschau Investigativ. Südwestrundfunk. Aufgerufen am 14.12.2021. Zuletzt aktualisiert am 14.12.2021. Abrufbar unter <https://www.tagesschau.de/investigativ/report-mainz/coronaleugner-parallelgesellschaften-101.html>

Mein Grundeinkommen e.V. (2020). *Pilotprojekt Grundeinkommen*. Informationsmagazin. Aufgerufen am 09.02.2023. Abrufbar unter [https://images.meinbge.de/image/upload/v1/pilot/projektmappe/Pilotprojekt\\_Grundeinkommen\\_Magazin.pdf](https://images.meinbge.de/image/upload/v1/pilot/projektmappe/Pilotprojekt_Grundeinkommen_Magazin.pdf)

Merz, Tonia (2022). *Mit dem bedingungslosen Grundeinkommen durch die Coronakrise*. Petitionsplattform change online. Aufgerufen am 03.02.2022. Abrufbar unter <https://www.change.org/p/finanzminister-olaf-scholz-und-wirtschaftsminister-peter-altmaier-mit-dem-bedingungslosen-grundeinkommen-durch-die-coronakrise-coronavirusde-olafscholz-petealtmaier-bmas-bund-hubertus-heil>

MFG (2021a). *Programm*. MFG–Österreich Menschen – Freiheit – Grundrechte online. Aufgerufen am 06.04.2022. Zuletzt aktualisiert am 16.03.2021. Abrufbar unter <https://mfg-oe.at/programm/>

MFG (2021b). *Bargeld weg, Freiheit weg; Krypto-Euro als nächster Schritt vom Menschen zur Marionette*. MFG–Österreich Menschen – Freiheit – Grundrechte online. Aufgerufen am 06.04.2022. Zuletzt aktualisiert am 30.10.2021. Abrufbar unter <https://mfg-oe.at/bargeld-weg-freiheit-weg-krypto-euro-als-naechster-schritt-vom-menschen-zur-marionette/>

Milz, Thomas (2020). *Armut in Brasilien: "Den Mächtigen ausgeliefert"*. Deutsche Welle Brasilien online. Aufgerufen am 17.02.2022. Zuletzt aktualisiert am 22.02.2020. Abrufbar unter <https://www.dw.com/de/armut-in-brasilien-den-m%C3%A4chtigen-ausgeliefert/a-52445655>

Mueller-Töwe, Jonas (2021). *Kontrollverlust mit Ansage*. t-online. Meinungsbeitrag. Aufgerufen am 14.12.2021. Zuletzt aktualisiert am 13.12.2021. Abrufbar unter [https://www.t-online.de/nachrichten/id\\_91272586/corona-pandemie-gewalttaetige-proteste-die-ursachen-liegen-viel-tiefer.html](https://www.t-online.de/nachrichten/id_91272586/corona-pandemie-gewalttaetige-proteste-die-ursachen-liegen-viel-tiefer.html)

NEOS (2019). *Pläne für ein neues Österreich*. Wahlprogramm für die Nationalratswahlen 2019. Aufgerufen am 28.05.2022. Abrufbar unter [https://www.neos.eu/\\_Resources/Persistent/0d4c0dabf194c6a542b867afd4f819a6e9635c79/Pl%C3%A4ne%20f%C3%BCr%20ein%20neues%20%C3%96sterreich%202019.pdf](https://www.neos.eu/_Resources/Persistent/0d4c0dabf194c6a542b867afd4f819a6e9635c79/Pl%C3%A4ne%20f%C3%BCr%20ein%20neues%20%C3%96sterreich%202019.pdf)

Netzwerk Grundeinkommen (2022). *Die Idee*. Netzwerk Grundeinkommen online. Aufgerufen am 01.03.2022. Zuletzt aktualisiert am 04.03.2020. Abrufbar unter <https://www.grundeinkommen.de/grundeinkommen/idee>

Netzwerk Grundeinkommen (2023). *Literatur*. Netzwerk Grundeinkommen online. Aufgerufen am 01.05.2023. Abrufbar unter <https://www.grundeinkommen.de/grundeinkommen/literatur>

NÖN (2021). *Braucht es ein bedingungsloses Grundeinkommen?*. Niederösterreichische Nachrichten online. Aufgerufen am 28.03.2022. Zuletzt aktualisiert am 06.08.2021. Abrufbar unter <https://www.noen.at/niederoesterreich/gesellschaft/pro-kontra-braucht-es-ein-bedingungsloses-grundeinkommen-niederoesterreich-print-pro-kontra-grundeinkommen-andreas-minnich-peter-preissl-284177221?fbclid=IwAR0NGBJr4B7EKvLNw2Ogx3B1C8ZrHk-oVw4-AbIbNnZTGv7NYIHNC7WgSdQ>

ORF (2020). *Nettozahlerallianz beharrt auf Krediten statt Zuschüssen*. Österreichischer Rundfunk online. Aufgerufen am 28.09.2021. Zuletzt aktualisiert am 17.10.2020. Abrufbar unter <https://orf.at/stories/3169903/>

ORF (2021a). *Weitere Lockerungen in Kraft*. Österreichischer Rundfunk online. Aufgerufen am 22.09.2021. Zuletzt aktualisiert am 10.06.2021. Abrufbar unter <https://orf.at/stories/3216703/>

ORF (2021b). *50 Prozent laut Mückstein einmal geimpft*. Österreichischer Rundfunk online. Aufgerufen am 22.09.2021. Zuletzt aktualisiert am 21.06.2021. Abrufbar unter <https://orf.at/stories/3218166/>

ORF (2021c). *Die derzeit gültigen Regeln*. Österreichischer Rundfunk online. Aufgerufen am 22.09.2021. Zuletzt aktualisiert am 19.07.2021. Abrufbar unter <https://orf.at/stories/3218166/>

ORF (2021d). *Verschärfungen in Sicht, Details noch offen*. Österreichischer Rundfunk online. Aufgerufen am 04.10.2021. Zuletzt aktualisiert am 15.07.2021. Abrufbar unter <https://orf.at/stories/3221169/>

ORF (2021e). *Was nun gilt*. Österreichischer Rundfunk online. Aufgerufen am 22.09.2021. Zuletzt aktualisiert am 15.09.2021. Abrufbar unter <https://orf.at/corona20/stories/3228506/>

ORF (2021f). *CoV-Stufenplan wird erweitert*. Österreichischer Rundfunk online.

Aufgerufen am 24.11.2021. Zuletzt aktualisiert am 22.10.2021. Abrufbar unter  
<https://orf.at/stories/3233851/>

ORF (2021g). *Stufenplan wird adaptiert: „2,5-G“ kommt schneller*. Österreichischer Rundfunk online.

Aufgerufen am 24.11.2021. Zuletzt aktualisiert am 30.10.2021. Abrufbar unter  
<https://orf.at/stories/3234726/>

ORF (2021h). *Fachleute für „durchgreifende Maßnahmen“*. Österreichischer Rundfunk online.

Aufgerufen am 24.11.2021. Zuletzt aktualisiert am 13.11.2021. Abrufbar unter  
<https://orf.at/stories/3236378/>

ORF (2021i). *Bundesweiter Lockdown ab Montag*. Österreichischer Rundfunk online.

Aufgerufen am 24.11.2021. Zuletzt aktualisiert am 19.11.2021. Abrufbar unter  
<https://orf.at/stories/3237108/>

ORF (2021j). *Omkron: Vervierfachung der Infektionen*. Österreichischer Rundfunk online.

Aufgerufen am 30.11.2021. Zuletzt aktualisiert am 29.11.2021. Abrufbar unter  
<https://science.orf.at/stories/3210124/>

ORF (2021k). *Krise belebt Diskussion um Grundeinkommen*. Österreichischer Rundfunk online.

Aufgerufen am 28.12.2021. Zuletzt aktualisiert am 20.03.2021. Abrufbar unter  
<https://help.orf.at/stories/3205407/>

ORF (2022a). *Impfpflicht wird abgeschafft*. Österreichischer Rundfunk online.

Aufgerufen am 26.08.2022. Zuletzt aktualisiert am 23.06.2022. Abrufbar unter  
<https://orf.at/stories/3272675/>

ORF (2022b). *Demografischer Wandel und seine Folgen*. Österreichischer Rundfunk online.

Aufgerufen am 25.01.2023. Zuletzt aktualisiert am 30.11.2022. Abrufbar unter  
<https://orf.at/stories/3295909>

ORF (2023a). *Das Ende sämtlicher Anti-CoV-Maßnahmen*. Österreichischer Rundfunk Burgenland online.

Aufgerufen am 12.09.2023. Zuletzt aktualisiert am 30.06.2023. Abrufbar unter  
<https://burgenland.orf.at/stories/3213774/>

ORF (2023b). *Maßnahmenpaket gegen Kinderarmut beschlossen*. Österreichischer Rundfunk

Steiermark online. Aufgerufen am 11.09.2023. Zuletzt aktualisiert am 17.05.2023. Abrufbar unter  
[https://steiermark.orf.at/stories/3207719/](https://steiermark.orf.at/stories/3207719)

ORF (2023c). *Volkshilfe fordert Kindergrundsicherung*. Österreichischer Rundfunk Burgenland online.

Aufgerufen am 12.09.2023. Zuletzt aktualisiert am 14.06.2023. Abrufbar unter  
[https://burgenland.orf.at/stories/3211676/](https://burgenland.orf.at/stories/3211676)

Oxfam Deutschland (2023). *Unbezahlte Hausarbeit, Pflege und Fürsorge*. Oxfam Deutschland online.

Aufgerufen am 11.09.2023. Abrufbar unter  
<https://www.oxfam.de/unsere-arbeit/themen/care-arbeit>

ÖNB (2022). *Über die Erhebung*. Österreichische Nationalbank Aufgerufen am 10.03.2022. Abrufbar unter  
<https://hfcs.at/ueber.html>

ÖVP (2015). *Grundsatzprogramm 2015 der Österreichischen Volkspartei*. Österreichische Volkspartei online. Aufgerufen am 25.05.2022. Abrufbar unter  
<https://www.dievolkspartei.at/Files/Grundsatzprogramm-0KoYDM.pdf>

ÖVP (2020). *Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020–2024*. Österreichische Volkspartei online. Aufgerufen am 25.05.2022. Abrufbar unter  
[https://www.dievolkspartei.at/Download/Regierungsprogramm\\_2020.pdf](https://www.dievolkspartei.at/Download/Regierungsprogramm_2020.pdf)

Pilotprojekt Grundeinkommen (2023a). *So funktioniert Studie 1*. Webseite des Pilotprojekts Grundeinkommen. Aufgerufen am 09.02.2023. Abrufbar unter  
<https://www.pilotprojekt-grundeinkommen.de/studie1>

Pilotprojekt Grundeinkommen (2023b). *Projektaufbau*. Webseite des Pilotprojekts Grundeinkommen. Aufgerufen am 09.02.2023. Abrufbar unter  
<https://www.pilotprojekt-grundeinkommen.de/projektaufbau>

Pollak, Markus; Kowarz, Nikolaus; Parthemüller, Julia (2020a). *Chronologie zur Corona-Krise in Österreich – Teil 1: Vorgeschichte, der Weg in den Lockdown, die akute Phase und wirtschaftliche Folgen*. Austrian Corona Panel Project (ACPP) - Corona-Blog - Blog 51. Universität Wien. Aufgerufen am 07.09.2021. Zuletzt aktualisiert am 03.06.2020. Abrufbar unter  
<https://viecer.univie.ac.at/corona-blog/corona-blog-beitraege/blog51/>

Pollak, Markus; Kowarz, Nikolaus; Parthemüller, Julia (2020b). *Chronologie zur Corona-Krise in Österreich – Teil 2: Von den ersten Lockerungen hin zu einer Normalisierung des öffentlichen Lebens*. Austrian Corona Panel Project (ACPP) - Corona-Blog - Blog 60. Universität Wien. Aufgerufen am 07.09.2021. Zuletzt aktualisiert am 26.06.2020. Abrufbar unter  
<https://viecer.univie.ac.at/corona-blog/corona-blog-beitraege/blog60/>

Pollak, Markus; Kowarz, Nikolaus; Parthemüller, Julia (2020c). *Chronologie zur Corona-Krise in Österreich Teil 3: Vom ruhigen Sommer bis zum Beginn der zweiten Welle*. Austrian Corona Panel Project (ACPP) - Corona-Blog - Blog 79. Universität Wien. Aufgerufen am 07.09.2021. Zuletzt aktualisiert am 14.10.2020. Abrufbar unter  
<https://viecer.univie.ac.at/corona-blog/corona-blog-beitraege/blog79/>

Pollak, Markus; Kowarz, Nikolaus; Parthemüller, Julia (2021a). *Chronologie zur Corona-Krise in Österreich - Teil 4: Erneute Lockdowns, Massentests und der Beginn der Impfkampagne*. Austrian Corona Panel Project (ACPP) - Corona-Blog - Blog 100. Universität Wien. Aufgerufen am 07.09.2021. Zuletzt aktualisiert am 19.02.2021. Abrufbar unter  
<https://viecer.univie.ac.at/corona-blog/corona-blog-beitraege/blog100/>

Pollak, Markus; Kowarz, Nikolaus; Parthemüller, Julia (2021b). *Chronologie zur Corona-Krise in Österreich - Teil 5: Dritte Welle, regionale Lockdowns und Impffortschritt*. Austrian Corona Panel Project (ACPP) - Corona-Blog - Blog 112. Universität Wien. Aufgerufen am 07.09.2021. Zuletzt aktualisiert am 19.05.2021. Abrufbar unter  
<https://viecer.univie.ac.at/corona-blog/corona-blog-beitraege/blog112/>

Pollak, Markus; Kowarz, Nikolaus; Parthemüller, Julia (2021c). *Chronologie zur Corona-Krise in Österreich - Teil 6: Ein "Sommer wie damals", der Weg in die vierte Welle, ein erneuter Lockdown und die Impfpflicht*. Austrian Corona Panel Project (ACPP) - Corona-Blog - Blog 135. Universität Wien. Aufgerufen am 28.12.2021. Zuletzt aktualisiert am 10.12.2021. Abrufbar unter  
<https://viecer.univie.ac.at/corona-blog/corona-blog-beitraege/blog135/>

Prainsack, Barbara; Schlägl, Lukas (2020a). *Das bedingungslose Grundeinkommen bleibt weiterhin umstritten*. Austrian Corona Panel Project (ACPP) - Corona-Blog - Blog 35. Universität Wien. Aufgerufen am 25.01.2022. Zuletzt aktualisiert am 12.05.2020. Abrufbar unter <https://viecer.univie.ac.at/corona-blog/corona-blog-beitraege/blog35/>

Prainsack, Barbara; Schlägl, Lukas (2020b). *Grundeinkommen gewinnt in Österreich an Zustimmung*. Austrian Corona Panel Project (ACPP) - Corona-Blog - Blog 82. Universität Wien. Aufgerufen am 25.01.2022. Zuletzt aktualisiert am 30.10.2020. Abrufbar unter <https://viecer.univie.ac.at/corona-blog/corona-blog-beitraege/blog82/>

Restrepo, Sonja Rincon (2021). *Bedingungsloses Grundeinkommen – unnötig, unfinanzierbar und schädlich*. Positionspapier der Wirtschaftskammer Österreich. Aufgerufen am 06.04.2022 Zuletzt aktualisiert am 19.04.2021. Abrufbar unter <https://news.wko.at/news/oesterreich/bedingungsloses-grundeinkommen.html>

Rodriguez, Leah (2021). *Das musst du über unbezahlte Care-Arbeit wissen*. Übersetzt von Tanja Koch. Global Citizen online. Aufgerufen am 11.09.2023. Abrufbar unter <https://www.globalcitizen.org/de/content/womens-unpaid-care-work-everything-to-know/>

Schneeberger, Sandra (2022). *Weltweites bedingungsloses Grundeinkommen - Worldwide Unconditional Basic Income*. Petitionsplattform change online. Aufgerufen am 03.02.2022. Abrufbar unter <https://www.change.org/p/weltweites-bedingungsloses-grundeinkommen-worldwide-unconditional-basic-income>

Schnetzer, Matthias (2023). *Über Reichtum. DATENDRANG #5 Wie ist das Vermögen in Österreich verteilt?*. Tagebuch online. Aufgerufen am 12.09.2023. Abrufbar unter <https://tagebuch.at/2023/10/ueber-reichtum/>

Schnetzer, Matthias; Six, Eva (2023). *HFCS 2021: Wie Immobilien die Vermögensverteilung beeinflussen und weshalb Top-Vermögen weiterhin ein blinder Fleck sind*. Arbeit&Wirtschaft Blog. Aufgerufen am 12.09.2023. Zuletzt aktualisiert am 16.06.2023. Abrufbar unter <https://awblog.at/household-finance-and-consumption-survey-2021/>

Sienhold, Michael (2018). *Ist das bedingungslose Grundeinkommen gerecht?*. philosophie.ch - swiss portal for philosophy. Zuletzt aktualisiert am 19.03.2018. Aufgerufen am 03.02.2023. Abrufbar unter <https://www.philosophie.ch/2018-03-19-sienhold>

SPÖ (2018). *GRUNDSATZPROGRAMM*. Sozialdemokratische Partei Österreichs online. Aufgerufen am 26.05.2022. Abrufbar unter <https://www.spoe.at/wp-content/uploads/2023/09/Parteiprogramm2018.pdf>

SPÖ (2019). *Wahlprogramm zur Nationalratswahl 2019*. Sozialdemokratische Partei Österreichs online. Aufgerufen am 26.05.2022. Abrufbar unter <https://www.spoe.at/wp-content/uploads/sites/739/2019/09/Wahlprogramm.pdf>

Statistik Austria (2023). *Armut*. Statistik Austria online. Aufgerufen am 11.09.2023. Zuletzt aktualisiert am 20.07.2023. Abrufbar unter <https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/einkommen-und-soziale-lage/armut>

tagesschau (2022a). *dm-Gründer Götz Werner gestorben*. Tagesschau online. Aufgerufen am 21.03.2022. Zuletzt aktualisiert am 08.02.2022. Abrufbar unter <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/dm-goetz-werner-101.html>

tagesschau (2022b). *Statistikamt sagt starke Überalterung voraus*. Tagesschau online. Aufgerufen am 25.01.2023. Zuletzt aktualisiert am 02.12.2022. Abrufbar unter <https://www.tagesschau.de/inland/deutschland-bevoelkerungsvorausberechnung-101.html>

tagesschau (2023a). *Große Unterschiede, ähnliches Risiko*. Tagesschau online. Aufgerufen am 25.01.2023. Zuletzt aktualisiert am 22.01.2023. Abrufbar unter <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/eu/rentensysteme-deutschland-frankreich-101.html>

tagesschau (2023b). *Was bei der Kindergrundsicherung geplant ist*. Tagesschau online. Aufgerufen am 12.09.2023. Zuletzt aktualisiert am 28.08.2023. Abrufbar unter <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/kindergrundsicherung-130.html>

tagesschau faktenfinder (2021). *Chronik zum Coronavirus - Der Ausbruch einer Pandemie*. Tagesschau online. Aufgerufen am 24.05.2020. Zuletzt aktualisiert am 22.04.2020. Abrufbar unter <https://www.tagesschau.de/faktenfinder/hintergrund/corona-chronik-pandemie-101.html#>

Thielbörger, Pierre (2022). *Freiheitliche demokratische Grundordnung*. Bundeszentrale für Politische Bildung online. Aufgerufen am 05.01.2022. Abrufbar unter <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/handwoerterbuch-politisches-system/202025/freiheitliche-demokratische-grundordnung/>

Torry, Malcolm (2022). *Basic Income*. Aufgerufen am 12.12.2022. Abrufbar unter <https://torry.org.uk/basic-income>

UNICEF (2023). *Children displaced in a changing climate*. United Nations Children's Fund Report. Aufgerufen am 20.09.2023. Abrufbar unter <https://www.unicef.org/reports/children-displaced-changing-climate>

Vahle, Sandra; Fenner, Helwig (2022). *Macht euren Job – Grundeinkommen in die Koalitionsverhandlungen!*. Petitionsplattform change online. Aufgerufen am 03.02.2022. Abrufbar unter <https://www.change.org/p/olafscholz-macht-euren-job-grundeinkommen-in-die-koalitionsverhandlungen-grundeinkommen-bedingungslos-doyourjob>

Vatican News (2021). *Im Wortlaut: Papst an Volksbewegungen*. Aufgerufen am 25.01.2022. Zuletzt aktualisiert am 15.04.2020. Abrufbar unter <https://www.vaticannews.va/de/papst/news/2020-04/im-wortlaut-papst-an-volksbewegungen.html>

Volksbegehren Grundeinkommen (2021). *Volksbegehren Grundeinkommen*. Aufgerufen am 03.02.2022.. Abrufbar unter <https://www.volksbegehren-grundeinkommen.at/>

VOL (2019). *So stehen die Parteien zum Grundeinkommen*. Vorarlberg online. Russmedia Digital GmbH. Aufgerufen am 27.03.2022.. Zuletzt aktualisiert am 23.11.2019. Abrufbar unter <https://www.vol.at/so-stehen-die-parteien-zum-grundeinkommen/6434046>

Walcherberger, Christina; Holl, Florian; Pollak, Markus; Kowarz, Nikolaus; Parthemüller, Julia (2022). *Chronologie zur Corona-Krise in Österreich - Teil 7: Der Delta-Lockdown, die Omikron-Welle und das "Frühlingserwachen"*. Austrian Corona Panel Project (ACPP) - Corona-Blog - Blog 150. Universität Wien. Aufgerufen am 18.08.2022. Zuletzt aktualisiert am 30.05.2022. Abrufbar unter <https://viecer.univie.ac.at/corona-blog/corona-blog-beitraege/blog-150-chronologie-zur-corona-krise-in-oesterreich-teil-7-der-delta-lockdown-die-omikron-welle-und-das-fruehlingserwachen/>

Wandel (2022a). *DER WEG NACH VORNE. Gestärkt aus der Coronakrise in fünf Schritten.*

Wandel - Partei für Gerechtigkeit und Fortschritt online. Aufgerufen am 05.04.2022.

Abrufbar unter

<https://www.derwandel.at/der-weg-nach-vorne-in-5-schritten-gestaerkt-aus-der-coronakrise/>

Wandel (2022b). *Zukunftsprogramm.*

Wandel - Partei für Gerechtigkeit und Fortschritt online. Aufgerufen am 05.04.2022.

Abrufbar unter <https://www.derwandel.at/zukunftsprogramm#wirtschaft>

Wenzel, Frank-Thomas (2021). *Reform der Maastricht-Kriterien in der EU: gute Schulden, schlechte Schulden.* Redaktionsnetzwerk Deutschland RND. Aufgerufen am 23.11.2021. Zuletzt aktualisiert am 19.10.2021. Abrufbar unter <https://www.rnd.de/politik/eu-hohe-staatsverschuldung-der-laender-maastricht-kriterien-vor-lockerungen-ZBXXG3WWSBEBJJTGOHR6Q2JFSU.html>

Widmann, Aloysius; Marchart, Jan Michael (2020). *Bedingungsloses Grundeinkommen: Die Rückkehr einer sozialen Utopie.* Der Standard online. Aufgerufen am 27.01.2022. Zuletzt aktualisiert am 15.06.2020. Abrufbar unter <https://www.derstandard.at/story/2000118064661/bedingungsloses-grundeinkommen-die-rueckkehr-einer-sozialen-utopie>

Wiese, Rebekka (2021). "Man macht dieselben Fehler wie bei Pegida". Die Zeit online. Interview mit Miro Dittrich. Aufgerufen am 12.12.2021. Zuletzt aktualisiert am 11.12.2021. Abrufbar unter <https://www.zeit.de/gesellschaft/2021-12/querdenker-corona-proteste-miro-dittrich/komplettansicht>

WOR (2010). *Fossile Brennstoffe.* World Ocean Review 1 - Mit den Meeren leben.

Aufgerufen am 12.12.2021. Abrufbar unter

<https://worldoceanreview.com/de/wor-1/energie/fossile-brennstoffe>

WWF Österreich (2023). *Lebensmittelverschwendungen - Zu viele genießbare Lebensmittel landen statt am Teller in der Tonne.* World Wide Fund Österreich online. Aufgerufen am 12.09.2023. Abrufbar unter <https://www.wwf.at/nachhaltig-leben/lebensmittelverschwendungen/>

Qaim, Matin (2014). *Verfügbarkeit von Nahrung.* Bundeszentrale für politische Bildung online.

Aufgerufen am 12.09.2023. Zuletzt aktualisiert am 13.11.2014. Abrufbar unter

<https://www.bpb.de/themen/globalisierung/welternaehrung/192109/verfuegbarkeit-von-nahrung/>